J. Gall.
104 sc
Thum

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36618551210013
S
<36618551210013
Bayer. Staatsbibliothek

Dell. om. 634 f

Systematisches Handbuch des Kadasters.

Zum Gebrauche der Bürgermeister, Schöffenräthe, Experten, Geometer und der Besitzer liegender Güter jeder Art.

R

Von

Karl Thum.

Zweite Auflage.

Mainz, 1818,
bei Florian Kupferberg.

46 C

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede zur ersten Auflage.

Unter allen Unternehmungen der französischen Regierung ist keine, welche einen allgemeinern Einfluß auf die öffentliche Wohlfarth hat, als jene des allgemeinen Kadasters.

Alles in dem weiten Umfange des französischen Reiches gelegene Grundeigenthum ausmessen, das reine Einkommen desselben nach richtigen Grundsätzen für die ganze Folgezeit bestimmen, und hieraus endlich die Grundlage einer gleichen, überall mit dem Ertrage der Güter in dem nämlichen Verhältniß stehenden, folglich jeden Grund zur Klage beseitigenden Vertheilung der Grundsteuer bilden, dies ist der Zweck eines Unternehmens, dessen Nothwendigkeit schon lange gefühlt, dessen Möglichkeit aber immer bezweifelt wurde, weil mehrere Versuche hiezu nicht den erwünschten Erfolg hatten.

Dem eisernen Willen, der die letzte Regierung Frankreichs auszeichnete, gelang es jedoch, auch hier das für

Unmöglich gehaltene nicht nur möglich, sondern selbst leicht zu machen.

Wenn man überlegt, welchen Einfluß die Operationen des Kadasters dadurch auf die künftige Vertheilung der Grundsteuer haben müssen, daß sie die Grundlagen desselben für Jahrhunderte auf eine unabänderliche Art bestimmen, so wird man leicht einsehen, wie wichtig es für jeden Eigenthümer seyn muß, sich mit der Verfassung dieser Anstalt bekannt zu machen, und die Formen zu kennen, mit welchen die dabei vorkommenden Schwierigkeiten und Anstände beseitigt und entschieden werden müssen.

Aber noch weit wichtiger wird diese Kenntniß für jene, welche das Gesetz beruft, zur Ausführung dieses großen Unternehmens mitzuwirken, das nur dann den wohlthätigen Absichten der Regierung ganz entsprechen kann, wann dabei mit der strengsten Beobachtung der vorgeschriebenen Maßregeln zu Werke gegangen wird.

Nichts sichert den Vollzug der Gesetze besser, als ihre Publizität.

Der Umstand, daß die Gesetze und Verordnungen über den Kadaster, besonders der bei weitem am wesentlichste Theil, die ministeriellen Instruktionen nur blos in französischer Sprache abgefaßt, und eigentlich nur den Oberagenten des Kadasters bekannt sind, mußte, vorzüglich in den deutschen Departementen, eine Menge Fehler, Irrthümer und Mißbräuche erzeugen.

Unwissenheit und Nachläßigkeit haben sich so zu sagen

vereinigt, um die Erreichung des wohlthätigen Zweckes der Regierung, wo nicht zu vereiteln, doch wenigstens zu erschweren.

Das einzige Mittel, diesem Nachtheile zu begegnen, ist allgemeine Verbreitung der Kenntniß der Vorschriften der Regierung über den Kadaster.

In ihr finden auf der einen Seite die verschiedenen dabei thätigen Agenten, besonders der untern Grade, ein Mittel, sich von ihren Obliegenheiten zu unterrichten, und sich dadurch in den Stand zu setzen, sie zu erfüllen; und auf der andern Seite wird das ganze bei den Operationen des Kadasters so sehr interessirte Publikum in die Möglichkeit gesetzt, selbst über den Vollzug von Vorschriften zu wachen, die einen so großen, so wirksamen Einfluß auf die künftige Steuervertheilung haben werden, und dadurch Mißbräuchen vorzubeugen, welche seinem Interesse nachtheilig werden könnten.

Dieser doppelte Zweck war es, welcher bei der Bearbeitung des gegenwärtigen Werkes zum Grunde lag. Es enthält alle über den Kadaster bestehende, dem Publikum sowohl als dem **Unteragenten** des Kadasters zu wissen **nothwendige** oder **nützliche** Verfügungen. — Die Märe, Experten, Geometer und Indikateurs können darin die Richtschnur, nach welcher sie zu handeln haben, und der Eigenthümer die Vorschrift finden, wie er sich zu benehmen hat, um auch seinerseits zu dem Zwecke der Regierung auf eine wirksame Art beizutragen, und zu-

gleich von sich die Nachtheile zu entfernen, welche für ihn aus dem Nichtvollzuge der Verordnungen entstehen können und müssen. — Alle aber werden sich von der Sorgfalt überzeugen können, welche die Regierung angewandt hat, um diesem Unternehmen alle nur mögliche Vollkommenheit zu geben, und es gegen jeden Einfluß zu schützen, welcher demselben nachtheilig seyn könnte.

Bei einem Werke, das zu einem so allgemeinen Gebrauche bestimmt ist, war Deutlichkeit das erste Bedürfniß, und die Zierlichkeit der Schreibart mußte ihr untergeordnet seyn. Wir bitten also, wenn letztere noch etwas zu wünschen übrig lassen sollte, unsere Arbeit aus diesem Gesichspunkte zu beurtheilen.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Der schnelle Absatz der ersten Auflage dieses Werkes war ein Beweis des lebhaften Antheils, welchen ein sehr großer Theil des Publikums an der Anstalt des Kadasters nahm, und wenn auch die, seit der Erscheinung desselben erfolgten politischen Veränderungen, die Fortsetzung der Kadasteraloperationen in den ehemaligen Departementen des linken Rheinufers unterbrachen, so scheint doch das Gefühl der Nützlichkeit und Nothwendigkeit derselben durch eben diese Unterbrechung nur noch mehr erhöht worden zu seyn. Ein Beweis, daß diese Einrichtung, der überhaupt kein unpartheiischer Richter, weder eine wahrhaft wohlthätige Tendenz, noch einen hohen Grad von Vollkommenheit absprechen wird, in ihren wesentlichen Grundlagen gut war. —

Allenthalben äussert man den lauten Wunsch nach der Fortsetzung und Beendigung der bereits angefangenen Arbeiten, und mehrere Regierungen dieser Länder

haben bereits Anstalten getroffen, diesem allgemeinen Wunsche zu entsprechen. —

Der von mehreren derselben nicht allein ausgesprochene, sondern auch schon durch die That bewährte Wille, das Gute beizubehalten, gleichviel aus welcher Quelle es komme, läßt erwarten, daß auch die über den Kadaster bestehende Gesetze und Verordnungen, wenigstens in ihren wesentlichen Grundlagen beibehalten, und nur wenig Modifikationen unterliegen werden.

Diese Voraussetzung, verbunden mit den, seit einiger Zeit immer häufiger werdenden Nachfragen nach diesem Werke, hat den Verfasser und Verleger bewogen, eine neue Ausgabe desselben zu veranstalten, welche sie hiemit dem Publikum mit dem Wunsche übergeben, daß sie eben die schmeichelhafte Aufnahme wie die erste erhalten, und dazu dienen möge, durch allgemeinere Bekanntmachung der Grundlagen des französischen Kadasters, die möglichste Vervollkommnung dieser Anstalt vorzubereiten.

Inhalt.

Einleitung.

Seite

Geschichte des Kadasters 1

Erstes Buch.

Allgemeine Grundsätze des Kadasters 13

Zweites Buch.

Organisation 22

Drittes Buch.

Vorläufige Verfügungen 28

Viertes Buch.

Vermessung der Felder.

Erstes Kapitel. Grenzbestimmung 33

Zweites Kapitel. Der Vermessung vorgängige Verfügungen 40

Drittes Kapitel. Eintheilung der Gemeinden in Sektionen 42

Viertes Kapitel. Instrumente 44

Fünftes Kapitel. Triangulation, (Vermessung der Dreiecke) 46

Sechstes Kapitel. Bestimmung der einzelnen Feldstücke (parcelles) 49

Siebentes Kapitel. Besondere Gegenstände des Plans 55

Seite

Achtes Kapitel. Kenntniß der Eigenthümer . . 59

Neuntes Kapitel. Verzeichnisse der Güter und Eigenthümer (tableau indicatif) 70

Zehentes Kapitel. Zeichnung der Pläne . . 76

Eilftes Kapitel. Generalplan (tableau d'assemblage) 82

Zwölftes Kapitel. Vermischte Verfügungen . 83

Fünftes Buch.

Grundsätze der Abschätzungen.

Erstes Kapitel. Allgemeine Grundsätze . . . 94

Zweites Kapitel. Grundsätze der Abschätzung von Feldgütern. 95

Drittes Kapitel. Grundsätze der Abschätzung von Wohnhäusern und andern Gebäulichkeiten. . . 116

Viertes Kapitel. Ausnahmen von der Grundsteuer 120

Sechstes Buch.

Abschätzung der Güter.

Erstes Kapitel. Vorläufige Bemerkungen . . 125

Zweites Kapitel. Operationen, welche der Expertise vorhergehen 129

Drittes Kapitel. Vorschlag und Ernennung der Experten, und Auswahl der Steuerkontroleurs 131

Viertes Kapitel. Bekanntmachungen, Indikateurs 132

Fünftes Kapitel. Verrichtungen des Experten . 133

Sechstes Kapitel. Klassirung. 148

Siebentes Kapitel. Anwendung des provisorischen Tarifs auf die in den Pachtbriefen begriffenen Güter 152

Achtes Kapitel. Endlicher Tarif (tarif définitif) 170

Neuntes Kapitel. Verbalprozeß der Abschätzungen 172

Seite

Zehentes Kapitel. Verrichtungen des Kontroleurs bei den Operationen der Expertise 173

Eilftes Kapitel. Persönliche Arbeiten des Kontroleurs 181

Zwölftes Kapitel. Verrichtungen des Inspektors 185

Dreizehntes Kapitel. Attribute des Direktors 187

Vierzehntes Kapitel. Untersuchung und Annahme oder Verwerfung der Expertisen durch den Präfekten. 194

Siebentes Buch.

Kommunikation an die Eigenthümer.

Erstes Kapitel. Bülletins 197

Zweites Kapitel. Urschrift der Mutterrolle . . 200

Drittes Kapitel. Kommunikation der Bülletins an die Eigenthümer 201

Viertes Kapitel. Reklamationen der Eigenthümer 204

Fünftes Kapitel. Reklamationen gegen die Vermessung der Güter 207

Sechstes Kapitel. Reklamationen gegen die Klassirung der Güter 211

Siebentes Kapitel. Reklamationen gegen die Abschätzungen 212

Achtes Kapitel. Zurücknahme der Bülletins, und Einziehung der Reklamationen 214

Neuntes Kapitel. Berichtigung der durch den Geometer begangenen Fehler und Irrthümer . 215

Zehentes Kapitel. Untersuchung und Berichtigung der Reklamationen gegen die Klassirung . . . 218

Eilftes Kapitel. Besondere Art der Mittheilung der Bülletins an die Eigenthümer 220

Seite

Achtes Buch.

Kantonalversammlung.

Erstes Kapitel. Vorläufige Verfügungen . . . 223
Zweites Kapitel. Versammlung der Experten und Kontroleurs 226
Drittes Kapitel. Wahl der Deputirten der Gemeinden 227
Viertes Kapitel. Sitzung der Kantonalversammlung 228
Fünftes Kapitel. Entscheidung des Präfekten 232
Sechstes Kapitel. Neue Kantonalvertheilung der Steuern 232

Neuntes Buch.

Mutter- und Erhebungsrollen.

Erstes Kapitel. Berechnung des reinen Ertrags der einzelnen Parcellen 237
Zweites Kapitel. Klassirungstabelle und Mutterrolle 239
Drittes Kapitel. Summarische Mutterrolle . 247
Viertes Kapitel. Erhebungsrolle der Kadastralsteuer 248
Fünftes Kapitel. Mutter- und Erhebungsrolle der Gebäude 250
Sechstes Kapitel. Auszüge aus den Klassirungstabellen 252

Zehentes Buch.

Veränderungen im Eigenthume der Güter (mutations).

Erstes Kapitel. Kenntniß der Veränderungen im Eigenthume der Güter 253

Seite

Zweites Kapitel. Ab- und Zuschreibebücher . 259

Drittes Kapitel. Ab- und Zuschreibejournal . 260

Viertes Kapitel. Summarische Mutterrolle . . 262

Fünftes Kapitel. Ab- und Zuschreiberegister . 264

Eilftes Buch.

Veränderungen in dem Bestande der steuerbaren Güter.

Erstes Kapitel. Verminderungen des Gebietes und Steuerkapitals einer Gemeinde 269

Zweites Kapitel. Vergrößerung des Gebietes und Steuerkapitals einer Gemeinde durch neue Ländereien 272

Drittes Kapitel. Register der Veränderungen des Steuerkapitals 276

Zwölftes Buch.

Bezahlung und Entschädigung der Agenten des Kadasters.

Erstes Kapitel. Festsetzung der Entschädigungen 278

Zweites Kapitel. Zahlungen 284

Dreizehntes Buch.

Generalinspektoren 288

Beschluß 296

Verbesserungen.

Seite 36	Zeile 32	statt	seiner, lese man: jener.
— 42	— 6	—	überalles, l. alles.
— 45	— 22	—	Mikrometers auf, l. Mikrometers so lange auf.
— 51	— 15	—	als solche, l. als solche Grenzen.
— 54	— 27	—	hat, l. haben.
— 72	— 17.18	—	des Gutes, l. der Güter.
— 79	— 30	—	ihm, l. ihre.
— 82	— 26	—	Parcellar, l. Parcellarplan.
— 102	— 19	—	ergiebt, l. giebt.
— 168	— 15	—	derselben, l. desselben.
— 170	— 7	—	Nachsicht l. Nachricht.
— 171	— 25	—	provisorisen, l. provisorischen.
— 198	— 3	—	welcher, l. welche.
— 256	— 7	—	Materie, l. Matrice.
— 258	— 10	—	Anzüge, l. Auszüge.
— 267	— 17	—	Mutter:, l. Mutterolle.
— 280	— 31	—	Parcellen:, l. Parcellar:
— 291	— 10	—	werden, l. wird.
— 296	— 15	—	heilsamsten, l. heilsamen.

Einige geringere Druckfehler beliebe der geneigte Leser selbst zu verbessern.

Einleitung.

Geschichte des Kadasters in Frankreich.

Kaum hatten die Menschen angefangen, sich in Gesellschaften und Staaten zu bilden, und sich eine bürgerliche Verfassung zu geben, so wurde auch die Nothwendigkeit sichtbar, einen Theil der Einkünfte der Bürger in Anspruch zu nehmen, um die für die Gesammtheit der Gesellschaft nöthigen Ausgaben zu bestreiten.

Die einfachste, die natürlichste Art, auf die man nothwendig zuerst fallen mußte, war die, von jedem Bürger einen gewissen Theil des Ertrags seiner Ländereien zu verlangen, welchen man Anfangs in Natur erhob, aber nach und nach, so wie das Geld anfieng das allgemeine repräsentative Zeichen des Werthes aller Dinge zu werden, in Geld anschlug.

So lange man die Erhebung der Steuern auf die Einsammlung eines aliquoten Theils der Erzeugnisse des Bodens beschränkte, konnte keine Ungleichheit in der Vertheilung Statt haben; die Abgabe eines jeden stand in dem nämlichen Verhältnisse mit seinem Einkommen. Allein die Willkühr trat an die Stelle der absoluten Gleichheit, sobald man angefangen hatte, die Lieferung der Erzeugnisse des Bodens in eine Geldabgabe zu verwandeln, und man war gezwun-

gen, ein Mittel zu suchen, der daraus entstehenden Ungleichheit in Vertheilung der Abgaben vorzubeugen.

Der Grundsatz war anerkannt, daß jeder Bürger des Staates nur in dem Verhältnisse seines Vermögens besteuert werden dörfe, und es kam nur darauf an, einen Weg zu finden, auf welchem man zur richtigen Schätzung derselben gelangen könne. Da das Vermögen, wenigstens des größten Theils, in liegenden Gütern bestand, so war die Ausmessung derselben der erste Maßstab dieser Abschätzung. Weil indessen nicht alle Felder von gleicher Güte waren, so war mit dieser ersten Messung noch nicht alles gethan, man mußte noch die Güte eines jeden Ackers untersuchen, und, nicht mehr den absoluten, sondern den relativen Ertrag schätzen, von welchem der Eigenthümer einen bestimmten Theil zu den Bedürfnissen des Staats hergeben sollte.

So beruhte nun die Vertheilung der Steuern zugleich auf der Ausmessung der Felder, und auf der Abschäzzung des von ihnen wahrscheinlich zu erhaltenden Ertrags.

Das Resultat der Verbindung dieser beiden Operationen erhielt den Namen Kadaster oder Lagerbuch.

Fast alle Staaten haben mehr oder weniger glückliche Versuche gemacht, durch die Vermessung der Ländereien und die Schätzung ihres Ertrags, zu einer gleichmäßigen Vertheilung der Steuern zu gelangen.

Die Zerstückelung Frankreichs, unter der zweiten Dynastie, in mehrere Provinzen, welche eben so viele unabhängige Staaten bildeten, machte es unmöglich, an die Abfassung

eines allgemeinen Kadasters zu denken; allein man fühlte demungeachtet so allgemein das Bedürfniß desselben, daß beinahe alle Provinzen sich einen zu verschaffen suchten. So hatte man in der Dauphine schon unter den alten Fürsten ein allgemeines Lagerbuch, von welchem Karl V. bereits im Jahre 1359 eine Revision veranstaltete. — Karl VII. hatte 1491 schon den Entschluß gefaßt, einen allgemeinen Kadaster von Frankreich verfassen zu lassen, welches damals in vier Generalitäten eingetheilt war. Allein sein Entwurf kam nur in einer derselben, in Languedoc, zu Stande. — Im Jahre 1604 verifizirte und berichtigte man die Vermessung der Ländereien in dem Bezirk von Agen. — Auch die Provinz Guienne hatte schon ein Lagerbuch, dessen Revision man im Jahre 1664 verordnet wurde. — Einige Jahre später, 1668, wurde auch in dem Bezirk von Condom die Verfertigung eines Kadasters befohlen. — Kolbert befahl im Jahre 1679 die Abfassung einer gleichförmigen Verordnung für die Erhebung der Grundsteuer (taille réelle), und gab dem Generalintendanten von Languedoc, D'Aguesseau, den Auftrag hierzu. Allein der vier Jahre später erfolgte Tod dieses großen Ministers verhinderte die Ausführung seiner Plane. Einer seiner Nachfolger, De Chamillard, hatte dieselbe wieder in Anregung gebracht, aber durch die Unglücksfälle am Ende der Regierung Ludwigs XIV. geriethen sie abermals ins Stocken. Seitdem beschäftigten sich mehrere Finanzminister mit der Ausführung dieses Entwurfs, und De Laverdy gieng im Jahre 1763 soweit, daß er die Verfertigung eines allgemeinen Kadasters aller liegenden Güter, selbst jener verordnete, welche der Krone, den Prinzen, dem Adel und der Geistlichkeit gehörten. Es war jedoch unmöglich unter einer schwachen Regierung einen Plan auszuführen, der dem Interesse so vieler Großen zu nahe trat.

Demungeachtet versuchten mehrere einzelne Provinzen, sobald sie nur einigermaßen die Mittel dazu hatten, die Realisirung einer Idee, deren Nutzen so allgemein anerkannt war. Isle=de=France, Champagne und Limousin hatten die ihrigen angefangen, und kaum war die Provinzialversammlung in Oberguienne eingeführt, als sie sich ebenfalls mit diesem Gegenstand zu beschäftigen anfieng. Die übrigen seitdem eingesetzten Provinzialversammlungen hatten den nämlichen Gedanken, dessen Ausführung blos ihre kurze Dauer verhinderte.

So war die Lage des Kadasters beim Ausbruche der Revolution. Alle alten Einrichtungen stürzten zusammen, und Frankreich glich dem Chaos, das noch der schöpfenden Hand wartete, welche ihm eine Gestalt geben sollte. Die konstituirende Versammlung versuchte es: allein anstatt ein neues Gebäude aufzuführen, vermehrte sie nur die Trümmer um sich her. Im Jahre 1791 führte sie die Grundsteuer ein; der Ausschuß der öffentlichen Abgaben gab sich viele Mühe, um zu einer gleichförmigen, verhältnißmäßigen Austheilung derselben zu gelangen; eine Menge Entwürfe wurden vorgelegt und untersucht, und man adoptirte endlich den, welcher der einfachste schien; allein kaum waren einige Monate verflossen, als schon die von allen Seiten sich häufende Reklamationen die Unausführbarkeit desselben bewiesen. — Um sie zu beseitigen, dekretirte nun die konstituirende Versammlung die Verfertigung eines allgemeinen Kadasters; aber die Stürme der Revolution machten es unmöglich die Hand ans Werk zu legen, bis endlich der Genius Frankreichs den Helden zurückführte, den die Vorsehung zum Schöpfer von Frankreichs Größe und Wohlstand bestimmt hatte.

Allgemein war das Murren über die Ungleichheit in der Vertheilung der Steuern, sowohl unter die Departemente der Republik, als unter die einzelnen Gemeinden, und Bürger; die Erhebung derselben war dadurch auf mancherlei Weise gehindert oder erschweret; eine weise Regierung mußte sich damit beschäftigen, ein Heilmittel für ein so gefährliches Uibel zu suchen.

Man versuchte zuerst eine Maßregel, die, wenn sie auch den gewünschten Zweck nicht erreichte, dennoch der erste Schritt auf dem Wege zum Guten war.

Eine Instruktion (vom 22ten Jänner 1801) befahl eine allgemeine Umschmelzung aller Mutterrollen. Diese Arbeit war eine wirkliche Verfertigung eines Kadasters, bei dem nichts fehlte, als die vorgängige Vermessung der Ländereien. Sie beruhte auf dem, so oft als irrig anerkannten Grundsatze, daß es möglich sey, von den Eigenthümern eine genaue Erklärung ihres Einkommens zu erhalten. Dieses Scheinbild eines Kadasters, dem seine erste nothwendigste Grundlage fehlte, war ein unnützer Versuch; allein aus ihm keimten die Ideen, die sich nach und nach entwickelten, und endlich zu dem Ziele führten.

Die immer zunehmende Menge von Reklamationen bestimmte den Kaiser, eine Kommission zu ernennen, welche die von dem Finanzminister vorgelegte Entwürfe prüfen und ihr Gutachten darüber geben sollte. — Diese Kommission, zu welcher man die Glieder aus allen Theilen des Reiches gewählt hatte, war darinn einstimmig, daß es nur ein einziges Mittel zur gänzlichen Beseitigung der zahllosen Beschwerden gebe, nämlich die Verfertigung eines allgemeinen Kadasters. Allein die Länge der Zeit und die ungeheuren Kosten, welche

die Ausführung dieses Unternehmens erforderte, vermochten sie, blos die Vermessung von 1800, in allen Bezirken Frankreichs gewählten Gemeinden vorzuschlagen, welche sodann zur Grundlage dienen sollten, um den Ertrag der übrigen Gemeinden des Reichs, durch Vergleichung zu bestimmen. Bei diesem Entwurfe war nicht die Rede von Vermessung aller einzelnen Felder, sondern blos von jener der Massen der verschiedenen Gattungen der Güter. Ein Ackerfeld von 30 Morgen, wenn es auch unter 10 und mehrere Besitzer vertheilt war, wurde hier nur als ein Ganzes angesehen, aufgenommen, und in den Plan eingetragen.

Die Expertise oder Abschätzung des Ertrags sollte ebenfalls nur nach Massen geschehen.

In jedem Departemente war ein Oberfeldmesser (géomètre en chef) mit den Vermessungen beauftragt, dem noch mehrere Feldmesser beigegeben wurden, welche unter ihm standen. Man hatte viele Mühe, hierzu taugliche Subjekte zu finden, und man mußte damit anfangen zuerst in Paris, und dann in den vorzüglichsten Departementen öffentliche Schulen für die Geometrie zu eröffnen. Eben so groß war der Mangel an guten Instrumenten; der Minister sah sich gezwungen dieselbe durch sechs der geschicktesten Mechaniker der Hauptstadt verfertigen zu lassen, und den Geometern die Kosten zu ihrer Anschaffung vorzuschießen, welche ihnen dann wieder von dem Ertrag ihrer Arbeit abgezogen wurden.

Unter solchen Umständen war es nicht möglich, schnelle Fortschritte zu machen, und am Ende des zweiten Jahres war erst ein Theil der bestimmten 1800 Gemeinden vermessen. — Der Minister stellte dem Kaiser diese Lage der Dinge vor, und bemerkte demselben, wie wenig Hoffnung er

habe, auf diesem Wege, wo man den Ertrag aller Gemeinden durch eine blose Vergleichung mit den 1800 vermessenen bestimmen wolle, zu einer richtigen Steuervertheilung zu gelangen. — Ein zweiter Beschluß der Regierung (vom 20ten Oktober 1803) bestätigte jedoch die Verfügungen des ersten, und verordnete die Fortsetzung der Arbeiten in dem ganzen Umfange des Reiches.

Die Vermessung der 1800 Gemeinden wurde demnach beendigt, und der Minister schrieb (in seinem Zirkularschreiben vom 24ten Februar 1804) den Präfekten die Art vor, wie sie die Resultate derselben auf die übrigen Gemeinden ihres Departements anwenden sollten. Alle beeiferten sich diesen Befehl zu vollziehen, aber alle machten auch, bei Einsendung ihrer Arbeit, die triftigsten Vorstellungen über die Gefahr Gebrauch davon zu machen; alle versicherten einstimmig, daß, statt den Fehlern der Austheilung abzuhelfen, man dadurch dieselben nur noch vermehren werde. Man gab also gezwungen diese Maßregel auf; allein die Arbeiten wurden fortgesetzt.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Vermessung und Abschätzung aller Gemeinden nach den Massen der Gütergattungen, am Ende zur Kenntniß des Ertrags einer jeden derselben, und demnach auch zu jener des Vermögensstandes der Departemente geführt, und Mittel an die Hand gegeben hätte, die allgemeine Vertheilung zu vervollkommnen; allein damit war noch nichts für die Vertheilung unter die einzelnen Steuerpflichtigen gethan, die Ungleichheit der Vertheilung unter die Bürger würde fortgedauert haben, und gleichwohl war es diese, welche die Abgaben am drückendsten machte, und die meisten Reklamationen veranlaßte. — Wenn der Ertrag der ganzen Gemeinden einmal

bestimmt gewesen wäre, so hätten sich die einzelnen Bürger mit einander verstehen müssen, um solche verhältnißmäßig unter sich zu vertheilen; wie konnte man aber hoffen, daß gerade itzt das geschehen werde, was man seit Jahrhunderten vergebens zu bewerkstelligen gesucht hatte? Wenn man also auch so glücklich gewesen wäre, die allgemeine Vertheilung der Steuern zu vervollkommnen, so würde dadurch den individuellen Klagen nicht abgeholfen worden seyn, und die Regierung hätte zu ihrer Beseitigung immer noch kein andres Mittel gehabt, als die Vermessung der einzelnen Felder.

Demungeachtet mußte die unbedingte Nothwendigkeit einer solchen Vermessung augenscheinlich erwiesen seyn, um eine Operation vorzuschlagen, welche nothwendig ungeheure Kösten veranlassen mußte, und es geschah mehr um sich diesen unwiderlegbaren Beweis zu verschaffen, als in der Hoffnung eines glücklichen Erfolges, daß der Minister einen Versuch mit den theilweisen Abschätzungen der Felder, nach den, in Masse aufgenommenen Gütern, machen zu lassen, beschloß.

Die größte Schwierigkeit bestand darin, in jeder Masse von Gütern, oder in jeder Figur des Plans den Antheil auszumitteln, welchen jeder Eigenthümer in derselben besaß, und z. B. ein Stück Ackerland von 30 Morgen richtig unter die zehn daran Theil habende Eigenthümer zu vertheilen, und zu bestimmen, wie viel ein jeder davon besitze.

Um zu diesem Zwecke zu gelangen, forderte man die Gutsbesitzer auf, eine Erklärung, nicht mehr über den Ertrag ihrer Ländereien, sondern blos über den Flächeninhalt derselben zu geben. Man schmeichelte sich über letzteren eher richtige Auskunft zu erhalten, als über den erstern. Die

Summe der auf diese Art angegebenen Flächeninhalte der einzelnen Ländereien hätte dann dem gleich seyn müssen, welcher sich aus der Berechnung des Plans ergab. Man hatte indessen kaum angefangen einen Versuch hiervon zu machen, als man schon auf unübersteigliche Hindernisse stieß. Man konnte nur wenige Erklärungen erhalten, und auch diese noch waren immer eine unrichtiger als die andre; überall war ihre Summe weit geringer als der aus der Vermessung der Massen sich ergebende Flächeninhalt. — Der Minister drang demungeachtet noch immer auf den Vollzug der vorgeschriebenen Maßregeln, und trieb die Steuerdirektoren dazu an. Der Wunsch, Beweise ihres Eifers zu geben, vermochte letztere zu den größten Anstrengungen. Mehrere von ihnen verfügten sich selbst mit ihren Angestellten in die Gemeinden, sammelten von Haus zu Haus die Erklärungen ein, halfen dieselbe aufsetzen, und bezahlten sogar Leute, welche ihnen bestimmte Auskunft geben konnten. So brachte man es denn endlich dahin, in jedem Departemente einige Mutterrollen zu erhalten.

So unvollkommen sie auch waren, da sie nicht den genauen Flächeninhalt der Besitzungen eines jeden Eigenthümers enthielten, so waren sie dennoch nicht ohne Nutzen, und halfen einigermaßen der ungleichen Austheilung der Steuern ab, über welche man sich so sehr beklagt hatte. Die nach derselben verfertigten Steuerrollen veranlaßten keine Reklamationen, weil wenigstens ein Theil der bei der vorigen Ordnung der Dinge bestandenen Ungleichheiten durch sie beseitigt war. Der Minister ließ sich für jede so vermessene Gemeinde eine Liste einreichen, welche die Namen von den zehn Steuerpflichtigen, welche durch die neue Steueraustheilung am meisten erhöht, und von zehn andern ent-

hielt, welche am meisten heruntergesetzt worden waren. Diese, von den Mairen bescheinigte und unterzeichnete Listen bewiesen, daß sonst in der nämlichen Gemeinde einige Bürger das Viertheil, das Drittheil, ja selbst die Hälfte des Ertrags ihrer Güter bezahlten, während andere nur ein Zwanzigtheil, ein Fünfzigtheil, oft gar nur ein Hunderttheil derselben zu den Steuern beitrugen, daß aber itzt, durch den Kadaster, alle in einem gleichen Verhältnisse von einem Achttheil, Neuntheil oder Zehntheil angelegt waren.

Demungeachtet bestand die Schwierigkeit, die Deklarationen der Eigenthümer zu erhalten, und jene noch weit größere, den erklärten Flächeninhalt der einzelnen Felder mit jenem stimmen zu machen, welche sich aus der Aufnahme der Massen ergab, in ihrer ganzen Stärke. Allgemein fühlte man, wie unübersteiglich sie seyen, und die von allen Seiten einkommende Berathschlagungen der Departemental-, Bezirks- und Munizipalräthe trugen sämmtlich auf die stückweise Vermessung der Felder, als dem einzigen Mittel an, allen gleiche Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Mehrere Gemeinden hatten dieses Unternehmen schon auf ihre Kosten ausgeführt, andere suchten um die Erlaubniß an, die hierzu nöthige Summen unter sich erheben zu dörfen.

Die Allgemeinheit dieses Wunsches bestimmte endlich, zu Ende des Jahrs 1807, den Minister eine Zusammenkunft von mehreren Steuerdirektoren und Oberfeldmessern, unter dem Vorsitze des Herrn Delambre, beständigen Sekretärs der Klasse der exakten Wissenschaften des Instituts zu veranstalten, um über die Art zu berathschlagen, wie die stückweise Vermessung in Vollzug gesetzt werden könne.

Der Erfolg der Berathschlagungen dieser Versammlung war ein Entwurf zu einer Verordnung, deren Grundlagen dem Kaiser vorgelegt, und von ihm genehmigt wurden.

So führte die Erfahrung nach und nach wieder auf die Idee der konstituirenden Nationalversammlung zurück; eine Idee, die vor ihr schon Kolbert und mehrere andere Minister gehabt hatten, die man sogar schon in Savoien und Piemont, obgleich fehlerhaft, ausgeführt hatte, welches wohl nicht der Fall mit dem Kadaster des französischen Reiches sein wird.

Die Verfertigung des Kadasters oder Lagerbuchs, so wie sie gegenwärtig in Frankreich ausgeführt wird, zerfällt demnach in zwei ganz verschiedene Theile, nämlich die Vermessung eines jeden Stück Feldes, und die theilweise Abschäzzung eines jeden in allen Gemeinden.

Auf einer Strecke von mehr als vierzigtausend Quadratstunden, mehr als hundert Millionen abgesonderte Stücke Feldes vermessen; für jede Gemeinde einen Plan von mehreren Blättern verfertigen, auf welchen jedes dieser hundert Millionen Grundstücke eingetragen ist; jedes nach der größern oder mindern Fruchtbarkeit seines Bodens zu klassiren; den reinen Ertrag eines jeden zu schäzen; dann unter dem Namen des Eigenthümers wieder alle die zerstreute Felder zusammenzutragen, welche ihm zugehören; durch die Vereinigung des Ertrags derselben, das reine Einkommen des Eigenthümers bestimmen, und aus diesem Einkommen wieder das Steuerkapital (allivrement) bilden, das die unveränderliche Grundlage seines Steuerantheils werden, und ihn gegen all die Ungerechtigkeiten schüzen soll,

worüber er sich so lange beklagte, dies sind die Gegenstände einer Operation, deren glücklicher Erfolg während der drei Jahre die seit ihrem Anfange verflossen sind, es nicht mehr erlaubt, weder an ihrem Nutzen noch an der Möglichkeit ihrer Ausführung zu zweifeln.

Erstes Buch.

Allgemeine Grundsätze des Kadasters.

1. Die direkten Steuern lassen sich, in Hinsicht ihrer Grundlage im Allgemeinen in zwei Hauptklassen theilen, nämlich in Vertheilungssteuern (impôts de répartition) und in Quotitätssteuern (impôts de quotité).

2. Vertheilungssteuer heißt diejenige, bei welcher die, im ganzen Umfange des Staates zur Bestreitung der Bedürfnisse desselben zu erhebende Summe, zuerst festgesetzt wird. Diese auf solche Art unabänderlich regulirte Summe wird hernach stufenweis, erst unter die Departemente, dann unter die Bezirke dieser letztern, und endlich unter die Gemeinden und Steuerpflichtigen vertheilt.

3. Quotitätssteuer nennt man im Gegentheil diejenige, wo jeder Bürger nach einem zum voraus bestimmten Verhältniß angelegt wird, und wo der ganze Betrag der Steuern in allen Provinzen zusammengenommen, sich nur aus der Vereinigung der einzelnen Beiträge ergiebt.

4. Bei der ersten Art von Steuern hängt die Größe der Beiträge der einzelnen Bürger, von der Größe der, dem ganzen Staate aufgelegten Steuersumme ab; bei der zweiten hingegen ist der Fall umgekehrt, und die Einkünfte des Staates hängen von der größern oder geringern Ergiebigkeit der Beiträge der einzelnen Bürger ab. — Bei der ersten kennt der Staat mit Bestimmtheit, wie hoch sich im Laufe des Jahres seine

Einkünfte belaufen müssen, allein der Bürger kennt das Verhältniß nicht, in welchem er zu denselben beizutragen hat; bei den letztern hingegen weiß der Bürger bestimmt, was er zu zahlen hat, der Staat aber kann den Belauf seines Einkommens nicht mit Gewißheit berechnen.

5. In dem System der Vertheilungssteuern müssen die Steuerpflichtigen einer Gemeinde die ganze auf diese ausgeschlagene Summe gemeinschaftlich bezahlen, und sie unter einander so austheilen, daß der Staat sicher ist, sie in ihrer ganzen Integrität zu erhalten; die einzelnen Bürger müssen daher bei dieser Art Steuer wirklich einer für den andern haften.

6. Bei Quotitätsabgaben hingegen bürgt kein Steuerpflichtiger für den andern; der Beitrag eines jeden ist bestimmt, und sobald er den, durch das Gesetz von ihm verlangten Theil seines Einkommens bezahlt hat, so kann nichts mehr von ihm gefordert werden, und er hat sich nicht zu bekümmern, ob auch seine übrige Mitsteuerbare ihren Antheil richtig abgetragen haben oder nicht.

7. In dem gegenwärtig noch bestehenden Steuersystem sind die Grund- und Personalsteuer, Vertheilungssteuern, die Patentgebühren hingegen eine Quotitätsabgabe. Die Thüren- und Fenstersteuer war Anfangs ebenfalls eine Quotitätsabgabe, da jeder Bürger, von jeder Thüre oder jedem Fenster eine bestimmte Abgabe zahlte; sie ist aber seit dem eine Vertheilungssteuer geworden, da man den Ertrag derselben im Ganzen festgesetzt hat.

8. Das Gesetz bestimmt jedes Jahr den Ertrag der Grund-, Personal- Thüren- und Fenstersteuer im Ganzen. — Diese Summe wird dann unter die einzelnen Departemente vertheilt, und so der Beitrag bestimmt, welchen ein jedes zu Komplettirung dieser Summe zu liefern hat. — Der allgemeine Departementsrath vertheilt seinerseits diesen Beitrag

des Departements unter die Bezirke, aus welchen es besteht. — Der auf diese Art festgesetzte Beitrag der Bezirke wird durch den Bezirksrath wieder unter die Gemeinden ausgeschlagen, die zu demselben gehören, und die Repartitoren endlich vertheilen den, auf jede Gemeinde kommenden, Antheil unter die Bürger derselben.

9. Eine Folge dieses Systems ist, daß der einzelne Bürger niemals genau wissen kann, ob er den ihm zukommenden Antheil an den Steuern eines Jahrs vollständig abgetragen, und nicht noch irgend etwas nachzuzahlen habe; denn, wenn die Repartitoren aus Irrthum, oder aus irgend einer andern Ursache, einen Steuerpflichtigen zu hoch angelegt haben, dieser sich dagegen beschweret, seine Beschwerde darthut, und einen Nachlaß erhält, so muß die hierdurch in dem Steuerertrag der Gemeinde sich ergebende Verminderung wieder ersetzt, und folglich der bewilligte Nachlaß das nächste Jahr abermals auf die ganze Gemeinde wieder ausgetheilt werden.

10. Eine andere nachtheilige Folge des Vertheilungssystems ist die Schwierigkeit, den Ausschlag der Steuer genau in dem Verhältniß des Vermögens der Bürger zu machen. Es ist beinahe unmöglich, daß der Gesetzgeber den wahren Vermögensbestand der Departemente genau kenne, der gleichwohl die Grundlage der Steuervertheilung seyn soll; er ist daher alle Augenblicke der Gefahr unterworfen, entweder ein Departement zum Nachtheil aller übrigen zu niedrig anzulegen, oder aber es durch eine, seine Kräfte übersteigende, Auflage zu drücken. — Der nämliche Fall findet bei den Departementsräthen in Hinsicht der Bezirke, und bei den Bezirksräthen in Bezug auf die Gemeinden Statt; und es steht endlich ganz in der Willkühr der Repartitoren, bei Vertheilung der Steuern einen Steuerpflichtigen zu begünstigen, oder über sein Vermögen zu belasten. Die zahlreichen, von allen Seiten über die Vertheilung der

Steuern erhobenen Klagen beweisen hinlänglich, daß diese Nachtheile und Mißbräuche nicht blos eingebildet, sondern wirklich sind, und daß in der Besteuerung der Departemente, Bezirke, Gemeinden und Eigenthümer stets die größte Ungleichheit geherrscht habe.

11. Die Vertheilungssteuern haben gleichwohl den Vortheil, daß dem öffentlichen Schatze die Erhebung der Abgaben in ihrer ganzen Integrität gesichert ist, weil die in einem Jahre bewilligten Entlastungen oder Nachlässe immer wieder in dem darauf folgenden zu der neu ausgeschriebenen Steuer hinzugefügt, und neuerdings vertheilt werden; und es mußte dem Staate daran gelegen seyn, daß die Grundsteuer, welche den Hauptzweig seiner Einkünfte ausmacht, ihm einen sichern und zum voraus bekannten Ertrag gebe.

12. Dies war der Beweggrund, welcher die konstituirende Nationalversammlung bestimmte, aus der Grundsteuer eine Vertheilungssteuer zu machen. Da ihr indessen die Nachtheile nicht entgiengen, welche von dieser Art Steuer unzertrennlich sind, indem dieselbe den Steuerpflichtigen keine Gewährleistung gegen die Uibersetzung in ihren Steuerantheilen darbietet, welcher sie ausgesetzt waren, und worüber man sich so allgemein beklagte, so versuchte sie, diese Steuer zugleich in eine Quotitätssteuer dadurch zu verwandeln, daß sie festsetzte, kein Eigenthümer solle mehr als ein Fünftheil seines Einkommens bezahlen.

Es gehörte nicht viel Scharfsinn dazu, die Nichtigkeit der Hoffnung, und das Unnütze der Bemühungen der Nationalversammlung einzusehen, sobald man nur überlegte, daß der Belauf des ganzen steuerbaren Einkommens noch unbekannt war. Denn, wenn man einerseits die Hauptsumme der Grundsteuer auf 240 Millionen beschränkte, und dabei auf der andern den Grundsatz annahm, daß der Steuerantheil eines jeden Steuerpflichtigen nicht das Maximum des

fünften Theils seines reinen Einkommens übersteigen dürfe, so setzte dieses die Gewißheit voraus, daß die Summe alles reinen Einkommens fünfmal stärker, als jene der aufgelegten Steuer sey, und folglich weder geringer noch höher als 1200 Millionen steige. Man mußte also in dem Fall, wenn die ganze Masse des reinen Ertrags der Güter sich nicht höher als auf 1100 Millionen belief, entweder auf einen Theil der angesetzten 240 Millionen Verzicht leisten, wenn man das festgesetzte Verhältniß eines Fünftheils aufrecht erhalten wollte, oder aber über dieses Verhältniß hinaus gehen, um die ganze dem öffentlichen Schatze zugesicherte Summe zu erheben.

13. Der Kadaster war das einzige Mittel diese Schwierigkeit zu beseitigen. Da er das reine Einkommen aller in Frankreich liegenden Güter im Einzelnen, mithin zugleich jenes des ganzen Reiches festsetzt, so setzt er die Regierung in den Stand, auf der einen Seite zu bestimmen, wie viel jeder einzelne Bürger von seinem reinen Einkommen zu den Bedürfnissen des Staats zu entrichten habe, und auf der andern zum voraus und mit Gewißheit zu berechnen, wie hoch sich der daraus ergebende Betrag der Steuern belaufen müsse.

So lange man die ganze Masse alles besteuerbaren Einkommens noch nicht kannte, lag der offenbarste Widerspruch in dem Gedanken, zu gleicher Zeit den Ertrag der Auflagen, und sein Verhältniß mit dem Ertrag der Güter bestimmen zu wollen; allein mittelst des Kadasters verliert sich dieser Widerspruch, und dieses dem ersten Anblick nach, so schwere Problem lößt sich von selbst auf die natürlichste und leichteste Art auf. Denn wenn es einmal ausgemacht ist, daß die ganze Summe des steuerbaren Einkommens aller Güter in Frankreich sich, zum Beispiel, auf 1800 Millionen belaufe, so kann das Gesetz ohne den geringsten Widerspruch festsetzen, daß in einem

bestimmten Jahre, eine Grundsteuer von 200 Millionen gehoben werden solle, und alle Steuerpflichtigen nicht mehr und nicht weniger als den neunten Theil ihres reinen Einkommens beizutragen haben, und daß in einem andern Jahr die Summe der Steuer auf 180 Millionen herunter gesetzt, und jeder Eigenthümer nur zu dem zehnten Theile des reinen Ertrags seiner Güter angelegt werden solle.

14. Von diesem Augenblicke an wird jede Vertheilung der Steuern überflüßig; die Verbindlichkeit der Steuerpflichtigen, einer für den andern zahlen zu müssen, hört auf; es kann keine Klage wegen Uibersetzung der Steuern erhoben, und keine Wiederauflage deshalb verordnet werden. Sobald jedermann weiß, den wievielsten Theil seines Einkommens er zu den Bedürfnissen des Staates beizutragen hat, so kann jedes Departement, jeder Bezirk, jede Gemeinde und jeder Eigenthümer sogar, seinen Antheil an der Grundsteuer selbst berechnen, und wenn er diesen bestimmten (aliquoten) Theil entrichtet hat, so kann keine Gewalt etwas weiteres von ihm verlangen.

15. Der eigentliche Zweck und Nutzen des Kadasters besteht darinn, daß durch ihn der reine steuerbare Ertrag aller Ländereien, von welcher Gattung und Beschaffenheit sie auch seyn mögen, auf eine gesetzliche, unveränderliche Art untersucht und festgesetzt wird. Der auf diese Art bestimmte reine Ertrag heißt das Steuerkapital (alivrement) des Kadasters.

16. Unter dem Worte Steuerkapital (alivrement) versteht man demnach die Summe des, durch die Operationen des Kadasters festgesetzten, reinen Ertrags der Güter. Wenn also einmal die Operationen des Kadasters ganz beendigt sind, so ist auch nicht nur das Steuerkapital jedes einzelnen Eigenthümers, oder jeder einzelnen Gemeinde, jedes Bezirks oder Departements, sondern auch

zugleich jenes des ganzen französischen Reiches festgesetzt, und dieses Steuerkapital wird, von diesem Augenblicke an, die bestimmte, unabänderliche Grundlage der zu erhebenden Steuern, die nur dann erst verändert werden kann, wenn in der Folge der Zeiten die, in dem Ackerbaue und den verschiedenen Erzeugnissen des Bodens vorgegangene, Veränderungen eine allgemeine Revision der Expertisen (Abschätzungen) nothwendig gemacht haben werden.

17. Um dazu zu gelangen, dem Steuerkapital der Güter diese Dauer und Unveränderlichkeit zu geben, war es jedoch nöthig, nur jene Gattungen von liegenden Gütern in demselben zu begreifen, deren reines Einkommen, ihrer Natur nach, nicht zu großen Veränderungen unterworfen ist; wie z. B. Ackerfelder, Wiesen, Weinberge, Waldungen und andere Arten liegender Güter ohne Gebäulichkeiten.

18. Mit den Häusern und andern Gebäulichkeiten verhält es sich hingegen ganz anders. Das Einkommen von Gütern dieser Art ist immer ungleich stärker, als jenes des Bodens, auf welchem sie stehen. Es würde also gleich ungerecht seyn, den Eigenthümer eines Hauses auch dann noch die Steuer von demselben fortzahlen zu machen, wenn dasselbe bereits niedergerissen worden, oder einem andern, welcher nach der Verfertigung des Kadasters, auf einen vorher freien Platz, ein sehr einträgliches Haus aufgeführt hätte, nicht auch eine mit dieser Verbesserung seiner Einkünfte im Verhältniß stehende Abgabe aufzulegen. Da also die Häuser, wegen dem beständigen Wechsel, welchem sie unterworfen sind, nicht ein fixes, unveränderliches Steuerkapital haben können, so war es nothwendig, sie von den andern abzusondern, und sie nicht dem Kadaster einzuverleiben. (Bericht der Finanzadministration von 1806.)

19. Da es gleichwohl auch nicht billig wäre, daß der Boden, auf welchem ein Haus gestanden, nach dessen Niederreissung gar keine Abgaben bezahlte, während ein anderes Stück Land, auf welchem neuerdings ein Gebäude aufgeführt worden, doppelt besteuert seyn würde, so mußte man die Oberfläche des Bodens, auf welchem ein Haus steht, ebenfalls in dem Kadaster-Steuerkapital der liegenden Güter einschließen, und zwar auf den Fuß des besten Ackerlandes der nämlichen Gemeinde. (Bericht der Finanzkommission von 1806.)

20. Die Grundsteuer zerfällt demnach in zwei Theile, nämlich die Kadastralsteuer der liegenden Güter im eigentlichen Sinne (propriétés non bâties) mit Inbegriff der Oberfläche der Häuser und Gebäulichkeiten; und jene der Häuser und anderer Gebäude (propriétés bâties). Erstere ist eine Quotitätsabgabe, letztere hingegen bleibt eine Vertheilungssteuer.

21. Die Gebäulichkeiten jeder Art werden jedoch bei den Expertisen des Kadasters mit begriffen, da man sie eben so gut wie die übrigen abschätzen muß, um wissen zu können, wie groß der Antheil an der Grundsteuer sey, welchen sie zu zahlen haben; allein von dem Augenblicke, wo diese erste Abtheilung geschehen ist, haben diese beide Gattungen von Gütern nicht das Geringste mit einander gemein, und der den Gebäulichkeiten zufallende Steuerantheil wird vor wie nach, nach der itzt üblichen Art, unter die Eigenthümer vertheilt. (Bericht der Finanzadministration von 1806.)

22. Die Verzeichnisse (tableaux indicatifs) der Eigenthümer und Güter, die Klassirungstabellen (états de classement), die Mutterrollen begreifen folglich alles Eigenthum, allein in zwei verschiedenen Abtheilungen oder Heften (cahiers), von welchen das erste für die liegenden Güter im eigentlichen Sinne, und für die Ober-

fläche der Gebäude bestimmt ist; das zweite hingegen die Wohnhäuser, Mühlen, Schmiedhämmer, Gewerke, Manufakturen und andere Gebäulichkeiten in sich faßt: oder besser zu sagen, es giebt zwei Klassirungstabellen, zwei Mutterrollen und zwei Steuerrollen. (Gesetz vom 15ten September 1807.)

23. Die Gebäude jeder Art, sind jedoch auch, in Hinsicht der Oberfläche, welche sie einnehmen, in den ersten Heften der Güterverzeichnisse, Klassirungstabellen und Mutterrollen eingetragen. Da dieser Boden zu keiner Gattung gebautes Land gezählt werden kann, und man gleichwohl von einer Grundlage ausgehen mußte, um ihn zu schätzen, so hat das Gesetz ihn der ersten Klasse von Ackerfeldern gleich gesetzt. (Gesetz vom 15ten September 1807.)

24. Die Gebäude werden dann noch einmal in die zweiten Hefte der Güterverzeichnisse, Klassirungstabellen und Mutterrollen, wiewohl blos in Bezug des Miethzinses ihrer Obergebäude (elévation), und nach Abzug des Werthes, zu welchen der Boden, auf welchem sie stehen, bereits abgeschätzt worden ist, eingetragen.

Zweites Buch.

Organisation.

1. Der Präfekt eines jeden Departements hat die Oberaufsicht und Leitung der Operationen des Kadasters im Allgemeinen. [25].

2. Unter ihm steht der Steuerdirektor, welcher beauftragt ist, über die spezielle Operationen zu wachen, und dieselbe zu dirigiren; seiner unmittelbaren Aufsicht sind ebenfalls alle dabei angestellte Agenten unterworfen. [26].

3. Die Vermessungsarbeiten, insoweit sie das Praktische angehen, sind in jedem Departemente einem Obergeometer, mit dem Titel eines Ingenieurverifikateurs, und einer bestimmten Anzahl Geometer der ersten und zweiten Klasse übertragen; zu den Abschäzzungen hingegen sind Sachverständige (Experten), welche der Präfekt ernennt, und die Angestellten bei der Steuerdirektion berufen. [27.]

Ingenieurverifikateur.

4. Der Ingenieurverifikateur wird von dem Finanzminister ernennt; er muß in dem Hauptorte des Departements wohnen, dort seine Büreaus halten, und kann sonst kein Amt mehr bekleiden. [28]. (Instruktion vom 1. Dezember 1807, Art. 5.)

5. Die Attribute des Ingenieurs sind:

Die Prüfung aller bei der Vermessung angestellten Subjekte;

Der Vorschlag, wie solche in die Gemeinden zu vertheilen sind;

Die unmittelbare Aufsicht über alle praktische Arbeiten auf dem Felde;

Die Verifikation dieser nämlichen Arbeiten; und endlich

Die Verfertigung der, auf die Vermessung Bezug habenden, Kabinetsarbeiten. [29.] (Ebendaselbst Art. 5, 8, 9.)

6. Er ist für die Arbeiten der Geometer verantwortlich, so wie auch für die denselben gemachten Bezahlungen. Er ist es ebenfalls für die Arbeiten der Kontrolleurs und Experten, wenn sie wegen Fehlerhaftigkeit des Plans, unnütz oder unbrauchbar würden. Es ist ihm hierbei doch sein Rekurs gegen die Geometer vorbehalten. [30].

7. Die offiziellen Verhältnisse des Ingenieurs mit dem Präfekten, und mit dem Minister, haben nur mittelst des Steuerdirektors Statt, der in seinen Berichten die Vorschläge des Ingenieurs wörtlich einrücken muß. [31].

8. Der Ingenieurverifikateur kann sich ohne die Erlaubniß des Ministers, welche ihm auf den Vorschlag des Präfekten bewilligt worden, nicht von seinem Posten entfernen. Das Begehren des Ingenieurs um diese Erlaubniß, gelangt an den Präfekten mittelst des Steuerdirektors, welcher sich vorher versichert, daß der Dienst nicht darunter leidet. — Wenn der Ingenieur länger als zwei Monate abwesend ist, so erhält er für die ganze Zeit, welche diesen Termin übersteigt, keine Besoldung. [32]. (Brief vom 24. Mai 1810.)

Geometer der ersten Klasse.

9. Alle Subjekte, welche sich melden, um bei dem Kadaster angestellt zu werden, wenn dort eine Stelle vakant geworden, oder die Zahl der ernannten Geometer nicht hinreichend ist, werden von dem Ingenieurverifikateur geprüft; und nachdem er sich überzeugt hat, daß sie hinlängliche

Kenntnisse besitzen, um als Geometer der ersten Klasse angestellt zu werden, so giebt er ihnen ein Zeugniß ihrer Fähigkeiten. [33]. (Instruktion vom 1ten Dezember 1807).

10. Die, welche dieses Zeugniß erhalten haben, erhalten, auf den Vorschlag des Ingenieurs, und auf den Bericht des Steuerdirektors, von dem Präfekten ihre Ernennung als Geometer der ersten Klasse, wenn anders dieser sie auch in andern Rücksichten dazu geeignet findet. [34]. (Ebendaselbst Art. 6).

11. Die Verrichtungen der Geometer bestehen:

In der Delimitation (Grenzbestimmung) der Gemeinde;

In ihrer Abtheilung in Sektionen;

In der Triangulation;

In der Aufnahme der Eigenthümer;

In der Aufnahme des Plans der einzelnen Feldstücke (plan parcellaire);

In der Verfertigung des Generalplans (tableau d'assemblage); und

In Verfertigung des Verzeichnisses (tableau indicatif) der Eigenthümer und Grundstücke. [35]. (Ebendaselbst Art. 10.)

12. Die Zahl der, in jedem Departemente anzustellenden, Geometer muß mit den, in demselben vorzunehmenden Arbeiten im Verhältniß stehen; und im Allgemeinen darf dieselbe weder zwölf übersteigen, noch unter fünf seyn. [36].

13. Jeder Geometer, welcher seine Kommission erhalten, ist schuldig, seine Verrichtungen selbst auszuüben; er kann weder in den Büreaus der Präfektur, noch in jenen der Unterpräfektur, und eben so wenig in dem Büreau der Steuerdirektion angestellt werden; er kann kein anderes Amt bekleiden, und darf persönlich kein anderes Gewerbe treiben. —

Es ist ihm untersagt, ohne die Bewilligung des Ingenieurs, irgend eine andere Privatmessung zu übernehmen. [37].

14. Kein Geometer kann sich ohne die Erlaubniß des Präfekten von seinem Posten entfernen; um diese Erlaubniß zu erhalten, muß der Ingenieur hierüber seinen Vorschlag an den Steuerdirektor machen, welchen dieser mit seinem Berichte an den Präfekten gelangen läßt. [38]. (Brief vom 24ten Mai 1810.)

15. Die Geometer müssen nicht allein für die Richtigkeit der durch sie selbst verfertigten Arbeiten haften, sondern sie sind auch, in dem Falle diese als fehlerhaft anerkannt werden, für die Kosten der Operationen des Experten und Kontrolleurs verantwortlich, welche durch diese Unregelmäßigkeit des Plans unbrauchbar würden. [39].

16. Kein Geometer der ersten Klasse kann das Departement, für welches er angenommen ist, verlassen, um in ein anderes zu gehen, ohne ein Zeugniß von dem Ingenieur und von dem Steuerdirektor erhalten zu haben, das von dem Präfekten visirt sein muß, des Inhalts, daß er nicht allein von jeder Verbindlichkeit frei ist, sondern auch daß er die gehörigen Fähigkeiten, und eine untadelhafte Aufführung habe. [40]. (Instruktion vom 20ten April 1808.)

17. Wenn die Aufführung eines Geometers oder dessen Arbeiten so beschaffen wären, daß dadurch Klagen veranlaßt würden, so kann der Ingenieur auf die Absetzung desselben antragen; der Steuerdirektor macht über diesen Antrag seinen Bericht an den Präfekten, welcher dieselbe nach Gestalt der Sachen verhängt. [41]. (Instruktion vom 1ten Dezember 1808.)

18. Am Ende eines jeden Semesters überschickt der Ingenieur dem Steuerdirektor ein namentliches Verzeichniß der Geometer der ersten Klasse, in welchem er 1) ihren Vor-

und Zunamen, 2) ihr Alter, 3) wie viele Jahre sie bei dem Kadaster angestellt sind, 4) wie viele Plane sie aufgenommen, und 5) seine Bemerkungen über ihre Arbeiten und Aufführung einträgt. — Der Steuerdirektor überschickt dieses Verzeichniß mit seinen persönlichen Bemerkungen an den kaiserlichen Kommissär des Kadasters in Paris. [42]. (Ebendaselbst.)

19. Die Ingenieurverifikateurs können nur aus den Geometern der ersten Klasse, welche in wirklicher Thätigkeit sind, genommen werden. Sie werden unter jenen ausgewählt, welche sich durch ihre Kenntnisse und Talente, so wie auch durch ihre Arbeiten, und untadelhaftes Betragen auszeichnen. [43]. (Ebendaselbst.)

Geometer der zweiten Klasse.

20. Es ist den Geometern der ersten Klasse erlaubt, sich Feldmesser zur Aufnahme der Details beizulegen, für welche sie verantwortlich sind. Diese Feldmesser oder Geometer der **zweiten** Klasse müssen dem Ingenieur vorgestellt, und von ihm zugelassen werden; die zwischen diesen und den Geometern der ersten Klasse abgeschlossenen Kontrakte sind seiner Genehmigung unterworfen; und es muß ihm eine Abschrift davon zugestellt werden, welche er aufbewahrt, um sie erforderlichen Falls dem Direktor oder dem Generalinspektor vorzulegen. — In dem Falle vorfallender Streitigkeiten übergiebt er sein Gutachten dem Direktor, und der Präfekt entscheidet auf den Bericht des letztern. [44]. (Ebendaselbst).

21. Der Präfekt läßt sich über die Arbeiten, so wie über die Aufführung der Geometer der zweiten Klasse, Bericht abstatten, um in dem Falle, wo die Arbeiten des Kadasters eine größere Ausdehnung erhielten, oder daß sonst ein Platz

vakant geworden, diejenigen, welche er für fähig dazu hält, in die erste Klasse zu versetzen. [56]. (Instruktion vom 20ten April 1808.)

22. Die Geometer der ersten und zweiten Klasse, oder die von ihnen anerkannte Zöglinge haben allein das Recht, die Vermessungsarbeiten sowohl von ganzen Gegenden, als einzelnen Feldstücken vorzunehmen. [46].

Drittes Buch.

Vorläufige Verfügungen.

1. Da sämmtliche Ausgaben des Kadasters entweder in bestimmten Besoldungen oder in Entschädigungen bestehen, welche zum Theil nach der Morgenzahl, zum Theil nach jener der Feldstücke oder der Arbeitstage berechnet werden, so ist es nicht schwer, wenigstens beiläufig, die Unkosten zu berechnen, welche die Arbeiten, die man in einem bestimmten Jahre vornehmen will, veranlassen können.

Der Finanzminister beschließt daher, am Ende eines jeden Jahres, das Budjet der in jedem Departement zu verwendenden Summen, auf die Art, die wir itzt anzeigen werden. [47].

2. Die zu kadastrirenden, das heißt, zu vermessenden und abzuschätzenden Gemeinden, werden jedesmal ein Jahr zuvor bestimmt. Der Steuerdirektor, nachdem er hierüber mit dem Ingenieur Rücksprache genommen, legt zu dem Ende, in dem Monate Oktober des Jahres 1813 zum Beispiel dem Präfekten die Liste der Gemeinden vor, welche er für die Operationen des Jahrs 1815 vorzuschlagen für gut findet; und fährt hiermit von Jahr zu Jahr, bis zur Beendigung der Arbeiten des Kadasters in seinem Departemente fort. [48].

3. Die Arbeiten des Kadasters müssen immer Kantonsweise, oder nach Maßgabe der Bezirke der Friedensgerichte unternommen werden. Demzufolge hat der Direktor zuerst sämmtliche Gemeinden eines Kantons, und dann abermal alle Gemeinden, oder wenn die dadurch zu veranlassende Ausgaben zu stark seyn würden, einen Theil der Gemeinden eines zweiten Kantons vorzuschlagen. — In dem letztern Falle gehören die übriggebliebenen Gemeinden dieses zwei-

ten Kantons nothwendig zu jenen, welche in dem folgenden Jahre vermessen werden. [49]. (Ebendaselbst).

4. Um zu bezwecken, daß die Vortheile des Kadasters, in dem Verhältniß seines allmähligen Vorrückens, auf allen Punkten Frankreichs sich verbreiten, so müssen die nacheinander vorgeschlagenen Kantone jedesmal in verschiedenen Gemeindebezirken gewählt werden. [50]. (Brief vom 27ten Jänner 1808.)

5. Ausser diesen beiden ersten Bedingnissen, nämlich immer einen ganzen Kanton vorzuschlagen, und dieselbe wechselweis in den verschiedenen Bezirken des Departements zu wählen, ist bei der Auswahl derselben noch darauf zu sehen, daß man vorzugsweise jene Gemeinden nehme, deren Mutterrollen die ältesten oder unregelmäßigsten sind, oder in welchen die Gebrechen in der Steuervertheilung die meisten Reklamationen und Klagen veranlassen. — Eben so ist es billig, wenn anders die eingeführte Ordnung, kantonsweise zu arbeiten, nicht darunter leidet, auf das Verlangen der Gemeinden oder Eigenthümer Rücksicht zu nehmen, welche den Wunsch äussern würden, ihr Gebiet oder ihre Besitzungen gemessen und abgeschätzt, d. h., kadastrirt zu sehen. [51.] (Ebendaselbst).

6. Wenn der Präfekt einmal die Gemeinden bestimmt hat, welche er für die Arbeiten des Jahres vorzuschlagen für gut findet, so setzt der Direktor die Liste derselben auf, und bemerkt bei jeder wie viel Morgen, und wie viel Stücke Feld dieselbe muthmaßlich enthalten könne, und berechnet hiernach die, aus ihrer Vermessung wahrscheinlich entstehende, Ausgabe. — Diese Liste wird von ihm dem Präfekten zugestellt, welcher sie an den Minister schickt. [52]. (Ebendaselbst).

7. In diesen, dem Minister vorzulegenden, Entwürfen, müssen die Präfekten alle Gemeinden eintragen, von welchen

sie glauben, daß sie der Anzahl der, bei der Vermessung und Abschätzung angestellten, Agenten nach, in dem Laufe des Jahrs, für welches sie bestimmt sind, können gemessen werden, so daß der Minister im Stande ist, mit einem Blicke die ganze Masse der Arbeiten zu übersehen, welche man in einem Departemente vornehmen kann. [53]. (Ebendaselbst).

8. Wenn einmal die Auswahl der Gemeinden getroffen, und fest bestimmt ist, so zieht der Generalinspektor bei seiner Umreise in den Departementen seines Bezirks, den Direktor und Ingenieur zu Rath, um zu erfahren, ob die Vermessung derselben mehr oder weniger Schwierigkeiten unterworfen ist;

Er verfaßt dann einen umständlichen Bericht, in welchem er diese verschiedenen Umstände auseinander setzt, und dem Präfekten den Betrag der Entschädigung vorschlägt, welchen er glaubt, daß man dem Geometer für die Arbeiten in den bezeichneten Kantonen bewilligen könne. Eine Abschrift dieses Berichts wird dem kaiserlichen Kommissär zugeschickt.

Auf diesen Bericht faßt der Präfekt einen Beschluß, um die Taxe der Entschädigung der Geometer für jeden Kanton zu bestimmen, welchen er ebenfalls dem Minister zuschickt, um von demselben genehmigt, oder im Falle er es nöthig erachtet, modifizirt zu werden. [54].

9. Nach der Bestimmung der Gemeinden, und der Festsetzung der Entschädigung der Geometer, entwirft der Direktor das Budjet, in welchem er das Nähere über die Unkosten der Vermessung einer jeden Gemeinde, nach der Zahl der Morgen, und der Grundstücke auseinandersetzt; und sodann die jährlichen Besoldungen und andere veränderliche Ausgaben berechnet. Die Vereinigung dieser verschiedenen Posten bildet den Betrag des vorgeschlagenen Budjets. [55].

10. Wann alle Präfekten ihre Budjetsvorschläge eingesandt haben, so legt der kaiserliche Kommissär die Generaltabellen derselben dem Minister vor; dieser vergleicht sodann

den ganzen Betrag der vorgeschlagenen Ausgaben in allen Departementen mit dem Ertrag der, zu Bestreitung der Kosten des Kadasters aufgelegten Zulagscentimen, und bestimmt dem gemäß die jedem Departemente zu bewilligende Summe. [56]. (Brief vom 30ten Dezember 1808.)

11. Bei Abschließung der Budjets bildet der Minister einen Reservefond von den für den Kadaster bestimmten Geldern, um im Stand zu seyn den Departementen, welche es nöthig haben, einen Zuschuß zu bewilligen. [57].

12. Wenn also in einem Departemente, während des Laufs des Jahres, die Arbeiten des Kadasters in den, nach dem ersten Budjet zu vermessenden, Gemeinden sehr vorgerückt sind, so kann der Präfekt dem Minister den Entwurf eines Ergänzungsbudjets vorlegen, das der Minister, je nachdem es die Lage der vorhandenen Fonds erlaubt, ganz oder zum Theil billigt. [58].

13. Die Präfekten müssen, bei dem Vorschlage ihres Haupt- und Ergänzungsbudjets darauf Bedacht nehmen, daß die Arbeiten der Vermessung nicht mehr als jene der Expertisen beschleunigt werden, und im Gegentheil dafür sorgen, daß diese beiden Operationen einen gleichen Schritt halten, so weit solches zwischen zwei Arbeiten möglich ist, von welchen man die eine erst anfangen kann, wenn die andere beendigt ist. [59].

14. Es ist den Geometern verboten irgend eine Gemeinde zum voraus (par anticipation) zu messen, ohne hierzu eine besondere Erlaubniß des Ministers erhalten zu haben, welche letzterer nur auf den, durch einen Bericht des Direktors veranlaßten, Vorschlag des Präfekten ertheilt. Die Märe der Gemeinden dörfen daher nicht zugeben, daß dergleichen Vermessungen vorgenommen werden, wenn der Geometer ihnen diese spezielle Erlaubniß nicht vorzeigen kann. [60].

15. Die gesammten Arbeiten, und folglich auch die Ausgaben, welche die Folge des Haupt- und Ergänzungsbudjets

eines und des nämlichen Jahres sind, wenn eines der letzteren Art bewilligt worden, bilden für dieses nämliche Jahr das, was man ein Kadastraljahr (exercice cadastral) nennt, wie lang auch die Arbeiten dauern, und zu welcher Zeit die Kosten bezahlt werden mögen.

Es ist nothwendig, diese Kadastraljahre in den Situationstabellen, den Einnahms- und Ausgabsbordereaux sorgfältig zu unterscheiden, da für jedes Kadastraljahr eine besondere Rechnung geführt, und die Kosten desselben besonders liquidirt werden müssen. [61].

16. Die Verschiedenheit der Maße war unter der alten Regierung eines der Haupthindernisse, welche den zu verschiedenen Zeiten gemachten Entwürfen eines allgemeinen Kadasters im Wege standen. Um dieses einzusehen, darf man nur überlegen, daß es unmöglich ist, den Ertrag eines Morgens Land in dem südlichen Frankreich, mit jenem eines Morgens Land in dem nördlichen zu vergleichen, wenn nicht beide entweder von einerlei Größe, oder doch wenigstens auf ein drittes gemeinschaftliches Maß zurückgebracht sind. Durch die Einführung des allgemeinen metrischen Maß- und Gewichtsystems wurde demnach die Ausführung eines allgemeinen Kadasters ungemein erleichtert; so wie auf der andern Seite der Kadaster ein Mittel geworden ist, die Kenntniß des metrischen Maßsystems wenigstens in Hinsicht des Feldmaßes allgemeiner zu machen. [62]. (Zirkul. vom 1. März 1803).

17. Alle Operationen des Kadasters müssen daher nach dem neuen Maß- und Gewichtsystem gemacht werden. — Um jedoch den Dorfbewohnern die Kenntniß derselben zu erleichtern, so hat die Regierung durch ihren Beschluß vom 6ten November 1800 erlaubt, dieselbe mit den gewöhnlichen Benennungen auszudrücken, wie die am Ende beigefügte Tabelle zeigt. [63]. (Ebendaselbst).

Viertes Buch.

Vermessung der Felder.

Arbeiten der Geometer.

Erstes Kapitel.

Grenzbestimmung.

1. Da die Auswahl der zu kadastrirenden Gemeinden ein Jahr vor ihrer Vermessung geschieht, so muß die Bestimmung ihrer wechselseitigen Grenzen während dem Jahre geschehen, das vor jenem vorhergeht, in welchem die Vermessung vorgenommen werden soll, so daß die Aufnahme des Planes derselben nicht mehr durch Schwierigkeiten wegen Grenzstreitigkeiten unterbrochen oder aufgehalten werde. [64]. (Brief des Ministers vom 7ten März 1811).

2. Zu diesem Ende beauftragt der Präfekt, auf den Vorschlag des Ingenieurs und den Bericht des Direktors, einen der Geometer von der ersten Klasse in dem Departemente, die Grenzbestimmung aller in dem folgenden Jahre zu vermessenden Gemeinden vorzunehmen. [65]. (Ebend).

3. Der mit der Grenzbestimmung auf diese Art beauftragte Geometer erhält seine Entschädigung durch den Abzug eines Theils der den andern Geometern, welche die theilweise Vermessung und Aufnahme vorzunehmen haben, zukommenden Bezahlung, da er einen Theil der Arbeit verrichtet, welcher ihnen obgelegen hätte. Der Präfekt bestimmt ihren Betrag auf den Vorschlag des Ingenieurs und auf den Bericht des Direktors. [66].

4. Da es wichtig ist, daß alle projektirte, und nützlich oder nothwendig gefundene Vereinigungen von Gemeinden, welche, sey es nun wegen dem kleinen Umfange ihres Gebietes, oder der geringen Anzahl ihrer Bewohner, oder aber wegen ihrer wenigen Gemeindeeinkünften, oder aus irgend einer andern Ursache in dem Falle sind, mit einer andern Gemeinde vereinigt zu werden, vor der Verfertigung des Kadasters geschehen, so untersucht der Präfekt zuvorderst, ob sich eine oder die andere der zu vermessenden Gemeinden in diesem Falle befinde. [67].

5. Der Präfekt untersucht dann ferner, ob nicht zwischen den zu vermessen bestimmten Gemeinden, alte Grenzstreitigkeiten bestehen, welche es, vor der Vermessung zu entscheiden, nothwendig ist. [68].

Der Präfekt benachrichtigt sodann, in einem besondern Briefe die Märe der Gemeinden des zuerst bestimmten Kantons von der von ihm getroffenen Wahl eines Geometers zur Grenzbestimmung (géomètre délimitateur), so wie von dem Zeitpunkte, wo sich derselbe an Ort und Stelle verfügen soll. In diesem Briefe ladet er dieselben ein, sich bei der Grenzbesichtigung einzufinden, den Geometer in seinen Operationen zu unterstützen, und ihm alle Aufschlüsse zu geben, deren er bei seinen Verrichtungen benöthigt seyn könnte, und den über die Grenzbestimmung abgefaßten Verbalprozeß zu unterzeichnen.

Dieser Brief muß eine vollständige Instruktion für die Märe enthalten über das, was sie, bei den in den folgenden Artikeln bemerkten Vorfällen zu beobachten haben. [69].

7. Sobald der mit der Grenzbestimmung beauftragte Geometer in der ersten Gemeinde des Kantons angekommen ist, so hat sich derselbe zu dem Mär derselben zu verfügen, und sich bei ihm zu erkundigen, ob schon ein Verbalprozeß über die Besichtigung der Grenzen existire, und in diesem

Falle denselben einzuladen, ihm denselben auszuhändigen. [70].

8. Der Geometer verfügt sich demnächst in Begleitung des Steuerkontrolleurs und der Märe der bei der Grenzbestimmung interessirten Gemeinden an die Grenzen der zu berichtigenden Gemarkung. Er geht nun auf derselben fort, und zeichnet während seines Fortschreitens nach und nach einen Plan nach dem Augenmaße (croquis) von dem Theile der Grenzlinie (périmètre), welchen jede angrenzende Gemeinde bildet, so daß, wenn er die ganze Gemarkung der Gemeinde umgangen hat, er den Idealplan ihrer Grenzen in eben so vielen besondern Aufnahmen vor sich habe, als es Gemeinden giebt, welche an dieselbe stoßen. [71].

9. So oft der Fall eintritt, daß keine natürliche und unveränderliche Grenzen vorhanden sind, so müssen diese Aufnahmen nach dem Augenmaß, die Namen der in beiden Gemarkungen liegenden Eigenthümer, so wie auch die Gütergattung der Felder anzeigen, längst welcher die Grenze hinzieht. [72].

10. Durch diese gezeichnete Aufnahme der Grenzlinien, auf welche er die nöthigen Anmerkungen und Anzeigen angemerkt hat, ist der Geometer in den Stand gesetzt, den Verbalprozeß der Grenzbeschreibung mit den Mären und Kontrolleurs, welche ihn begleiten, aufzusetzen. Wenn Vorschläge zu offenbar nothwendigen Veränderungen gemacht werden, oder wenn sich über irgend einen Theil der Grenzen Streitigkeiten erheben, so führt der Geometer in seinem Verbalprozeß die wechselseitigen Aussagen der Märe ein, giebt seine Meinung über die gemachten Vorschläge oder streitigen Punkte, und zeigt auf seiner Aufnahme durch punktirte Linien diese Vorschläge oder zweifelhafte Punkte an. Diese nach dem Augenmaße aufgenommenen Pläne werden dem Verbalprozeß beigebogen. [73].

11. Wenn die Märe, oder auch nur einer von ihnen, oder der Kontrolleur, oder der Geometer der die Grenzbestimmung vornimmt, einsehen, daß es vortheilhaft oder schicklich wäre, statt der bestehenden Grenzen, einen Fluß oder Bach, einen Weg oder jede andere natürliche Grenze anzunehmen, so zeichnet letzterer diesen Vorschlag in seine Aufnahme der Grenzen ein, und thut von dem Vorschlage in seinem Verbalprozeß Meldung. [74]. (Brief vom 18ten Jänner 1804).

12. In dem Falle, wo sich Grenzstreitigkeiten erheben würden, zeichnet der Geometer ebenfalls die von beiden Seiten in Anspruch genommenen Grenzen ein, so wie jene, welche seiner Meinung nach angenommen zu werden verdient; und macht von einem wie von dem andern in seinem Verbalprozeß Meldung. [75].

13. Der Kontrolleur und der Geometer müssen sich demungeachtet bemühen, die Märe zu bewegen, unter sich eine gütliche Uibereinkunft über die gemachten Vorschläge oder streitigen Punkte zu treffen. [76].

14. Wenn irgend ein, itzt zu dem Gebiete einer Gemeinde gehöriger Bezirk, ganz von dem Gebiete einer andern eingeschlossen ist, so gehört derselbe von Rechtswegen zu den Gebieten dieser letztern. Der Mär der Gemeinde, zu welcher derselbe vorher gehörte, kann deshalb keine Klage erheben, und es ist dem Geometer verboten, derselben in seinem Verbalprozesse Erwähnung zu thun. [77]. (Brief des Ministers des Innern vom 13ten März 1806).

15. Wenn ein Theil des Gebietes einer Gemeinde sich weit in jenes einer andern hineinzieht, und mit der Gemarkung, zu welcher er gehört, nur durch eine Seite von geringer Ausdehnung zusammenhängt, so ist derselbe in dem Fall, mit seiner Gemeinde vereinigt zu werden, in deren Gebiet er hineinzieht. [78]. (Ebendaselbst).

16. Der Mär der Gemeinde, welche auf diese Art einen Theil seines Gebietes verliert, hat das Recht dafür eine equivalente Entschädigung zu verlangen; in diesem Falle wird das Begehren desselben in dem Verbalprozeß eingetragen, und dabei die Einwilligung des Märs der andern Gemeinde in dasselbe, oder dessen Weigerung gleichfalls bemerkt. [79]. (Ebendaselbst).

17. Wenn sich jedoch der Fall ereignete, daß in dem Gebiete einer Gemeinde, ein Theil des Gebietes einer andern Gemeinde eingeschlossen wäre, welcher zu einer andern in einem andern Departemente gelegenen Gemeinde gehörte, so muß die Sache der Regierung vorgelegt werden. [80].

18. Der über die Grenzbestimmung, entweder von dem Geometer, oder an dessen Stelle von dem Kontrolleur abgefaßte Verbalprozeß muß von allen Mären, von dem Kontrolleur, und von dem Geometer unterzeichnet werden, die Grenzen mögen nun allerseits als richtig anerkannt, oder deshalb Streitigkeiten erhoben, oder Abänderungsvorschläge gemacht worden seyn. Wenn einer der Märe sich weigern sollte, den Verbalprozeß zu unterzeichnen, so geschieht am Ende des Verbalprozesses Meldung von dieser Weigerung, welche die übrigen Anwesenden bezeugen müssen. [81].

19. Auf die nämliche Art geht der zur Grenzbestimmung beorderte Geometer in allen übrigen Gemeinden des Kantons zu Werk, wobei ihn der Kontrolleur jedoch immer begleiten muß. [82].

20. Sobald die Grenzbesichtigung und Bestimmung in allen Gemeinden des Kantons auf die vorgeschriebene Art beendigt ist, so schickt er die Verbalprozesse mit den figurirten Aufnahmen an den Ingenieur, welcher dieselbe dem Direktor behändigt. [83].

21. Dieser stattet hierüber seinen Bericht an den Präfekten ab, welcher alle, keiner Streitigkeit unterworfenen Grenzen, genehmigt. [84].

22. Die vorgeschlagenen Grenzveränderungen, oder Vereinigungen eines Theils des Gebietes einer Gemeinde mit jenem einer andern, den einzigen Fall der gänzlichen Einschließung desselben in dem Gebiete einer Gemeinde des nämlichen Departements (§. 14) ausgenommen, so wie die sich erhobenen Grenzstreitigkeiten können nur durch den Kaiser, auf das Gutachten der respektiven Munizipalräthe, Unterpräfekten und Präfekten entschieden werden. [85]. (Brief vom 13ten März 1806).

23. Sobald also der Grenzbestimmungs-Verbalprozeß einer Gemeinde, welcher Veränderungsvorschläge der Grenzen, oder Ungewißheit über dieselben enthält, dem Präfekten zugekommen ist, so läßt dieser die Munizipalräthe aller dabei interessirten Gemeinden zusammenberufen, um in der kurzmöglichsten Zeitfrist über die vorgeschlagenen Veränderungen oder erhobenen Streitigkeiten zu berathschlagen. [86]. (Ebendaselbst).

24. Bei Zusammenberufung der Munizipalräthe muß der Unterpräfekt Sorge tragen, ihnen die Natur und den Gegenstand der Frage deutlich auseinander zu setzen, und sie mit dem Betrag der auf dem zu vereinigenden oder auszutauschenden Theile ruhenden Auflage bekannt zu machen, damit die Berathschlagungen der Munizipalräthe mit vollständiger Sachkenntniß geschehen, und einen bestimmten Antrag zur Folge haben können. [87]. (Ebendaselbst).

25. Wenn der Unterpräfekt die Berathschlagungen aller interessirten Gemeinden erhalten hat, so untersucht er dieselben, macht seine Bemerkungen darüber, und giebt sein Gutachten. Er überschickt sodann alles zusammen an den Präfekten. [88].

26. Der Präfekt setzt alsdann den Bericht über die ganze Sache auf, giebt auch seinerseits sein Gutachten, und schickt sodann alles an den Minister des Innern ein, wobei er nicht versäumen darf, dem Finanzminister davon Nachricht zu geben. [89]. (Brief vom 7ten August 1806).

27. Wenn die sich erhobenen Grenzstreitigkeiten oder vorgeschlagenen Veränderungen Gemeinden betreffen, welche in zwei verschiedene Departemente gehören, so verständigt sich der Präfekt des Departements in welchem die Grenzbestimmung vorgenommen worden mit jenem des benachbarten Departements, welcher gehalten ist auf der Stelle die Munizipalräthe zusammen zu berufen, und auch seinerseits alle hieroben (§§. 23, 24, 25, 26) vorgeschriebene Verfügungen in Vollzug zu setzen. [90]. (Ebendaselbst).

28. Sobald das kaiserliche Dekret, welches die Bestimmung der neuen Grenzen festsetzt, dem Präfekten zugekommen ist, so überschickt dieser dem Direktor eine Abschrift desselben, und giebt ihm den Auftrag, dem Ingenieur Kenntniß davon zu geben. [91].

29. Der mit der Grenzbestimmung beauftragte Geometer beendigt und schließt alsdann den Grenzbesichtigungs-Verbalprozeß, in Gemäßheit der kaiserlichen Entscheidung. Von diesem Verbalprozeß werden zwei Ausfertigungen gemacht, um zu den andern Aktenstücken der Expertise gelegt zu werden. [92].

30. Wenn in Gefolg dieser neuen Grenzbestimmung eine Gemeinde einen Theil des Gebietes einer Gemeinde eines andern Kantons erhält, oder einen eingeschlossenen Bezirk oder sonst einen Theil ihres Gebietes an dieselbe abtritt, so muß der die Grenzen berichtigende Geometer dem Direktor Nachricht davon geben, damit derselbe den auf diesem abgetretenen oder einverleibten Stücke Landes haftenden Kontributionsantheil gehörig übertragen könne. [93].

31. Der Ingenieur hat diese Verbalprozesse genau zu untersuchen, und sich von ihrer Regelmäßigkeit, so wie auch davon zu versichern, daß die von den aneinander grenzenden Gemeinden genau mit einander übereinstimmen. Er übergiebt die auf diese Art in Ordnung gebrachten Verbalprozesse den mit der stückweisen Aufnahme der Felder beauftragten Geometern, welche sich in allem genau nach denselben richten müssen. [94. 95].

32. Damit der Verbalprozeß der Grenzbestimmung gar keine Ungewißheit über die Grenzen übrig lasse, so muß der mit der Aufnahme der einzelnen Felder beauftragte Geometer, nach Beendigung seiner Aufnahme, eine Tabelle verfertigen, in welche er die Länge dieser Linien, ihre Richtung und die Oeffnung der eingehenden oder ausspringenden Winkel, welche diese Grenzlinien bilden, einträgt. Diese auf diese Art verfertigte Tabelle, wird dem Verbalprozesse der Grenzbestimmung beigebogen. [96].

Zweites Kapitel.

Der Vermessung vorgängige Verfügungen.

1. Gegen das Ende des Jahrs, in welchem die Bestimmung der Grenzen der zum voraus bezeichneten Gemeinden vorgenommen worden, entwirft der Ingenieur den Plan der Austheilung der Gemeinden unter die Geometer der ersten Klasse, und bestimmt dabei den Zeitpunkt, wo die Arbeiten in einer jeden derselben anfangen können. Dieser Entwurf wird dem Direktor zugeschickt, welcher denselben mit einem Berichte von seiner Seite dem Präfekten zur Genehmigung vorlegt. [97].

2. Bei dieser ersten Austheilung der Gemeinden kann ein Geometer der ersten Klasse, in der Regel, nicht mehr

als eine zugetheilt erhalten, und er muß alle Operationen in derselben vollständig beendigt haben, ehe er auf eine zweite Anspruch machen kann. — Der Präfekt kann jedoch, auf den Vorschlag des Ingenieurs und den Bericht des Steuerdirektors, wenn er es thunlich findet, den nämlichen Geometer der ersten Klasse mit der Aufnahme von zwei aneinander stoßenden Gemeinden beauftragen. In diesem Falle kann der Geometer, entweder selbst oder durch seine Gehülfen, die Arbeiten in dieser zweiten Gemeinde anfangen, oder anfangen lassen, ohne nöthig zu haben, die gänzliche Beendigung der Arbeiten in der ersten abzuwarten. [98].

3. In dem Verhältniß, wie die Geometer der ersten Klasse, ihre Arbeiten in den Gemeinden, deren Aufnahme ihnen zuerst übertragen war, beendigt haben, beschließt der Präfekt, mit Beobachtung der hieroben (§. 1) angezeigten Formalitäten die weitern Austheilungen der in dem Budjet begriffenen Gemeinden. [99].

4. Noch vor dem Zeitpunkte, wo die Kadastralaufnahmen in den bestimmten Gemeinden anfangen, überschickt der Präfekt eine Abschrift der zu vermessenden Gemeinden dem Forstbewahrer (conservateur des forêts), welcher nach Vorschrift der Instruktionen der Forstverwaltung, die Berichtigung der Grenzen der kaiserlichen und Gemeindewälder vornehmen zu lassen, beauftragt ist. [100]. (Brief vom 29ten Oktober 1804).

5. Die Liste der bezeichneten Gemeinden wird, auf Betreiben des Präfekten, nicht nur in diesen und den angrenzenden Gemeinden, sondern auch in den Hauptorten der Unterpräfekturen, und in den vorzüglichsten Marktplätzen des Departements angeschlagen, damit die auswärtigen Eigenthümer Kenntniß davon erhalten können. [101]. (Brief vom 24ten Mai 1810).

6. So wie nach und nach die Vermessung einer Gemeinde angefangen werden soll, so erläßt der Präfekt an die Märe derselben ein Schreiben, in welchem er ihnen den Gegenstand, und die Vortheile des Kadasters auseinandersetzt, ihnen den Geometer bezeichnet, welcher mit der Aufnahme beauftragt ist, und ihnen über alles, was sie, um die verschiedenen Operationen dieses letztern zu erleichtern, zu thun haben, genau vorschreibt. — Dieser Brief wird dem Geometer zugestellt, welcher solchen bei seiner Ankunft in der Gemeinde dem Märe behändigt, und dann sogleich seine Arbeiten anfängt. [102]. (Ebendaselbst).

7. Das erste Geschäft des Geometers bei seiner Ankunft in der Gemeinde muß die Untersuchung der darin üblichen Maße seyn. Er entwirft von demselben eine Tabelle, welche eigentlich die Größe derselben, ihre Eintheilung und ihr Verhältniß mit dem gesetzlich metrischen Maße bestimmt. Diese Tabelle wird von dem Mär als richtig bescheinigt, und dann dem Ingenieur zugeschickt, welcher eine Abschrift davon für sich behält. [103].

8. Zu Ende eines jeden Monats muß der Geometer der ersten Klasse dem Ingenieur einen Bericht über die Lage seiner Arbeiten einschicken, für welche ein eigenes Formular vorgeschrieben ist. [104].

Drittes Kapitel.

Eintheilung der Gemeinde in Sektionen.

1. Da bei der Eintheilung der Gemarkungen in Sektionen, weder die Rechte der Gemeinde in Hinsicht ihres Gebietes, noch jene der Einwohner in Betreff ihres Eigenthums gefährdet werden können, so hat der Geometer bei dieser Operation, nach dem zuvor eingeholten Gutachten des

Märs, blos auf die mehr oder weniger schickliche Lage der Güter, so wie auf die Ortsgewohnheiten, vorzüglich aber auf die sich darbietenden natürlichen Grenzen Rücksicht zu nehmen. [105].

2. Es ist nicht gleichgültig, ob die Sektionen sehr ungleicher Größe sind oder nicht, und der Geometer muß daher darauf sehen, so viel als möglich, allen eine, wenigstens beiläufig, gleiche Ausdehnung zu geben, und ihre Anzahl nicht ohne Noth zu vermehren. — Eine Sektion muß im Allgemeinen nicht unter zweihundert, und nicht über vierhundert (metrische) Morgen enthalten. Sie müssen wenigstens drei und höchstens sieben bis acht an der Zahl seyn. Von dieser allgemeinen Regel machen nur jene Gemeinden eine Ausnahme, welche weniger als hundert, und mehr als dreitausend metrische Morgen enthalten, und jene, welche wegen der großen Menge der Feldstücke (panelles), nach einem großen Maßstabe aufgenommen werden müssen. [106]. (Instruktion vom 5ten November 1805).

3. Um die Sektionen desto sicherer von einander unterscheiden zu können, muß der Geometer die verschiedenen Sektionen einer Gemeinde nicht allein durch Buchstaben, sondern auch, entweder durch einen schon in der Gemeinde üblichen Namen, oder aber, wenn diese Abtheilung noch keinen besondern Namen hätte, durch einen, welchen er selbst ihr, mit Einstimmung des Märs der Gemeinde, beilegt, zu unterscheiden suchen. Die sicherste und natürlichste Art einen, solchergestalt nöthig gewordenen neuen Namen zu finden, welcher leicht zu behalten sey, ist, denselben von der Lage, oder einem in der Sektion befindlichen merkwürdigen Gegenstande zu entlehnen. Eine auf diese Art gewählte Benennung erleichtert den Steuerpflichtigen die Kenntniß der verschiedenen Sektionen, und hilft ihnen sehr die Lage ihrer Besitzungen mit größerer Genauigkeit zu bestimmen und sie von einander zu unterscheiden. [107].

4. Die alphabetische Ordnung der Sektionen muß, so viel möglich gegen Norden anfangen, dann gegen Osten, Süden und Westen fortschreiten, und sich, indem sie in einer Spirallinie fortläuft, in dem Zentrum endigen. [108]. (Brief vom 11ten Februar 1803).

5. Uiber diese Eintheilung der Gemeinde in Sektionen setzt der Geometer einen Verbalprozeß auf, welchen der Mär mit unterzeichnen muß. Dieser Verbalprozeß wird dem Ingenieur zugestellt, welcher ihn dem Direktor überreicht, der das Recht hat, ihm Veränderungen in demselben vorzuschlagen. In dem Falle, wo der Ingenieur diesen vorgeschlagenen Veränderungen nicht beipflichtete, so stattet der Direktor darüber seinen Bericht an den Präfekten ab, welcher entscheidet. [109].

Viertes Kapitel.

Instrumente.

1. Obgleich die Resultate der Vermessung immer die nämlichen bleiben müssen, so können die dabei beobachteten Verfahrungsarten doch unter sich verschieden seyn, je nachdem die Gattung von Instrumenten ist, deren man sich dabei bedient. Ihre Wahl hängt von der Gewohnheit des Geometers, oft aber auch von den Lokalitäten ab, die es nicht verstatten, von einem Instrumente Gebrauch zu machen, wenn es auch an und für sich selbst vorzuziehen wäre. [110].

2. Das ganze Astrolabium (cercle entier) ist das vortheilhafteste Instrument, wenn die Rede von Triangulationen, von einiger Ausdehnung ist. In Ermangelung dieses Instruments bedient man sich des Graphometers mit Ferngläsern, dessen Grundlage (limbe) ein ganzer Zirkel ist. [111]. (Instruktion des Ministers vom 30. Sept. 1806).

3. Die Instrumente, welcher man sich bei den Operationen im Einzelnen bedienen kann, sind:

Der Graphometer;

Der Meßtisch mit seinen Zugehörungen;

Der Kompaß (boussole);

Das Winkelmaß (l'équerre);

Eine Kette von zehn Metern, welche in halbe Meter eingetheilt ist, und deren Unterabtheilungen in doppelten Dezimetern (palme) bestehen.

Verschiedene Maßstäbe. [112].

4. Was auch immer für ein Instrument die Geometer bei Aufnahme der einzelnen Felder anwenden mögen, so müssen sie doch jedesmal, so wie sie eine Operation auf dem Felde gemacht haben, die Resultate derselben sogleich auf ihren Plan eintragen.

Es ist die Pflicht des Ingenieurs genau darüber zu wachen, daß die Geometer dieses Eintragen in den Plan nicht versäumen, und es nicht gar bis zur Beendigung der Arbeiten auf dem Felde verschieben. [113].

5. Der Gebrauch des sogenannten Feldmesserzirkels (compas d'arpenteur) ist, so wie jener des Mikrometers auf das strengste untersagt, bis daß dessen Vervollkommnung, und die Möglichkeit sich desselben ohne Nachtheil zu bedienen auf eine authentische Art erwiesen und anerkannt sind. [114]. (Instruktion vom 26ten Febr. 1806).

6. Ehe die Geometer abreisen, um ihre Arbeiten in den Gemeinden anzufangen, müssen sie die Richtigkeit der Meter, Dekameter und Maßstäbe, deren sie sich bedienen müssen, sorgfältig untersuchen, und sie zu dem Ende mit den, in den Büreau's der Präfektur befindlichen Muttermaßen vergleichen.

Es würde selbst wesentlich zur Richtigkeit ihrer Arbeiten beitragen, wenn jeder einen doppelten Meter hätte, dessen Richtigkeit genau bestimmt wäre, und dazu dienen würde,

die andern Maße, deren er sich bei seinen Arbeiten bedienen muß, von Zeit zu Zeit nach demselben zu verifiziren. [115]. (Brief vom 13ten Juli 1804).

7. Der Ingenieur ist ebenfalls gehalten, diese Maße vor der Abreise der Geometer nach den Gemeinden zu untersuchen; und er muß die Richtigkeit derselben ausserdem noch einmal bei seinen verschiedenen Umreisen prüfen. Da er für die Arbeit der Geometer verantwortlich ist, so ist es sein eigenes Interesse, und er kann nicht Vorsicht genug anwenden, um die Richtigkeit derselben zu sichern. [116].

Fünftes Kapitel.

Triangulation (Vermessung der Dreiecke).

1. Unter Triangulation versteht man eine Verbindung von Dreiecken, deren Winkel weder zu spitz noch zu stumpf seyn dürfen, und welche sämmtlich auf einer gut gewählten Grundlinie ruhen, das ganze Gebiet der Gemeinde bedecken, und sich bis zu den Hauptpunkten erstrecken, welche nahe ausserhalb ihres Umkreises sich befinden. [117]. (Instruktion vom 30ten September 1806).

2. Der Zweck dieser Operation ist, dem Geometer die Mittel zu verschaffen, bei der Aufnahme des Plans mit Gewißheit und Genauigkeit zu Werke gehen zu können. Sie hat den Vortheil, daß sie nicht allein durch sich selbst verifizirt werden kann, sondern auch, daß sie dem Geometer die Fehler anzeigt, welche er begangen haben könnte, und ihm die Nothwendigkeit beweißt, sie, bevor er die Aufnahme der einzelnen Felder anfängt, zu berichtigen. — Eben so findet der Ingenieur in dieser Operation ein leichtes und sicheres Mittel sowohl das Ganze, als die Details des Planes zu verifiziren. [118]. (Instruktion vom 25ten Februar und vom 30ten September 1806).

3. Die Triangulation besteht aus folgenden Operationen, nämlich:

a) Die Ausmessung der Grundlinie derselben (base);

b) Die Bestimmung der verschiedenen Himmelsgegenden;

c) Die Auswahl der in der umliegenden Gegend befindlichen zur Bildung der Dreiecke am schicklichsten gelegenen Punkte;

d) In der Messung oder Berechnung der drei Winkel eines jeden Dreiecks;

e) In der Berechnung der Dreiecke und der Entfernung ihrer äussersten Spitze von der Mittagslinie des Ortes, und von seiner Perpendikularlinie;

f) In der Verfertigung des Registers der trigonometrischen Operationen mit Hilfe der aus dem beiden vorhergehenden entspringenden Resultate;

g) In der Verfertigung des trigonometrischen Entwurfes oder Plans (canavas trigonométrique). [119]. (Instruktion vom 30ten September 1806).

4. Der Geometer wählt sich, entweder in der Gemeinde selbst, oder, wenn sich in dem Bezirke derselben kein dazu schicklicher Platz finden sollte, in den benachbarten Gemeinden, eine Gegend aus, auf welcher er eine bequeme Grundlinie ziehen kann. Er bezeichnet die Enden derselben mit starken Pfählen, damit man sie, im Laufe der ganzen Operation, leicht wiederfinden und sich ihrer zu den nöthigen Verifizirungen bedienen könne. [120]. (Gesetz vom 23ten September 1791; Instruktion vom 24ten November 1802, und Zirkularschreiben vom 18ten September 1804).

5. Diese Grundlinie muß wenigstens zweimal gemessen werden, und zwar in entgegengesetzter Richtung, und mit der größten Genauigkeit. Bei ihrer Messung muß die Kette stets in horizontaler Richtung erhalten werden, und die

dergestalt gefundene Länge wird in den Verbalprozeß eingetragen. [121]. (Instruktion vom 1ten März 1803).

6. Während der Geometer die Gemarkung der Gemeinde besichtigt, um einen schicklichen Platz für die zu ziehende Grundlinie auszusuchen, und während der Messung derselben bestimmt er zugleich, welches die unveränderlichen Punkte seyn sollen, die er beobachten muß, und steckt an den hervorstechendsten Orten Signale auf, um die Winkelspitzen zu bilden.

Die Zahl der zu beobachtenden Punkte muß so seyn, daß es wenigstens einen für hundert metrische Morgen gebe; diese Punkte müssen auf eine schickliche Art vertheilt werden. [122].

7. Wenn diese Grundlinie einmal genau bestimmt ist, so dient sie dem Geometer dazu, um, wenn er sich an den äussersten Punkten derselben, oder auch auf andern in ihrer Mitte gewählten Punkten aufstellt, die Winkel zu beobachten, welche die vorzüglichsten Punkte der Gemarkung der Gemeinde, und die dort aufgestellten Signale, mit derselben bilden; er entfernt sich sodann allmählig von derselben, und bildet so eine Kette von Dreiecken bis zu den Grenzen der Gemeinde. Die Winkel eines jeden Dreieckes müssen sorgfältig gemessen werden, wenn nicht Lokalhindernisse den Geometer zwingen, sich bei dem letzten auf eine bloße Berechnung zu beschränken. [123].

8. Der Geometer dehnt hierauf seine Beobachtungen so weit, als es ihm möglich ist, auf andere, in den Gemarkungen der Gemeinden gewählte Punkte aus, welche an die stoßen, in welcher er arbeitet. [124].

9. Sobald der Geometer seine Beobachtungen auf dem Felde geendigt hat, so fängt er die Berechnung seiner erhaltenen Dreiecke an, und trägt die, sich aus seinen Beobachtungen und Berechnungen ergebenden Resultate, so wie die Entfernungen von der Mittagslinie und der Perpendikularlinie des Ortes, in ein eigends hierzu bestimmtes Register ein. [125].

10. Hierauf zeichnet er alle seine Bemerkungen in einen trigonometrischen Plan, welcher in einem Maßstabe von $\frac{1}{50000}$, das heißt von einem Centimeter auf dem Papier für 500 Meter auf dem Felde angelegt ist. Dieser Entwurf wird dem Register der trigonometrischen Operationen beigelegt. [126].

11. Sobald der Geometer seine trigonometrischen Operationen und den Plan (canavas) beendigt hat, und ehe er die Arbeiten der theilweisen Aufnahme anfängt, so überschickt er solche dem Ingenieur, welcher die Rechnungen nachsieht und dem Geometer seine Bemerkungen mittheilt. [127].

Sechstes Kapitel.

Bestimmung der einzelnen Feldstücke (parcelles).

1. Wenn der Geometer die Triangulation und alle dazu gehörigen Stücke und Operationen, so wie die alphabetische Liste der Eigenthümer, von welcher weiter unten die Rede seyn wird, beendigt hat, so fängt er die Aufnahme des Plans der einzelnen Feldstücke an. [128].

2. Der Plan der einzelnen Feldstücke (plan parcellaire) ist nicht nur eine genaue Abbildung des ganzen Gebietes einer Gemeinde, sondern auch aller, auch der kleinsten Unterabtheilungen desselben, sowohl nach den verschiedenen Anpflanzungen, als auch der einzelnen Besitzungen oder Feldstücke. [129].

3. Unter einem einzelnen Feldstücke (parcelle) versteht man ein größeres oder kleineres Stück Land, welches in der

*) Um nicht genöthigt zu seyn den mit dem französischen Worte parcelle verbundenen Begriff, immer durch eine Umschreibung geben zu müssen, die ausser der Weitschweifigkeit noch

nämlichen Gewann oder Gegend liegt, von der nämlichen Beschaffenheit ist, nur einem und dem nämlichen Eigenthümer gehört. [130]. (Instruktion vom 20ten April 1808.)

4. Wenn also ein Stück Ackerfeld unter zehn Eigenthümer vertheilt ist, so bildet dasselbe auch zehn Parcellen *). [131].

5. Wenn ein Feldstück zwar einem einzigen Besitzer gehört, aber in zehn Theile getheilt ist, von welchen jeder auf eine besondere und von den daranstoßenden so verschiedene Art angebaut ist, daß es besonders und für sich allein abgeschätzt werden muß, so bildet dasselbe ebenfalls zehn verschiedene Parcellen. [132].

6. Ländereien, zwischen welchen kein anderer Unterschied besteht, als jener, welcher sich aus der Abwechselung der darauf gepflanzten Früchte ergiebt, werden nicht so angesehen, als wenn sie von verschiedener Gattung wären. Ein Stück Feld also, das einem Eigenthümer gehört, und zum Theil mit Weitzen, zum Theil mit Roggen, und zum Theil mit Gerste besäet wäre, würde demnach, trotz dieser verschiedenen darauf gepflanzten Fruchtarten, doch nur für eine Parcelle angesehen werden können; wäre es aber abwechselnd entweder Ackerfeld und Wiesen, oder Ackerfeld und

---

sehr oft nur unvollständig das ausdrücken würde, was eigentlich darunter verstanden wird, so werden wir uns künftig des Wortes Parcelle bedienen, dessen näheren Bestimmung man in den folgenden Paragraphen finden wird.

*) Hierin liegt die wesentliche Verschiedenheit der Aufnahmen und Vermessungen nach Massen, und jener nach den einzelnen Feldstücken. Hier bildet ein unter zehn Besitzer getheiltes Stück Ackerfeld auch zehn verschiedene Parcellen, statt daß bei der ersten Vermessungsart es nur eine Parcelle ausgemacht haben würde.

Weinberge, oder Wiesen und Waldung, so würde jeder Theil eine besondere Schätzung heischen, und dem obigen Grundsatze (5) gemäß, als eine besondere Parcelle angesehen werden müssen. [133].

7. Ein Stück Feld, wenn es gleich nur von einer Beschaffenheit ist, nnd dem nämlichen Eigenthümer gehört, aber durch einen Zaun, einen breiten und tiefen Graben, eine öffentliche Straße, einen Fluß oder Bach, oder durch eine andere natürliche Grenze in zwei Theile getheilt wird, bildet demnach zwei Parcellen. [134].

8. Ein bloßer Fußpfad, der quer durch die Felder führt, und blos zur Erleichterung des Ackerbaues dient;

Ein bloßer Bach, Abfluß- oder Wässerungsgraben;

Eine Unterstützungsmauer oder Terasse, werden nicht als solche angesehen, welche ein Grundstück in zwei Parcellen theilen *). [135].

---

*) In einigen Departementen hat der Wunsch, eine große Anzahl Parcellen zu haben und dadurch ihre Entschädigung zu vermehren, mehrere Geometer veranlaßt, die durch dergleichen Fußpfaden 2c. getheilten Felder, als eben so viele abgesonderte Parcellen zu behandeln, und als solche in den Plan der Gemeinde unter verschiedenen Nummern, oft sogar, als zu einem verschiedenen Kanton gehörig, einzutragen, indem sie aus eben diesem Fußpfade die Grenze bildeten. Die Märe, Kontrolleurs und Experten müssen daher bei der Abschätzung sorgfältig darüber wachen, daß dergleichen Mißbräuche nicht einreißen, sondern bei Zeiten abgeändert werden; da dieselbe ausser den unnöthigen, ungerechten Kosten, die sie nach sich ziehen, auch noch den Nachtheil haben, daß der Landmann oft nicht im Stande ist, in den Bülletins, welche ihm zugestellt werden, und von welchen wir weiter unten handeln werden, seine Besitzungen zu erkennen; indem er auf der einen Seite durch eine, eigentlich nicht in der Gemarkung existirende Gewann, deren

9. Gemischte oder abwechselnde Anbauungen, wie z. B. Ackerfeld, auf welchem einige Weinstöcke stehen, eine Wiese, auf welcher sich einige Obstbäume befinden, ein wüstes Land, wovon nur ein kleiner Theil für einen Augenblick angebaut ist, bilden nur eine Parcelle. [136].

10. Auf dem Plane wird blos die Hauptgattung der Anpflanzung, das heißt die, welche auf dem größten Theile eines Feldes herrscht, angezeigt, und man bemerkt die Nebenzweige blos in dem Verzeichnisse der Güter und Gutsbesitzer (tableau indicatif). [137].

11. Ganz kleine Stücke unbebauten Landes, die Zäune oder Gehäge, so wie das Buschwerk am Rande oder in der Mitte eines Feldstücks, welche einen integrirenden Theil desselben ausmachen, sind keine Parcellen; mit den Einfas-

---

Namen ihm gänzlich unbekannt ist, und auf der andern durch den veränderten Inhalt der Feldstücke, irre gemacht wird. Es ist dieses eine häufige Ursache von Reklamationen, deren Berichtigung und Untersuchung viele Zeit kostet, und oft nur schwer zu bewerkstelligen ist. — Ein Güterbesitzer, durch dessen Feld ein solcher Pfad zieht, das daher der Feldmesser in zwei Parcellen abzutheilen sich erlaubt hat, und deren Nummern oft weit von einander entfernt sind, kann unmöglich, wenn er nicht gerade den Plan vor Augen hat, und in demselben sich zu finden weiß, seine Besitzung erkennen. Er wird entweder dagegen reklamiren, daß sein Flächeninhalt zu gering sey, oder aber sich beschweren, daß man ihm in dieser oder jener Gemarkung zwei Feldstücke zugeschrieben habe, da er doch nur eines besitze.

Wir glauben, es wird genug seyn, diesen Mißbrauch hier gerügt und dessen nachtheilige Folgen angezeigt zu haben, um die Aufmerksamkeit der Herren Steuerdirektoren, Märe, Kontrolleurs und Experten zu wecken, welche in der Unterdrückung desselben sämmtlich eine große Erleichterung in den ihnen zukommenden Arbeiten finden werden.

sungen von Obst= oder Waldbäumen, oder von Weinstöcken hat es die nämliche Bewandniß *). [138].

12. Plätze auf welchen Steinhaufen liegen, oder aufgeschüttet sind, so wie jene, wo man Felsenstücke und andere natürliche Zufälle findet, oder auf welchen Pfützen, Wasserbehälter, Quellen oder Sumpfstellen befindlich sind, welche entweder von dem Feldstücke eingeschlossen werden, oder an dasselbe stoßen, bilden ebenfalls keine Parcelle, und sind nicht in dem Falle aufgenommen zu werden, wenn ihr Flächeninhalt nicht zwei metrische Ruthen (ares) übersteigt. [139].

13. Felsen, Steinhaufen und andere natürliche Erscheinungen, welche von dem Privateigenthum abgesöndert sind, werden, wie die öffentlichen Plätze und Wege, nach der weiter unten (Kap. VII. §. 3) bestimmten Art aufgenommen. Wenn sie der Eigenthümer jedoch, entweder bei der Aufnahme oder bei der Kommunikation der Bülletins, in Anspruch nimmt, so bilden sie eine Parcelle. [140].

14. Die Oberfläche der Häuser und anderer Gebäulichkeiten wird, so wie jene der übrigen liegenden Güter, aufgenommen, und bildet eine Parcelle. [141].

15. Das Wohnhaus, der dazu gehörige Hof, so wie die zur Betreibung des Ackerbaues nöthigen Gebäulichkeiten, wenn sie alle aneinanderstoßen, machen nur eine einzige Parcelle aus **). [142].

---

*) Siehe die Note zu §. 8. Auch hier fallen häufig die nämlichen Mißbräuche vor.

**) Beinahe allgemein erlauben sich die Geometer alle diese Gegenstände zu trennen, und in eben so viele Parcellen abzutheilen. Haus, Hof, Scheuer des nämlichen Eigenthümers sind für sie drei verschiedene Grundstücke. Siehe die Note zum §. 8.

16. Das Wohnhaus und der daranstoßende Lustgarten, wenn er nicht größer als zwanzig metrische Ruthen ist, werden ebenfalls nur als eine einzige Parcelle angesehen. Gärten von einem größern Umfange jedoch, so wie die Gemüs- oder Krautländer müssen wie alle Gattungen anderer liegender Feldgüter besonders aufgenommen werden. [143].

17. Die Kirchen, öffentliche Monumente und Gebäude, mit einem Worte alle zu einem öffentlichen Dienste bestimmte eingeschlossene Grundstücke werden als Parcellen angesehen. [144].

18. Der Geometer ist nicht gehalten, die besondern Verschönerungsanlagen der mit Mauern, Gehägen oder Gräben eingeschlossenen Lustwälder und Gärten aufzunehmen, und in seinen Plan einzutragen. Unter Verschönerungsanlagen versteht man die Parterre, Rasen, mit Sand bestreute Alleen, Gräben, Gebüsche, Felsen, Flüsse, Brücken und andere Gegenstände, welche nur die Vermehrung der Annehmlichkeiten des Gartens zum Zweck haben. Wenn aber Wohngebäude oder solche, die zum Feldbau dienen, darin begriffen sind, so muß er dieselbe besonders anzeigen. Die nämliche Beschaffenheit hat es mit den Theilen, welche einen landwirthschaftlichen Nutzen haben, wie z. B. Busch- oder hoher Wald, Ackerfeld, Wiesen ꝛc. In dem letztern Falle macht eine jede dieser abgesönderten Anpflanzungen eine Parcelle aus. [145].

19. Zwei nebeneinander stehende Häuser, welche jedes eine besondere Eingangsthüre hat, machen zwei Parcellen aus, obgleich sie dem nämlichen Eigenthümer gehören. [146].

20. Wenn das Eigenthum eines Hauses so unter zwei esitzer vertheilt ist, daß dem einen der untere Stock (Erdgeschoß), und dem andern der obere Stock gehört, so können daraus keine zwei Parcellen gemacht werden. Die Oberfläche gehört zu dem Erdgeschoß, und der Miteigenthümer wird

blos in das Güterverzeichniß (tableau indicatif) eingetragen. [147]. (Brief vom 20ten Mai 1807).

21. Ein Keller oder anderes unterirdisches Gebäude, dessen Oberfläche nicht verbaut ist, bildet für diese nicht verbaute Oberfläche eine, von dem umliegenden Felde ganz verschiedene Parcelle. Wenn aber die Oberfläche und der Keller, oder das unterirdische Gebäude zwei verschiedenen Eigenthümern gehören, so werden beide in das Güterverzeichniß oder Lagerbuch (tableau indicatif) eingetragen. [148].

Note. Die in gegenwärtigem Kapitel enthaltenen nähern Bestimmungen über das, was eigentlich als Parcelle angesehen werden darf oder nicht, verdienen von den Geometern sowohl, als von den Kontrolleurs und Experten besonders bemerkt zu werden. Erstere werden dadurch die Unannehmlichkeit vermeiden, Verweise zu erhalten, und als habsüchtig oder als unwissend angesehen zu werden, und letztere sich in den Stand gesetzt sehen, die durch den Geometer, aus Unwissenheit oder einer andern Ursache begangenen Fehler zeitig anzeigen, und so zu ihrer Verbesserung mitwirken zu können.

Siebentes Kapitel.

Besondere Gegenstände des Plans.

1. Alle bis hierher bestimmte Parcellen müssen durch den Geometer auf die vorgeschriebene Art gemessen und in den Plan eingetragen werden. [149].

2. Bei Festungen oder andern Kriegsplätzen jedoch, muß er sich blos darauf beschränken, die zu den Befestigungswerken gehörigen Ländereien in Masse, und blos nach ihrer äussersten Grenzlinie aufzunehmen. Es ist ihm nicht erlaubt, die besondern Umrisse der Festungswerke zu zeichnen, welche ausserdem auch keiner Steuer unterworfen sind. [150].

(Gesetz vom 23ten November 1798; Brief vom 13ten Mai 1805).

3. Die Straßen und öffentlichen Plätze der Städte, die Landstraßen, Feldwege, die Flüsse und überhaupt alle, der Grundsteuer nicht unterworfene Gegenstände werden genau aufgenommen und beschrieben. — Die Wege und Fußpfade hingegen, welche einen integrirenden Theil der liegenden Güter ausmachen, bedürfen dieser Genauigkeit nicht, es ist genug, wenn solche nur beiläufig und mit punktirten Linien angezeigt werden. [151]. (Instruktion vom 20ten April 1808).

4. Die, in den Departementen, wo es hohe Gebirge giebt, unter dem Namen Gletscher (glaciers) bekannten Striche, sind nicht in dem Falle aufgenommen zu werden; der Geometer endigt seine Vermessungen an dem äussersten Rande derselben, da wo die Erde aufhört fruchtbar zu seyn. Dieses ist auch der Fall mit den gänzlich unfruchtbaren und von Erde entblößten Felsenmassen jedoch nur dann, wenn sie zwischen den Grenzen mehrerer Gemeinden liegen. Wofern sie aber ganz zu dem Gebiete der nämlichen Gemeinde gehören, so müssen sie aufgenommen und in dem Plane der Gemeinde angezeigt werden. Ihre Flächenberechnung geschieht dann eben so wie jene aller übrigen Gütergattungen. [152]. (Brief vom 18ten Dezember 1806).

5. Die Ströme und Flüsse müssen durch den Geometer aufgenommen und ihr Flächeninhalt berechnet werden, allein blos bis zu dem Punkte, wo sie sich mit den Meeren vermischen und ihr Wasser anfängt, salzig zu werden. Die Schiffer und Einwohner kennen gewöhnlich diese Grenzlinie; man kann sie auch noch dadurch erkennen, weil die gewöhnliche Süßigkeit des Wassers zu verschwinden und dieses salzig zu werden anfängt. — In dem Falle sich hierüber einige Schwierigkeit erheben sollte, so macht der Direktor seinen

Bericht an den Präfekten, und der Geometer muß sich nach der Entscheidung dieses letztern fügen. [153]. (Brief vom 28ten Mai 1807).

6. Die Sandhügeln an der Küste, wenn sie auch nicht angebaut sind, das längst den Seeküsten, und höher als die Linien, welche die Wogen des Meeres bei ihrem größten Steigen bezeichnen, gelegene wüste Land, müssen ebenfalls in den Plan eingetragen werden. [154].

7. Die Schiffsrheden gehören wesentlich zu dem Elemente des Meers und dürfen aus dieser Ursache nicht aufgenommen werden. [155].

8. Eben so wird das von der Ebbe freigelassene Land, so wie alles andere, welches nur von Zeit zu Zeit über das Wasser hervorragt, wenn letzteres fällt, noch zu diesem Elemente gerechnet, und gehöret nicht zu dem Gebiete der Gemeinde, deren Grenze da aufhören muß, wo die Fluth hinreicht. [156].

9. Die erhabenen Ränder der Wege (berges) gehören entweder den Eigenthümern der daran stoßenden Felder, und machen in diesem Falle mit letztern nur eine und die nämliche Parcelle aus, oder sie sind ein Theil der Landstraße oder des Feldweges und werden dann mit diesen aufgenommen. [157]. (Brief vom 28ten Mai 1807).

10. Ländereien, welche man in Frankreich unter dem Namen prés d'assec kennt und in Weihern bestehen, welche wechselweise unter Wasser stehen oder ausgetrocknet sind, und dann als Ackerfeld oder Wiesen benutzt werden und mehreren Eigenthümern gehören, von welchen die einen das Land zu benutzen haben (dieses Recht heißt droit d'assec), und die andern sie mit Wasser anzulassen, welches man droit d'évolage nennt, müssen für alle in Kultur stehende Parcellen besonders aufgenommen werden; um aber auch das Wässerungsrecht (droit d'évolage) bestimmen zu können, von

welchem ebenfalls eine Abgabe gezahlt werden muß, so zieht der Geometer um alle diesem Rechte unterworfene Parcellen, eine blaßgrüne, schmale Linie, und bemerkt sie in dem Güterverzeichnisse (tableau indicatif). [158]. (Brief vom 20. Oktober 1809).

11. Wenn ein Fluß, Bach, Hohlweg oder Weg die Grenze zwischen zwei Departementen oder zwei Gemeinden bildet, so wird dieser Fluß, Bach, Hohlweg oder Straße auf beiden Plänen ganz eingezeichnet, wobei jedoch die den beiden Departementen oder Gemeinden angewiesene Grenze durch eine punktirte Linie bemerkt, und jeder Gemeinde nur der ihr eigentlich gebührende Flächeninhalt zugetheilt wird. [159]. (Brief vom 28ten Mai 1807).

12. Sehr große Massen oder Parcellen von ganz unfruchtbarem Lande, wie die sind, welche nakte Gebirge, Gletscher, Flüsse oder Ströme bei ihrem Ausflusse in das Meer bilden; die Seen und Weiher oder Teiche von sehr großer Ausdehnung, welche keinen Ertrag geben, die Sandhügel, und nicht steuerbare Sandwüsten, wenn ihr Flächeninhalt ungefehr vier hundert metrische Morgen oder Hektaren enthält, werden weder aufgenommen noch gemessen. [160]. (Brief vom 24ten Mai 1810).

13. Wenn jedoch die Aufnahme einer solchen Masse nothwendig gefunden würde, so macht, auf den Vorschlag des Ingenieurs, der Direktor seinen Bericht an den Präfekten, welcher seinerseits wieder dem Minister Kenntniß davon giebt. Der leztere hat sich das Recht vorbehalten eine solche Operation zu erlauben. [161].

14. Das von dem Meere ganz verlassene Land, oder jenes, welches durch Anlagen irgend einer Art demselben ist abgenommen worden, muß in dem Plane mitbegriffen werden. Die Austernbehälter (parcs d'huitres) hingegen, welche das Meer jeden Tag zweimal bedecken, und alle Fischereien,

welche blos in Netzen bestehen, die so weit als möglich in das Meer hinaus gespannt werden, und über welche das Meer jeden Tag zweimal hinaussteigt, werden als zu diesem gehörig angesehen, und dürfen also in den Plänen nicht angezeigt werden. [162]. (Brief vom 18ten Dezember 1806).

Achtes Kapitel.

Kenntniß der Eigenthümer.

1. Da es für den Zweck des Kadasters, zu einer gleichen Vertheilung der Grundsteuer zu gelangen, nicht hinreicht, die Größe und Ausdehnung der Felder zu kennen, sondern man auch wissen muß, welchem Eigenthümer sie gehören, um in dem Stande zu seyn, den darauf fallenden Steuerantheil erheben zu können, so sind auch die Operationen des Geometers mit Vermessung und Aufnahme der einzelnen Feldstücke, und mit ihrer Eintragung in den Plan noch nicht beendigt. Es bleibt ihm noch eine andere zu verrichten übrig, welche nicht weniger seine ganze Aufmerksamkeit erfordert; nämlich die Eigenthümer der einzelnen Feldstücke in dem Augenblicke der Vermessung anzugeben. [163]. (Instruktion vom 20ten April 1808).

2. Um die Richtigkeit dieser wesentlichen Operation zu sichern, muß sich der Geometer eine alphabetische Liste aller in der Grundsteuerrolle der Gemeinde begriffenen Eigenthümer verschaffen. — Er kann diese Liste zum Voraus auf der Steuerdirektion verfertigen; allein er muß sie mit dem Einnehmer noch einmal untersuchen, und in dieselbe alle Veränderungen eintragen, von welchen dieser letztere Kenntniß haben kann. — In dem Falle er diese Liste noch nicht zum Voraus verfertigt hat, so muß er von dem Mär verlangen, ihn Einsicht von der Steuerrolle nehmen zu las-

sen, wobei diese aber nicht aus den Händen des Steuerein-nehmers kommen darf, welcher letztere ihm bei der Aufnahme der Steuerpflichtigen an die Hand gehen muß. [164]. (Brief vom 24ten Mai 1810).

3. Diese Liste muß mit der größten Sorgfalt gemacht werden, weil sie die übrigen Arbeiten des Geometers erstaunlich verkürzt und erleichtert. — Sie muß genau die Namen, Vornamen, Zunamen, die Profession und Wohnung eines jeden Eigenthümers enthalten. — Der Name eines jeden Eigenthümers wird dann mit einer besondern Nummer bezeichnet, und es müssen unterhalb desselben so viele Linien weiß gelassen werden, als es Sektionen in der Gemeinde giebt. — Es ist selbst gut, die Namen noch weiter auseinander zu setzen, um diejenigen Eigenthümer, welche sich erst kürzlich in die Gemeinde niedergelassen haben und noch nicht in der Steuerrolle begriffen sind, dazwischen eintragen zu können. [165].

4. In Gemäßheit der, durch den Präfekten an die Märe erlassenen Instruktion, läßt letzterer, auf das Anstehen des Geometers, eine Bekanntmachung an die Eigenthümer ergehen, in welcher er sie von dem Tage benachrichtigt, an welchem die Arbeiten der theilweisen Aufnahme, in diesem oder jenem Kanton oder Gewann der Gemeinde ihren Anfang nehmen und sie einladet, entweder selbst sich dort einzufinden, oder ihre Pächter, Oekonomen oder einen andern Stellvertreter zu schicken, um bei der Vermessung der Güter gegenwärtig zu seyn, und alle nöthige Aufschlüsse zu geben. [166]. (Instruktion vom 1ten Dezember 1807).

5. Der Geometer hat durch seine häufige und tägliche Verhältnisse mit den Eigenthümern die beste Gelegenheit, ihnen die Vortheile begreiflich zu machen, welche der Kadaster nicht allein dadurch darbietet, daß er eine gleiche Vertheilung der Grundsteuer sichert, und einmal für allemal

den Betrag des Steuerkapitals (allivrement) festsetzt, das für die Zukunft die unabänderliche Grundlage ihrer zu bezahlenden Abgabe wird, sondern auch, weil durch ihn die Grenzen eines jeden Feldstückes festgesetzt und dadurch eine Menge Streitigkeiten und Prozesse beseitigt werden, welche sich unaufhörlich über die Grenzen erheben. — Es ist die Pflicht des Geometers, jede Gelegenheit zu benutzen, die Eigenthümer hierüber aufzuklären und sie einzuladen, ihm die Aufnahme und Vermessung ihrer Ländereien dadurch zu erleichtern, daß sie ihm alle Nachrichten mittheilen, welche ihn in den Stand setzen können, die Größe und Beschaffenheit derselben mit Genauigkeit zu bestimmen. [167.]

6. Da der, mit der Aufnahme einer Gemeinde beauftragte, Geometer nothwendig mehrere Monate in der Gemeinde bleiben, mitten unter den Einwohnern derselben wohnen muß, so kommt er nothwendig mit ihnen in mancherlei Verhältnisse. Er muß es sich daher angelegen seyn lassen, ihr Zutrauen zu gewinnen, und kann daraus den größten Vortheil für die genauere Kenntniß, sowohl der Güter als ihrer Besitzer, ziehen. [168]. (Instruktion vom 20ten April 1808).

7. Zwei bis drei Eigenthümer sind oft hinreichend, um dem Geometer vieles Licht zu verschaffen, weil der Umriß ihrer Besitzungen schon einen Theil der daran stoßenden Ländereien bestimmt. — Wenn sich aber auch kein einziger Eigenthümer auf dem Felde einfände, so muß der Geometer nichts destoweniger seine Operationen anfangen, und mit denselben fortfahren. Es ist genug, wenn nur einer oder zwei in der Folge das Beispiel geben, um die übrigen über ihr wahres Interesse aufzuklären. [169].

8. Wenn der Geometer alle Gelegenheiten sorgfältig benutzt hat, um die Eigenthümer einiger Grundstücke kennen zu lernen, so ist er, um zur genauen und richtigen

Kenntniß alles andern zu gelangen, ermächtiget, Anzeiger (indicateurs) zu nehmen. Er erhält zu ihrer Bezahlung eine eigene Entschädigung, und muß daher dieselbe auf sich nehmen. [170]. (Brief vom 24ten Mai 1810).

9. Das eigene Interesse des Geometers erfordert es, daß er diese Indikateurs unter jenen Einwohnern der Gemeinde wähle, welche die Gemarkung, die einzelnen Feldstücke und die Besitzer derselben am besten kennen, und sich ihrer nur dann bedienen, wenn er den besten Nutzen von denselben ziehen kann. [171].

10. Wenn der Geometer einmal eine gewisse Strecke der Gemarkung aufgenommen hat, so giebt er, mit Bleistift jeder Parcelle, eine besondere Nummer auf dem Plane. [172].

11. Er muß dabei ein Blatt Papier zur Hand haben, welches, so wie das Verzeichniß der Güter, in vier Kolonnen getheilt ist, nämlich: 1) die Gewannen; 2) die Nummern der Felder; 3) die Namen, Profession und Wohnung der Eigenthümer, und 4) die Beschaffenheit der Güter. [173]. (Instruktion vom 20ten April 1808).

12. So wie er also bei seiner Arbeit den Namen des Eigenthümers eines Feldstücks in Erfahrung bringt, so schreibt er denselben auf dieses Blatt mit seinem Vornamen, seiner Profession und Wohnort, auf der Linie des, demselben zugehörigen Grundstückes, ein. [174].

13. Der Geometer bekümmet sich, bei seiner Aufnahme nur um die Benutzung der Felder in dem Augenblicke, wo er seine Arbeit vornimmt. [175].

14. Wenn irgend ein Theil eines Stückes Feld von zwei oder mehreren Eigenthümern in Anspruch genommen wird, so beruft sie der Feldmesser zusammen, und sucht sie zu vermögen, sich in der Güte mit einander abzufinden, und den Theil zu bestimmen, welchen jeder davon besitzen soll. [176]. (Instruktion vom 1ten Dezember 1807).

15. Wenn er nicht dazu gelangen kann, sie zu einer gütlichen Uibereinkunft zu bereden, und in dem Fall, wo sich auf dem Felde eine sichtbare Grenze findet, so zeichnet der Geometer diese auf seinen Plan mit punktirten Linien, und bestimmt so den Theil, welchen jede der streitenden Parteien in dem Augenblicke der Aufnahme zu besitzen scheint; mit dem Vorbehalt, daß, wenn die Parteien ihren Zwist vor der Beendigung der Arbeiten des Geometers gerichtlich entscheiden lassen, er den Plan in Gemäßheit der Verfügung des Urtheils berichtigen, und durch eine ganz ausgezogene Linie die Grenzlinie der Feldstücke bestimmen werde. [177].

16. Sind hingegen keine sichtbare Grenzen vorhanden, so macht der Geometer aus dem ganzen strittigen Feldstücke, nur eine einzige Parcelle, allein er bezeichnet dasselbe demungeachtet mit ebensoviel Nummern, als es Eigenthümer giebt, welche Anspruch darauf machen; er schreibt sodann auch auf ein besonderes Blatt (§. 9) die Namen von allen diesen Eigenthümern, unter dem Vorbehalt die endliche Theilung dieses Feldes nach der richterlichen Entscheidung, und in Gemäßheit derselben vorzunehmen. [178].

17. In dem Falle, wo ein Stück Feld von einem einzigen Pächter gebaut würde, aber gleichwohl zwei oder mehreren Eigenthümern gehörte, deren jeder einen besondern Theil desselben besäße, und daß die wechselseitigen Grenzen durch den Ackerbau verwischt worden wären, so muß sich der Geometer alle Mühe geben, um entweder durch den Pächter oder die Urkunden, Pachtbriefe oder alte Vermessungen zur Kenntniß der Größe und Lage der verschiedenen Parcellen, aus welchen dasselbe ursprünglich besteht, so wie zu jener der respektiven Eigenthümer, zu gelangen, um dieselbe in seinen Plan einzeichnen, und die Namen der Eigenthümer in seine provisorische Anzeigetabelle einschreiben zu können. — Wenn

ihm dieses jedoch nicht gelingt, so verfährt er wie hier oben gesagt worden, allein in diesem Falle wird ihm nur eine Pareelle zu gut geschrieben, wie groß dieselbe auch immer seyn mag. [179].

18. Wenn die Eigenthümer ihren Zwist erst dann ausgleichen, oder durch die Entscheidung des Richters beendigen lassen, wann der Geometer seinen Plan beendigt und die Gemeinde verlassen hat, und daß er, um die dadurch nothwendig gewordenen Veränderungen in demselben vorzunehmen, gezwungen ist, in dieselbe zurückzukehren, so müssen ihn die interessirten Parteien bezahlen. Diese Bezahlung wird entweder gütlich zwischen ihm und den Parteien bestimmt, oder der Präfekt bestimmt solche nach dem Vorschlage des Ingenieurs, und auf den Bericht des Direktors. [180].

19. Wenn diese Streitigkeiten hingegen erst dann entschieden oder beigelegt werden, wann der Kadaster des Kantons, zu welchem die Gemeinde gehört, ganz beendigt und der Geometer nicht wohl mehr in dieselbe zurückkehren kann, so kann dadurch keine Abänderung in dem Plane mehr veranlaßt werden, sondern die wechselseitigen Ansprüche der Parteien werden durch die Mutationsbücher (Ab = und Zuschreibregister) regulirt, auf die Art, wie weiter unten gemeldet werden wird. [181].

20. Wenn in einem kaiserlichen oder Gemeindewald einige, Privatleuten gehörige, Stücke liegen, so läßt sich der Geometer, nach Vorschrift der die allgemeine Verwaltung der Forsten angehenden Verordnungen, ermächtigen, die als unumgänglich nothwendig erachteten Wege (laies) öffnen zu lassen. [182]. (Instruktion vom 1. Dez. 1807).

21. Wenn ein Wald mehreren Eigenthümern gehört, deren jeder seinen eigenen besondern Antheil hat, so ersucht sie der Geometer die Oeffnung der nöthigen Wege (laies) zu-

zugeben, wenn sie nicht lieber die Länge und den Flächeninhalt von den besondern, jedem unter ihnen zugehörigen Stücken, so angeben wollen, daß der Geometer alle besondere Stücke auf dem Plan verzeichnen kann, und daß die Summe der Flächeninhalte der einzelnen Feldstücke, genau mit jenem übereinstimmt, welcher sich aus der Berechnung des ganzen Waldes ergiebt. [183].

22. In dem Falle von Streitigkeiten oder Ungewißheit, befolgt der Geometer die hieroben (§§. 14 u. f.) in Hinsicht der streitigen Felder vorgeschriebenen Verfügungen. [184].

23. Wenn ein Feldstück mehreren Eigenthümern gemeinschaftlich gehört, ohne daß einer seinen bestimmten angewiesenen Antheil hat, kurz, wenn es ungetheilt (par indivis) von mehreren besessen ist, so läßt der Geometer die Eigenthümer durch den Mär einladen, die Theilung desselben unter sich vorzunehmen, und wenn sie geschieht, so nimmt er den, einem jeden von ihnen angewiesenen Antheil besonders auf, wie hoch sich auch die Anzahl dieser besondern Theile belaufen mag, und bildet daraus eben so viele abgesonderte Parcellen. [185].

24. Wenn die Eigenthümer sich weigern diese Theilung vorzunehmen, oder wenn es nicht möglich wäre, sie während der Aufnahme des Plans zu machen, so trägt der Geometer dieses ungetheilte Feld so in den Plan, als wenn es nur eine Parcelle ausmachte, und giebt dieser Parcelle auch nur eine Nummer. — Diese Parcelle wird ebenfalls unter der ihr gegebenen Nummer in das provisorische Verzeichniß der Güter eingetragen. [186].

25. Der Geometer setzt dann in die, zur Einschreibung der Namen der Eigenthümer bestimmte Kolonne, blos den Namen des Eigenthümers, welcher den größten Antheil an derselben hat, und zwar auf folgende Art:

51. Beinagel, Paul und Konsorten.

Wenn alle gleichen Antheil daran haben, so nimmt der Geometer den Namen desjenigen, welcher sich in der alphabetischen Ordnung oben an befindet. — Doch muß er dabei die Rücksicht brauchen, eher einen Einwohner der Gemeinde, als einen auswärts derselben wohnenden Eigenthümer zu nehmen. [187].

26. Der Geometer legt in diesem Falle dem Verzeichniß der Güter (tableau indicatif) ein namentliches Verzeichniß aller dieser Theilhaber an dem Feldstück bei, auf welchem er den Antheil bemerkt, welcher jedem von ihnen von der ungetheilten Masse zukommt. [188].

27. Der Ingenieur muß diese Liste abschließen und bescheinigen, weil dieselbe als Nachweisung, sowohl wegen den Namen der Parteien, als auch wegen ihrer respektiven Ansprüche dienen muß. [188].

28. Wenn die Rechte der verschiedenen Theilhaber ein gewisses Feldmaß zur Grundlage haben, so trägt der Geometer dieses letztere in sein namentliches Verzeichniß auf folgende Art ein:

Parcelle 51. — 60 Morgen.

1) Beinagel, Paul . . .	1 Morgen	50	Ruthen.
2) Billing, Ignaz . . .	1 "	50	"
3) Fröhlig, Adam	1 "	=	"
4) Gerlich, Jost	1 "	=	"
5) Hochstein, Friedrich .	= "	80	"

und so weiter. [189].

29. Beruht aber die Vertheilung des Feldes auf einer andern Grundlage, als jener des Flächeninhaltes, so bildet der Geometer seine Liste in Gemäßheit der letztern.

Wenn also z. B. die Rede von einem Walde wäre, in welchem jeder Miteigenthümer das Recht hätte, eine gewisse jedoch ungleiche Anzahl Reisbündel zu hauen, oder von einer

Wiese, auf welcher jedem Miteigenthümer das Recht zu einer bestimmten Zahl Sensenhiebe zustünde, so würde der Geometer diese Tabelle bei dem letztern Fall folgendergestalt einrichten:

Parcelle 51. — 60 Morgen.

1) Beinagel, Paul . . . . 30 Sensenhiebe.
2) Billing, Ignaz . . . . 20 „
3) Fröhlig, Adam . . . . 10 „

und so weiter.

Wäre es hingegen ein Weidgang, wo jeder Miteigenthümer das Recht hätte, eine gewisse Anzahl Kühe z. B. weiden zu lassen, so müßte der Geometer diese Liste folgendergestalt verfassen:

Parcelle 51. — 60 Morgen.

1) Beinagel, Paul . . . . 30 Kühe.
2) Billing, Ignaz . . . . 20 „
3) Fröhlig, Adam . . . . 10 „

und so fort. [190].

30. Es giebt Gemeinden, in welchen die nämlichen Eigenthümer mehrere dergleichen Feldstücke gemeinschaftlich und unzertheilt besitzen, und zwar so, daß das Verhältniß ihres Antheils in allen diesen Besitzungen immer das nämliche ist, d. h., daß wenn ein Eigenthümer an einem solchen ungetheilten Stücke Feldes den sechsten, siebenten oder achten Theil besitzt, er ebenfalls den sechsten, siebenten oder achten Theil von allen übrigen zu genießen hat.

In diesem Falle verfertigt der Geometer eine Liste, auf welcher er zuerst das Verzeichniß all dieser unzertheilten Güter, und dann die Namen der Miteigenthümer und das Verhältniß des Eigenthums eines jeden einträgt. Zum Beispiel:

Verzeichniß der unzertheilt besessenen Güter.

33) Ackerfeld . . . . 1 Morgen 50 Ruthen.
65) Wiesen . . . . 2 „ 06 „
68) Ackerfeld . . . . = „ 75 „
72) Ackerfeld . . . . 1 „ 10 „
108) Wald . . . . 9 „ 34 „

Liste der Eigenthümer, welchen obbesagte Güter gehören.

1) Beinagel, Paul . . . . $\frac{1}{10}$.
2) Billing, Ignaz . . . . $\frac{2}{5}$.
3) Fröhlig, Adam . . . . $\frac{1}{24}$.
4) Gerlich, Jost . . . . $\frac{2}{9}$.
5) Hochstein, Friedrich . . . . $\frac{3}{15}$.

und so weiter. [191].

31. Wenn sich unter einem Felde, dessen Oberfläche schon gemessen und in den Plan eingetragen worden, Keller oder auch Wohnungen unter der Erde befinden, welche einen von jenem der Oberfläche verschiedenen Eigenthümer haben, und daß man diese unterirdische Besitzungen nicht in den Plan eintragen könnte, ohne die Oberfläche zweimal in Anschlag zu bringen, so bemerkt der Geometer dergleichen Keller oder unterirdische Wohnungen nebst den Namen ihrer Eigenthümer blos unmittelbar unterhalb der Nummer, unter welcher die eigentliche Oberfläche eingeschrieben ist. Da dieser Eintrag nur eine bloße Anmerkung und nur dazu bestimmt ist, dem Experten zur Auskunft zu dienen, so erhält er keine Nummer. [192].

32. Wenn ein Haus mehrere Stockwerke hat, welche verschiedenen Eigenthümern gehören, so wird dieses Haus mit den Namen aller Eigenthümer eingetragen. Man fängt dabei mit jenem des untersten Stockes oder Erdgeschosses an, und nur bei diesem allein wird die Nummer beigesetzt. [193]. (Brief an den Präfekten vom Ornedepartement).

33. Die Hauptsorge des Geometers bei dieser ganzen Operation muß die seyn, genau die wahren Eigenthümer der Grundstücke kennen zu lernen. Wenn Mann und Frau am Leben sind, und Gütergemeinschaft unter ihnen eingeführt ist, so macht er keinen Unterschied zwischen den Gütern, welche eigentlich dem Mann oder der Frau gehören, und trägt die einen wie die andern unter dem Namen des Mannes allein ein; allein wenn dieses nicht der Fall und eines oder das andere der beiden Eheleute gestorben ist, so müssen die eigenthümlichen Güter des überlebenden Theils besonders unter dem Namen desselben eingetragen werden. [194]. (Brief vom 3ten Mai 1809).

34. Wenn ein Eigenthümer mit Tod abgegangen und noch keine Theilung seiner Güter vorgenommen worden ist, so werden dieselben unter dem kollektiven Namen der Erben von N. N. eingetragen.

Lebt die Wittwe des Verstorbenen noch und sind die Güter zwischen ihr und den Erben des Mannes noch nicht getheilt, so muß man sie unter der gemeinschaftlichen Rubrik: N. N. Wittwe und Erben eintragen. [195].

35. In den Departementen wo das Recht der domaines congéables (ein Recht, in Gemäßheit dessen der Eigenthümer seinen Pachter von dem Gute jagen kann, wenn er ihm die darauf verwandten Unkosten vergütet) in Ausübung ist, unterscheidet man die Rührungen (tenures oder convenans) von den eigentlichen Meierhöfen. Da das Eigenthumsrecht der tenure zwischen zwei Personen getheilt ist, deren jede besondere Rechte hat, so folgt daraus, daß beide der Steuer unterworfen sind, und es ist daher auch nothwendig, daß ihre beiderseitige Namen in die Kadastralmutterrollen und folglich auch in das Verzeichniß der Güter (tableau indicatif) eingetragen werden. Der Geometer muß demnach bei jeder Nummer einer solchen tenure zugleich

den Namen des Eigenthümers und jenen des Pachters eintragen. [196]. (Brief vom 20ten Oktober 1807).

36. Die nämlichen Verfügungen finden Statt bei Weinbergen, welche um das Drittheil oder Viertheil des Ertrags sind abgegeben worden; bei Meierhöfen und Hausdiensten, welche gewöhnlich mit den Gütern, aus welchen sie bestehen, und unter den Namen übertragen werden, welche man ihnen in den ältesten Zeiten beigelegt hat, und ohne daß ihre ursprünglich zusammengehörende Theile irgend eine Veränderung erlitten haben. [197].

Neuntes Kapitel.

Verzeichnisse der Güter und Eigenthümer (tableau indicatif).

1. Der Plan der einzelnen Feldstücke giebt zwar die Lage und die Figur eines jeden Feldes genau an, allein um die Operationen des Kadasters fortsetzen und seinen Zweck erreichen zu können, ist es nothwendig, daß man ausserdem noch

a) Den Namen des Eigenthümers;

b) Die Natur der Anpflanzung;

c) Den Flächeninhalt desselben;

d) Die Klasse, in welche es der Güte des Bodens nach gehört; und

e) Den Ertrag desselben kenne.

Das Verzeichniß der Güter und Güterbesitzer (tableau indicatif des propriétaires et des propriétés) lehrt den Eigenthümer die Gattung der Anpflanzung und den Flächeninhalt kennen.

Die Klassirungs- und Abschätzungstabelle (état de classement et d'évaluation) zeigt die Klasse, in welche ein Stück Feld gehört und den reinen Ertrag desselben an.

Diese beiden Tabellen sind in einer einzigen vereinigt, welche in drei Theile zerfällt, nämlich: 1) das Verzeichniß der Eigenthümer und Güter, 2) die Klassirungstabelle und 3) die Berechnung des reinen Ertrags nach dem für jede Klasse und Gütergattung bestimmten Tarif.

Indessen heißt man diese vereinigten Tabellen, während der ersten Abtheilung der Operationen des Kadasters, nur schlechtweg Verzeichniß der Güter und Besitzer (tebleau indicatif) und giebt den Namen Klassirungstabelle blos der ins Reine gebrachten Abschrift, welche am Ende der ganzen Operation davon verfertigt wird. [198]. (Instruktion vom 20ten April 1808).

2. Für jede Sektion einer Gemeinde wird ein besonderes Verzeichniß der Gutsbesitzer und Güter verfertigt. [199].

3. Die Bestimmung der Gattung des Anbaues (nature de culture) und die Bezeichnung des Eigenthümers eines Feldes gehen den mit der Aufnahme des Planes beauftragten Geometer an. Er muß demnach die ersten Kolonnen der Urschrift des Güterverzeichnisses ausfüllen. [200].

4. Er fängt damit an, auf dem Tittelblatte dieses Verzeichnisses das Verhältniß zu bemerken, in welchem die neuen metrischen Maße mit den alten Lokalmaßen der Gemeinde stehen. [201].

5. Wenn der Geometer eine Sektion beendigt hat, so giebt er auf der Minute seines aufgenommenen Planes jeder Parcelle eine definitive Nummer, und nimmt dabei die topographische Ordnung an, welche ihm die vorzüglichste däucht, um den Plan leicht verständlich zu machen und das Nachsuchen eines Grundstückes zu erleichtern.

Er muß, während er so die Nummern der Feldstücke bestimmt, so viel nur immer möglich ist, zu vermeiden suchen, daß zwei aneinander liegende, dem nämlichen Eigen-

thümer gehörige Felder, durch ihre Nummern weit auseinander zu liegen scheinen, sondern vielmehr suchen, ihnen auch zwei unmittelbar aufeinander folgende Nummern zu geben.

Die Reihe der Nummern einer jeden Sektion muß ununterbrochen fortlaufen; es ist am besten, wenn der Geometer sucht, solche immer im Norden anzufangen und dann mit derselben gegen Osten, Süden, Westen fortzuschreiten, und sie in dem Mittelpunkt zu endigen. [202].

6. Der Geometer nimmt nun die provisorischen Anzeigetabellen zur Hand, welche er im Laufe seiner Operationen auf dem Felde entworfen hat und trägt aus denselben in das Güterverzeichniß a) die Gewann oder den Kanton, in welchem die Güter liegen, b) die an die Stelle der auf dem Felde gegebenen provisorischen Nummern, nun auf seinem Plane eingeschriebene definitive Nummern der Feldstücke; c) die Namen, Vornamen, Profession und Wohnort der Eigenthümer; und d) die Natur und Beschaffenheit des Gutes ein, ob sie nämlich Ackerfeld, Wiesen, Wald, Häuser oder Gärten u. s. w. sind. — Hinzu fügt er endlich noch e) die Nummer, unter welcher jeder Eigenthümer in der alphabetischen Liste bemerkt steht (Kap. 8 §. 4); wodurch er sich die Mühe erspart, die Vor- und Zunamen, die Profession und Wohnung dieses Eigenthümers, bei jeder demselben zugehörigen Parcelle, zu wiederholen. [203].

7. Er trägt sodann die Sektion, in welcher die Parcelle liegt, mit der Nummer, welche ihr auf dem Plane gegeben worden, in die alphabetische Liste ein.

Wir nehmen z. B. an, daß ein Eigenthümer Namens Paul Heimlich, Ackersmann, wohnhaft in der Gemeinde N. N., welcher unter Nummer 84 in die alphabetische Liste eingeschrieben ist, in der Sektion A die Parcellen 1, 7, 21, 35 und in der Sektion B jene 3, 9, 27 besitze.

In diesem Falle trägt der Geometer in dem Verzeichnisse der Güter und Eigenthümer (tableau indicatif) bei jeder dieser Parcellen den Namen Heimlich und die Nummer 84 in die hierzu bestimmten Kolonnen ein.

Sodann nimmt er das alphabetische Namensverzeichniß der Eigenthümer zur Hand, und trägt hier unmittelbar nach dem Namen Heimlich die Nummern dieser Parcellen mit den Sektionen in ihrer Ordnung ein, nämlich auf der ersten Linie:

A. 1, 7, 21, 35.

und dann auf der zweiten:

B. 3, 9, 27.

Das auf diese Art verfertigte alphabetische Namensverzeichniß der Eigenthümer (liste alphabétique) setzt ihn in den Stand, mit einem Blicke zu übersehen, wieviel und welche Parcellen jeder Eigenthümer in jeder Sektion besitzt.

Da diese alphabetische Liste zugleich bestimmt ist, die Grundlage der Bülletins zu werden, welche die Steuerdirektoren für jeden Eigenthümer verfertigen lassen müssen, so können die Geometer bei ihrer Verfertigung nicht Sorgfalt und Aufmerksamkeit genug anwenden. Sie müssen vorzüglich dahin Bedacht nehmen, daß keine Parcelle ausgelassen und keine doppelt eingetragen werde. Beides würde die Richtigkeit der Bülletins unmöglich machen und zu Reklamationen Gelegenheit geben, deren Untersuchung und Berichtigung viele Mühe und Zeitverlust verursachen würde. [204].

8. Wenn der Geometer auf diese Art eine Gewanne, Kanton oder überhaupt irgend einen Theil des Gebietes einer Gemeinde aufgenommen hat, so wendet er den Sonntag dazu an, seine Arbeit, welche er in der Woche gemacht hat, noch einmal zu untersuchen. Er ladet zu dem Ende den Mär, die Eigenthümer und denjenigen, welcher ihm

Auskunft über die einzelnen Feldstücke gegeben (indicateur), ein, ihn auf das bereits vermessene Feld zu begleiten. Hier geht er mit ihnen von Parcelle zu Parcelle, berichtigt mit ihnen die angegebenen Namen der Eigenthümer, erkundigt sich ob keine Grenzstreitigkeiten oder irgend ein anderer Zwist, von welcher Art er auch seyn mag, in Hinsicht der Besitzungen existire, und verbessert sonach die Irrthümer und Fehler, welche sich bei seiner Arbeit hätten einschleichen können. [205]. (Instruktion des Ministers vom 20ten April 1808.)

9. Da die Märe der Gemeinden gewöhnlich unter den vorzüglichern Einwohnern gewählt werden, so läßt sich hoffen, daß eine, unter ihrer Verwaltung vorgenommene, für die ganze Folgezeit so wichtige Operation einiges Interesse für sie haben, und sie dafür Sorge tragen werden, daß sie mit der möglichsten Vollkommenheit verrichtet werde. Ihr Ehrgefühl muß ihnen den Wunsch einflößen, daß man ihnen nicht einst den Vorwurf machen könne, als hätten sie das Lagerbuch und den Atlas ihrer Gemeinde vernachläßigt, auf welchen doch ihr Name eingeschrieben ist; es würde ihnen gewiß empfindlich seyn, hören zu müssen, daß durch ihre Schuld andere benachbarten Gemeinde ein vollkommneres Lagerbuch, einen vollkommneren Plan besäßen. Um diesen Vorwürfen auszuweichen müssen sie Sorge tragen, dem Geometer nicht nur alle Einwohner anzuzeigen, welche im Stande sind, bestimmte und richtige Auskunft über die Güter zu ertheilen, sondern ihm auch alle andere, in ihrer Macht stehenden, Hilfe zu leisten. [206].

10. Aus dem vorhergesagten erhellt, daß die Verfertigung des Verzeichnisses der Güter und Eigenthümer (tableau indicatif) für den Geometer eine eben so wichtige Operation ist, als jene der Aufnahme des Planes selbst, weil dieser ohne jenes unvollständig und ohne Nutzen seyn würde. Ein nnunterbrochener Aufenthalt von mehrern Monaten in der

Gemeinde, seine dadurch entstehende Verbindungen und Bekanntschaften mit den Einwohnern, müssen dem Geometer nothwendig eine genaue Kenntniß von dem Gebiete verschaffen, das er zu vermessen und aufzunehmen beauftragt ist; er erhält durch sie eine genaue Kenntniß von allen Besitzungen und wird in den Stand gesetzt, selbst sein bester Anzeiger (indicateur) zu werden; mit einem Worte, wenn er die ihm angegebenen und ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel gehörig benutzt, so kann es sich nicht fehlen, daß diese Arbeit, die anfangs mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft schien, für ihn am Ende leicht und selbst angenehm werden müsse. [207].

11. Wenn der Geometer auf diese Art die Urschrift seines Verzeichnisses der Güter und Eigenthümer vollkommen berichtigt, und z. B. eine Parcelle, von welcher er anfangs glaubte, sie gehöre dem nämlichen Eigenthümer, abgetheilt oder zwei Parcellen mit einander vereinigt hat, die er aus Irrthum von einander getrennt hatte; wenn er die Zahl und Reihenfolge der Parcellen gehörig und unabänderlich festgesetzt, und seiner Arbeit all die Genauigkeit, all die Vollkommenheit verschafft hat, deren sie empfänglich ist, so macht er davon auf das ihm von dem Steuerdirektor zu diesem Ende zugestellte gedruckte Papier eine reine Abschrift davon, in welche er die definitiven Nummern einträgt. [208].

12. Sobald er diese Abschrift nach obiger Vorschrift verfertigt hat, so muß er sich damit beschäftigen, seine alphabetische Liste zu vollenden und sie ebenfalls ins Reine zu bringen. Er trägt zu dem Ende die Namen der Eigenthümer und die Nummern der einem jeden von ihnen gehörigen Feldstücke mit den Sektionen, in welchen sie liegen, ebenfalls in das ihm zu diesem Behuf von dem Steuerdirektor behändigte gedruckte Formular ein; und schreibt itzt die Nummern mit Dinte aus. Er muß hierbei die größte Sorgfalt

anwenden, daß sich zwischen dieser Liste und seinem Verzeichnisse der Güter und Eigenthümer nicht der geringste Unterschied zeige.

Die Summe der in der Liste eingetragenen Nummern der Feldstücke muß jener gleich seyn, welche sich aus dem Verzeichnisse der Güter ergiebt. Wenn dieses nicht der Fall ist, so ist in diesem oder in jener ein Fehler, welchen er aufsuchen und berichtigen muß.

13. Wenn sich nach allen vorgenommenen Untersuchungen und Berichtigungen noch einige Parcellen finden, deren Eigenthümer zu erfahren, dem Geometer, aller angewandten Mühe ungeachtet, unmöglich war, so setzt er hierüber einen Verbalprozeß auf, welchen der Mär unterzeichnet, und der die Schritte und Bemühungen beweißt, welche er gethan und angewandt hat, um den Verordnungen Folge zu leisten. [210].

14. Der Geometer trägt sondann diese, unbekannten Eigenthümern gehörigen Grundstücke, als den öffentlichen Domänen zuständig, in sein Verzeichniß der Güter, und in die alphabetische Liste ein, macht davon einen Auszug, und überschickt diesen mit seinem Verbalprozeß dem Ingenieur, welcher beides dem Steuerdirektor zustellt. [211]. (Brief vom 26ten Juni 1809 und Code Napoleon Art. 539).

Zehntes Kapitel.

Zeichnung der Pläne.

1. Die Minute der Pläne wird auf Blätter von großem Realpapier (papier grand aigle) verfertigt, an welche aber niemals ein Rand, wie klein derselbe auch seyn mag, angehängt werden darf. [212].

2. Jedes Blatt des Parcellarplanes (Plan auf welchem jedes einzelne Grundstück eingetragen ist) muß so

viel möglich eine Sektion enthalten. [213]. (Instruktion vom 20ten April 1809).

3. Wenn die Ausdehnung oder Lage einer Sektion von der Art wäre, daß solche nicht auf ein Blatt großes Realpapier gebracht werden könnte, so wird diese Sektion in zwei Theile getheilt, von welchen jeder auf ein besonderes Blatt gezeichnet wird, wenn es anders nicht thunlich ist, die Theile, welche über den Raum des einen Blattes hinaus gehen, auf den übrigen weiß bleibenden Raum dieses nämlichen Blattes zu zeichnen.

4. Wenn sich der Geometer in dem Fall befindet, eine Sektion zu theilen und auf zwei Blätter zu zeichnen, oder einen Theil derselben auf den weißen Raum des nämlichen Blattes zu tragen, so muß er so viel nur immer möglich darauf sehen, daß der oder die abgerissenen Theile eine bestimmte unabänderliche Grenze haben; in keinem Fall aber dürfen die Gewannen oder Kantone getheilt werden.

5. In dem Falle, wo zwei kleine aneinander stoßende Sektionen füglich auf dem nämlichen Blatte Raum finden, so kann er dieselbe auf demselben, mit Beobachtung ihrer natürlichen Lage, vereinigen, allein dann muß der Umkreis einer jeden mit einer verschiedenen, abstechenden Farbe gezeichnet werden. [216].

6. Wenn die Aufnahme der Gemeinde vermittelst des Meßtisches geschieht, so besteht die von dem Geometer einzuliefernde Minute des Plans, aus den zusammen geleimten Blättchen, auf welchen die Aufnahme Statt hatte. — Indessen muß der Geometer nie mehr Blätter zusammen fügen, als nöthig ist, um das Format eines großen Realbogens auszumachen. [217].

7. Die Kadastral- oder Parcellarpläne werden entweder nach einem Maßstabe von $\frac{1}{5000}$, oder $\frac{1}{2500}$, oder aber $\frac{1}{1250}$ aufgenommen, das heißt im ersten Falle, eine Länge von

5000 Centimetern oder 50 Metern, auf dem Felde, bekommt auf dem Papier nur einen Centimeter Ausdehnung, in dem zweiten Falle würde die nämliche Länge auf dem Felde zwei Centimeter und im dritten vier auf dem Papier betragen. — Dieses Verhältniß wird von dem Präfekten für jede Gemeinde besonders, auf den Vorschlag des Ingenieurs und den Bericht des Direktors hin, festgesetzt. [218]. (Instruktion vom 1ten Dezember 1807).

8. Da der Maßstab von $\frac{1}{5000}$ oder einem Centimeter auf dem Papier für 50 Meter auf dem Felde, nicht Raum genug läßt, um die Zertheilung der Felder mit gehöriger Genauigkeit und Deutlichkeit anzuzeigen, so muß man sich desselben nur in jenen Gemeinden bedienen, in welchen die Felder wenig zerstückelt sind, das heißt solche, wo man für zwei metrische Morgen nicht mehr als eine Parcelle rechnen kann. [219].

9. Der Maßstab von $\frac{1}{1250}$ hingegen erlaubt zwar die Verzeichnung auch der kleinsten Stücke Feldes, weil er aber den Plan unnöthigerweise vergrößern würde, so bedient man sich seiner nur in jenen Gemeinden, wo man mehr als fünf Parcellen auf einen metrischen Morgen rechnen muß. Er leistet vorzüglich bei Aufnahme der Städte, Flekken, Dörfer u. s. w. gute Dienste. [221].

10. Jener von $\frac{1}{2500}$ ist der, dessen man sich am gewöhnlichsten bedient, weil er, so lange die Felder nicht zu sehr zerstückelt sind, und ein metrischer Morgen in nicht mehr als vier bis fünf Parzellen zertheilt ist, hinlänglich groß ist, um alle Felder mit Deutlichkeit und Genauigkeit einzutragen. [220].

11. Diese Bestimmung des bei Vermessung dieser oder jener Gemeinde anzuwendenden Maßstabes ist jedoch nicht so unabänderlich, daß es dem Geometer, wenn er bei Vermessung eines Theils derselben findet, daß er entweder einer

größern oder geringern Ausdehnung bedürfe, nicht erlaubt wäre, für diesen Theil einen andern nach Gestalt der Sache, wiewohl blos unter den drei angegebenen zu wählen; doch muß er hierzu die besondere Erlaubniß des Ingenieurs einholen. [222]. (Instruktion vom 20ten April 1809).

12. Auf dem Plane müssen die Namen der Gemeinde und der einzeln gelegenen Höfe und Meiereien, oder sonstigen abgesöndert liegenden Gebäude und Wohnungen, so wie auch jene der Wege, Hohlwege, Flüsse, Bäche und nicht minder der Sektionen und Gewannen oder Kantone eingeschrieben werden. [223].

13. Die Grenzen der Sektionen werden durch einen farbigen Streifen oder Umriß, und jene der Unterabtheilungen durch einen etwas schmalern Streifen von der nämlichen Farbe angezeigt. [224].

14. An dem Rande des Umrisses oder der Grenzen einer Gemeinde oder Sektion werden die Gemeinden oder Sektionen bemerkt, welche an diesen Umriß stoßen, so daß man auf ihren ganzen Umfang sehen kann, durch welche Gemeinden oder Sektionen dieselbe begrenzt wird. [225].

15. Die Umrisse aller auf den detaillirten Plan eingezeichneten einzelnen Grundstücke, so wie jene der Vielecke, welche den Generalplan (tableau d'assemblage) bilden, werden durch eine bloße mit Tusch ausgezogene Linie angedeutet, mit Ausnahme jener Feldstücke jedoch, in deren Hinsicht irgend eine Grenzstreitigkeit obwaltet, diese letztern werden wie oben gesagt, blos mit punktirten Linien angedeutet. [226].

16. Die Heerstraßen und öffentlichen Wege werden ebenfalls mit ganz ausgezogenen Linien bemerkt, so daß dadurch ihm verschiedene Beugungen und Krümmungen deutlich in die Augen fallen, und man keine Schwierigkeit habe, die Oberfläche derselben nach den verschiedenen vorgeschriebenen Arten zu berechnen. [227].

17. Wege hingegen, welche blos Privatleute gebrauchen, um zu ihren Wohnungen oder von diesen nach ihren Feldern zu gelangen, und die daher von keinem allgemeinen Nutzen sind, die Durchgänge und veränderlichen Fußpfade, welche einen integrirenden Theil des Eigenthums ausmachen, über welches sie hinziehen, werden blos mit zwei punktirten einander sehr nahe gerückten Linien angedeutet, und es ist erlaubt, sie nur beiläufig anzumerken, weil sie nicht besonders berechnet, sondern in dem Flächeninhalte des Feldstückes, auf welchem sie sich finden, gezählt werden. [228].

18. Die Flüsse, Bäche, Hohlwege, werden auf dem Plane in dem Verhältniß ihrer wirklichen Größe und Ausdehnung und genau in der Lage eingetragen, welche sie in Rücksicht der um sie her liegenden Gegenstände haben. Der Lauf der Flüsse wird durch einen Pfeil bezeichnet, dessen Spitze nach der Gegend gerichtet seyn muß, nach welcher der Fluß seinen Lauf nimmt. [229].

19. Die auf der Grenzlinie einer Gemeinde befindlichen Grenzsteine werden durch kleine Vierecke, deren Seiten einen Millimeter halten, angezeigt. — Sind sie hingegen so gelegen, daß sie zugleich den Grenzstein von mehr als zwei Gemeinden ausmachen, so deutet man sie durch kleine Dreiecke an.

Grenzsteine, welche blos die Abtheilung von einzelnen Feldstücken bestimmen, werden durch kleinere Vierecke von einem halben Millimeter bezeichnet. [230].

20. Steinerne Brücken zeichnet man mit zwei geraden Linien von Karmin. [231].

21. Hölzerne Brücken hingegen mit zwei Tuschlinien. [232].

22. Eine feine gekrümmte Tuschlinie, welche quer über einen Fluß gezogen wird, bezeichnet die Fähren über die Flüsse; die auf beiden Ufern befindlichen Posten bemerkt man durch zwei viereckige, etwas stärkere Punkte. [233].

23. Wassermühlen und andere Gewerksanlagen, welche durch einen Wasserstrom in Bewegung gesetzt werden, finden ihre Anzeige schon in der Einzeichnung des Hauses, in welchem sie angelegt sind. An dem Orte wo die Mühlräder sich befinden, wird blos ein kleines sechsstrahliges Rädchen gezeichnet, und der Wasserzug wird, wenn er von Mauerwerk ist, mit einer Karminlinie bemerkt. [235].

24. Windmühlen werden perspektivisch gezeichnet, und zwar mit Karmin, wenn sie von Mauerwerk aufgeführt sind. [236].

25. Die Wohnhäuser, öffentliche und andere Gebäude werden genau nach dem Maßstabe aufgenommen. Sie werden gewöhnlich mit Karmin gezeichnet, und man bedeckt ihre Oberfläche durch feine, in diagonaler Richtung in dieselbe eingezeichnete Karminlinien. Auf der Schattenseite werden die Linien des Umrisses etwas verstärkt. [237].

26. Der Geometer muß bei Einschreibung der verschiedenen hieroben (§. 12) angezeigten Namen dahinsehen, daß dadurch der Plan nicht verunstaltet werde, und vorzüglich daß die Deutlichkeit desselben nicht darunter leide. Eben so muß er auch suchen durch die Verschiedenheit der Schrift, sowohl in der Größe als Form, Abwechselung in dieselbe zu bringen, und die Hauptabtheilungen und Gegenstände bemerkbar zu machen.

Alle Worte müssen soviel möglich in horizontaler Richtung eingeschrieben werden; von dieser Vorschrift sind jedoch ausgenommen die Namen der angrenzenden Gemeinden oder Sektionen, und jene der Flüsse und Bäche, bei welchen man sich nach den Beugungen und Krümmungen richten muß, welche sie darbieten. [237].

27. Wenn sich auf einem Plane sehr kleine Parcellen befinden, die man nicht wohl mit dem Zirkel auf eine genaue Art aufnehmen könnte, so muß der Geometer seinem

Verzeichnisse der Güter und ihrer Besitzer (tableau indicatif) eine kleine Tabelle beilegen, welche er nach den verschiedenen Sektionen abtheilt, und in die er nach der Reihe der Nummern die Maße aller Figuren einträgt, welche ein Parallelogramm oder Trapez bilden, und bei einem Maßstabe von $\frac{1}{1250}$ nur drei Meter und darunter, bei jenem von $\frac{1}{2500}$ sechs Meter und darunter, und bei einem Maßstabe von $\frac{1}{5000}$ nur zwölf Meter und darunter enthalten.

Diese Vorschrift gilt nur für eigentliche Feldgüter (propriétés non bâties). [238].

28. Auf jedem Blatte des Parcellarplanes muß der Geometer mit Karmin eine Mittags- und ihre Perpendikularlinie ziehen, so zwar, daß diese beiden Linien, welche auf dem einen Blatte durch den Glockenthurm der Gemeinde gehen, auf den andern Blättern jedesmal in einer solchen Entfernung von diesen ersten Hauptlinien gezogen werden, welche sich durch 250 Meter richtig dividiren läßt. — Neben jeder dieser Linien wird die Entfernung vom Kirchthurme bemerkt. — Bei Orientirung seines Planes muß der Geometer nicht ausser Acht lassen, Rücksicht auf die Abweichung der Magnetnadel gegen Nordwesten zu nehmen. [239].

29. Jedes Blatt des Planes muß den Datum des Tags enthalten, an welchem es beendigt worden. [240].

Eilftes Kapitel.

Generalplan (*tableau d'assemblage*).

1. Wenn der Geometer den Parcellar vollkommen beendigt hat, so beschäftigt er sich nach der Triangulation mit Verfertigung des Generalplanes, indem er die einzelnen Sektionsplane nach einem kleinern Maßstabe, und in der Reihe, wie solche auf dem Felde liegen, zusammen zeichnet.

Dieser Generalplan giebt nicht allein den Uiberblick der Grenzen der ganzen Gemeinde, sondern auch von ihrer Eintheilung in Sektionen, und von den Unterabtheilungen dieser letztern, wenn dergleichen existiren; es ist nothwendig auf demselben alle Straßen und Wege, so wie die Berge, Flüße, Bäche und Waldungen, sowohl jene, welche dem Staate, als die, welche der Gemeinde oder Privatleuten angehören, anzudeuten. Die Lage der Ortschaften und Höfe muß genau bemerkt werden. [241]. (Zirkularschreiben vom 24ten Mai 1810).

2. Die Generalplane der Gemeinden werden nach einem Maßstabe von $\frac{1}{5000}$, $\frac{1}{10000}$ oder $\frac{1}{20000}$ gezeichnet, je nachdem es die Ausdehnung des Gebietes einer Gemeinde heischt, da der Geometer bei Verfertigung des Generalplanes eben sowohl wie bei jener der speziellen Sektionsplane dahin sehen muß, daß das Ganze auf einen Bogen großes Realpapier gebracht werde; es dürfen keine Papierstreifen zugesetzt oder angeleimt werden, und die Lage des Planes muß so genommen werden, daß die Nordseite gerade gegen die Mitte des obern Randes des Bogens zu stehen komme. [242].

Zwölftes Kapitel.

Vermischte Verfügungen.

1. Da der Ingenieur persönlich für die Arbeiten der Geometer verantwortlich ist, so hat er das größte Interesse sorgfältig über dieselbe zu wachen. Er muß daher durch öfteres Bereisen der Gemeinden, in welchen sie arbeiten, sich zu versichern suchen, ob sie die ihnen übertragenen Arbeiten selbst verrichten, und mit Fleiß arbeiten; ob sie genau die ihnen gegebenen Vorschriften befolgen, und sich so betragen, daß sie das Vertrauen des Märs und der Einwohner

verdienen. [243]. (Instruktion vom 1ten Dezember 1807 und 20ten April 1808).

2. Wann demnach die Triangulation der Gemeinde beendigt ist, so hat er das Recht sie zu untersuchen, und wenn er irgend eine Unregelmäßigkeit findet, so hat er das Recht die Berichtigung derselben zu verlangen, oder auch, wenn es die Umstände heischen, zu befehlen, daß sie ganz von vorne angefangen werde. — Er kann zugleich die Art, wie der Geometer zu Werke geht, untersuchen, letzterem seine Meinung darüber sagen, und ihm die Vorschriften ertheilen, welche er nothwendig erachtet; der Geometer ist gehalten, denselben nachzukommen. — Uiber diese erste Besichtigung der Arbeiten setzt der Ingenieur einen summarischen Bericht auf, welchen er dem Direktor zustellt, um dem Präfekten vorgelegt zu werden. [244, 245, 246].

3. Nach der Beendigung der Arbeiten in einer Gemeinde nimmt der Ingenieur eine zweite Besichtigung vor, und zwar in Gegenwart des Geometers. Bei dieser zweiten Untersuchung versichert er sich: a) ob die von dem Geometer gebrauchten Maße ihre gehörige Richtigkeit und Genauigkeit haben; b) ob derselbe sich bei Nummerirung der Parcellen gehörig benommenen, und ob die Nummernfolge bei jeder Sektion wieder von 1 anfange; c) ob die großen, zur Grundlage der ganzen Operation dienenden Linien mit gehöriger Genauigkeit gemessen worden *); d) ob der Plan

*) Der Ingenieur muß zu diesem Ende diese Linien entweder noch einmal nachmessen oder ihre Längen durch trigonometrische Berechnungen genau zu bestimmen suchen. Da er sich bei dieser Untersuchung nothwendig auf das Feld begeben muß, so hat er dabei die beste Gelegenheit auch die Aufnahme im Einzelnen zu verifiziren, und sich von der Richtigkeit derselben zu überzeugen. — Weil die Art der Unter-

vorschriftsmäßig von Norden nach Süden und von Westen nach Osten orientirt ist; e) ob die Straßen, Plätze, Wege, Flüsse, Bäche, und überhaupt alle andere merkwürdigen Gegenstände richtig aufgenommen und gehörig gezeichnet worden; f) ob man bei der Aufnahme der Namen der Besitzer mit der gehörigen Vorsicht verfahren habe *). — Uiber

---

suchung häufig von den Lokalitäten abhängt, so steht es dem Ingenieur frei nach seinem Gutdünken zu verfahren, und alle Hilfsmittel anzuwenden, welche ihm seine Kunst darbietet, um hierin zur möglichst größten Gewißheit zu gelangen. Der Geometer darf sich keiner derselben, aus welchem Grunde es sey, widersetzen, weil, wie schon mehrmal gesagt worden, der Ingenieur für die von ihm gutgeheissenen Arbeiten verantwortlich ist, und ihm daher das Recht der strengsten Untersuchung nicht entzogen werden kann. Es ist ihm sogar vorgeschrieben, in jeder Sektion wenigstens drei Polygone oder Parcellen zu messen, welche von den bereits untersuchten Theilen des Planes entfernt liegen.

*) Da, wie schon oben gesagt worden, die Aufnahme der Güter allein nicht hinreichend ist, um zu dem Zwecke des Kadasters, einer gleichen Steuervertheilung, zu gelangen, und man auch die Namen der Eigenthümer genau kennen muß, welche die auf ersteren haftende Grundsteuer bezahlen müssen, so muß der Ingenieur, wenn er seine Untersuchung auf dem Felde vornimmt, diesen Gegenstand einer vorzüglichen Rücksicht würdigen, und nicht nur sich im Allgemeinen versichern, ob der Geometer die vorschriftsmäßige Maßregeln genommen, um zur genauen Kenntniß der Eigenthümer der Feldstücke zu gelangen, sondern auch in wie weit es ihm in seinen Bemühungen gelungen ist, und ob die von ihm eingetragenen Namen wirklich jene der wahren Eigenthümer sind. — Die Instruktionen machen es ihm zur Pflicht, wenigstens bei zwanzig willkührlich in jeder Sektion gewählten Parcellen die Namen der Eigenthümer zu verifiziren,

diese Untersuchung setzt der Ingenieur einen Verbalprozeß auf, in welchem er seine ganze Verfahrungsart und die daraus erhaltenen, einzelnen Resultate nach obiger Reihe einträgt, und an dessen Schlusse er bestimmt entweder auf die die Annahme oder Verwerfung der Arbeiten des Geometers antragen muß. [247, 248, 249, 250, 251, 252, 353, 254, 255, 256, 257].

4. Wenn der Ingenieur findet, daß es nothwendig ist, irgend eine oder mehrere Berichtigungen in dem Plane und den Güterverzeichnissen vorzunehmen, so zeigt er solche in seinem Verbalprozesse an, und bemerkt es in einem Nachtrage zu demselben, sobald der Geometer sie gemacht hat. [258].

5. Scheint ihm ein Plan oder eine Sektion eines Planes so fehlerhaft, daß derselbe verworfen zu werden verdient, so setzt er auf einem besondern Blatte die nähern Umstände seiner Untersuchung aus einander, damit der Präfekt, auf den Bericht des Direktors, die Beweggründe der Verwerfung gehörig würdigen, und dem gemäß seine Entscheidung geben könne. [259].

6. Wann es sich bei der Untersuchung der großen Linien, welche zur Grundlage der ganzen Operation dienen sollen, findet, daß die Messung auf dem Felde eine Länge giebt, welche von jener, die aus dem Plane hervorgeht, um ein Zweihundertheil verschieden ist, so ist der Plan als fehlerhaft anzusehen, und der Ingenieur gehalten, auf die Verwerfung der ganzen Arbeit und auf die Aufnahme eines neuen Planes anzutragen. [260].

7. Findet sich aber dieser Unterschied von einem Zweihundertheil nur in einigen besondern Entfernungen,

---

und sich zu versichern, ob in ihrer Hinsicht kein Irrthum obwalte.

welche nicht die Grundlage des ganzen Planes ausmachen, z. B. bei den Umrissen der Vielecke oder Parcellen, vorausgesetzt jedoch, daß die großen graden Linien richtig befunden worden sind, so kann der Plan, im Ganzen genommen, noch als richtig angesehen und gutgeheißen werden; sollte dieser Unterschied aber ein Hunderttheil übersteigen, es sey nun, daß diese Linien der zweiten Ordnung zu groß oder zu klein sind, so ist der Geometer verbunden, die verschiedenen Theile im Innern des Planes, welche diese Unregelmäßigkeiten enthalten, zu berichtigen. [261].

8. Es ist selten der Fall, daß die in den beiden vorhergehenden Paragraphen bestimmte Unterschiede von einem Zweihunderttheil für die großen Linien, und von einem Hunderttheil für jene der zweiten Ordnung, bei Aufnahme der Feldgüter nicht hinreichend seyn sollten; indessen giebt es doch Fälle, wo die Billigkeit heischt, dem Geometer einen größern Unterschied passiren zu lassen. Dieses hat hauptsächlich dann Statt, wenn die Schwierigkeiten, welche der Boden darbietet, von der Art sind, daß es unmöglich ist, eine hinlänglich lange Linie anderst, als mit Hilfe gebrochener oder Parallellinien zu messen. Bei solchen Umständen kann der Präfekt einen etwas stärkern Unterschied erlauben; doch darf dieses nur bei jenen Planen geschehen, für welche der Ingenieur selbst die unumgängliche Nothwendigkeit dieser Maßregel in seinem Verbalprozesse dargethan hat, und der Unterschied darf in keinem Falle ein Hunderttheil bei den großen Grundlinien, und ein Fünfzigtheil bei jenen der zweiten Ordnung übersteigen. [262].

9. Bei Gebäulichkeiten kann der Unterschied sich bis auf ein Fünfzigtheil erstrecken. [263].

10. Wenn sehr beträchtliche Berichtigungen oder die Verwerfung eines Plans, oder eines Theiles desselben, eine

zweite Untersuchung des Ingenieurs nothwendig machen, so muß sie dieser umsonst machen, und ohne deshalb irgend eine Entschädigung von dem Geometer verlangen zu können. Der Grund dieser Verfügung liegt darin, weil so große Irrthümer nicht Statt gehabt haben könnten, wenn er gleich Anfangs die nöthige Vorsicht gebraucht, und, so wie es ihm vorgeschrieben ist, die Arbeiten des Geometers genau geprüft hätte. [264].

11. Wenn der Ingenieur durch Krankheit oder durch eine andere gültige Ursache verhindert ist, selbst die Bereisung der Gemeinden, und die Untersuchung der Arbeiten der Geometer vorzunehmen, so ist es ihm erlaubt, sich einen Gehülfen zu nehmen, in welchen er sein Vertrauen setzen zu können glaubt, und der bei den Untersuchungen seine Stelle vertritt; doch bleibt er allein für die Richtigkeit der durch diesen letztern vorgenommenen Operationen verantwortlich. — Dieser Gehülfe wird durch den Ingenieur dem Präfekten in Vorschlag gebracht, welcher ihn, auf den Bericht des Direktors, annimmt. Dieser zur Untersuchung der Operationen bestimmte Suppleant des Ingenieurs darf nicht mit der Vermessung irgend einer Gemeinde beauftragt werden. [267].

12. Die Berechnung des Flächeninhaltes gehört einzig und allein zu den Attributen des Ingenieurs, der hierzu ein eigenes Büreau halten muß, in welchem aber kein Geometer arbeiten darf. Diese Berechnung geschieht unter den Augen des Ingenieurs, und kein Plan darf, so lange diese Arbeit dauert, aus dem Büreau desselben weggebracht werden *). [268. 269].

---

*) Da die weiteren in der Instruktion des Ministers vom 1ten März 1803, in Rücksicht des Verfahrens bei der Berechnung des Flächeninhaltes der Feldstücke enthaltenen Vorschriften, nur den Ingenieur-Verifikateur angehen, und für

13. Wenn die Berechnung des Flächeninhaltes der Feldstücke beendigt ist, so füllt der Ingenieur die hierzu bestimmten Kolumnen des Verzeichnisses der Güter (tableau indicatif) aus. — Um die Berechnung des reinen Ertrages sowohl als auch die verschiedenen Rekapitulationen zu erleichtern, so läßt der Ingenieur die letzte Ziffer bei den Metern weg, und setzt an ihre Stelle eine Null. Wenn also eine Parcelle 11, 12, 13, 14 Meter hätte, so würde er statt deren nur 10, hingegen 20 hinsetzen, wenn sie 15, 16, 17, 18 oder 19 Meter hätte. — Dieses darf jedoch nur bei Parcellen geschehen, welche mehr als zwei metrische Quadratruthen enthalten, die hingegen, welche weniger enthalten, müssen unverändert gelassen werden. [281. 282].

14. Die vorletzte Seite des Verzeichnisses der Güter und Eigenthümer (tableau indicatif) ist bestimmt, um auf derselben die Summen der Flächeninhalte der einzelnen Feldstücke, welche sich auf jeder Seite des Güterverzeichnisses ergeben, einzutragen. [283].

15. Ausser dieser Rekapitulation der Flächeninhalte einer jeden Seite des Verzeichnisses der Güter, muß der Ingenieur noch eine andere verfertigen, welche die Summe des Flächeninhaltes aller Güter der nämlichen Art, z. B. des gesammten Ackerfeldes, oder aller Wiesen, Weinberge, Waldungen u. s. w., angiebt. [284].

16. Die ganze Berechnung des Flächeninhaltes muß in metrischem Maße geschehen. [286]. (Instruktion vom 20. April 1808).

---

das Publikum kein bestimmtes näheres Interesse haben, so übergehen wir sie mit Stillschweigen, um dieses Werk nicht unnöthig zu vergrößern.

17. Die Abschrift des Verzeichnisses der Güter und Eigenthümer (tableau indicatif), welche der Ingenieur dem Direktor zuzustellen hat, muß vollkommen richtig, rein und ohne Fehler seyn; und in dem Falle durch die, entweder von ihm selbst oder von den Geometern begangenen Fehler, so viele Verbesserungen und Berichtigungen nothwendig geworden seyn sollten, daß dadurch eine zu große Unordnung oder Undeutlichkeit in demselben veranlaßt würde, so ist der Ingenieur gehalten, eine neue Abschrift von demselben zu machen oder machen zu lassen. Alle desfallsige Kosten, so wie jene des Papiers und Drucks, fallen alsdann ihm allein zur Last, vorbehaltlich jedoch seines Regresses gegen die Geometer, in so weit die von diesen begangenen Fehler und Irrthümer die zweite Abschrift nothwendig gemacht haben können. [287].

18. Die Verfertigung der Atlasse der Plane gehört dem Ingenieur. — Er hat die Kosten des Einbandes, Papiers u. s. w. zu tragen. [288 — 303]. (Zirkularschreiben vom 24ten Mai 1810) *).

19. Sobald die Vermessung und Aufnahme einer Gemeinde beendigt, der Flächeninhalt der Felder und Besitzungen berechnet, und das Güterverzeichniß (tableau indicatif) verfertigt ist, so läßt der Ingenieur einen besondern Atlaß (atlas portatif) von allen zu der Aufnahme der Gemeinde gehörigen Planen verfertigen. Dieser Atlaß ist blos zu den Arbeiten der Expertise bestimmt, und wird auf durchsichtiges (mit Oel getränktes) Papier gezeichnet, um dessen Verfertigung mehr zu beschleunigen. Sein Format

---

*) Die Vorschriften wegen Verfertigung des Atlasses sind hier weggelassen worden, weil sie blos den Ingenieur angehen, und im Grunde keinen wesentlichen Einfluß auf die Operationen haben.

soll groß in quarto seyn, und er wird ebenfalls in Pappendeckel eingebunden. — Wenn es indessen der Direktor für besser findet, so kann der Ingenieur dem Experten auch eine Kopie des Plans auf gewöhnlichem Papier zustellen; allein in keinem Falle darf das Original des Planes bei den Abschätzungen gebraucht werden. [304]. (Zirkularschreiben vom 24ten Mai 1810.)

20. Alle auf die Aufnahme und Vermessung Bezug habenden Aktenstücke, Plane u. s. w. müssen durch den Ingenieur dem Direktor zum Theil unmittelbar nach der Berechnung des Flächeninhaltes, zum Theil nach der definitiven Gutheißung der Expertise, und endlich zum Theil nach der Beendigung der ganzen Operation des Kadasters zugestellt werden. [306].

21. Einer der Hauptvortheile des Kadasters besteht darin, daß die Eigenthümer der Güter mit leichter Mühe, und jedesmal wenn sie dessen benöthigt sind, den Plan ihrer Felder erhalten können. Obgleich nun zwar diese Kopie des Plans nichts enthält als die Figur der Grundstücke und ihre Nummern in dem Verzeichnisse der Güter und Eigenthümer, so ist es doch sehr leicht, noch eine Abschrift dieses letztern in so weit es diese Grundstücke betrifft, hinzuzufügen, und dadurch dem Eigenthümer einen vollständigen Hof (terrier) seiner Besitzungen zu verschaffen. — Dieser Hof würde noch vollständiger werden, wenn man statt eines Auszugs aus dem Verzeichnisse der Guter, jenen aus der Klassirungstabelle (état de classement) nähme, welcher ausser der Anzeige der Natur eines Grundstücks und des Flächeninhaltes desselben, auch noch die Klasse enthält, zu welcher es gehört, so wie die Abschätzung seines reinen Ertrags oder sein Steuerkapital (allivrement). [310].

22. Da es bei dem durch den Geometer aufgenommenen Plane noch möglich wäre, daß sich entweder bei der Abschäz-

zung der Güter oder bei der Kommunikation der Bülletins an die Eigenthümer, noch Fehler oder Irrthümer entdeckten, welche Berichtigungen und Veränderungen erheischten, und diese Berichtigungen und Verbesserungen nur durch den Ingenieur gemacht werden dörfen, er also auch nur allein im Besitze des berichtigten Originals ist, so folgt daraus, daß auch nur er allein richtige Auszüge oder Kopien von demselben ertheilen kann. — Der Geometer kann überdies, wenn er seine Aufnahme in einer Gemeinde beendigt hat, in einen andern Kanton, selbst in einen andern Bezirk geschickt werden, und die Eigenthümer können sich daher nicht mehr an ihn wenden. — Jeder Eigenthümer, welcher eine Kopie des Plans, in so weit er ihn interessirt, zu erhalten wünscht, muß sich daher an den Ingenieur-Verifikateur in dem Hauptorte des Departements wenden. [311].

23. Die Gebühren für diese Kopien und Auszüge sind für alle Departemente folgendermaßen festgesetzt, nämlich:

Für zehn und weniger Parcellen, wenn sie auf ein und das nämliche Blatt gezeichnet werden . . . . . 2 Franken.

Wenn mehr als zehn Parcellen auf ein und das nämliche Blatt gezeichnet werden, für jede Parcelle 20 Cent.

Für jede besonders auf ein Blatt gezeichnete Parcelle mit Bemerkung der Angewänder und Nebenlieger . . . . 50 „

Für die Kopie einer ganzen Sektion, für jede Parcelle . . . . 10 „

Für die Kopie des Planes einer ganzen Gemeinde ebenfalls für jede Parcelle . . . . 5 „

Wenn diese Kopien mit Farben illuminirt werden, so wird noch überdies die Hälfte der obigen Preise bezahlt.

24. Von oben bemerkten, dem Ingenieur für die Ausfertigungen der Kopien zukommenden Bezahlungen, gehört ein Viertheil dem Geometer, welcher den Plan aufgenom-

men hat; und wenn er sich nicht mehr in dem Departemente befindet, so erhält solches der Geometer, welcher an seine Stelle getreten ist. — Der Geometer kann aber keinen Antheil von dem verlangen, was noch ausser den bestimmten Preisen für Illuminiren oder andere Verschönerungen des Planes bezahlt wird. [313].

25. Die oben festgesetzten Preise sind das Minimum, welches die Eigenthümer für eine ganz einfache Ausfertigung der Kopie zu zahlen haben. Jene, welche eine umständlichere Zeichnung des Planes verlangen, können darüber gütlich mit dem Ingenieur übereinkommen. [314].

26. In dem Falle, wo Schwierigkeiten über die festzusetzenden Preise entstünden, so gehört die Entscheidung derselben vor den Präfekten. [315].

27. Der Ingenieur darf keinen Auszug aus dem Verzeichnisse der Güter und Eigenthümer geben; diese Ausfertigungen geschehen durch die Steuerdirektion, wie weiter unten gemeldet werden wird.

Fünftes Buch.

Grundsätze der Abschätzungen.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze.

1. Die Vertheilung der Grundsteuer geschieht mit vollkommener Gleichheit auf alles liegende Grundeigenthum, in dem Verhältnisse seines reinen Ertrages. [317]. (Gesetz vom 1ten Dezember 1790(.

2. Unter reinem Ertrage der Ländereien versteht man jenen Theil der Erzeugnisse des Bodens, oder ihres Werthes, welcher übrig bleibt, wenn man von dem rohen Ertrage die Kosten des Anbaues, der Besamung, Erndte, Unterhaltung und die Transportkosten nach dem Marktplatze abgezogen hat. [318]. (Gesetz vom 23ten November 1798).

3. Der steuerbare Ertrag ist ein reiner Ertrag, welcher nach einer gewissen Anzahl von Jahren berechnet worden ist. [319].

4. Die verhältnißmäßige Gleichheit in der Vertheilung ist ein Fundamentalgrundsatz des Steuerwesens im Allgemeinen, und der Grundsteuer ins Besondere. Bei letzterer ist die Anwendung desselben um so leichter, als man einerseits das Einkommen, auf welchem sie eigentlich lastet, genau bestimmen kann, und auf der andern Seite die Publizität dieser Bestimmung oder Abschätzung alle Steuerpflichtigen in den Stand setzt, über die Richtigkeit und Unpartheilichkeit derselben zu wachen. [320]. (Instruktion vom 1ten Dezember 1790).

5. Eine besondere karakteristische Eigenschaft der Grundsteuer ist die, daß sie von dem übrigen Vermögen des Steuerpflichtigen ganz unabhängig ist; und man kann sehr richtig sagen, daß es hier blos das Eigenthum ist, welches die Steuern bezahlt, und der Eigenthümer eigentlich nur den Agenten vorstellt, welcher statt seiner die Zahlung durch einen Theil der Früchte leistet, welchen er von demselben erhält. [321].

Zweites Kapitel.

Grundsätze der Abschätzung von Feldgütern.

1. Der rohe Ertrag der Ländereien muß natürlich sehr ungleich seyn, da er eines Theils von der Güte des Bodens, und andern Theils von der größern oder mindern Sorgfalt abhängt, welche man auf den Bau desselben verwendet. Der Zweck des Kadasters und seiner verschiedenen Operationen ist, diesen Ertrag so zu bestimmen, wie er sich in dem Augenblicke der Abschätzung ergiebt. [322].

2. Eben so sind auch die von dem rohen Ertrage zu machenden Abzüge von Gemeinde zu Gemeinde sehr verschieden; es ist unmöglich in einer Instruktion sie alle nach der Reihe anzuführen oder vorzusehen; und man muß sich in dieser Hinsicht mit der Aufstellung von einigen allgemeinen Regeln begnügen, und dem Experten, der nothwendiger Weise Kenntniß von dem Ackerbau besitzen muß, ihre Anwendung und weitere Ausdehnung nach Maßgabe der sich darbietenden Lokalitäten, überlassen. [323]. (Instruktion vom 1ten Dezember 1790).

3. Die Baukosten sind sehr mannigfaltig, und ihre detaillirte Berechnung ist nichts weniger als leicht; alles was sich davon sagen läßt, ist, daß man unter ihnen nachfolgende Gegenstände begreifen muß; nämlich:

Die Interessen der zum Ackerbau vorläufig unumgänglich nothwendigen Vorschüsse, z. B. für Vieh und dergleichen Ausgaben, die man nothwendig vor dem Zeitpunkte machen muß, wo man die Erzeugnisse des Bodens verkaufen oder zu seinem eigenen Gebrauche benutzen kann; den Unterhalt des Ackergeräthes, wie z. B. Pflüge, Wagen u. s. w.; den Lohn der Arbeitsleute, den Lohn und Nutzen des Ackermanns der ihre Arbeiten theilt und leitet; den Unterhalt der zum Ackerbau nöthigen Thiere, und die Kosten des Düngers, wenn es nothwendig ist, welchen zu kaufen. [324].

4. Noch muß man die Saatkosten, das heißt die zur Besaamung nothwendige Menge Getreides abziehen, indem man den Werth desselben nach dem durch den Präfekten bestimmten Marktpreise berechnet. [325].

5. Die Erndtekosten sind ebenfalls nach den in jedem Lande verschiedenen Erndtemethoden sehr von einander verschieden. Sie bestehen z. B. für das Getreide in dem Lohne der Schnitter, dieser mag nun in Gelde entrichtet oder mit einem Theil der Erndte selbst bestritten werden; in jenem der Leute, welche die Garben binden, aufladen, in die Scheuer oder auf die Tenne fahren, das Getreide ausdreschen und auf den Speicher bringen; diese Arbeiten mögen nun kurz nach der Erndte oder zu einer andern Zeit des Jahres, bis zu dem Augenblicke geschehen, wo das Getreide nach der Mühle gebracht, oder zum Verkauf auf den Markt geführt wird. [326]. (Instruktion vom 1ten Dezember 1790).

6. Da zu den Unterhaltungskosten eines Eigenthums alle Ausgaben gerechnet werden müssen, welche zur Erhaltung desselben nothwendig sind; so gehören hierher auch die Kosten für Erbauung und Unterhaltung der Dämme oder Teiche, Schleußen, Gräben und anderer Werke, ohne welche das Meer, die Ströme, Flüße, reißende Bäche u. s. w. einen Theil der Ländereien, welche diese nützlichen Arbeiten erhalten, verderben oder ganz zerstören würden. [327].

7. Die Grundsteuer wird in barem Gelde erhoben, und es müssen daher auch alle Abschätzungen des Ertrages in Gelde geschehen. — Wann demnach in einem Lande die Güter gegen einen Pacht an Früchten oder andern Erzeugnissen des Bodens vermiethet, oder der Ertrag derselben in Natur in irgend einem bestimmten konventionellen Verhältnisse zwischen dem Eigenthümer und Pachter getheilt wird, oder wenn der Pachter gehalten ist eine gewisse Anzahl Tage mit seinen Pferden oder Ochsen für den Eigenthümer des Gutes zu arbeiten, so ist es nothwendig, alle diese verschiedenen Gegenstände, nach ihrem Mittelwerthe, in Geld anzuschlagen. [328].

8. Bei Abschätzung des Ertrages eines Grundstücks darf keine Rücksicht auf die darauf haftenden sonstigen Lasten genommen werden. Um die Billigkeit dieser Verfügung einzusehen, darf man nur überlegen, daß diese Lasten keine Verminderung des wirklichen Ertrages der Felder zur Folge haben. Ihre Wirkung beschränkt sich blos darauf, daß der Eigenthümer diesen Ertrag nicht allein genießt, sondern ihn mit einem andern theilen muß; allein das Gesetz ermächtigt ihn auch in diesem Falle, den Antheil an der Steuer zurück zu halten, welcher auf dem Theile der Einkünfte haftet, den er nicht zu genießen hat. — Der Fall, wo ein Eigenthümer sich freiwillig dieses Rechtes begiebt, welches ihm das Gesetz ertheilte, gehört in die Klasse von Partikularkonventionen, durch welche der Staat keinen Schaden leiden darf, und er bleibt diesem also, ungeachtet seiner Konvention, die ganze Steuer schuldig. [329].

9. Die Abschätzung des rohen Ertrages der zu machenden Abzüge und des reinen Einkommens geschehen nicht im Einzelnen für jedes besondere Stück Feld, sondern man theilt die Felder einer jeden Gattung, z. B. Ackerfelder in eine bestimmte Anzahl von Klassen, schätzt für jede derselben den

Ertrag und Kosten ab, und wendet diese Abschätzung auf alle in der Gemarkung gelegene Ländereien der nämlichen Art an, welche zugleich zu der nämlichen Klasse gehören. [330].

10. Der sichere, beinahe unfehlbare Takt aller derer, welche Güter pachten oder verpachten, beweißt unwidersprechlich, daß eine genaue vollständige, blos durch Erfahrung erworbene Kenntniß des Ertrags der Erndte, welche ein bestimmtes Land giebt oder geben kann, so wie der Kosten und Vorschüsse, welche es erfodert, vollkommen jede Berechnung ersetzen kann, durch welche man diesen Ertrag der Felder und die darauf zu wendenden Kosten, gewöhnlich zu bestimmen sucht. Und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der Mittelpreis der verschiedenen Pachte (unter welche man jedoch die Unterhaltung der zum Ackerbau nöthigen Gebäude nicht mitbegreifen, und ausserdem noch den Miethzins oder die Ankaufskosten des Viehes abziehen muß, welches der Eigenthümer in einigen Ländern seinem Pachter liefert) am sichersten den wahren reinen Ertrag der Ländereien anzeige.

11. Jeder Expert muß diese Grundsätze beherzigen und sich selbst fragen: „Wenn ich Eigenthümer dieses Gutes wäre, so könnte ich vernünftiger Weise hoffen, es um diese oder jene Summe zu verpachten; und wenn ich Pachter wäre, so könnte ich, ohne Schaden zu leiden, so und soviel Pacht davon entrichten.“ Das heißt, das Gut könnte für eine solche Summe verpachtet werden, wenn der Eigenthümer weder Gebäulichkeiten, noch Vieh, noch Ackerwerkzeuge, noch Saatfrucht zu der Bestellung desselben lieferte, und dagegen die Entrichtung der Steuern übernähme. [332].

12. Es giebt Departemente, in welchen der Eigenthümer, wenn er nicht die nöthigen Gebäulichkeiten hergeben könnte, oder wenn er nicht zugleich das Vieh, das Ackergeräthe und Saatkorn stellte, nur mit großer Mühe, vielleicht gar nicht,

jemand finden würde, der die Bestellung der Felder über sich nehmen wollte; allein in diesem Falle ist er zugleich der Eigenthümer des Feldes, und jener eines Theils, wo nicht all der Vorschüsse, welche der Anbau der Felder erfodert. Diese Nebengegenstände des Eigenthums der Feldstücke dürfen daher auch nicht mit diesen vermengt, und nicht der nämlichen Steuer unterworfen werden. Die Abschätzung des reinen Ertrags eines Gutes muß daher die nämliche seyn, der Eigenthümer mag es ganz auf seine eigene Kosten und Gefahr anbauen, oder es an einen andern verpachten; diese Verpachtung mag nun so geschehen, daß der Eigenthümer alle, oder einen Theil der zur Bestellung desselben nöthigen Geräthschaften, Viehes u. s. w. dem Pachter liefert, oder daß er ihm nichts als das bloße Gut vermiethet, und daß der Beständer die Gebäude und alles übrige, dessen er zur Bauung der Felder bedarf, schon selbst besitzt. Mit einem Worte, die Abschätzung darf nichts als den Ertrag des Bodens zum Gegenstande haben, alles was blos zufällig ist, oder nur dazu dient, diesen Ertrag des Bodens zu bewirken, muß sorgfältig von derselben ausgeschlossen werden. [333].

13. Bei Abschätzung des reinen Ertrages des Ackerfeldes, muß der Expert zuerst untersuchen, welche Produkte dasselbe hervorzubringen im Stande ist, wenn man dabei blos die allgemeinen, in der Gemeinde üblichen Anpflanzungen, wie z. B. Weizen, Roggen, Gerste und andere Körnerfrüchte jeder Art, Flachs, Hanf, Taback, Oel- und Farbenpflanzen u. s. w. in Anschlag bringt. — Er berechnet sodann, wie hoch sich der Werth des ganzen rohen Ertrages, welchen sie in einem gewöhnlichen Jahre geben können, belaufen mag, wenn man annimmt, daß man auf ihren Anbau weder ausserordentliche Kosten noch Arbeiten verwende, sondern denselben blos nach Landesgewohnheit, mit den gewöhnlichen Abwechslungen betreibe; und bildet endlich das Mitteljahr

des Ertrags durch die Zusammenstellung von fünfzehn Jahren, mit Ausschluß der zwei stärksten und der beiden geringsten. [334]. (Gesetz vom 23ten November 1798. Art. 56).

14. Man hat diesen Zeitraum von fünfzehn Jahren aus dem Grunde gewählt, weil man annehmen kann, daß die Felder, in dem Verlauf von fünfzehn Jahren, nach und nach alle Erzeugnisse hervorbringen, deren Anpflanzung am gewöhnlichsten ist, und welche daher den wahren Werth derselben ausmachen. Ausserdem entschädigen in einem solchen Zeitraume immer einige gute vollkommene Erndten für die ungünstigen Jahre, während welcher Trockne, oder Regengüsse, strenge Winter, Hagelschlag, Austreten der Flüsse, und andere Ereignisse den Ertrag der Erndten vermindern, oder gar zernichten. — Alle diese zufälligen Ereignisse dürfen nur im Verhältnisse ihrer gewöhnlichen Wichtigkeit, und der Perioden in Anschlag gebracht werden, in welchen sie, nach den in der Gemeinde gemachten Beobachtungen, wiederzukommen pflegen. [335].

15. Der Expert berechnet ferner die Baukosten, welche sie für Pflügen, Dünger, Einsäung und Erndte erfordern; er untersucht die Reihenfolge der verschiedenen Anpflanzungen, das Verhältniß des Saatkorns zur Erndte; und endlich wie viel Früchte eigentlich dem Eigenthümer davon zu gut kommen. [336]. (Instruktion v. 24. November 1802).

16. Die Verschiedenheit des Bodens ist unendlich; hier trifft man eine tiefe Lage reiner Bauerde an; dort ist sie mit Thon, mit Steinen, mit Kreide, mit Kieseln oder mit Sand vermischt. Diese verschiedenen Eigenschaften machen sie entweder zur Hervorbringung des Getreides, als Weizen, Spelz, Roggen, Gerste, Hafer oder Heidekorn u. s. w. oder aber zur Erzeugung von Futterkräutern, Klee u. s. w. von Oelpflanzen, Hanf, Kohl, Rüben, Magsamen oder Ge=

müßen als Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken u. s. w. geschickt. [337].

17. Die Baukosten werden nach der Gattung und Anzahl der zum Pflug gebrauchten Thiere, und der dabei nöthigen Menschen, und nach der Menge der Bearbeitungen berechnet, welche der Boden erfordert. [338].

18. Ausser dem gewöhnlichen, von dem Verbrauche des Strohes herrührenden, Dünger, werden in manchen Gegenden noch andere ausserordentliche Gattungen von Dung gebraucht, wie z. B. Mergel, Asche u. s. w. Der Ankaufspreis, so wie die Transportkosten dieser Gattung Dungs, müssen ebenfalls zu den Baukosten geschlagen werden. [339].

19. Die Menge des, zur Besaamung eines Morgens oder sonstigen üblichen Maßes, nöthigen Saatkorns, wird entweder nach dem Gewichte, oder nach einem bestimmten Maße berechnet. [340].

20. Unter der Reihenfolge der Anpflanzungen (assolemens) versteht man eine Reihe von Jahren, während welcher ein Ackerland nacheinander mit verschiedenen Getreide- oder Pflanzenarten bestellt wird, und auf welche fast immer ein Brachjahr folgt. — Die gewöhnlichste Reihenfolge, ist jene von drei Jahren. — Es giebt aber Felder, welche so undankbar sind, oder so entfernt liegen, daß es nicht möglich ist sie zu düngen, und daß man nach jeder Erndte gezwungen ist, sie ein, oft mehrere Jahre brach liegen zu lassen; in andern Feldern hingegen, welche weit fruchtbarer, oder so gelegen sind, daß man sie leicht und vollkommen düngen kann, kann man unausgesetzt nacheinander mehrere Frucht- und Pflanzengattungen anbauen, und es ist genug, wenn man sie alle fünf, sechs, sieben und oft noch mehrere Jahre einmal brach liegen läßt. Ja es giebt deren in einigen Gegenden, welche bei einer guten Behandlung nie brach liegen, sondern alle Jahre angesäet und geerndtet werden. [341.]

21. Das Verhältniß der Erndte zu dem Saatkorn in einem gewöhnlichen Jahre ist durchgängig den Landleuten bekannt; und es ist bei ihnen eine gewöhnliche Redensart, daß dieses oder jenes Land das sechste, siebente, achte, zehnte u, s. w. Korn hervorbringe, das heißt die Erndte auf diesem oder jenem Felde verhält sich zu der Menge des nothwendigen Saatkorns wie 6, 7, 8, 10 zu 1. Oft auch drückt der Landmann die Ergiebigkeit seiner Felder durch das Gewicht des Getreides und der Futterkräuter, oder durch die Zahl der gebundenen Garben, oder Haufen von Garben, oder auch bisweilen durch das Maß der geerndteten Früchte aus.— Kennt man einmal diesen Ertrag, und die Reihenfolge der verschiedenen Anpflanzungen, so ist es nicht schwer den jährlichen rohen Ertrag eines Mitteljahres von einem gegebenen Stück Feld zu finden. Man darf nur den rohen Ertrag dieser verschiedenen Jahre und Anpflanzungen zusammen addiren, und die Summe desselben mit der Zahl der Jahre der nacheinander gefolgten Anpflanzungen (assolemens), das Brachjahr, wenn eines Statt hat, miteinbegriffen, dividiren, so ergiebt der hierdurch entstehende Quotient den rohen Ertrag eines Mitteljahres.]342].

22. Der Pacht, welchen der Ackersmann dem Eigenthümer der Felder giebt, ist beinahe immer allgemein in der Gegend bekannt; derselbe besteht entweder in der Abgabe eines Theils der erzeugten Früchte, z. B. der Hälfte, oder des Drittels, oder aber in einer Geldabgabe, welche diesen Antheil an den Erzeugnissen vorstellt. — Wenn die Abgabe in Natur geschieht, so wird ihr Werth nach den festgesetzten Marktpreisen berechnet.

Der Expert muß alle diese Kenntnisse und Nachrichten sowohl durch Besichtigung des Bodens, als durch Erkundigungen bei den Landleuten, besonders aber bei den Mären und Indikateurs, selbst zu erfahren suchen, und dieselben in

seine Klassirungstabelle eintragen. Wenn sie auch nicht hinreichen, um ihm eine vollkommne Kenntniß des steuerbaren Ertrags einer jeden Feldgattung zu geben, so kann er doch daraus den größten Nutzen ziehen, wenn er sie mit den Pacht- und Kaufkontrakten und andern schriftlichen Urkunden zusammenhält, und die Vergleichung und Zergliederung derselben vornimmt. Sie setzen ihn in den Stand die Aufrichtigkeit der Pachtkontrakte zu beurtheilen. [343].

13. Unter allen Abschätzungen ist jene der Weinberge eine der beschwerlichsten. Die unendlich verschiedenen, in Frankreich üblichen, Arten die Weinberge zu behandeln, die mannigfaltigen Bedingnisse des Anbaues, die Verschiedenheit in der Menge und Güte des Produktes in der nämlichen Gemeinde, die bald größere bald geringere Dauer der Weinberge, und die daher entstehenden Unterhaltungs- und Wiederanpflanzungskosten dienen nur dazu, die Schwierigkeiten dieser Gattung von Abschätzungen bis ins Unendliche zu vermehren. — Nur äusserst selten kann man seine Zuflucht zu den Pachtpreisen nehmen, weil es beinahe nirgends gewöhnlich ist, die Weinberge gegen einen Pacht zu vermiethen. Es giebt Gegenden, in welchen der Weinbauer die Weinberge um die Hälfte oder um das Drittheil baut; und man kann in diesem Falle den steuerbaren Ertrag des Weinberges nach der Menge des in einem gewöhnlichen Jahre erhaltenen Weines, und nach seinem Mittelpreise berechnen. — In jenen Gegenden, wo man die Gewohnheit hat, den Herbst noch an den Stöcken zu verkaufen, kann man zwar diese Käufe und Verkäufe benutzen, um sich eine ziemlich richtige Idee von dem rohen Ertrage der Weinberge, nach Abzug der Herbstkosten zu machen, allein man muß alsdann noch die Baukosten abziehen, und die Bestimmung derselben ist gerade eine der Hauptschwierigkeiten der Abschätzung dieser Gütergattung. — Die Weinberge sind oft zu-

gleich ein angepflanztes Land, das man in einigen Gegenden sogar mit dem Pfluge bearbeitet, und ausser dem Weinstocke noch mit andern Gewächsen einsäet, allein am gewöhnlichsten ist dennoch die Bearbeitung durch Menschen, und der Boden ist meistens blos mit Reben bepflanzt. [344].

24. Bei Abschätzung des reinen steuerbaren Ertrags der Weinberge muß der Expert zuvörderst zu berechnen suchen, wie hoch sich der rohe Ertrag belaufen mag, welchen sie in einem gewöhnlichen Jahre abwerfen, wenn man annimmt, daß sie nach dem gewöhnlichen Landesgebrauche, und ohne ausserordentliche Arbeiten und Aufwand behandelt werden; und er berechnet sodann den Ertrag eines Mitteljahres nach jenem von fünfzehn Jahren, ganz auf die Art wie bei Ackerfeldern. [345]. (Gesetz vom 23ten November 1798).

25. Wenn der rohe Ertrag der Weinberge in einem gewöhnlichen Jahre bestimmt ist, so zieht der Expert von demselben die Bau-, Herbst-, Unterhaltungs-, Dung- und Kelterkosten ab. — Er zieht ferner ein Fünfzehntheil des rohen Ertrags ab, um den Eigenthümer für den jährlichen Abgang, die theilweisen Anpflanzungen, und die Arbeiten zu entschädigen, welche er in den Jahren verrichten lassen muß, in welchen die neu gerotteten Weinberge noch keinen Ertrag geben. — Was nach diesen Abzügen von dem rohen Ertrage übrig bleibt, bildet den reinen steuerbaren Ertrag des Weinbergs. [346]. (Gesetz vom 23ten November 1798).

26. Wenn der Weinberg nur eine bestimmte Anzahl Jahre dauert, nach deren Verlauf man denselben wieder neu anlegen, oder gar ausrotten muß, um den Boden während einer Bestellung mit andern Früchten ausruhen zu lassen, so muß der Expert bei seiner Abschätzung von dieser doppelten Grundlage ausgehen, und seine Berechnung nach folgenden Betrachtungen anstellen:

a) Die Menge und Güte des Weins, welcher aus dem Weinberge gewonnen wird.

b) Die Güte des Bodens, auf welchem er angelegt ist, und die Produkte, welche derselbe hervorbringen könnte, wenn er als Ackerland benutzt würde.

c) Die wirkliche Dauer der Weinberge.

d) Die Zahl von Jahren, während welcher der Boden nicht als Weinberg benutzt wird, und keinen Weinertrag giebt. [347].

27. Die Weinberge der nämlichen Gemeinde sind beinahe immer in dem Falle, in mehrere Klassen getheilt zu werden. — Wir können nicht umhin hier eine Bemerkung zu machen, welche auch auf alle andere Gattungen der Güter anwendbar ist, nämlich, daß der Boden, welcher die besten Erzeugnisse liefert, nicht immer der ist, welcher bei der Klassirung den ersten Rang einnehmen muß, weil es häufig geschieht, daß sein Ertrag, sey es nun aus Schuld des Bodens selbst, oder wegen der Eigenschaft der auf demselben angelegten Pflanzungen, nur sehr gering ist. — Hieraus folgt der allgemeine Grundsatz, daß die Klassirung in dem zusammengesetzten Verhältnisse der Menge, der Güte und des Preises der Erzeugnisse des Bodens geschehen müsse. [348]. (Instruktion vom 24ten November 1802).

28. Die Abschätzung der Gärten geschieht nach dem Ertrage ihres wirklichen oder wahrscheinlich-möglichen Miethzinses in einem Mitteljahre, welches man aus dem Ertrag von fünfzehn Jahren ganz so wie bei dem Ackerlande bestimmt. — Allein sie dürfen in keinem Falle niedriger geschätzt werden, als das beste Ackerland der Gemeinde. [349]. (Gesetz vom 23ten November 1798).

29. Da die Gärten, eben so wohl als die Weinberge, selten einen bekannten Pachtpreis haben, so hat man den niedrigsten Preis ihrer Abschätzung dem höchsten Ertrage des

Ackerlandes gleich gesetzt, weil sie gewöhnlich nahe bei den Wohnungen liegen, und daher besser gedüngt und gewartet werden können, und folglich auch einen reichlichern Ertrag geben. — Wenn sie daher ausser ihrer Nähe bei den Wohnungen, auch noch einen Boden der bessern Gattung einnehmen, ihr Ertrag daher noch vollkommner und ergiebiger ist, so ist es billig sie auch doppelt und dreimal so hoch zu schätzen als das beste Ackerfeld, weil schlechtes oder mittelmäßiges Gartenfeld schon nicht geringer als das beste Ackerland angelegt werden darf, und es doch nicht in Zweifel gezogen werden kann, daß ein guter Boden mehr ertrage als ein schlechter, und die Schätzung mit der größern oder geringern Ergiebigkeit im Verhältniß stehen muß.

30. Man muß noch ausserdem bemerken, daß der Garten des Landmanns, des Handwerkers oder Taglöhners, gewöhnlich nur mit den gemeinsten und nothwendigsten Gemüßarten bepflanzt wird, welche nicht sehr viele Sorgfalt erfordern, so, daß sein wirklicher Ertrag nicht sehr von jenem des Ackerfeldes der ersten Klasse verschieden seyn kann; daß aber Gärten, welche unter der Hand eines Gärtners von Profession sind, er mag nun der Eigenthümer oder Pachter davon seyn, oder sie blos um Lohn bauen, dadurch einen ungleich größern Werth erhalten, daß sie die tägliche Werkstätte seiner Arbeit, der Schauplatz seiner Industrie sind, und es ist also auch billig, bei ihrer Abschätzung hierauf Rücksicht zu nehmen, und letztere in dem Verhältnisse dieses größern Ertrags zu bestimmen. [351]. (Instruktion vom 24ten November 1802).

31. Die Abschätzung von Ländereien, welche dem Ackerbaue entzogen, und blos zum Vergnügen des Eigenthümers bestimmt sind, wie z. B. Parterre, Lustweiher, Alleen und Spatziergänge u. s. w. muß auf den Fuß des besten Acker-

feldes der nämlichen Gemeinde geschehen. [352]. (Gesetz vom 23ten November 1798).

32. Eingeschlossene Ländereien werden nach den nämlichen Grundsätzen, und in dem nämlichen Verhältnisse geschätzt, wie nicht eingeschlossene Felder von der nämlichen Güte, und welche die nämliche Gattung von Produkten liefern. Es darf bei Bestimmung ihres steuerbaren Ertrages keine Rücksicht, weder auf den Mehrertrag, der augenscheinlich nur die Folge ihrer Einschließung ist, noch auf die Kosten der ersten Anlegung oder Unterhaltung dieser Einschließungen genommen werden, von welcher Art dieselben auch immer seyn mögen. [353].

33. Wenn ein eingeschlossenes oder eingehägtes Land, Felder von verschiedener Gattung enthält, wie z. B. Ackerfeld, Wiesen, Waldung, Gärten, Weinberge, Weiher u. s. w., so wird jede Gattung besonders, und ganz auf die nämliche Art abgeschätzt, als wenn das Land nicht eingeschlossen oder eingehägt wäre. [354].

34. Die Abschätzung dieser Ländereien muß ohne Rücksicht auf die Zäune, Gehäge, Gräben, Mauern u. s. w. geschehen, welche zur Einschließung dieser Felder dienen, so, daß die Waldungen, Wiesen, Obst- oder Krautgärten, welche in denselben liegen, genau auf den nämlichen Fuß abgeschätzt werden, wie die Felder, welche nicht eingeschlossen, aber von der nämlichen Güte sind, und die nämlichen Erzeugnisse liefern.

35. Der steuerbare Ertrag der natürlichen Wiesen, man mag sie nun regelmäßig mähen, oder das Gras auf der Wiese selbst durch das Vieh abweiden lassen, wird nach dem Werthe ihres Ertrags, während fünfzehn Jahren, wie bei dem Ackerfelde, berechnet, nachdem man vorher von diesem Ertrage die Unterhaltungs- und Erndtekosten abgezogen hat. — Es folgt hieraus, daß man alles Gras in Anschlag

bringen müsse, welches die Wiesen in einem Jahre hervorbringen, es mag nun als Gras, als Heu oder als Grummet (Nachheu, refoin) benutzt werden. [356].

36. Der rohe Ertrag der Wiesen ist sehr leicht zu bestimmen, denn in jeder Gemeinde weiß man genau, wieviel Zentner Heu eine Wiese, in einem gewöhnlichen Jahre, auf dem Morgen oder auf einem andern bestimmten Flächenmaße, abwirft. Die Menge des Heu's, Grases oder Grummets wird also bei Wiesen die erste Grundlage der Schätzung ihres Ertrags.

Die zweite Grundlage wird die größere oder geringere Güte des erzielten Heu's, Grummets u. s. w. Es giebt keine Gemeinde, in welcher man nicht mehrere Qualitäten davon fände; sie hängt eben so sehr von der Natur des Bodens der Wiesen, als von der Art der Kräuter ab, welche auf demselben entweder natürlich wachsen oder angesäet sind.

Der Preis dieser verschiedenen Heu- oder Grummetsorten endlich ist ebenfalls meistentheils bekannt, da man sehr gut weiß, welche von denselben auf den Märkten vorgezogen, und am theuersten bezahlt wird. Dieser Preis giebt also die dritte Grundlage der Abschätzung.

Der rohe Ertrag einer Wiese erhält sich demnach durch die Verbindung der Menge, der Güte und des Preises des Heu's, Grummets oder Grases, welches sie hervorbringt. [357]. Instruktion vom 24ten November 1802).

37. Da die Wiesen ihren Ertrag von selbst, und ohne Arbeiten liefern, so sind auch keine Baukosten abzuziehen, jene der Wässerung ausgenommen, in dem Falle die Wiesen derselben fähig sind; so wie auch der Kosten für Dung oder Asche, nach der Landesgewohnheit, und für die periodische Aufräumung der Gräben.

Die Kosten der Erndte, des Mähens, Umwendens und Aufbindens sind leicht zu berechnen, und müssen von dem ganzen Ertrage abgezogen werden. Die Kosten des Transportes nach dem Markte sind schon in dem von dem Präfekten bestimmten Preistarif abgezogen.

Es ist demnach, bei Abschätzung der Wiesen, sehr leicht aus dem rohen Ertrage derselben, ihr reines steuerbares Einkommen zu finden. [358].

38. Die Wiesen, von welchen das Gras abgeweidet wird, und welche man daher Viehweiden nennt, werden nach dem Nutzen geschätzt, welchen man daraus erhält oder erhalten kann. (359).

39. Künstliche Wiesen werden genau so wie das Ackerfeld der nämlichen Güte des Bodens abgeschätzt. [360]. (Gesetz vom 23ten November 1798).

40. Die Abschätzung des reinen steuerbaren Ertrages von Ländereien, welche man gewöhnlich Moräste, Sümpfe, Pfützen, Moorland oder niedrige Wiesen nennt, und welche, der Beschaffenheit ihres Bodens oder anderer Umstände wegen, nur blos zum Weidgang dienen können, geschieht nach dem Nutzen, welchen der Eigenthümer wahrscheinlicher Weise im Durchschnitt aus denselben ziehen könnte, entweder wenn er den Weidgang selbst benutzte, oder wenn er solche aufrichtig, und ohne Unterschleif an einen andern verpachtete, und dabei diesem letzteren weder Vieh noch Gebäulichkeiten abträte, und mit Abzug der zum Unterhalte derselben erforderlichen Kosten. [361].

41. Es giebt in dem Werthe der trocknen oder sumpfigten Weiden eine Menge Abstufungen, von jenen angefangen, welche ihrer Güte nach unmittelbar nach den Wiesen zu stehen kommen, bis zu jenen, welche von ganz wüstem und ödem Lande beinahe gar nicht verschieden sind. Die beste Art, ihren Ertrag zu bestimmen, scheint die, wenn man

die Zahl des Viehes zur Grundlage nimmt, welches sie ernähren können. [362].

42. Wenn sich auf Ackerfeldern, in Weinbergen, auf Wiesen und Weiden, zerstreut stehende Waldbäume befinden, oder daß dieselben damit eingefaßt wären, so werden sie nichts desto weniger ganz nach der gewöhnlichen Art abgeschätzt, und der Expert darf keine Rücksicht darauf nehmen, ob der Eigenthümer aus diesen Bäumen einigen Nutzen ziehen; noch ob durch ihre Gegenwart die Fruchtbarkeit und der Ertrag des Bodens vermindert werden könne; in jedem Falle aber muß das Land, auf welchem sie stehen, in der Abschätzung mitbegriffen werden. [363].

43. Sind diese zerstreut stehenden, oder zu Einfassungen dienenden Bäume, Obstbäume irgend einer Art, und bilden sie nicht den Hauptzweig des Ertrags des Feldes, so fügt man zu dem, nach Maßgabe der Hauptanpflanzung, schon berechneten Ertrage dieses letztern noch jenen hinzu, welcher von diesen Obstbäumen erhalten wird.

Wenn Felder auf diese Art mit Anpflanzungen vermischt sind, die einen sehr merklichen Ertrag abwerfen, so müssen sie unter der Benennung: mit Bäumen bepflanztes Ackerfeld oder Wiesen, oder mit Bäumen bepflanzte Ländereien (labours plantés, prés plantés, terreins plantés) der Gegenstand einer besondern Klassifikation werden.

Bilden aber diese Bäume den Hauptzweig des Ertrags eines solchen Feldes, so gehört es in die Klasse der Obstgärten. [364]. (Instruktion vom 24. November 1802).

44. Die Abschätzung der Waldungen, welche regelmäßig behauen werden, geschieht nach dem Mittelertrage der jährlichen Holzhiebe, nachdem man davon die Kosten der Hut, der Unterhaltung und Wiederanpflanzung abgezogen hat. [365]. (Gesetz vom 23ten November 1798).

45. Wenn also ein Wald in fünfzehn Hiebe oder Schläge abgetheilt ist, das heißt, wenn man alle Jahre den fünfzehnten Theil desselben abhaut, so berechnet man den Ertrag dieser fünfzehn Hiebe, und der fünfzehnte Theil dieser ganzen Summe bildet den Mittelertrag eines Jahres, wenn man die in dem vorhergehenden §. bemerkten Kosten abgezogen hat. — Wäre hingegen der Wald in zwanzig Schläge abgetheilt, so müßte man den Ertrag dieser zwanzig Schläge zusammen addiren, und mit zwanzig dividiren, und der Quotient würde sodann der Mittelertrag eines Jahres seyn. — Auf die nämliche Art wird bei jeder andern beliebigen Anzahl von Hieben oder Schlägen verfahren, in welche ein Wald abgetheilt seyn kann. [366]. (Gesetz vom 1ten Dezember 1790).

46. Die Abschätzung der Waldungen, welche nicht regelmäßig gehauen werden, geschieht blos durch Vergleichung derselben mit andern Waldungen der nämlichen oder benachbarten Gemeinden des nämlichen Kantons. [367]. (Gesetz vom 23ten November 1798).

47. Da der größere Werth der hohen Waldungen im Vergleich mit den niedrigen Wäldern nur zufällig ist, und nach dem Holzhieb aufhören kann, so ist es auch nicht thunlich denselben einem bestimmten und unabänderlichen Steuerkapitale (allivrement) zu unterwerfen, und man muß daher diese hohen Waldungen bei den Abschätzungen und in den Kadastralmutterrollen auf den nämlichen Fuß taxiren, wie die niedrigen Waldungen der nämlichen oder der benachbarten Gemeinden des nämlichen Kantons. [368]. (Zirkularschreiben vom 22ten Januar 1811).

48. Ungeachtet dieses Grundsatzes, die hohen Waldungen den niedrigen gleich zu schätzen, muß man doch dabei auf die Klasse von niedrigem Wald Rücksicht nehmen, zu welcher die erstern gehören können.

Wenn also z. B. ein hoher Wald, nach der Natur seines Bodens, oder der Beschaffenheit seiner Bäume, in eine höhere Klasse gehörte, als die erste Klasse der niedrigen Waldungen ist, so muß bei der Abschätzung desselben hierauf Rücksicht genommen, und der Ertrag desselben nach jenem bestimmt werden, welchen ein niedriger Wald der nämlichen Klasse, das heißt von der nämlichen Güte, geben würde.

Und wenn, im umgekehrten Falle, die beste Klasse der hohen Waldungen nur der zweiten Klasse der niedrigen entspräche, so dürfte sie auch nicht höher als diese zweite Klasse geschätzt werden. [369].

49. In dem Falle sich in einem niedrigen Walde einige hochstämmige Bäume befinden, so darf der Platz, auf welchem sie stehen, nicht so geschätzt werden, als wenn derselbe mit hohem Holze bedeckt wäre, sondern blos in dem Maße als wenn diese Bäume, weder höher noch älter wären als alle übrigen, weil es die Absicht der Regierung ist, die Eigenthümer zu begünstigen, welche ihre Waldungen, oder einen Theil derselben zu hohem Wald aufwachsen lassen. [370].

50. Fichten- oder Tannenwälder, Maulbeerbaumanpflanzungen, Kastanienwälder, Oelgärten, Weidenanlagen u. s. w. gehören nicht in die Klasse der gewöhnlichen Waldungen, und werden blos nach ihrem wirklichen Ertrage geschätzt. [371].

51. Die Baumschulen werden blos als Ackerland von der ersten Klasse geschätzt. [372].

52. Unter Obstgärten versteht man jene Ländereien, welche mit Obstbäumen, z. B. mit Aepfel-, Birn- oder Kirschbäumen angepflanzt sind, und deren Hauptertrag in den von diesen Bäumen erzielten Früchten besteht. — Ihre Abschätzung beruht a) auf dem Ertrage der darauf gepflanzten Bäume, und dann b) auf dem Ertrage der Nebennutzung, das Land mag nun noch als Wiese oder als Ackerland, oder

auf sonst irgend eine Art angebaut und benutzt werden. [373].

53. Vermischte Anpflanzungen heißen jene, welche zu gleicher Zeit mehrere Arten von Produkte liefern; so wie z. B. Ackerfeld oder Wiesen, welche mit Weinstöcken oder Obstbäumen so bepflanzt sind, daß man nicht bestimmen kann, welches eigentlich die Hauptanpflanzung sey. — Diese vermischten Anpflanzungen schätzt man durch die Vereinigung des aus den verschiedenen Erzeugnissen zu erhaltenden Ertrags. [374].

54. Kastanienwälder, Oelgärten, Maulbeerbaumpflanzungen, Erlen- oder Weidenanlagen, und andere von der nämlichen Art, schätzt man erstlich nach dem Ertrage dieser Hauptanpflanzung, und dann nach jenem der Nebenbenutzung, wenn sie welche abwerfen. [375].

55. Reis- oder Maisfelder, Hopfengärten, Hanffelder, Tabaks-, Kohlsaat-, Kartoffel- und andere Gemüsländer, so wie alle andere, blos in einigen Departementen üblichen Anpflanzungen, werden nach den nämlichen Grundsätzen, und auf die nämliche Art geschätzt, wie die mit Weizen, Korn u. s. w. besäeten Felder. — Dergleichen Anpflanzungen machen den Gegenstand einer besondern Klassifizirung aus, wenn sie gewöhnlich sind, und beständig auf den nämlichen Feldern gebaut werden. Sind sie aber nur zufällig, oder werden sie ohne Unterschied auf allen zum Ackerfeld gehörigen Ländereien getrieben, so gehören sie unter die Abwechslungen (assolemens) dieser letztern. [376].

56. Wüstes, und ödes Land, Sandfelder, Haiden, und die gewöhnlich überschwemmten oder von dem Wasser verheerten Felder werden nach ihrem reinen Mittelertrage geschätzt, wie gering derselbe auch seyn mag; ihre Abschätzung darf jedoch in keinem Falle unter fünfzig Centimen von jedem metrischen Morgen seyn. [377].

57. Die längs der Küsten befindlichen Sandstriche, das vom Meere oder den Flüssen verlassene Land, wenn sie mit den Gütern zusammen hängen und tragbar geworden sind, werden nach Maßgabe des daraus zu erhaltenden Ertrages geschätzt. [378].

58. Steinbrüche und Bergwerke werden nur in dem Verhältnisse der Oberfläche des durch dieselbe unbrauchbar gewordenen Landes geschätzt, und zwar auf den nämlichen Fuß wie die übrigen umliegenden Felder. — Zu dem durch die Steinbrüche oder Bergwerke unbrauchbar gewordenen Land, rechnet man nicht allein jenes ihrer Oeffnungen, Stollen, Schachten, sondern auch all dasjenige, auf welchem ihre Wasserbehälter und Halden angelegt sind, und welches die Wege einnehmen, die nur allein zu ihrem Gebrauche dienen. [379].

59. Eben so werden auch die Torfgruben blos nach der Oberfläche geschätzt, welche sie einnehmen, und auf den nämlichen Fuß wie die übrigen angrenzenden Felder. [380].

60. Der steuerbare Ertrag der beständigen Fischteiche wird nach jenem geschätzt, welchen die Fischerei in denselben in einem Mitteljahre abwirft, das aus fünfzehn aufeinander folgenden Jahren mit Weglassung der beiden stärksten und der beiden schwächsten gebildet wird, und von welchem man die Kosten der Unterhaltung, der Fischerei, und der Wiederbevölkerung, so wie auch jene der Reusen und Dämme abgezogen hatt. [381].

61. Da die Fischweiher gewöhnlich nur alle drei Jahre ausgefischt werden, so berechnet man in diesem Falle den jährlichen Ertrag dadurch, daß man den ganzen Ertrag des Fischfangs mit der Zahl der Jahre (3) dividirt. Der Quotient bildet das Einkommen eines Jahres. Würde der Fischfang nur alle vier oder fünf Jahre Statt haben, so müßte man auch nur $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ des ganzen Ertrags für jenen

eines Jahres annehmen. [382]. (Instruktion vom 24ten November 1802).

62. Wenn Ländereien abwechselnd bald als Fischteiche und bald als Ackerland benutzt werden, so geschieht ihre Abschätzung mit Rücksicht auf diesen verschiedenen Ertrag, das heißt man berechnet auf der einen Seite den Nutzen, welcher sich aus dem Fischfang, und anderer Seits den, welcher sich aus dem Ackerbaue ergiebt, und verfährt dann wie mit allen andern Feldern, indem man die Summe dieses Einkommens durch die Zahl der Jahre dividirt, welche nothwendig waren, es zu erhalten. [383].

63. Bei Teichen, welche in eine lange, schmale Spitze auslaufen, muß nicht allein die Oberfläche des Teiches selbst, sondern auch jene dieser Spitze (queue d'étang) bestimmt werden, da diese auch einen Theil des Gebietes ausmacht; der jährliche Ertrag des Teiches wird dann nach der Zahl der metrischen Morgen auf diese ganze Oberfläche vertheilt.

Wenn aber diese Teichspitzen oder Ausgänge (queues d'étang) besonders verpachtet wären, entweder als Weiden, oder um das darauf wachsende grobe Gras abzumähen, so werden sie besonders, und ohne mit der Wasseroberfläche des Teiches vermengt zu werden, abgeschätzt, und zwar nach dem Belaufe des wirklich von denselben zu erhaltenden Pachtes. [384].

64. Die zur Schiffahrt bestimmten Kanäle werden blos nach Verhältniß ihrer Oberfläche, mit Inbegriff ihrer Seitenränder, und auf den Fuß des besten Ackerlandes der Gemeinde geschätzt. Die zu den Kanälen gehörigen Wohnhäuser und Gewerksanlagen fallen in die Kategorie der übrigen Güter der nämlichen Gattung zurück. [385]. (Gesetz vom 25ten April 1803).

65. Die Kanäle werden in die Mutterrollen der Gemeinden eingetragen, durch welche sie ziehen, und zwar in dem

Verhältnisse desjenigen Theils, welcher sich in dem Gebiete einer jeden befindet. [386].

66. Nicht schiffbare Kanäle, welche blos bestimmt sind, das Wasser auf Mühlen, Schmieden oder andere Anlagen zu leiten, oder es zur Wässerung der Wiesen zu zertheilen, werden nach Maßgabe der Oberfläche, welche sie einnehmen, und auf den Fuß des besten Ackerlandes der Gemeinde geschätzt. [387].

67. Salzquellen, Salz-Seeen oder Sümpfe und Salinen werden auf den Fuß des besten Ackerlandes im Verhältniß des Flächeninhalts geschätzt, den sie einnehmen. — Bei den dazu gehörigen Gebäuden wird, so wie bei allem übrigen Eigenthum der nämlichen Gattung, ihr Miethzins die Grundlage ihrer Abschätzung. [388]. (Kaiserliches Dekret vom 15ten Oktober 1810).

68. Wiesen, welche zum Bleichen der Leinwand dienen, werden blos nach ihrem natürlichen Werthe, als Wiesen geschätzt, ohne daß man Rücksicht auf den Ertrag der Bleiche, welche ein bloßer Erwerbszweig ist, zu nehmen hätte. [389].

69. Brücken, welche einem Privateigenthümer, oder einer Gesellschaft von Aktionnären gehören, werden blos in so weit abgeschätzt, als ihre beiden Enden auf das Ufer hinauflaufen. Diese beiden Brückenende (culées) werden so wie das beste Ackerfeld angelegt. (390).

Drittes Kapitel.

Grundsätze der Abschätzung von Wohnhäusern und andern Gebäulichkeiten.

1. Alle Wohnhäuser, Gebäude, Gewerksanlagen, Manufakturen u. s. w., mit einem Worte, alles gebaute Eigenthum (propriétés bâties) werden nach einem doppelten Maß-

stabe abgeschätzt; einmal für die Oberfläche des Bodens, welche sie einnehmen, auf den Fuß des besten Ackerlandes, und einmal für das Obergebäude (élévation) nach dem wirklichen oder möglichen Miethzinse, welchen sie abwerfen können, von welchem man aber vorher die Schätzung des Bodens abgezogen hat. [591]. (Gesetz vom 15ten September 1807).

2. Der reine steuerbare Ertrag der Wohnhäuser, wo sie auch immer liegen mögen, der Eigenthümer mag sie nun selbst bewohnen, oder von andern, umsonst oder gegen einen gewissen Zins, bewohnen lassen, wird nach dem Miethzinse berechnet, welchen der Eigenthümer entweder wirklich daraus zieht, oder wahrscheinlicher Weise daraus ziehen würde, wenn er sie vermiethete. Bei dieser Berechnung wird der Miethzins von zehen Jahren zusammengenommen, und die Summe mit der Zahl der Jahre (10) dividirt; der Quotient ist der rohe Ertrag eines Jahres, von welchem man ein Viertheil abzieht, um den Eigenthümer für das allmählige Verfallen des Gebäudes sowohl, als für die Kosten der Unterhaltung und Ausbesserungen zu entschädigen; dann wird noch ferner die Summe abgezogen, welche den abgeschätzten Werth des Flächeninhaltes ausmacht auf welchem das Gebäude steht. [392]. (Gesetz vom 23ten November 1798).

3. Das Minimum der Abschätzung eines Hauses, und des Bodens auf welchem es steht, ist durch das Gesetz (vom 23ten November 1798) folgendergestalt festgesetzt; nämlich: der Boden oder die Oberfläche desselben muß dem besten Ackerfelde in der Gemeinde gleich geschätzt werden; das Obergebäude muß wenigstens doppelt so hoch angelegt werden, wenn es nur ein Erdgeschoß hat; hat es aber ausser dem Erdgeschoße noch ein Stockwerk, so wird es dreimal so hoch, und viermal so hoch angelegt, wenn es mehrere Stockwerke hat. — Das Dach wird niemals für ein Stockwerk

gerechnet, die Einrichtung desselben mag auch seyn wie sie immer will. [393].

4. Die Keller und andere unterirrdische Anlagen der Gebäude müssen bei der Abschätzung dieser letztern mit in Anschlag gebracht werden. — Keller und andere dergleichen unterirrdische Gebäude, welche von den Wohnhäusern abgesondert liegen, werden auch besonders, nach Maßgabe des Miethzinses, geschätzt, welchen sie abwerfen oder abwerfen können, nach Abzug jedoch der für die Häuser im Allgemeinen festgesetzten Gegenstände. [394].

5. Wenn ein Haus zwei Eigenthümern gemeinschaftlich gehört, so, daß der eine den untern Stock (Erdgeschoß) und der andere das obere Stockwerk besitzt, so werden diese beiden Abtheilungen jede besonders geschätzt, nämlich der untere Stock

a) für die Oberfläche, welche er einnimmt, und

b) im Verhältniß des Miethzinses, den er seinem Eigenthümer einbringt, oder einbringen kann; von dieser Schäzzung werden jedoch die oben §. 2 bemerkten Gegenstände abgezogen.

Das obere Stockwerk wird ebenfalls nach seinem wirklichen oder wahrscheinlichen Miethzinse abgeschätzt, allein es wird von dieser Schätzung nichts abgezogen, als das Viertheil für die Unterhaltungskosten u. s. w. Der Abzug für die Schätzung der Oberfläche findet nur bei dem Erdgeschosse Statt. [395]. (Zirkularschreiben vom 20ten Mai 1807).

6. Gebäude, welche blos zum Betriebe des Ackerbaues bestimmt sind, wie z. B. Scheunen, Ställe, Speicher, Keller, Kelterhäuser und dergleichen, in welchen man entweder das Vieh aufstellt, das zu dem Hofe oder Gute gehört, oder die von den Feldern erhaltenen Früchte jeder Art aufhebt, wie nicht minder die Hofplätze der Wohnungen und Meierhöfe, werden nicht als Gebäude angesehen, und abgeschätzt,

sondern man berechnet den Ertrag derselben blos nach dem Flächeninhalte, welchen sie einnehmen, und auf den Fuß des besten Ackerfeldes der nämlichen Gemeinde. [396]. (Gesetz vom 23ten November 1798).

7. Schmieden, Schmelzöfen, Wasser-, Wind- und Schiffmühlen, Fährten, öffentliche Bäder, Fabriken, Backstein- und Ziegelbrennereien, Papiermühlen, Glashütten und andere Manufakturen und Gewerksanlagen jeder Art, sind der doppelten Abschätzung unterworfen, nämlich einmal auf den Fuß des besten Ackerlandes in der Gemeinde für den Boden, welchen sie einnehmen, und das andere Mal im Verhältniß ihres nach zehen auf einander folgenden Jahren berechneten Miethwerthes, von welchem ausser der Summe der Abschätzung des Bodens worauf sie stehen, noch ein Dritttheil des Ganzen abgezogen wird, um den Eigenthümer für den allmähligen Verfall, und die darauf zu wendenden Unterhaltungs- und Ausbesserungskosten zu entschädigen. [397].

8. Bei Bestimmung des Miethwerthes einer Manufaktur, Fabrik, oder ähnlichen Gewerksanlage, muß man zuerst auf jenen Rücksicht nehmen, welcher sich aus dem Pachtbriefe ergiebt. In dem Falle kein Pachtkontrakt vorhanden, oder wenn der Eigenthümer sie selbst benutzt, so geschieht die Abschätzung durch Vergleichung dieser Anlage mit einer andern der nämlichen Art, welche in der nämlichen Gemeinde verpachtet worden seyn könnte. Allein wenn auch dieses der Fall nicht wäre, und man keinen Gegenstand ausmitteln könnte, um diese Vergleichung anzustellen, so berechnet man den rohen Ertrag der in derselben erzielten Waaren oder Produkte, zieht davon die Kosten jeder Art von Arbeit ab, welche zu Erhaltung derselben nothwendig sind, und bestimmt auf diese Art den reinen Ertrag, von welchem man nachher die oben gemeldeten Abzüge macht. [398].

Viertes Kapitel.

Ausnahmen von der Grundsteuer.

1. Die Straßen, öffentliche Plätze und Brunnen, alle öffentliche Orte auf welchen Wochen= oder Jahrmärkte gehalten werden, die Brücken, Heer= und Landstraßen, die Feldwege, öffentliche Spaziergänge, Boulevards, die Ströme, Flüsse, Bäche, See'n, die nakten unfruchtbaren Felsen sind der Steuer nicht unterworfen. — Die Privatleuten zugehörigen, obgleich für jedermann erlaubten Spaziergänge, werden wie Lustgärten geschäzt. [399]. (Gesetz vom 23. November 1798).

2. Die kaiserlichen Waldungen, und jene Nationalforsten, welche unveräusserlich sind, bezahlen gleichfalls keine Steuern. [400].

3. Die Domänen, welche keinen Ertrag geben, sie mögen nun veräussert werden können oder nicht, sind von der Steuer ausgenommen. [401].

4. Die Güter, welche zur Dotirung der Krone gehören zahlen keine Steuer. [402]. (Senatuskonsult vom 22ten Januar 1810).

5. Eben so sind alle zu einem öffentlichen Dienste bestimmte Gebäude von den Steuern befreit, hierher gehören,

Die kaiserlichen Palläste, Schlösser und Gebäude; die Palläste des Senates und des gesetzgebenden Körpers, mit den dazu gehörigen Gärten und Lustwäldern (parcs);

Das Pantheon, der Invalidenhof, die Militärschulen, die polytechnische Schule, die kaiserliche Bibliothek, und der kaiserliche botanische Garten;

Die zur Wohnung der Minister, des Großmeisters der Universität und zur Etablirung der Verwaltungen und ihrer Büreaus bestimmten Gebäude;

Die Kirchen und Tempel, welche zu dem öffentlichen Gottesdienste bestimmt sind; die Beerdigungsplätze;

Die Palläste der Erzbischöffe und Bischöffe; die Seminarien, die Pfarrwohnungen mit den daranstoßenden Gärten *);

Die zum Gebrauche der Gerichtshöfe und Tribunälen bestimmten Gebäude;

Die Lyzee'n, Prytanee'n, Schulen und kaiserlichen Erziehungshäuser, die öffentlichen Bibliotheken, Museums, die botanischen Gärten der Departemente, ihre Baumschulen, so wie auch jene, welche durch die Forstverwaltung oder durch jene der Brücken und Straßen auf Rechnung der Regierung angelegt sind;

Die Palläste der Präfekturen, Unterpräfekturen mit den daranstoßenden Gärten, die Gemeindehäuser **) und Schulgebäude, welche den Gemeinden gehören ***);

---

*) Der zur Pfarrwohnung gehörige Garten ist nur dann von der Grundsteuer frei, wenn er unmittelbar an dieselbe stößt; so oft derselbe daher von derselben entweder durch andere Güter, oder auch nur durch eine Straße, Gasse, oder einen andern Raum, getrennt ist, so ist es dem Experten nicht erlaubt, ihn mit in die Klasse der von der Steuer befreiten Gegenstände aufzunehmen, er muß in diesem Falle, wie alles andere Eigenthum, klassirt und geschätzt werden.

**) Unter Gemeindehäusern versteht man nur jene, welche zu den Sitzungen der Märe und Munizipalräthe bestimmt sind; wenn eine Gemeinde also ausser diesem Gemeinde- oder Rathhause noch andere, in keine der übrigen Rubriken dieses Paragraphen gehörige Gebäulichkeiten oder Häuser besitzt, besonders wenn sie aus denselben einigen Miethzins oder sonstige Nutzung zieht, so treten sie in die allgemeine Kategorie der Gebäude zurück, und sind, so wie diese, der Grundsteuer unterworfen.

***) Die HH. Experten müssen bei ihren Operationen wohl auf den buchstäblichen Ausdruck des Gesetzes Acht geben;

Die Spitäler, und die an dieselben stoßenden Gärten, die Bettelhäuser, Gefängnisse und Arrest= und Zuchthäuser;

Die Festungswerke, mit den dazu gehörigen Glacis; die Zeughäuser, Magazine, Kasernen und andere militärische Anlagen;

Die Pulvermanufakturen, Tabaksfabriken und andere, welche für Rechnung der Regierung angelegt, und betrieben werden; die Stuttereien, mit einem Worte, alle Gebäude deren Bestimmung irgend einen öffentlichen Dienst zum Gegenstand hat. [403]. (Gesetz vom 23ten November 1798, und kaiserliches Dekret vom 11ten August 1808).

6. Wenn eines der im vorhergehenden Paragraphen benannten Gebäude oder Güter einem Privatmanne gehört, der solches blos zum öffentlichen Gebrauch gegen Zins hergeliehen, so ist dasselbe der Steuer unterworfen, und seine Abschätzung geschieht ganz nach den Grundsätzen, welche für die übrigen Güter der nämlichen Art gelten. [404].

7. Die Nationaldomänen, welche einige Nutzung abwerfen, sie mögen nun veräusserlich oder unveräusserlich seyn, werden wie alles übrige Privateigenthum abgeschätzt, von dieser Verfügung sind jedoch die Forste und Waldungen ausgenommen, wie oben §. 2 gesagt worden. [405].

8. Alles den Gemeinden gehörige Eigenthum, das Gemeinde= und Schulhaus (§. 5 und Note) allein ausgenommen, die Gemeindefelder, die Güter der Spitäler und

---

nach ihm sind nur jene Schulgebäude von der Grundsteuer ausgenommen, welche das Eigenthum der Gemeinde, als politisches Korps, sind; und es folgt also daraus, daß jene Schulgebäude, welche irgend einer religiösen Gesellschaft oder Verbindung eigenthümlich gehören, nicht unter dieser Rubrik begriffen werden können, sondern so wie alles übrige Privateigenthum der Steuer unterworfen bleiben.

öffentlichen Anstalten, mit Ausnahme der Häuser und daranstoßenden Gärten werden wie jedes andere Privateigenthum abgeschätzt. [406].

9. Die Moräste, so wie alles übrige wüste und öde Land, welches in dem Gebiete einer Gemeinde liegt, werden nach den auf sie Bezug habenden Grundsätzen abgeschätzt, und die darauf fallende Steuer wird von der Gemeinde entrichtet. [407].

10. Wenn Güter einem Theile der Einwohner gemeinschaftlich gehören, so geschieht ihre Abschätzung ganz auf den Fuß der übrigen Güter, und die Bezahlung der Steuern fällt jenem Theile der Einwohner zu Last, welchen sie gehören. [408].

11. Es ist unnöthig die durch das Gesetz vom 23ten November 1798, zur Aufmunterung der Austrocknungen und Urbarmachungen, so wie auch der Anpflanzungen von Waldungen und Weinbergen bewilligten Ausnahmen hier der Reihe nach anzuführen, weil, wenn der Fall derselben nach der Verfertigung des Kadasters einträte, diese Ländereien immer nur jenen steuerbaren Ertrag oder jenes Steuerkapital (allivrement) behalten werden, welches sie vor der Zeit ihrer Urbarmachung, Austrocknung oder Anpflanzung hatten, und folglich die Verbesserung derselben für sie keine Erhöhung der Steuer mehr nach sich ziehen kann, wenigstens bis zu dem Zeitpunkte, wo ein ganz neuer Kadaster verfertigt wird.

12. Die Eigenthümer von Ländereien, deren Austrocknung oder Urbarmachung vor der Verfertigung des Kadasters Statt hatte, genießen die ihnen durch das Gesetz zugestandenen Begünstigungen für die ganze von letzterm bewilligte Zeit, welche noch nicht verflossen ist. [409].

13. So oft in diesem Buche die Rede von der Abschäzzung eines Feldes oder andern Eigenthums, auf den Fuß des besten Ackerlandes der Gemeinde die Rede ist, so werden darunter die Ackerfelder der ersten Klasse, welche in dieser nämlichen Gemeinde liegen, verstanden; wenn der seltene Fall einträte, daß eine Gemeinde kein Ackerfeld hätte, so müßte der reine Ertrag des Ackerfeldes von jener der benachbarten Gemeinden genommen werden, deren Gebiet mit jenem der ersten Gemeinde die meiste Aehnlichkeit hätte, und es am nächsten begrenzte.

Sechstes Buch.

Abschätzung der Güter (Expertise).

Erstes Kapitel.

Vorläufige Bemerkungen.

1. Die Expertise oder Abschätzung einer Gemeinde besteht darin, daß man nach den in dem vorhergehenden Buche auseinander gesetzten Grundsätzen, das steuerbare Einkommen des ganzen liegenden Eigenthums einer Gemeinde, welches auf dem Plane bemerkt ist, abschätzt. [411].

2. Wenn man bedenkt, daß der Geometer, welcher die Vermessung der Güter vornimmt, und sie so, wie er sie sieht, in seinen Plan einzeichnet, der folglich mit einer mathematischen Gewißheit bei seinen Operationen verfahren kann, dennoch mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen hat, so sollte es scheinen, als wenn der Expert, der ein Einkommen untersuchen und bestimmen soll, das unsichtbar ist, und das Eigennutz und Furchtsamkeit sich ausserdem alle Mühe geben, seinen Augen zu entziehen, noch mehreren Schwierigkeiten ausgesetzt seyn, und seine Verfahrungsart noch weit größern Unregelmäßigkeiten einer beinahe absoluten Willkühr überlassen seyn müßte. Indessen sind diese Schwierigkeiten doch bei weitem nicht so groß, als man sich in dem ersten Augenblicke vorstellen könnte, obgleich es nicht zu läugnen ist, daß der Expert wirklich manche, selbst große, zu überwinden habe. [412].

3. Denn, wenn auch die Abschätzung des reinen Ertrages der Güter auf keiner so positiven, so mathematisch gewissen Grundlage beruhen kann, so ist es dennoch möglich,

ihr einen solchen Gang anzuweisen, daß der abschätzende Expert selbst durch die Art des Verfahrens, welches er beobachtet, auf die Wahrheit geführet, und das Zutrauen, welches man in seinen Karakter setzen kann, durch seine Operationen und ihre Resultate gerechtfertigt werden muß. [413].

4. Um diesen Endzweck, der Abschätzung des Ertrages der Güter ebenfalls mathematische Wahrheit und Gewißheit zum Grunde zu legen, zu erreichen, hat die Regierung Sorge getragen, daß dem abschätzenden Experten gleich beim Anfange seiner Operationen alle Nachrichten und Auskunft zu Gebote stehen, welche ihm nützlich seyn können; aus dem nämlichen Grunde hat sie ihm vorgeschrieben, in der Folge nicht jedes einzelne Grundstück, sondern blos jede Gattung von Gütern, abstrakt betrachtet zu bearbeiten. Die Obliegenheit des Experten ist es nicht, den Acker dieses oder jenes Eigenthümers, die Wiese dieses andern, oder den Weinberg dieses dritten abzuschätzen; er ist nur dazu berufen, im Allgemeinen und ganz ohne Rücksicht auf das Einzelne zu bestimmen, welchen Ertrag diese oder jene Gattung, diese oder jene Klasse von Gütern geben könne. [414].

5. Durch diese Verfahrungsart wird der Expert gegen jeden fremden Einfluß geschützt, keine Leidenschaft, kein Privatinteresse kann die Richtigkeit und Unparteilichkeit seiner Operationen beeinträchtigen. Niemand, weder er selbst, noch ein Eigenthümer oder Gutsbesitzer kann die Wirkung vorhersehen und bestimmen, welche seine Abschätzung auf das steuerbare Einkommen oder auf das Steuerkapital dieses oder jenes einzelnen Gutsbesitzers haben könne. Nur erst dann ist es möglich diese Resultate zu kennen, wenn die durch den Experten bestimmten allgemeinen Grundsätze auf jedes einzelne Feldstück angewandt, und nach den durch ihn aufgestellten Grundlagen die Berechnung des reinen steuerbaren

Ertrags eines jeden einzelnen Feldstücks gemacht worden ist. Allein diese Berechnung geschieht erst in einem Zeitpunkte, wo der Expert seine Sendung gänzlich beendigt und längst die Gemeinde verlassen hat, und er kann um so weniger irgend einen Einfluß auf dieselbe haben, als nicht er, sondern ganz andere, eigends dazu bestimmte Agenten damit beauftragt sind. [415].

6. Die Eigenthümer haben demnach nicht zu fürchten, daß der Expert in seinen Operationen einige von ihnen zum Nachtheil der übrigen begünstigen könne, weil, wenn er einmal den Ertrag einer jeden Gattung, einer jeden Klasse von Gütern bestimmt hat, die Anwendung dieser einmal festgesetzten Grundsätze für alle die nämliche ist, und bei derselben kein anderer Unterschied, keine andere Verschiedenheit Statt findet, als jene, welche sich aus der mindern oder größern Oberfläche eines jeden Stück Feldes, und aus der Gattung und der Klasse ergeben können, zu welchen es gehört. — Wenn also in einer Gemeinde der reine Ertrag eines metrischen Morgen Ackerfeldes der ersten Klasse, auf hundert Franken zum Beispiel festgesetzt ist, so ist diese Bestimmung allen Eigenthümern gemeinschaftlich, welche irgend ein Stück Ackerfeld der ersten Klasse besitzen; jener, welcher zwei Morgen besitzt, hat dann ein Steuerkapital von zwei hundert Franken; und jener, welcher nur einen halben Morgen besitzt, kann in keinem Falle höher, als zu fünfzig Franken angesetzt werden. [416].

7. In eben dem Maße, wie die Eigenthümer wegen der Resultate ausser Sorgen seyn können, welche die Expertise oder Abschätzung der Güter für jeden von ihnen insbesondere haben kann, können sie auch darüber sich beruhigen, ob die Masse des abgeschätzten Ertrags der Güter ihrer ganzen Gemeinde, in dem gehörigen Verhältnisse mit jenem der übrigen, in näherer oder weiterer Entfernung von derselben

liegenden Gemeinden stehe. Ihre Beruhigung in dieser Hinsicht muß sich um so fester begründen, wenn sie überlegen, daß alle Experten nach den nämlichen Grundsätzen handeln, und überall das nämliche Verfahren beobachten. Die Nachrichten, welche ihnen gegeben werden, die Formen, welche ihnen vorgeschrieben sind, führen sie überall und ohne daß, so zu sagen, ihr Wille dabei mitzuwirken nöthig hätte, zur Kenntniß der Wahrheit. [417].

8. Eben so ungegründet, ja noch weit ungegründeter würde die Furcht seyn, als könnte das reine Einkommen der Güter überhaupt zu hoch geschätzt werden. Die Regierung hat kein Interesse und kann keines dabei haben, daß die Masse des Ertrags der Güter des ganzen französischen Reiches höher oder niedriger geschätzt werde. — Ihr höherer Belauf würde keinen Grund abgeben, deshalb die Auflagen zu erhöhen, so wie auf der andern Seite, ihre niedrige Abschätzung ihre Verminderung nicht zur Folge haben würde. Die Abgaben der Bürger müssen nach den Bedürfnissen des Staates bestimmt werden; sie werden steigen oder fallen, je nachdem letztere sich anhäufen oder vermindern. Wenn also die Regierung 500 Millionen bedarf, so müssen sie erhoben werden, der reine Ertrag der Güter mag hoch oder niedrig abgeschätzt worden seyn, und es ist für sie einerlei, ob derselbe 2000 oder 4000 Millionen beträgt. [418].

9. Das wahre, wesentliche und einzige Interesse der Regierung bei Verfertigung des Kadasters besteht darin, daß die Wahrheit überall bekannt sey, und daß alle Güter in einem richtigen Verhältnisse abgeschätzt werden. Zwei gleich mächtige Beweggründe bestimmen dieses Interesse. Der erste ist, daß die Erhebung der Steuern in eben dem Maße leichter wird, als ihre Vertheilung auf eine gleichmäßigere Art geschieht; der zweite, in ihren Augen noch weit wichtigere

ist der, daß die Gleichheit der Vertheilung der Steuern, eine Handlung der Gerechtigkeit ist, welche Staatsbürger von ihr zu erwarten berechtigt sind. Es ist demnach klar, daß das Interesse der Regierung bei Verfertigung des Kadasters nicht blos in dem vollkommensten Einklange mit jenem der Bürger stehe, sondern sogar mit demselben auf das innigste verwebt sey. [419].

10. Die Erfahrung hat ausserdem schon beinahe alle Besorgnisse zernichtet. Die bis itzt angestellten Experten haben im Allgemeinen ganz der Erwartung der Regierung entsprochen, und sich des Zutrauens ihrer Mitbürger würdig bezeigt; die Richtigkeit, die Geradheit und Unpartheilichkeit ihrer Operationen sind selbst von jenen anerkannt worden, deren Interesse sie am nachtheiligsten schienen. [420].

11. Nur eine einzige Besorgniß hat sich allgemein geäussert. Jeder Kanton, jede Gemeinde, obgleich sie die Richtigkeit der Abschätzung in ihrer individuellen Hinsicht eingestanden, haben die Furcht an Tag gelegt, daß man nicht überall mit der nämlichen Aufrichtigkeit und mit der nämlichen Genauigkeit zu Werke gehen möchte. — Allein diese Besorgniß muß schon darum verschwinden, weil sie allgemein ist; sie wird eben so ehrenvoll für das ganze Korps der Experten, als sie beruhigend für alle Steuerpflichtige seyn muß. [421].

Zweites Kapitel.

Operationen, welche der Expertise vorhergehen.

1. Da die Einsammlung, Vorbereitung und Ordnung der zur Expertise nöthigen Materialien ausschließlich den Agenten der Steuerndirektionen aufgetragen ist, so werden wir hier nur in soferne Meldung davon thun, als nöthig ist, um die Verständlichkeit der folgenden Kapitel zu bewirken. [422].

2. Die von den Direktoren einzusammelnden Materialien bestehen ausser allgemeinen oder besondern statistischen Tabellen u. s. w. vorzüglich in den Auszügen aus den Pacht- oder Kaufs- und Verkaufskontrakten, und aus den Theilungsakten, welche die Steuernkontroleurs angewiesen sind, bei den Einnehmern der Einregistrirungsgebühren, bei den Notären, und bei den Einnehmern und Verwaltern der Güter der Spitäler und Wohlthätigkeitsanstalten einzusammeln.

3. Die Ankündigungen der Güterverkäufe liefern ebenfalls oft sehr gute Nachrichten über den Ertrag der Güter. Die Steuerndirektoren sind beauftragt, solche einzusammeln.

4. Eine Menge Eigenthümer haben seit der Errichtung der Präfekturen und Präfekturräthe gegen die Vertheilung der Steuern reklamirt. Ihre Reklamationen sind untersucht, die Pachtkontrakte vorgelegt, und selbst individuelle Abschäzzungen verordnet worden. Dieses sind kostbare Nachrichten, welche die sicherste Auskunft über den Ertrag der Güter geben.

5. Die Verkäufe der Nationaldomänen sind ebenfalls eine reichhaltige Quelle kostbarer Nachrichten.

6. Die Tabelle der Marktpreise seit fünfzehn Jahren, mit deren Verfertigung der Steuerninspektor insbesondere beauftragt ist. — Diese Tabellen werden an den Orten verfertigt, wo die Märkte gewöhnlich gehalten werden.

7. Wenn an einem solchen Marktorte kein Marktpreis existirt, oder wenn derselbe unvollständig ist, so ergänzt solchen der Inspektor durch einen Notorietätsakt, welchen er vor dem Mär, auf die Aussage der Kauf- oder Handelsleute, oder der Ackersleute verfertigen läßt.

8. Das nämliche geschieht, wenn es nicht gebräuchlich war, über gewisse Erzeugnisse Marktpreise zu führen, wie z. B. über Holz, Wein u. s. w. In diesem Falle lassen die Inspektoren ebenfalls einen Notorietätsakt über die Preise dieser Artikel vor dem Mär der Gemeinde verfertigen.

9. Diese Notorietätsakte werden von allen Personen unterschrieben, welche zu ihrer Verfertigung mitgewirkt haben.

10. Die Steuernkontroleurs haben die Vergleichungstabellen der alten in der Gemeinde üblich gewesenen oder noch gebräuchlichen Maße und Gewichte mit dem metrischen Maße und Gewichte zu verfertigen.

Drittes Kapitel.

Vorschlag und Ernennung der Experten, und Auswahl der Steuernkontroleurs.

1. Die Experten werden durch den Präfekten des Departements, auf den Vorschlag des Steuerndirektors ernennt. [482]. (Instruktion vom 11ten Februar 1803).

2. So wie sich eine Gemeinde in dem Stande befindet, abgeschätzt oder expertisirt zu werden, schlägt der Direktor den oder die Experten vor, welche mit der Expertise dieser Gemeinde beauftragt werden sollen. [483].

3. Bei diesen Vorschlägen müssen jene vorgezogen werden, welche schon bei Abschätzungen gearbeitet haben, und deren Arbeiten regelmäßig befunden worden sind. [484].

4. Die Zahl der Experten darf nicht groß seyn, aber doch so, das immer wenigstens zwei in dem nämlichen Kantone arbeiten. [485].

5. Die verschiedenen Operationen, aus welchen die Expertise besteht, können nur durch einen und den nämlichen Experten gemacht werden. [486].

6. Die Ernennung eines Generalexperten, unter welchem andere als Unterexperten stünden, ist verboten. [487]. (Zirkularschreiben vom 24ten Mai 1810).

7. Kein öffentlicher von der Regierung besoldeter Beamte, noch irgend ein anderer Angestellter von einer der verschiede-

nen Verwaltungen kann zu Experten ernannt werden. [488]. (Beschluß der Regierung vom 3ten November 1802).

8. Kein Expert darf in einer Gemeinde arbeiten, welche in dem Kantone liegt, in dem er seinen Wohnsitz oder seine Hauptbesitzungen hat. [489]. (Zirkularschreiben vom 4ten Juli 1804).

9. Wenn indessen ein Bürger nur einige in den verschiedenen Gemeinden eines Kantons zerstreute Güter besäße, so kann er gleichwohl mit der Abschätzung beauftragt werden, wenn übrigens seine vorhergehende Arbeiten oder seine Erfahrung und seine allgemein anerkannte Rechtschaffenheit, ihn dieser ehrenvollen Auszeichnung würdig machen, allein seine Ernennung muß in diesem Falle die Gründe dieses Vorzugs enthalten. [490].

10. Sobald die der Expertise vorgängigen Operationen beendigt, und die Experten ernannt sind, so bezeichnet der Steuerndirektor die Steuernkontroleurs, welche der Arbeit der Experten beizuwohnen haben. [491].

Viertes Kapitel.

Bekanntmachungen; Indikateurs.

1. Wenn die Arbeiten bis zu diesem Punkte vorgerückt sind, so läßt der Präfekt in den Gemeinden, welche abgeschätzt werden sollen sowohl, als in den benachbarten Ortschaften, eine Bekanntmachung anschlagen, in welcher der Zeitpunkt angezeigt wird, wo die Operationen ihren Anfang nehmen sollen. Sie enthalten ausserdem die Namen der Experten und Kontroleurs, welche dieselbe vornehmen sollen, und eine Einladung an die Märe, damit sie denselben bei ihren Verrichtungen allen möglichen Vorschub leisten. Die

Eigenthümer, ihre Verwalter oder Bevollmächtigten werden darin aufgefordert, bei Klassirung ihrer Besitzungen gegenwärtig zu seyn, und dem Experten alle Auskunft zu geben, deren er bei der Klassirung nothwendig haben, oder die ihm dabei von Nutzen seyn könnten. — Diese Nachricht muß ausserdem in die Zeitung des Departements eingerückt werden. [492].

2. Den Experten sind zu ihren Arbeiten Anzeiger (indicateurs) bewilligt. Diese Anzeiger müssen denselben Auskunft über den steuerbaren Ertrag der Gemeinden geben, und ihnen an die Hand gehen, damit sie die Parcellen und ihre Grenzen erkennen und bestimmen, und sich von der Richtigkeit der Namen der Eigenthümer und der Bezeichnung der Natur der Güter überzeugen können. [493].

3. Wenn ein Indikateur nicht alle Theile des Gebietes der Gemeinde kennt, so ernennt der Mär einen andern an seine Stelle, in dem Falle der Expert und Kontroleur solches verlangen. [494].

4. Die Märe müssen die Indikateurs unter jenen Bürgern auswählen, welche am besten die Lokalitäten kennen. [495].

Fünftes Kapitel.

Verrichtungen des Experten.

1. Der Zweck der Sendung des Experten in eine bereits vermessene Gemeinde ist blos den steuerbaren Ertrag dieser Gemeinde dadurch zu bestimmen, daß er alles in derselben liegende Eigenthum abschätzt. [496].

2. Der Expert fängt seine Arbeiten an, sobald man ihm den Atlas (atlas portatif) oder die Kopie der Minute des Plans, und das Verzeichniß der Güter und ihrer Eigenthü-

mer (tableau indicatif) zugestellt hat. Dieses letztere setzt ihn in den Stand, den Flächeninhalt des Gebietes der Gemeinde, seine Eintheilung in Sektionen und die verschiedenen Gütergattungen zu kennen, welche jede Sektion enthält. [497].

3. Die erste Operation des Experten ist die mit dem Marktpreise der Getreidearten sowohl, als der andern Erzeugnisse wegen der Transportkosten bis zum Markte vorzunehmende Verminderung. [498]. (Zirkularschreiben vom 11ten Februar 1803).

4. Bei dieser Verminderung muß der Expert sich nicht begnügen, den gegenwärtig oder in dem Augenblicke der Abschätzung bestehenden Preis zur Grundlage anzunehmen, sondern er muß dabei von dem Mittelpreise ausgehen, welcher nach den Marktpreisen der letzten fünfzehn Jahre berechnet worden. [499]. (Instruktion vom 5ten November 1805).

5. Eben so muß er auch seine Verminderung nicht so ganz strenge nach dem berechnen, was ein wirklicher besonderer Transport kosten würde; er muß dieselbe nur gering anschlagen, weil die Wagen und das Last- oder Zugvieh, deren sich der Landmann zu diesen Transporten bedienet, auch zu den Arbeiten des Ackerbaues gebraucht werden, und schon bei den Baukosten in Anschlag gebracht worden sind. [500].

6. Die Gemeinden, welche ihre Erzeugnisse selbst verzehren, und sie nicht auf die Märkte führen, haben doch auch die Verminderung der Transportkosten zu genießen, wenn die Preise derselben nach jenen bestimmt worden sind, welche an dem Hauptmarktorte Statt hatten, dem sie am nächsten gelegen sind. [501].

7. In den Gemeinden, welche selbst ihren eigenen Marktplatz haben, findet kein Abzug für Transportkosten Statt. [502].

8. Der endliche (definitive) Marktpreis der Früchte und anderer Produkte wird auf der hintern Seite der Aufnahmen derselben geschrieben. — Die Modele hiezu empfangen die Experten von der Steuerdirektion, durch den Kontroleur. — Die erste Kolonne enthält den Preis, so wie sich solcher aus der Aufnahme ergiebt; in eine zweite Kolonne wird die Verminderung in Hinsicht der Transportkosten nach dem Markte, und in die dritte endlich der Marktpreis der verschiedenen Erzeugnisse, so wie derselbe nach Abzug der Transportkosten sich findet, eingeschrieben. [503].

9. Da alle Berechnungen des rohen Ertrages sowohl, als der Abzüge, welche man nothwendig machen muß, um den reinen steuerbaren Ertrag zu finden, in der Klassifikationstabelle nach den Lokalmaßen gemacht werden, so ist es unumgänglich nothwendig, den definitiven Tarif der Fruchtpreise doppelt, das heißt einmal nach den alten Lokalmaßen, und das zweite Mal nach den metrischen Maßen zu bestimmen. [504].

10. Der Expert giebt am Ende seines Tarifs die Gründe an, nach welchen er bei Bestimmung der von ihm gemachten Abzüge gehandelt hat. Er führt genau die Entfernungen, den Zustand der Wege, die bei dem Transport nach dem Markte gewöhnlichen Gebräuche, die Zahl der Menschen und Thiere, welche man dabei gebraucht, und endlich die Menge des Getreides oder der Früchte an, welche die Thiere fortbringen können. [505].

11. Die Klassifikation besteht darin, daß man bestimmt, in wie viel Klassen eine jede Gattung von Gütern in der nämlichen Gemeinde, nach der größern oder geringern Fruchtbarkeit des Bodens, und nach dem größern oder geringern Werthe oder Güte der Erzeugnisse getheilt werden müsse. [506]. (Instruktion vom 24ten November 1802).

12. Man muß die Klassifikation der Güter nicht mit ihrer Klassirung verwechseln. Letztere hat einen ganz andern Zweck, jenen nämlich, alle Güter oder Grundstücke einer Gemeinde in eine der zum voraus bestimmten Klassen zu bringen. — Durch die erstere, die Klassifikation, wird jede Gütergattung in eine bestimmte Anzahl von Klassen getheilt; durch letztere, die Klassirung, hingegen, wird jedem einzelnen Feldstücke die Klasse angewiesen, in welche es gehört. — Die verschiedenen Gattungen von Anpflanzung der Felder werden klassifizirt, dahingegen die einzelnen Grundstücke klassirt werden.

Es ist nothwendig, sich diesen Unterschied genau zu bemerken, damit man in der Folge nicht eine mit der andern verwechsele, und dadurch sich in den Fall setze, manches mißzuverstehen. [508].

13. Die Klassifikationstabelle ist eines der wichtigsten Aktenstücke der Expertise, weil sie alle Berechnungen enthalten muß, welche der Expert gemacht hat, um zur Kenntniß des reinen Ertrages der Güter zu gelangen. [509].

14. Es ist dem Experten nicht erlaubt, bei der Eintheilung des Gebietes einer Gemeinde so viele Klassen anzunehmen, als ihm gut dünkt; um die zu große Vervielfältigung derselben, welche die Operationen ausserordentlich erschweren und langwierig machen würde, zu vermeiden, ist die Anzahl der Klassen durch die Instruktion vom 5ten November 1805 festgesetzt, nämlich: fünf für das Ackerland, und drei für die übrigen Gattungen von Gütern. Doch ist es dem Experten erlaubt, die Zahl der Klassen für diese letztern ebenfalls auf vier oder fünf festzusetzen, in dem Falle, wo eine derselben die herrschende Art von Anpflanzungen in einer Gemeinde wäre, oder sonst eine sehr große Mannigfaltigkeit der Güte darböte; allein er muß von dieser Erlaubniß

nur selten und nur dann Gebrauch machen, wenn die Lokalitäten es absolut erfordern. [510].

15. Ein geringer Unterschied ist für den Experten von keiner Bedeutung; vorzüglich darf er keine Rücksicht auf jenen nehmen, der nur die Folge einer besser eingerichteten oder sorgfältigern Bebauung des Feldes ist, oder blos daher rührt, daß der Eigenthümer mehr Kosten auf die Bearbeitung seines Feldes gewandt hat. [511]. (Instruktion vom 24ten November 1802).

16. Die Klassifikation geschieht für jede Gemeinde ins besondere und ohne allen Bezug oder Rücksicht auf die umliegenden Gemeinden. So oft daher von einer 1ten, 2ten, 3ten, 4ten oder 5ten Klasse die Rede ist, so versteht sich solches nur von den Gütern der nämlichen Gemeinde; die Güte der Felder in den übrigen Gemeinden des Kantons, des Bezirkes oder des Departements kommt dabei nicht im Geringsten in Betracht. Ein Feld kann in der Gemeinde, in welcher es liegt, zur ersten Klasse gehören, das in einer andern Gemeinde vielleicht erst in die dritte oder vierte Klasse gesetzt werden könnte, ja das man, wenn man alle Felder des ganzen Kantons mit einander vermengte, vielleicht in die fünfte Klasse zurückzuweisen genöthigt seyn würde. [512]. (Zirkularschreiben vom 24ten Mai 1810).

17. Wenn der Expert und der Kontroleur die Eintheilung des Gebietes einer Gemeinde in Klassen vorgenommen, und für jede Gattung von Gütern die Zahl und Beschaffenheit derselben bestimmt haben, so fügen sie am Ende noch ein Muster dieser Klasse bei, das heißt, sie bezeichnen besonders und namentlich ein Stück Feld, das zu dieser oder jener Gattung von Gütern, und unter diesen zu dieser oder jener Klasse gehört, und welches nicht allein dazu dient, um die Güter mit einander zu vergleichen, sondern auch um

überhaupt einen Begriff von dem zu geben, was sie unter jeder Klasse verstehen.

Wenn also z. B. die erste Klasse von Ackerfeld bestimmt und festgesetzt ist, so fügen sie noch folgendes hinzu: „Hieher gehört in der Sektion (Buchstaben der Sektion), das Stück Feld Nro (Nummer des Feldes in dem Plane und Güterverzeichnisse), welches (Namen des Eigenthümers) gehört, und in dem Kanton oder der Gewann (Namen der Gewann) gegen Norden an . . . . . . stoßend, gegen Osten oder Morgen an . . . . . ., gegen Süden oder Mittag an . . . . . ., und gegen Westen an . . . . . .“

Eben so wird bei den übrigen Klassen des Ackerfeldes sowohl, als bei jenen der andern Gütergattungen verfahren. [513).

18. Für die Verfertigung der Klassifikationstabelle hat die Regierung ein eignes Formular vorgeschrieben, nach welchem sich der Expert und Kontroleur zu richten haben. Dasselbe wird ihnen von dem Steuerndirektor mitgetheilt, und es befindet sich ausserdem in der Sammlung von Formularen, von welcher die Regierung jedem Kontroleur ein Exemplar hat zustellen lassen. — Da es unmöglich war, dieses Formular so einzurichten, daß es auf alle Arten von Gütern gepaßt hätte, so hat man sich blos auf jene beschränkt, welche am allgemeinsten gebräuchlich sind; und es bleibt dem Direktor überlassen, den Experten und Kontroleur über die Art aufzuklären, mit welcher sie bei Abschätzung jener Gattungen von Gütern zu verfahren haben, welche blos ihrem Departemente eigen sind, und von welchen in dem Formulare keine Meldung geschehen konnte. In jedem Falle aber müssen sie den Grundsatz nicht aus den Augen lassen, daß es nothwendig ist, immer zuerst den rohen Ertrag zu berechnen, und anzuzeigen, und alsdann erst die

Abzüge zu bemerken, welche für Saatkorn, Bau-, Dung- und Erndtekosten zu machen sind. [514]. (Instruktion vom 5ten November 1805).

19. Diese, für Baukosten, Saatkorn, Dung, und für die Kosten der Erndte zu machenden Abzüge, müssen so viel als möglich auseinandergesetzt und detaillirt werden, jedoch muß man sich in Acht nehmen, daß man nicht solche Kosten in Anschlag bringt, welche bereits unter einer andern Rubrik begriffen sind, und daher doppelt abgezogen werden würden.

Wenn man für den Bau der letzten Klassen die nämliche Baukosten annehmen wollte, wie für den der ersten Klassen, so würde der Ertrag derselben nicht allein dadurch ganz aufgezehrt werden, sondern es würde sich am Ende finden, daß er noch nicht einmal hinreichte, um die Kosten zu decken. Indessen kann man doch unmöglich annehmen, daß ein Landmann seine Zeit und Mühe an Felder verschwenden wird, welche ihm nicht allein nichts eintragen, sondern welche noch jedes Jahr eine baare Auslage erheischten, welche sein Kapital nur vermindern würde. [515].

20. Es ist daher nicht ausser Acht zu lassen, daß die Felder der letzten Klassen mit dem Ackerviehe und durch das Gesinde gebaut werden, welche zu dem Hauptgute gehören, und daß daher ein großer, wo nicht der größte Theil der für ihre Bearbeitung nöthigen Kosten schon unter jenen der ersten Klassen einbegriffen ist; und daß, wenn man einmal die Baukosten der ersten Klassen mit Genauigkeit bestimmt hat, man jene der übrigen Klassen nur in dem Verhältnisse ihres rohen Ertrags anschlagen müsse.

Wenn man also gefunden hat, daß die Baukosten der ersten Klassen sich zu dem rohen Ertrage derselben wie 1 zu 2 verhalten, d. h., wenn sie sich auf die Hälfte dieses letztern belaufen, so dürfen auch jene der untern Klassen dieses Ver-

hältniß nicht übersteigen, d. h., sich nicht über die Hälfte des rohen Ertrages erstrecken. [516].

21. Fände es sich jedoch, daß der Expert in seinem Innern vollkommen überzeugt wäre, daß durch diesen blos verhältnißmäßigen Abzug von Baukosten, die Schätzung der letzten Klassen zu hoch würde, und den wirklichen reinen Ertrag überstiege, so kann er dieselbe heruntersetzen, nur muß er in diesem Falle die Gründe umständlich angeben, welche ihn zu der Herabsetzung des reinen Ertrags dieser Klassen bestimmt haben. [517]. (Zirkularschreiben vom 24ten Mai 1810).

22. Die Dungkosten sind nur dann zuzulassen, wenn man wirklich Dünger zu kaufen genöthigt ist; da aber, wo der Landmann keinen Dünger kauft, dürfen dieselben nicht in Anschlag gebracht werden. Da das Stroh bei Berechnung des reinen Ertrages nicht mit begriffen wird, so dienet der Werth desselben dazu, den Landmann für seinen Dünger zu entschädigen. [518]. (Instruktion vom 5ten November 1805).

23. Wenn aber der Bauer, um seine Felder gehörig zu bestellen, gezwungen ist, Dünger zu kaufen, so ist es auch billig, ihm die daher entstehenden Kosten als Baukosten passiren zu lassen, und unter den, von dem rohen Ertrage, zu machenden Abzügen mitzubegreifen. Indessen würde der Expert sich sehr irren, wenn er, nachdem er sich versichert hat, daß ein Morgen Weinberg zum Beispiel fünf Wagen Mist erfodert, den Preis dieser fünf Wagen abziehen wollte. [519].

24. Es ist daher unumgänglich nothwendig, die Art zu untersuchen, wie dieser Dünger angewandt wird. Wenn man demnach in einer Gemeinde fünf Wagen Dung auf einen Morgen Weinberg braucht, allein auch nur alle fünf Jahre einmal düngt, so muß der Expert auch statt der fünf

Wagen nur einen abziehen, weil man wirklich jedes Jahr nicht mehr als einen Wagen braucht; weil es ganz einerlei ist, ob man in einem Jahre fünf Wagen Mist auf ein Feld führt, und es dann die vier darauf folgenden Jahre gar nicht düngt, oder ob man jedes Jahr nur einen Wagen voll für dasselbe anwendet. [520].

25. Im Allgemeinen findet für den Transport des Mistes oder Dungs auf die Ackerfelder gar kein Abzug Statt, weil in den meisten Fällen der Ertrag des Strohes, welches bei Berechnung des Ertrags der Felder nicht mit in Anschlag gebracht wird, hinreicht, diese Kosten zu decken. — Wenn indessen der Expert fände, und überzeugt wäre, daß das Stroh nicht hinreichte, um den Landmann für diese Kosten zu entschädigen, so ist es ihm erlaubt, solche in Abzug zu bringen, nur dürfen sie in keinem Falle die Kosten eines einmaligen Pflügens übersteigen, das heißt, sie dürfen sich nicht höher belaufen, als das, was er bezahlen müßte, wenn er seinen Acker einmal umpflügen ließe. [521].

26. Ebenso verhält es sich mit dem Mergel. Hier muß sich der Expert ebenfalls versichern, wie lange derselbe dauert; und wenn es sich aus seiner Untersuchung ergeben würde, daß man in der Gemeinde die Gewohnheit habe, nur alle dreißig Jahre einmal zu mergeln, so muß er die hieraus entstehenden Kosten mit dreißig dividiren, und nur den dreißigsten Theil in Abzug bringen. [522].

27. Der Expert muß ebenfalls gewisse Lokalumstände nicht ausser Acht lassen, welche, ausser den gewöhnlichen Baukosten, den Landmann noch zu andern ausserordentlichen Auslagen nöthigen. Hieher gehören Ländereien, welche Uiberschwemmungen ausgesetzt sind, oder an einem steilen Abhange liegen; andere, welche nöthig haben, unterstützt, geschützt zu werden, oder bei welchen man die Fruchtbarkeit durch Kunstwerke so zu sagen erzwingen muß. Bei den einen

ist es nothwendig, die, durch Wasser oder andere Umstände weggeführte, Bauerde öfters wieder auf dieselbe zurückzutragen oder zu fahren; bei den andern muß man die Werke und Anlagen, welche zu ihrer Unterstützung und Erhaltung dienen, zu gewissen, mehr oder weniger von einander entfernten Zeitpunkten ausbessern, unterhalten oder gar ganz neu anlegen. — Da dergleichen besondere Ausgaben nur für einzelne Felder oder Distrikte Statt haben, mithin auf die Abschätzung einer ganzen Gemeinde keinen Einfluß haben können, so muß der Expert auf diese besondere Lokalumstände, und die, durch solche veranlaßten aussergewöhnlichen Kosten bei der Klassirung der Felder Rücksicht nehmen. — In dem Falle aber die aussergewöhnlichen Kosten nur deshalb gemacht würden, um einen höhern Ertrag von den Feldern zu erhalten, so darf darauf eben so wenig, als auf den durch sie erwirkten höhern Ertrag Rücksicht genommen, und die Felder müssen ganz so wie alle andern, die, der natürlichen Beschaffenheit des Bodens nach, mit ihnen in eine Klasse gehören, geschätzt werden. [523].

28. Die Abschätzung der Weinberge erfordet viele Sorgfalt, und die ganze Aufmerksamkeit des Experten. Wir haben die Grundsätze derselben weiter oben bereits aufgestellt. [524].

29. In den Gegenden, wo es gewöhnlich ist, die Weinstöcke an Pfählen oder an Planken zu befestigen, kommen die Kosten des Ankaufs derselben nothwendig in Abzug. Der Expert muß sich versichern, wie lange die Pfähle oder Planken gewöhnlich dauern, und wenn er zum Beispiel fände, daß man dieselben alle zehen Jahre erneuern muß, auch nur den zehenten Theil der Kosten abziehen, welche der erste Ankauf derselben erfordert. — Für die Kosten des Schneidens der Reben, findet kein Abzug Statt, eben so wenig als für die Herstkosten, aus dem Grunde, weil weder

die aus den Weinbergen erhaltene Rebwellen, noch der Nachwein, oder der Erlös aus dem Mark der Trauben, (Trebern oder Trestern u. s. w.) in Anschlag gebracht werden. [525].

30. Bei Abschätzung der Wiesen muß der Expert die Grundsätze befolgen, welche wir schon weiter oben festgesetzt haben. [526].

31. Wenn auf einem Eigenthume irgend eine Last oder Gewohnheitsrecht (servitude, droit d'usage) haftet, wie zum Beispiel, wenn eine Wiese dem Weidgange unterworfen ist, und der Eigenthümer davon nur die erste Schur (les premières herbes) zu genießen hat, die zweite hingegen entweder den Einwohnern der Gemeinde im Allgemeinen, oder besonderen Gliedern derselben, oder auch Fremden zugehört, so muß die Abschätzung nichts desto weniger ganz nach dem vollen Ertrage des Bodens, und so geschehen, als wenn dieses nicht Statt fände, wobei es dem Eigenthümer jedoch vorbehalten bleibt, für den Antheil der Auflagen, welche auf jenen Theil des Ertrags fallen könnten, dessen er nicht zu genießen hat, eine Entschädigung von den Eigenthümern oder Nutznießern des Gewohnheitsrechtes zu fordern, den Fall ausgenommen, wo das Gegentheil hiervon in einem besondern Kontrakte stipulirt worden wäre. — Diese Verfügung der Instruktion vom 5ten November 1805 ist ganz in dem Geiste des allgemeinen Grundsatzes, nach welchem die Abschätzung eines jeden Eigenthums ohne alle Rücksicht auf die besonderen Lasten und Gebühren geschehen muß, welchen es unterworfen seyn könnte. [527].

32. Die Abschätzung der niedrigen Waldungen (bois tailliés), welche regelmäßig behauen werden, ist fast gar keinen Schwierigkeiten unterworfen, und es kommt bei derselben blos darauf an, die Holzmenge zu bestimmen, welche man aus denselben jedes Jahr erhält, und den Werth des-

selben sonach in Gemäßheit des zum voraus in dem Tarife der Marktpreise festgesetzten Werthes zu berechnen; und endlich die Unkosten für den Förster, für die Unterhaltung, Wiederanpflanzung und für den Holzhieb abzuziehen. [528].

33. Wenn man hingegen niedrige Wälder abzuschätzen hat, die nicht regelmäßig gehauen werden, so geschieht dieses durch Vergleichung mit andern Waldungen, welche regelmäßig gehauen werden, und entweder in der nämlichen Gemeinde oder wenigstens in jenen des nämlichen Kantons liegen. In dem Falle aber keine vorhanden wären, nach welchen man diesen Vergleich anstellen könnte, so muß man beiläufig die Holzmenge zu bestimmen suchen, welche man nach der Beschaffenheit des Bodens und der Art der Bäume, von einem Morgen Land erhalten kann. [529].

34. Hohe Waldungen werden ebenfalls ganz nach dem Fuße der niedrigen Waldungen geschätzt; indessen macht der Expert dennoch eine besondere Klassifikation von denselben, weil es möglich wäre, daß der Boden, auf welchem dergleichen Wälder stehen, von einer bessern oder schlechtern Beschaffenheit wäre, als jener der niedrigen Waldungen, oder daß dieselben unter sich in Hinsicht des Ertrags in einem andern Verhältnisse stünden. [530].

35. Waldungen, welche in Beschlag genommen (sequestrirt) sind, so wie die Nationalwaldungen, welche veräusſert werden können, das heißt solche, deren Flächeninhalt keine dreihundert metrische Morgen enthält, müssen in der Klassifikation der hohen oder niedrigen Waldungen mitbegriffen werden, und sie werden ganz so, wie die übrigen Waldungen klassirt, mit dem einzigen Unterschiede, daß ihre Abschätzung nur eventuel ist, das heißt, nicht eher mit in den Anschlag des Steuerkapitals gebracht wird, als wenn in der Folge die Veräusserung dieser Waldungen wirklich Statt

hat, oder daß sie ihrem Eigenthümer wieder zurück gegeben werden. [531].

36. Fichten- oder Tannenwälder, Kastanienwälder, Oelbaumpflanzungen, Maulbeerbäumepflanzungen, Weiden-, Erlen- und andere dergleichen Buschanlagen, sind eben so viele Gegenstände besonderer Klassifikationen, und ihr roher Ertrag mit den nothwendigen Abzügen, muß von dem Experten besonders berechnet werden, den Fall allein ausgenommen, wo sich dieselben nur an einigen Stellen eines Feldes befinden, und nicht die Hauptgattung der Anpflanzung desselben wären. [532].

36. Mit den Reis- und Maisfeldern, Hopfengärten, Hanffeldern, Tabaks-, Kohl- oder Reps- und Kartoffelfeldern ist es der nämliche Fall. Alle diese verschiedenen Arten von Anpflanzungen bilden eben so viele besondere Artikel in der Klassifikation des Experten, wenn sie nicht blos vorübergehend sind, und nur zu Zeiten auf einem Felde gepflanzt werden, das sonst zu Ackerfeld dient, und folglich unter die auf diesem letztern gewöhnlichen Abwechslungen gehören. [533].

37. Felder endlich, welche zu verschiedenen Anpflanzungen bestimmt sind, ohne daß man sagen könnte, daß eine davon die herrschende sey, machen ebenfalls den Gegenstand einer besondern Klassifikation aus, unter dem Namen: vermischte Anpflanzungen (cultures mêlées). [334].

38. Bei Abschätzung der Häuser findet sich nicht die geringste Schwierigkeit. Sobald der Miethzins von einigen derselben durch die Pacht- oder Bestands- oder Miethkontrakte erhärtet ist, so schätzt der Expert die übrigen durch Vergleichung mit den erstern, und nach dem Verhältnisse, welches sich aus der Größe und Lage derselben ergiebt. — Er muß die Gebäude anführen, von welchen er die Mieth-

kontrakte vor Augen hat, und welche er zur Grundlage seiner Vergleichungen genommen hat. [535].

39. Wenn keine Miethkontrakte oder Pachtbriefe vorhanden sind, so muß der Expert suchen den Miethwerth auf eine andere Art auszumitteln. Er muß zu dem Ende sowohl auf die Größe, und den Umfang der Häuser, als auf ihre Lage, die Bequemlichkeiten, welche sie darbieten, und die Anzahl der Zimmer, welche sie enthalten, Rücksicht nehmen. Kurz, der Expert muß den Preis erklären, welchen man zu erhalten hoffen könnte, wenn sich jemand fände, welcher dieselbe zu miethen wünschte. [536].

40. Es kann, vorzüglich auf dem Lande, sich der Fall ereignen, daß die ersten Klassen nur eine geringe Anzahl von Häusern, oft nur ein einziges enthalten, und daß die Bestimmung des Miethwerthes derselben aus diesem Grunde schwerer wird; allein sie ist dagegen für die untern Klassen um so leichter, weil die Menschen der nämlichen Klasse, und welche die nämliche Handthierung treiben, immer in ihren Wohnungen auf ihre Bedürfnisse und individuelle Lage Rücksicht nehmen, und ihre Häuser daher fast immer den nämlichen oder doch einen nur wenig verschiedenen Raum einnehmen. [537]. (Instruktion vom 5ten November 1802).

41. Um also die Häuser in dem gehörigen Verhältnisse abzuschätzen, muß der Expert mit Abschätzung der Häuser der letzten Klassen anfangen, und dann stufenweise zu jenen der höhern Klassen fortschreiten, indem er dabei immer Rücksicht auf die vorhergegangenen Schätzungen nimmt, und die folgenden immer im Verhältniß mit diesen berechnet. [538].

42. Bei den Häusern in Städten, Flecken, oder sehr bevölkerten Gemeinden, findet keine Eintheilung in Klassen Statt. Die Mannigfaltigkeit in der Größe, in den Bequemlichkeiten, in der Bestimmung und in der Lage derselben,

würde entweder eine zu große Anzahl von Klassen erfordern, oder die Eintheilung würde willkührlich werden, und den Zweck der ganzen Operation verfehlen. Aus diesem Grunde hat die Regierung verordnet, daß die Häuser der Städte, Flecken, und sehr volkreichen Gemeinden einzeln, das heißt jedes für sich allein abgeschätzt werden sollen. [539]. (Zirkularschreiben vom 24ten Mai 1810).

43. Bei Gemeinden auf dem Lande ist die Eintheilung in Klassen zwar noch erlaubt, allein die Zahl derselben darf nicht zehn übersteigen; und man muß die in dem vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Art der Abschätzung befolgen, so oft die Verschiedenheit der in denselben befindlichen Häuser so groß ist, daß man sie nicht füglich in zehn Klassen bringen kann. [540].

44. In keinem Falle dürfen Fabriken, Manufakturen oder dergleichen Gewerbe, in Klassen eingetheilt werden. Jede Anlage dieser Art muß besonders abgeschätzt werden. Die Verfahrungsart in manchen Departementen, die Mühlen u. s. w. noch in Klassen einzutheilen, ist nicht allein fehlerhaft, und der ausdrücklichen Vorschrift der Regierung entgegen, sondern auch widersinnig, da die Einrichtung, die Lage und der Ertrag von dergleichen Anlagen so verschieden ist, daß man vielleicht in einem ganzen Departemente nicht leicht zwei dergleichen antreffen würde, welche einen ganz gleichen Ertrag geben. [541]. (Brief des kaiserlichen Kommissärs des Kadasters vom 25ten März 1803).

45. In keinem Falle darf der Expert bei Abschätzung der Häuser unter dem durch das Gesetz bestimmten Minimum, so wie solches in dem vorhergehenden Buche angezeigt worden, stehen bleiben. [542]. (Instruktion vom 24ten November 1802).

46. Ein Expert, welcher sämmtliche Häuser einer Gemeinde auf das Minimum abschätzen wollte, welches das

Gesetz festgesetzt hat, würde seine ganze Arbeit verdächtig und verwerflich machen, weil selbst in dem elendesten Dorfe nicht alle Häuser von so schlechter Beschaffenheit seyn können, daß man sie auf diesen Fuß schätzen müßte. — Da das Minimum der geringste Preis ist, zu welchem Häuser angeschlagen werden können, so folgt schon daraus, daß dasselbe nur auf die elendesten Hütten, oder auf Häuser angewandt werden kann, welche gänzlich verfallen, und wenigstens beinahe, wo nicht ganz unbewohnbar geworden sind. Es würde die größte Ungerechtigkeit seyn, die elende Hütte des Armen, mit der bequemern Wohnung des wohlhabenden Bürgers auf einen nämlichen Fuß zu setzen. [543]. (Instruktion vom 5ten November 1805).

47. Gebäude, welche blos zum Betrieb des Ackerbaus dienen, wie zum Beispiel Scheunen, Ställe u. s. w. werden blos nach ihrer Oberfläche, wie Ackerland der ersten Klasse, und ohne Rücksicht auf das Obergebäude geschätzt; aus diesem Grunde findet auch kein Abzug des Viertheils, noch irgend ein anderer für Ausbesserung- und Unterhaltungskosten Statt. [544]. (Instruktion vom 24. Nov. 1802).

48. Bei allen seinen Berechnungen und Abzügen in der Klassifizirung der Güter, muß der Expert niemals vergessen, daß sie nicht in metrischem Maße, sondern nach dem in der Gemeinde üblichen Lokalmaße gemacht werden müssen. [545]. (Instruktion vom 5ten November 1805).

Sechstes Kapitel.

Klassirung.

1. Wann der Expert auf diese Art die Zahl der Klassen von jeder Gattung von Gütern bestimmt, und die Abschäzzung jeder Klasse vorbereitet hat, so beschäftigt er sich mit

der Klassirung der Güter. Diese besteht darin, daß er die einzelnen Felder und Ländereien von jeder Art, unter die zum Voraus für jede Gattung derselben bestimmten und anerkannten Klassen austheilt, und jeder Parcelle oder jedem Theile einer Parcelle die Klasse anweißt, in welche sie gehört. [546]. (Instruktion vom 24ten November 1802).

2. Bei Klassirung der Güter muß der Expert niemals den allgemeinen Grundsatz aus den Augen verlieren, daß die Grundsteuer in keinem Falle die ausserordentliche Industrie des Landmanns treffen darf, so wie sie im Gegentheil, nach einer sehr billigen Schlußfolge, die Nachläßigkeit desselben eben so wenig berücksichtigen kann. Einige äusserst seltene Ausnahmen also abgerechnet, darf der Expert bei seiner Klassirung der Felder auf nichts anders als auf die natürliche Güte des Bodens Rücksicht nehmen. Es kann dem eisernen Fleiße des Landmanns gelingen, auch dem undankbarsten Boden durch eine wohl überdachte, oft sehr kostspielige Bearbeitung reiche Erndten abzugewinnen, allein diese Erndte ist dann weniger die Frucht des Bodens, als des Schweißes, den er bei dessen Bearbeitung vergoß, und es würde nicht allein ungerecht, sondern auch den Fortschritten des Ackerbaues selbst im höchsten Grade nachtheilig seyn, wenn man seinen Fleiß besteuern und dadurch ihn von Fortsetzung seiner Arbeiten abschrecken wollte. So würde es im Gegentheile gleich unbillig seyn, wenn man den guten, unter der Hand eines nachläßigen Landwirthes verwilderten Boden darum, weil er itzt, wo er gar nicht, oder nur schlecht gepflegt wird, auch nur karge Erndten hervorbringt, natürlich schlechtem Boden gleich setzen und dadurch die Faulheit des trägen Bauers belohnen wollte. [547]. (Instruktion vom 5ten Juli 1803).

3. Wenn demnach der Expert in der Fruchtbarkeit von Gütern, welche einander sehr nahe liegen, einen merklichen

Unterschied gewahr wird, so muß er sorgfältig die bestimmende Ursache desselben zu ergründen und sich zu versichern suchen, ob diese größere oder mindere Fruchtbarkeit des Feldes eine natürliche Folge der bessern oder schlechtern Beschaffenheit oder Lage des Bodens, oder aber, mit Rücksicht auf die in der Gemeinde allgemein übliche Bauart, die Wirkung einer mehr oder weniger sorgfältigen Behandlung und Bearbeitung desselben ist. — Nur in dem ersten Falle ist es ihm erlaubt, auf diese größere oder geringere Fruchtbarkeit Rücksicht zu nehmen und dem Felde eine höhere oder niedrigere Klasse als jene der angrenzenden Felder anzuweisen. [548].

4. Der Expert verfügt sich in Begleitung und unter dem Beistande des Kontroleurs, welcher mit dem Plane und dem Verzeichnisse der Güter und ihrer Besitzer (tableau indicatif) versehen seyn muß, nach und nach auf alle Parcellen, untersucht ihre Güte und bestimmt die Klasse, in welche jede, entweder ganz oder zum Theile gesetzt werden soll. Der Kontroleur bemerkt diese Bestimmung provisorisch in der hierzu bestimmten Kolonne des tableau indicatif. [549].

5. Da der Kontroleur das tableau indicatif in Händen hat, so muß er, so wie er auf einem Stücke Feld ankommt, die ganze Zeile oder Linie, welche sie einnimmt, das heißt, den Namen, Vornamen und die Profession des Eigenthümers, die Gattung des Feldes und seinen Flächeninhalt ablesen, und wenn er oder der Expert irgend einen Fehler in einem oder dem andern wahrnehmen, oder der sie begleitende Indikateur sie auf einen aufmerksam machen würde, davon eine Note nehmen, um diese in der Folge mit dem tableau indicatif an die Steuerndirektion einzusenden. [550].

6. Es kann für den Kontroleur sehr nützlich werden, wenn er, in dem Falle er bei diesem Durchwandern aller Feldstücke auf eines stößt, welches zu einem Pachtbriefe

gehört, von welchem er die Aufnahme oder den Auszug hat, sogleich mit Bleistift auf der nämlichen Linie, welche diese Parcelle in dem tableau indicatif einnimmt, die Nummer des Pachtbriefes bemerkt. Er wird sich durch dieses Verfahren die Abfassung der Tabelle über die Anwendung des Tarifs auf die in den Pachtbriefen begriffenen Güter sehr erleichtern. [551].

7. Der Expert schätzt den Miethwerth (revenu locatif) aller Häuser und sonstigen von der Grundsteuer nicht ausgenommenen Gebäude, ohne Rücksicht auf die Oberfläche, wobei er jedoch zugleich bei sich selbst den beiläufigen Ertrag der Abschätzung dieser letztern abziehen kann, so daß der Kontroleur auf dem Papiere nichts mehr weiter davon abzuziehen hat, als das für Entschädigung wegen dem allmähligen Verfalle und den Reparations- und Unterhaltungskosten bestimmte Viertheil bei Wohnhäusern, oder das Drittheil bei Mühlen und andern Gewerksanlagen. [552]. (Zirkularschreiben vom 4ten Juli 1807).

8. Wann die Klassirung der Parcellen auf dem Felde beendigt ist, so schließt der Expert seine Klassifikationstabelle und nimmt die Verfertigung des provisorischen Tarifs vor. [553].

9. Unter provisorischem Tarif versteht man die Resultate der letzten Kolonne der Klassifikationstabelle, das heißt den, nun nach dem metrischen Morgen berechneten reinen Ertrag der Güter von jeder Gattung und von jeder Klasse, so wie sich solcher aus den Berechnungen des rohen Ertrags, und aus dem Abzuge der Bau- und andern Kosten ergiebt. [554]. Instruktion vom 5ten November 1805.)

Siebentes Kapitel.

Anwendung des provisorischen Tarifs auf die in den Pachtbriefen begriffenen Güter.

1. Die Anwendung des provisorischen Tarifs auf die in den Pachtbriefen begriffenen Güter, ist ein sehr wesentlicher Theil der Expertise; die sich aus derselben ergebenden Resultate werden durch den Kontroleur in eine eigene Tabelle eingetragen. [555]. (Instruktion vom 5ten November 1805).

2. Es würde nachtheilige Folgen für die Richtigkeit der Expertise haben, wenn sich der Expert darauf beschränken wollte, die Anwendung seines provisorischen Tarifs blos auf eine kleine Anzahl von Pachtbriefen zu machen, und er würde sich dadurch der Gefahr aussetzen, sehr große Irrthümer zu begehen. — Hieraus folgt, daß der Expert die Analyse aller Pachtbriefe machen, und auf alle seinen, durch seine Berechnung gefundenen, Tarif anwenden muß; es seye denn, daß sich einige unter denselbeu befänden, bei welchen diese Operation schlechterdings unmöglich wäre, oder welche als verdächtig oder übertrieben anerkannt worden wären. [556].

3. Im Allgemeinen müssen die Pachtpreise als die Grundlage bei Regulirung der Abschätzungen angenommen werden, weil die in dem Pachtkontrakte festgesetzte Summe im Allgemeinen das eigentliche Einkommen ist, welches der Eigenthümer aus seinen Gütern zieht. Dieser Grundsatz ist jedoch nicht so allgemein, daß er nicht mehrerer Modifikationen fähig wäre. [557].

4. Denn, wenn man überlegt, daß bei dem Kadaster nur der mittlere steuerbare Ertrag der Güter abgeschätzt wird, und daß die Abschätzungen eigentlich nur das Resultat

eines Tarifs sind, welcher auf alle Güter paßt, so wird man einsehen, daß es nicht wohl möglich ist, daß der reine Ertrag der Güter eines Eigenthümers, so wie er durch die Operationen des Kadasters bestimmt wird, genau mit jenem übereinstimmen könne, welcher sich aus seinem Pachtkontrakte ergiebt. [558].

5. Die Folge hievon ist, daß der sich aus dem provisorischen, blos auf die Berechnungen des Experten gegründeten Tarif ergebende mittlere Ertrag der Güter eines Eigenthümers, niedriger seyn muß, als jener, welcher sich aus dem Pachtkontrakte ergiebt, so oft der Preis des letztern zu hoch angesetzt ist, und daß im Gegentheil, wenn bei der Verpachtung der Pacht zu niedrig angeschlagen worden ist, das aus dem provisorischen Tarife hervorgehende Einkommen, diesen Pacht übersteigen muß. [559].

6. Der Expert muß demnach Sorge tragen, sich so viele Pachtbriefe zu verschaffen, als möglich ist, um in dem Stande zu seyn, seinen provisorischen Tarif mit dem Ertrage der Bestandskontrakte jeder Art zu vergleichen; und dadurch einigermaßen eine Gleichstellung zwischen jenen zu bewirken, welche übersetzt und jenen, welche zu niedrig angeschlagen sind. [560].

7. Eine und die nämliche Gemeinde hat zum Beispiel Güter, welche im Großen, das heißt, nach ganzen Höfen und auf lange Jahre verpachtet sind, und dagegen wieder andere, welche nur einzeln oder anf eine kurze Zeit vermiethet sind. In diesem Falle wird der Pachtpreis der ersten immer ungleich geringer, oft ganz ausser allem Verhältnisse mit jenem der letztern seyn; obgleich die Güter der ersten eben so gut, vielleicht noch besser sind, als jene der letztern. Dieses sehr beträchtlichen Unterschiedes ungeachtet, können beide Gattungen von Pachtkontrakten gleich aufrichtig seyn, und der Grund des Unterschiedes liegt blos darin,

daß ein Eigenthümer weit eher Gelegenheit und gewiß mehr Liebhaber findet, wenn er seine Güter einzeln oder auf wenige Jahre verpachtet, als wenn er sie nur im Ganzen und auf lange Zeit abgeben will; und es folglich auch ganz natürlich ist, wenn er dadurch auch für den ersten Fall einen weit beträchtlichern Pacht erhält. [561].

8. Indessen ist es doch nicht thunlich, jedes dieser Güter, nämlich jenes, welches im Einzelnen und nur auf kurze Zeit, und jenes, welches im Großen und auf lange Jahre verpachtet ist, besonders nach dem sich aus den Pachtbriefen ergebenden Ertrage abzuschätzen. Einmal, weil die Güte des Bodens in beiden die nämliche ist, und man bei der besondern Abschätzung eines jeden nach Maßgabe des Pachtes, gegen den Grundsatz anstoßen würde, daß bei den Abschätzungen nur die absolute Güte des Bodens zum Grunde gelegt, und alle Felder, deren Boden von der nämlichen Beschaffenheit ist, auch nach dem nämlichen Maßstabe abgeschätzt werden sollen; und zweitens, weil man dadurch genöthigt werden würde, zwei Klassifikationen in der nämlichen Gemeinde zu machen, eine Sache, welche durchaus nicht und in keinem Falle geschehen darf.

Ausserdem wäre der Fall sehr möglich, daß ein Eigenthümer, dessen Gut itzt im Großen um eine Summe von 40 Franken der metrische Morgen verpachtet ist, sich entschlösse, dasselbe in mehrere Theile zu vertheilen, und es im Kleinen zu verpachten. Die Abschätzung seines Gutes, wenn solche nach dem Maßstabe des ersten Pachtertrages gemacht worden wäre, würde nun aber immer auf diese Summe von 40 Franken festgesetzt bleiben, während er doch vielleicht ein wirkliches Einkommen von 60 Franken aus demselben zöge; und alle übrigen im Kleinen vermiethete Güter nach diesem Fuße abgeschätzt worden sind. Der Eigenthümer eines solchen Gutes würde sonach fortfahren seine Steuern

nur auf den Fuß von 40 Franken zu bezahlen, während die übrigen Eigenthümer der im Kleinen verpachteten Güter auf den Fuß von 60 Franken von jedem metrischen Morgen angelegt würden. Eben so konnte der Fall umgekehrt seyn, und ein Eigenthümer der seine Güter bis itzt im Kleinen verpachtet hatte, sich entschließen, solche zusammen zu stoßen, und im Großen zu verpachten. In diesem Falle würden seine Güter fortfahren auf den Fuß von 60 Franken besteuert zu werden, obgleich er wirklich nur 40 daraus zöge, und während andere im Großen verpachtete Güter nur im Verhältniß von 40 Franken auf den Morgen angelegt wären. Eins würde so ungerecht seyn als das andere. — Man muß sich demnach einen Mittelweg zwischen beiden suchen, und die Abschätzung von beiden auf den Fuß von 50 Franken machen. [562].

9. Freilich würde in diesem Falle der Ertrag der im Großen verpachteten Güter um zehen Franken höher angesetzt werden, als er sich in der That beläuft, so wie auf der andern Seite die Eigenthümer der im Kleinen vermietheten Güter um zehen Franken geringer angesetzt würden, als sie es nach dem eigentlichen Ertrage des Augenblickes seyn sollten. So ungerecht dieses dem ersten Anblicke nach auch scheinen mag, so wird man doch keine Mühe haben, die Billigkeit davon einzusehen, wenn man überlegt, daß der einzige Zweck, welchen man bei Abschätzung einer Gemeinde vor Augen hat, der ist, den Mittelertrag der Güter zu finden; und daß das Gesetz ganz bestimmt verordnet, keine Rücksicht auf die grössere oder mindere Industrie der Eigenthümer zu nehmen; und ist es etwas anders als eine industrielle Spekulation, wenn ein Eigenthümer sein Gut in kleine Lose vertheilt, und so im Einzelnen verpachtet? und geschieht es nicht aus besondern Gründen von Bequemlichkeit oder Sicherheit, wenn

der andere sein Egenthum nur im Ganzen und auf lange Jahre verpachten will? [563].

10. Der Eigenthümer eines im Großen verpachteten Gutes hat demnach kein Recht gegen die Abschätzung desselben unter dem Vorwande zu reklamiren, daß der aus dieser letztern sich ergebende Ertrag größer sey als der, welchen er wirklich aus seinem Gute zieht. Der Ertrag, so wie er durch den Kadaster bestimmt ist, ist derjenige, den sein Gut wirklich von Natur abzuwerfen fähig ist, und es würde unbillig seyn den Staat, oder vielmehr die übrigen Steuerpflichtigen, dadurch Nachtheil leiden zu lassen, weil ein Eigenthümer, aus irgend einem Beweggrunde für gut findet, seinem Pachter einen Vortheil zuzugestehen. — Die Kadastralabschätzung eines solchen Gutes kann übrigens dazu dienen, den Eigenthümer desselben über den wahren Ertrag aufzuklären, welchen er aus demselben ziehen zu können erwarten darf, und ihn in den Stand setzen, die künftige Verpachtung auf eine andere für ihn weit vortheilhaftere Art zu veranstalten. [564].

11. Aus den in den vorhergehenden Paragraphen auseinandergesetzten Grundsätzen erhellet, daß wenn in einem Kantone, wo dergleichen Verpachtungen im Großen und Kleinen üblich sind, eine Gemeinde nur Verpachtungen der erstern Art, und eine andere dagegen nur von der zweiten Gattung enthielte, der Expert diese Pachtbriefe zwar immer zu Rathe ziehen kann, aber sich hüten muß, seine Abschätzungen nach denselben zu reguliren. In diesem Falle muß er sich blos an dem provisorischen Tarife halten, oder denselben nach den Abschätzungen jener benachbarten Gemeinden modifiziren, in welchen man Pächte von beiden Gattungen findet. [565].

12. In dem Falle, wo die Güter in einer Gemeinde um sehr niedrige Preise verpachtet werden, die oft sehr weit unter

dem wahren Ertrage derselben sind, entweder weil der Pachter einen Zuschuß zu dem Ankaufe des Gutes geleistet hat, und folglich auf eine gewisse Art der Miteigenthümer davon ist, oder weil diese niedrige Pachtpreise ihren Grund in besondern Lokalumständen haben, so muß der Expert dergleichen Pachtbriefe gar nicht in Betracht ziehen, und solche ganz verwerfen. — Die Abschätzung der Güter geschieht in diesem Falle ganz nach dem Ertrage, welchen sie ihrer Güte und Lage nach liefern könnten; wobei es dem Eigenthümer jedoch vorbehalten bleibt, in dem Falle, wo er irgend ein Recht dazu zu haben glaubt, seinen Pachter zur Bezahlung desjenigen Theiles der Steuern anzuhalten, welcher auf den Antheil des Einkommens fällt, von welchem der letztere eigentlich den Genuß hat. —

Diese Verfügung ist eine bloße Folge des allgemeinen Grundsatzes, daß alles Eigenthum nach seinem wirklichen natürlichen Ertrag, und ohne Rücksicht auf die Lasten oder sonstige Abgaben, welche darauf haften können, abgeschätzt werden muß.

Da die Pachter übrigens im Allgemeinen die Bezahlung der Steuern übernehmen müssen, so tragen sie dadurch schon in der That den Theil der Steuern, welcher auf den Antheil fällt, welcher ihnen von dem reinen Ertrage zukommt. [366].

13. Ein anderer Umstand, welchen der Expert nicht aus den Augen verlieren muß, ist die Nachbarschaft größerer oder kleinerer Städte, wohin der Landmann seine Erzeugnisse bringen kann, und dort immer einen leichten, sichern und vortheilhaften Absatz findet. Die Nähe großer volkreicher Städte hat ausserdem noch den Vortheil für den Landmann, daß er sich dort leicht und wohlfeil den zum Bau seiner Felder nöthigen Dünger verschaffen kann, welcher ihn in den Stand setzt, die Güte seiner Felder zu vermehren,

und ausser dem größern baaren Erlöse, auch noch ergiebigere Erndten zu erhalten. [567]. (Instruktion v. 5. Nov. 1805).

14. In dem Falle sich ein Pachtbrief zu sehr von der Abschätzung entfernt, so ist dieses beinahe immer ein sicherer Beweis, daß er nur scheinbar, oder untergeschoben ist, oder aber daß dabei noch ein Trink= oder Draufgeld ausbedungen worden, welches nicht in demselben mitbegriffen ist, oder aber daß der Pachter noch sonst eine heimliche Abgabe zu entrichten hat; und der Expert darf folglich keine Rücksicht darauf nehmen, sondern muß ihn verwerfen. [568]. (Zirkularschreiben des Ministers vom 11ten Februar 1805).

15. In dem Falle man in einer Gemeinde gar keine Pachtbriefe finden kann, so giebt es ein anderes Mittel, welches man mit Nutzen anwenden kann, um diesen Mangel zu ersetzen, nämlich wenn man die Pacht= oder Bestands=briefe der benachbarten Gemeinden mit zur Hand nimmt. Die einzige Vorsicht, welche man hierbei zu beobachten hat, ist die, daß man nur dann Gebrauch von denselben macht, wann man sich versichert hat, daß irgend ein Verhältniß zwischen den Gütern der einen und jenen der andern Gemeinde existirt. [569].

16. Bei Bestimmung des Pachtpreises muß man nicht blos die in demselben festgesetzte Geldsumme in Anschlag bringen, sondern auch alle übrige Lasten und Abgaben, zu welchen ein Pachter gehalten seyn kann, sie mögen übrigens einen Namen haben oder bestehen in was sie wollen. Wenn also ein Pachter gehalten ist, ausser seinem Geldpachte noch andere Abgaben in Früchten, Geflügel; u. s. w. zu leisten, oder wenn er verbunden ist, jährlich eine gewisse Anzahl Tage für den Eigenthümer zu arbeiten, oder ihm bei Bestellung seiner übrigen Felder oder bei den Erndten an die Hand zu gehen oder zu helfen, oder ihm mit seinen Wagen und Pferden eine bestimmte oder unbestimmte Anzahl Fuh=

ren zu thun, oder aber wenn ihm die Bezahlung der Steuern obliegt, so sind dieses eben so viele Gegenstände, welche mit in Anschlag gebracht werden müssen. [570].

17. Der Expert bringt in diesem Falle alle diese Nebenabgaben oder Dienstleistungen in eine Tabelle, und schätzt die Abgaben in Natur nach dem sich aus den Marktpreisen ergebenden Werthe, und die andern Prestationen nach dem Werthe der in der Gemeinde oder in den benachbarten gänge und gebe ist. [571].

18. In Hinsicht der Kontributionen ist es billig, daß man zu jedem Pachte die des ersten Jahrs hinzufüge, in welchem er zu laufen angefangen hat. Da es aber oft unmöglich ist, den Betrag der Steuern vor dem Jahre 1800 genau zu bestimmen, so hat der Expert in diesem Falle noch entweder den Betrag der Steuern in dem Jahre 1800, oder jenen des laufenden Jahres hinzuzusetzen. [572].

19. Obgleich man bei Abschätzung des reinen Ertrags der Güter keinen Abzug für die Unterhaltung der zum Betriebe des Ackerbaues nöthigen Gebäude gestattet, weil man blos den Grund und Boden derselben, und keineswegs das Obergebäude in Anschlag bringt, so fordert nichts destoweniger die Billigkeit, daß man hierauf bei den Pächten Rücksicht nehme, und von dem Betrag derselben die Summe abziehe, welche die Unterhaltung derselben wirklich erfordert, weil es sehr wahrscheinlich, ja beinahe gewiß ist, daß ihr größerer oder geringerer Belauf auf die Festsetzung der Pachtsummen einen sehr wesentlichen Einfluß gehabt habe.

Die Richtigkeit dieses Grundsatzes und die Billigkeit desselben wird dann nicht dem geringsten Zweifel unterworfen seyn, wenn man überlegt, daß man unmöglich, ohne gegen die ersten Grundsätze anzustoßen, einen Pacht, bei welchem auf die Unterhaltung der zum Betriebe des Ackerbaues nothwendigen Gebäude irgend eine Rücksicht ge=

nommen worden, mit dem Resultate einer Abschätzung vergleichen könne, bei welcher diese Unterhaltungskosten in gar keinen Anschlag kommen. [573].

20. Es ist unmöglich eine allgemeine Regel für die Bestimmung dieser Unterhaltungskosten festzusetzen. Die zur Unterhaltung der Gebäude, welche nothwendig sind, um die Güter gehörig zu bauen, erforderlichen Kosten sind einer sehr großen Verschiedenheit unterworfen, die erst recht fühlbar wird, wenn man zwei Gemeinden miteinander vergleicht, wo in einer die Güter im Großen und in der andern blos im Kleinen verpachtet werden. In den ersten reicht ein einziges Hofgebäude zum Bau einer großen Anzahl von Feldern hin, dahingegen in den andern jeder Pachter nur eine kleine Anzahl von Ländereien baut, welche gleichwohl die nämlichen Gebäude, wenn auch von etwas geringerem Umfange erfordert. Ein Pachtgut von fünfzig Morgen Feld braucht eben so gut seine Scheunen, Stallungen u. s. w., obgleich etwas kleiner, als ein Hof von fünfhundert Morgen. Ausserdem herrscht selbst unter den Pachtungen der nämlichen Art eine unendliche Verschiedenheit; und es ist demnach schlechterdings unmöglich, auch nur beiläufig eine allgemeine Regel festzusetzen, nach welcher bei der Abschätzung der desfallsigen Abzüge verfahren werden soll. Die Grundlagen derselben müssen sich nach den in jeder Gemeinde sich findenden Lokalitäten richten, und daher eben so verschieden seyn als diese. [574].

21. Alles was man in dieser Hinsicht dem Experten vorschreiben kann, ist, daß er zuerst untersuchen und erhärten müsse, wie viele Gebäude zu dem Bau eines jeden Gutes unumgänglich erforderlich sind; dann berechnet er nach seinem besten Wissen und Gewissen wie hoch sich die Kosten ihrer Unterhaltung binnen zehn Jahren belaufen können, wobei er jedoch auf ihren natürlichen Zustand und ihr größeres

oder geringeres Alter keine Rücksicht nehmen darf. Wenn er so die Kosten der Unterhaltung während zehn Jahren berechnet und festgesetzt hat, so findet er den Betrag derselben in einem Mitteljahre auf die gewöhnliche Art durch die Division, und zieht denselben von dem ganzen Ertrage des Pachtes ab. [575].

22. Der Expert muß bei dieser Berechnung und Abzug mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit zu Werke gehen, und die Gründe derselben in seiner Applikationstabelle aus einander setzen. [576].

23. Noch eine wesentliche Bemerkung in Hinsicht des Abzugs der Kosten der Unterhaltung der zum Ackerbau nöthigen Gebäude ist die, daß dieser Abzug nur für jene Pächte Statt haben darf, bei welchen die Unterhaltung dieser Gebäude dem Eigenthümer obliegt, und keineswegs für jene, wo der Pachter die Kosten derselben zu tragen hat. Es bedarf keines Scharfsinnes um den Grund dieser Verfügung einzusehen. Wenn der Eigenthümer diese Kosten zu tragen hat, so besteht der reine Ertrag seines Gutes nur aus dem, was ihm nach Abzug derselben von der Pachtsumme übrig bleibt. In dem Falle hingegen, wo der Pachter die Gebäude zu unterhalten verpflichtet ist, hat man bei Bestimmung des Pachtes schon hierauf Rücksicht genommen, und solche zum voraus abgezogen; hier giebt die Pachtsumme genau den Betrag dessen, was das Gut seinem Eigenthümer einträgt. [577].

24. Hieraus folgt, daß, wenn in einer Gemeinde Pächte existiren, wo die Kosten der Unterhaltung auf den Eigenthümer, und wieder andere, wo sie blos auf den Pachter fallen, der Abzug derselben blos für die erstern Statt haben könne. [578].

25. Das Gesetz verordnet, daß man bei Wohnhäusern von ihrem rohen Ertrage den vierten Theil ihres Miethwer-

thes abziehen soll, um den Eigenthümer für die Kosten ihrer Erhaltung, und für den allmähligen Verfall derselben zu entschädigen. Bei Manufakturen, Fabriken, Mühlen oder ähnlichen Gewerksanlagen ist der Abzug auf ein Drittheil des Miethwerthes festgesetzt.

Wenn demnach ein Wohnhaus oder ein anderes Gebäude der oben angeführten Gattungen in einen Pacht gehört, so muß der Expert nicht vergessen, den bestimmten Theil des Miethwerthes desselben abzuziehen; denn im entgegengesetzten Falle könnte das Resultat der Ventilation unmöglich richtig werden.

Ein Beispiel wird die Richtigkeit dieses Satzes noch deutlicher machen. Wir nehmen an, daß ein Wohnhaus um eine jährliche Summe von sechshundert Franken verpachtet sey, in diesem Falle ist diese Summe der rohe Ertrag desselben. Dieses nämliche Haus ist aber durch den Experten nur zu einem reinen Ertrage von vierhundert fünfzig Franken geschätzt worden. — Wollte man diesen abgeschätzten reinen Ertrag mit dem Ertrage des Pachtes vergleichen, so würde sich ein Unterschied von hundert fünfzig Franken ergeben, weil man den rohen Ertrag des Pachtes, mit dem reinen Einkommen vergleichen würde, welches der Expert berechnet hat. Würde man hingegen, ehe man diese Vergleichung anstellt, der Vorschrift des Gesetzes gemäß, zuvor ein Viertheil des rohen Ertrages abziehen, so würde man finden, daß die Abschätzung des Experten und der Pachtbrief in dem vollkommensten Einklange stehen. [579].

26. Wenn man demnach bei Anwendung des provischen Tarifs auf die Pächte, mit vollkommner Gerechtigkeit verfahren will, so muß man, wenn man den reinen Ertrag aller in dem Pachte begriffenen Güter nach dem provisorischen Tarife berechnet hat, von der hieraus sich ergebenden Pacht-

summe das Drittheil des durch die Berechnung gefundenen reinen Ertrages des dazu gehörigen Hauses abziehen; dieses Drittheil stellt dann das Viertheil des rohen Ertrages vor. — Bei Manufakturen, Mühlen u. s. w. wird hingegen die Hälfte der Summe abgezogen, welche sich aus der Berechnung des reinen Ertrages nach dem provisorischen Tarife ergiebt. Diese Hälfte ist dem Drittheile des rohen Ertrages gleich, welche dem Gesetze gemäß abgezogen werden muß. [580].

27. Wenn der Eigenthümer noch überdies dem Pachter entweder das zum Ackerbau nöthige Vieh, oder das nothwendige Ackergeräthe geliefert hat, so muß man von der Pachtsumme auch noch die Interessen von dem Werthe dieser Gegenstände abziehen, jedoch nur in dem Verhältnisse von fünf vom Hundert. [581.]

28. Der Expert untersucht sodann, welche Lasten noch sonst auf dem Eigenthümer haften können, und zieht solche ebenfalls von der Pachtsumme ab. [582].

29. Wenn der Expert auf diese Art diejenigen Pächte ausgewählt hat, von welchen er Gebrauch machen will; wenn er die definitive Pachtsumme dadurch gefunden hat, daß er zu der sich aus dem Bestandsbriefe ergebenden Summe alle andere Abgaben oder Prästationen hinzufügte, welche der Pachter dem Eigenthümer zu geben oder zu leisten verbunden ist, und dagegen alle Lasten abzog, welche diesem letztern obliegen, so schreitet er zur Untersuchung (ventilation) derselben vor. Zu dem Ende setzt er den Flächeninhalt einer jeden der in dem Pachte begriffenen Parcellen, die Art ihres Anbaues und die Klasse fest, zu welcher sie nach der bereits gemachten Klassirung der Güter gehört; und er berechnet demnächst nach seinem provisorischen Tarif den reinen Ertrag einer jeden. [583].

30. Zum Beispiel: Wenn ein Pacht folgende Felder enthielte, nämlich: an Ackerfeld, einen Morgen der

Klasse, zwei Morgen von der zweiten, und fünfzig Ruthen (perches) von der dritten Klasse; an Wiesen, zwei Morgen der ersten Klasse, und einen Morgen von der zweiten; an Gärten, zehn Ruthen der ersten Klasse, und an Gebäuden, ein Wohnhaus mit vier Ruthen Oberfläche, welches der ersten Klasse des Ackerfeldes gleich geschätzt ist:

Und daß der provisorische Tarif des Experten folgende Abschätzungen enthielte, nämlich:

Ackerfeld.	1te Klasse	100	Franken
	2te Klasse	80	"
	3te Klasse	50	"
Wiesen.	1te Klasse	150	"
	2te Klasse	120	"
Gärten.	1te Klasse	100	"
Wohnhaus.	Flächeninhalt	100	"
	Obergebäude	60	"

so macht der Expert seine Berechnung auf nachstehende Art:

	Klasse.	Flächeninhalt.			Reiner Ertrag nach dem provisorischen Tarif berechnet.	
		Morg.	Ruthen.	Meter.	Franken.	Cent.
Ackerfeld	1te	1	00	00	100	00
	2te	2	00	00	160	00
	3te	0	50	00	25	00
Wiesen	1te	2	00	00	300	00
	2te	1	00	00	120	00
Garten	1te	0	10	00	10	00
Haus, Flächeninhalt	1te	0	4	00	4	00
= Obergebäude	1te	0	00	00	60	00
		6	64	00	779	00

[584].

31. Wenn sich nun in diesem Falle die Pachtsumme auf achthundert Franken beliefe, so würde dieses für den Experten ein Beweis seyn, daß die Bestimmungen seines provisorischen Tarifs zu schwach sind; fände es sich aber im Gegentheile, daß dieselbe sich nur auf siebenhundert Franken beliefe, so würde er daraus schließen müssen, daß er sie zu hoch angesetzt habe. — Indessen muß der Expert nicht vergessen, daß er dieses Resultat nur aus der Vergleichung aller Pächte und nicht blos aus jener eines einzigen suchen müsse. [585].

32. Wenn der Expert auf die bisher beschriebene Art die Abschätzungen der Güter einerseits nach seinem provisorischen Tarif, und andererseits so wie sie sich aus den Pachtbriefen ergeben, festgesetzt hat, so steht es ihm frei, die ersten oder die letzten anzunehmen, oder aber einen Mitteltarif aus beiden zu bilden. [586].

33. Wenn der Expert bei der Vergleigung der Pachtbriefe unter einander und mit seinem eigenen provisorischen Tarife fände, daß er unter den Abschätzungen der verschiedenen Gattungen der Güter, oder unter den Klassen einer jeden derselben kein ganz genaues Verhältniß beobachtet habe, so kann er seinen Tarif verbessern, und die Abschäzzungen dieser oder jener Gattung von Gütern, oder dieser oder jener Klasse, in einem stärkern oder schwächern Verhältnisse erhöhen oder vermindern, je nachdem es ihm für eine ganze Gattuug von Güter oder für eine einzelne Klasse derselben nothwendig oder billig scheint; mit der einzigen Ausnahme jedoch, daß dergleichen Erhöhungen oder Herabsetzungen nicht bei Häusern, Mühlen, Manufakturen und dergleichen Gegenstände Platz greifen dürfen, deren Abschätzungen ihre Grundlage in den Pachtbriefen haben. [588].

34. Allein sey es nun, daß der Expert sich geradezu an die Pächte hält, und folglich seinen provisorischen Tarif in

den aus diesem letztern sich ergebenden Verhältnisse erhöht oder vermindert, oder daß er die, ihm nothwendig scheinenden Erhöhungen oder Verminderungen auf eine besondere von dem Pachtbriefe unabhängige Art, unter die verschiedenen Gattungen und Klassen der Güter vertheilt, oder aber endlich, daß er seinen provisorischen Tarif, er mag nun höher oder niedriger seyn als die Resultate der Pachtbriefe, so wie er ist, beibehält, und diese letztern ganz übergeht, so muß er die Gründe hievon in der Tabelle über die Anwendung seines provisorischen Tarifs auf die Pächte angeben und deutlich auseinandersetzen. [587].

35. Die Resultate, welche sich aus der Berechnung des reinen Ertrages der in den Pachtbriefen begriffenen Güter nach dem provisorischen Tarife ergeben, so wie die definitiven Abschätzungen des Experten, werden in eine Schlußtabelle gebracht, welche in ihren verschiedenen Kolonnen folgende Gegenstände enthalten muß; nämlich:

1) Alle Gattungen von Gütern, welche sich in der Gemeinde befinden, mit den verschiedenen Klassen, in welche sie eingetheilt sind;

2) Den reinen steuerbaren Ertrag einer jeden Gattung und einer jeden Klasse von Gütern, nach dem provisorischen Tarife;

3) Den Ertrag derselben, so wie er sich aus den Pachtbriefen ergiebt; und endlich

4) Den Ertrag nach den Abschätzungen, welche der Expert definitif angenommen hat. [589].

36. In dieser nämlichen Tabelle über die Anwendung des provisorischen Tarifs auf die Pächte, trägt der Expert die Gründe ein, welche ihn vermocht haben können, diesen oder jenen Pacht zu verwerfen, so wie jene, durch welche er bestimmt worden seyn kann, die sich aus der Berechnung des Ertrags der Pachtgüter nach dem provisorischen Tarife erge=

benden Erhöhungen oder Verminderungen nicht ganz so, und in dem Verhältnisse anzunehmen, wie solche sich durch diese Berechnung gefunden haben.

Wenn also zum Beispiel aus der Anwendung des Tarifs auf die Pächte erhellte, daß der provisorische Tarif um fünf und zwanzig Centimen vom Franken, oder um ein Viertheil erhöht werden müsse, und der Expert gleichwohl der Meinung gewesen wäre, daß diese Erhöhung nicht stärker als fünfzehn Centimen seyn dürfe, so muß er die Gründe seiner Meinung auseinander setzen. [590].

37. Der Kontroleur fügt zu den Aktenstücken einer jeden Expertise eine Ausfertigung der Aufnahme der Pachtkontrakte, auf welcher er jene bemerkt, welche verworfen worden sind, damit man keine Mühe habe zu untersuchen, ob alle angenommene Pachtbriefe gehörig benutzt worden, und in den Stand gesetzt werde, die Gründe gehörig zu würdigen, welche den Experten bestimmt haben jene, deren er sich nicht bedient hat, zu verwerfen. [591].

38. Obgleich die Berechnung der Pachtgüter nach dem provisorischen Tarife in jenen Departementen nicht Statt finden kann, wo man die Güter nicht um einen bestimmten Preis an Geld verpachtet, sondern sie gegen die Abgabe eines gewissen Theils der von denselben zu erhaltenden Erzeugnisse, oder auf eine andere ähnliche Art von Benutzung vergiebt, so kann und muß der Expert nichts destoweniger die ganze in den vorhergehenden Paragraphen (28 — 34) vorgeschriebene Arbeit vornehmen, und dabei einige in der Gemeinde gelegene Güter zum Grunde nehmen, deren Vermiethungs- oder Benutzungsart die gewöhnlichste ist.

Er untersucht und bestimmt zu dem Ende den Antheil an den Erzeugnissen des Bodens, welchen der Eigenthümer von seinem Pachter erhält, berechnet den Werth desselben nach

den festgesetzten Marktpreisen, und verfährt sodann ganz auf die oben vorgeschriebene Art. [592].

39. Auch hier muß der Expert seine Aufmerksamkeit auf die andern Abgaben, Dienstleistungen u. s. w. richten, welche der Beständer dem Gutsherrn zu entrichten gehalten seyn kann, da sie ebenfalls einen Theil des Pachtes oder des Ertrags ausmachen, welchen der Gutseigenthümer von seinen Besitzungen zieht. Der Expert muß dieselben in ein Verzeichniß bringen, und den Werth derselben entweder nach dem Marktpreise oder nach dem Werthe berechnen, welchen sie allgemein bekannter Weise haben. [593].

40. Das nämliche Verhältniß hat es mit den Lasten, Vorschüssen u. s. w., welche auf dem Eigenthümer haften können. Da der reine Ertrag des Gutes um den ganzen Belauf derselben geringer ist, als der rohe Ertrag derselben, so muß der Expert ebenfalls ein Verzeichniß davon nehmen, den Werth derselben nach den bekannten Preisen festsetzen, und solche von dem Ertrage des Gutes in Abzug bringen. [594].

41. Auf diese Art kann der Expert den eigentlichen Ertrag eines gegen einen gewissen Theil der Erzeugnisse verpachteten Gutes eben so gut finden, als eines andern, von dem der Pacht in Geld bestimmt wäre; und er hat demnächst keine Schwierigkeiten mehr, die Untersuchung des Pachtbriefes und der Berechnung des Ertrages nach dem provisorischen Tarife ganz auf die nämliche Art vorzunehmen, wie für die Pachtbriefe in Geld. [595].

42. Wenn der Expert auf diese Art die Abschätzungen eines provisorischen Tarifs so wie jene festgesetzt hat, welche sich aus dem Ertrage der Güter ergeben, die er damit verglichen hat, so nimmt er entweder die einen oder die andern, oder aber einen Mitteltarif an, je nachdem er es für gut findet, und bemerkt die Gründe seiner Entschließung. [596].

43. Die Resultate dieser Berechnung werden ebenfalls in eine Tabelle mit vier Kolonnen eingetragen. [597].

44. Obgleich die Kaufpreise im Allgemeinen ein sehr unrichtiger Maßstab sind, um den Ertrag irgend eines Gutes auf eine sichere Art zu bestimmen, so kann man dieselbe dennoch mit Nutzen zu Rathe ziehen, um den Ertrag mancher Gattungen von Gütern, verhältnißmäßig und durch Vergleichung zu finden.

Wenn es sich also zum Beispiel aus dem mittlern Verkaufspreise, welchen man entweder aus der Vergleichung der Kaufkontrakte gefunden, oder durch die öffentliche Notorietät in Erfahrung gebracht hat, ergiebt, daß man in dieser Gemeinde bei Käufen im Durchschnitte folgende Preise habe; nämlich:

Ein Morgen Ackerfeld	1200	Franken
Ein Morgen Wiesen	2400	"
Ein Morgen Weinberg	1800	"
Ein Morgen Waldung	800	"

so kann der Expert hieraus so viel mit Gewißheit schließen, daß diese vier Gattungen von Gütern unter sich in folgendem Verhältnisse stehen, nämlich: 24, 18, 12, 8; daß folglich der Ertrag der Wiesen doppelt so hoch geschätzt werden müsse, als jener des Ackerfeldes, jener der Weinberge hingegen nur zu drei Viertheilen, und jener der Waldungen nur zu einem Drittheile der erstern; und er kann, in dem Falle sein Tarif nicht das nämliche Verhältniß darbietet, denselben nach dem aus den Kaufpreisen gefundene, berichtigen. [598]. (Instruktion vom 24ten November 1802).

45. Der Kaufpreis eines Feldes kann vorzüglich von Nutzen seyn, wenn es darauf ankommt, den Mehrertrag eines Feldes zu schätzen, welches mit Obstbäumen oder Weinstöcken bepflanzt, oder zu sonst einer besondern Anpflanzung bestimmt ist. Es versteht sich, daß bei der Vergleichung die

Rede nur von einem andern nakten, oder zum gewöhnlichen Ackerbau bestimmten Felde, das von der nämlichen Güte ist, seyn kann. [599].

46. Der Expert muß daher nicht vernachlässigen, sich Kenntniß über die Kaufpreise zu verschaffen, welche in der Gemeinde gewöhnlich sind, deren Abschätzung ihm übertragen ist. Allein er muß sie blos als eine Nachsicht ansehen, und sich ihrer nicht als einer Richtschnur bei seinen Operationen bedienen. [600].

Achtes Kapitel.

Endlicher Tarif (*tarif définitif*).

1. Der endliche oder definitive Tarif ist derjenige, welchen der Expert nach der Untersuchung der Pachtbriefe, und der übrigen in dem vorhergehenden Kapitel angegebenen Hilfsquellen angenommen hat. Da derselbe in der letzten Kolonne der Tabelle über die Anwendung des provisorischen Tarifs auf die in den Pachtbriefen enthaltenen Güter schon ganz gebildet ist (Kap. 7 §. 34), so hat der Expert nun weiter nichts zu thun, als denselben in die Tabelle einzutragen, von welcher der Kontroleur ihm das gedruckte Formular zustellen wird. [601]. (Instruktion vom 5ten November 1805).

2. In einigen Departementen haben die Experten geglaubt, daß, weil man bei den Pachtbriefen die Kosten der Unterhaltung der zum Ackerbaue nöthigen Gebäude, als Scheunen, Ställe, u. s. w. abziehen solle (Kap. 7. §§. 19, 20, 21 und 22); dieses auch in jenen Gemeinden geschehen müsse, in welchen keine Pachtungen existiren, und demnach den Ertrag dieser Kosten von dem definitiven Tarif abgezogen. Diese Meinung ist sehr irrig. Man hat aus den oben (Kap. 5 §. 47 und Kap. 7 §. 19) aufgestellten Grundsätzen ersehen,

daß die Gebäude, deren der Landmann zum Betrieb seines Ackerbaues, und zur Aufbewahrung der erzeugten Produkte bedarf, nicht mit in die Klassifikation gezogen, folglich auch nicht abgeschätzt werden. Da nun auf diese Art dergleichen Gebäude nie in dem Falle sind, irgend eine Steuer zu bezahlen, so kann auch nie irgend ein Abzug wegen den Kosten Statt finden, die ihre Unterhaltung dem Eigenthümer veranlassen kann. Es darf also bei Verfertigung des provisorischen Tarifs keine Rücksicht darauf genommen werden, es mögen sich nun Pachtungen in der Gemeinde befinden oder nicht. Ganz anders verhält es sich hingegen in dem durch den §. 19 des vorigen Kapitels vorgesehenen Fall. Hier ist blos die Rede von Untersuchung und Vergleichung eines bereits bestehenden Pachtes mit dem provisorischen Tarif, um die Richtigkeit des letztern zu prüfen. Wenn also der Eigenthümer eines Gutes bei der Pachtbegebung die Kosten der Unterhaltung übernommen hat, so geschah dieses um einen größern Pacht zu erhalten, und der Beständer würde ohne diese Bedingung nicht die nämliche Pachtsumme bewilligt haben. Diese letztere also stellt nicht blos den reinen Ertrag vor, weil, um sie zu erhalten, noch die Auslage der Unterhaltungskosten nöthig ist, und man muß folglich erst diese abziehen, um den wahren, vollkommen reinen Ertrag des Gutes zu kennen, um im Stande zu seyn, ihn mit jenem zu vergleichen, der sich aus dem provisorisen Tarife ergiebt. —

3. Um die Berechnung des reinen Ertrags eines jeden einzelnen Feldstücks zu erleichtern, welche am Ende in den Büreau's der Steuerdirektion gemacht wird, ist es nothwendig, die Brüche des Franken alle auf runde Zahlen zu reduziren, und die letzte Ziffer wegzuschneiden, und an ihre Stelle eine Nulle zu setzen, so, daß diese Brüche immer ganze Dezimalfraktionen von 10, 20, 30, 40 u. s. w. bilden. Zum Beispiel wenn ein Tarif am Ende 11, 12,

13, 14 Centimen hätte, so schneidet der Expert die letzte Ziffer 1, 2, 3, 4 weg, und setzt eine Nulle an ihre Stelle, folglich blos 10 Centime; wären es hingegen 15, 16, 17, 18 oder 19 Centime, so müßte er Statt denselben 20 setzen.

Neuntes Kapitel.

Verbalprozeß der Abschätzungen.

1. Der Verbalprozeß der Abschätzungen (procès-verbal des évaluations) ist im Grunde weiter nichts als die Erzählung der Verfahrungsart, welche der Expert bei seinen verschiedenen Operationen beobachtet hat, das Verzeichniß der verschiedenen Tabellen, aus welchen die Expertise besteht, und das Zeugniß, daß sie gehörig untersucht worden sind. [604]. (Instruktion vom 5ten November 1805).

2. Der Kontroleur schließt diesen Verbalprozeß dadurch, daß er anführt, der Expert habe die Wohnhäuser, Manufakturen, Mühlen und andere zum Betriebe eines Gewerbes bestimmte Gebäude, so und so hoch angeschlagen, ohne in dieser Schätzung weder die Oberfläche des Bodens der Wohnhäuser, noch das Obergebäude der zum Ackerbau nöthigen und davon abhängigen Gebäude mit zu begreifen. [605]. (Zirkularschreiben vom 4ten Juli 1807).

3. Es ist den Experten ausdrücklich untersagt, dem Verbalprozesse ihrer Abschätzungen, oder den Tabellen ihrer Expertisen irgend eine Kolonne oder Notiz beizufügen, in welcher sie die möglichen Verbesserungen oder den möglichen Mehrertrag der Güter bemerken. Die Regierung hat die bestimmte entschiedene Absicht, durch die Unabänderlichkeit der Auflagen, dem Landmanne die Furcht zu benehmen, daß er, wenn er auf den Anbau seiner Felder eine größere Sorgfalt wende, und dadurch ihren Ertrag vermehre, sich

auch einer Erhöhung seiner Abgaben aussetze. Statt demnach ihren Verbalprozessen oder Abschätzungstabellen eine dergleichen Anmerkung beizufügen, welche nothwendig eine ähnliche Besorgniß bei den Landleuten erregen müßte, hat der Expert vielmehr alles mögliche zu thun, um eine ähnliche Furcht, wenn sie sich irgendwo zeigen sollte, zu zerstreuen und den Landleuten begreiflich zu machen, daß eben einer der Hauptvortheile des Kadasters darin besteht, daß das Steuerkapital (allivrement), das heißt, sein steuerbarer Ertrag unabänderlich festgesetzt wird, so zwar, daß, wenn auch in der Folge durch die Thätigkeit und Betriebsamkeit des Besitzers das Einkommen, welches er von seinen Gütern zieht, verdoppelt oder verdreifacht, ja noch mehr erhöht würde, der steuerbare Ertrag derselben dennoch immer der nämliche bleiben, und seine Abgaben in keinem Falle einer Vermehrung in dieser Hinsicht unterworfen seyn würden. [606]. (Brief des Ministers vom 15ten März 1804).

Zehntes Kapitel.

Verrichtungen des Kontroleurs bei den Operationen der Expertisen.

1. Der Steuerndirektor kann, um mehr Uibereinstimmung und mehr Geschwindigkeit in die Operationen der Expertise zu bringen, und um dem Inspektor die Aufsicht über sie zu erleichtern, von den verschiedenen Punkten des Departements alle Kontroleurs nach dem Kanton berufen, welcher kadastrirt werden soll, und die Gemeinden unter sie austheilen. [607].

2. In dem Falle, wo der Direktor glaubt, daß einige Kontroleurs entweder wegen ihrem Alter oder ihrer schwächlichen Gesundheit, oder aus irgend einer andern Ursache

nicht mit Erfolg bei den Expertisen gebraucht werden können, so kann er dem Präfekten vorschlagen, diesen Kontroleurs die Untersuchungen der Reklamationen und die andern gewöhnlichen Arbeiten der Kontroleurs auch für die Kantone zu übertragen, welche zu den Bezirken derjenigen unter ihren Kollegen gehören, welche er mit den Expertisen beauftragt hat. In diesem Falle haben die, bei den Expertisen nicht gebrauchten Kontroleurs die gewöhnlichen Arbeiten für die letztern so lange zu versehen, als die Operationen des Kadasters dauern. [608]. (Zirkularschreiben vom 4ten April 1804).

3. Die bei dem Kadaster angestellten Kontroleurs genießen gleichwohl in diesem Falle der für die Arbeiten der Patente und Thür= und Fenstersteuer bewilligten Entschädigung, ganz so als wenn sie diese Arbeiten persönlich verrichtet hätten. [609].

4. Der Kontroleur, welcher mit den Arbeiten einer Expertise beauftragt ist, begleitet den Experten bei allen seinen Operationen. [610]. (Zirkularschreiben des Ministers vom 11ten Februar 1803).

5. Es ist die Pflicht des Kontroleurs, dem Experten bei allen Vorfallenheiten mit seinem Rathe an die Hand zu gehen; und er darf nichts versäumen, um allen Irrthümern vorzubeugen, oder um dieselbe zu berichtigen, wenn er einige entdeckt, welche bereits begangen worden sind, entweder während der Expert die Klassifikation und Abschätzung des reinen Ertrags vornahm, oder als er sich mit der Klassirung der Güter beschäftigte. [611].

6. So oft der Fall eintritt, daß der Expert den Bemerkungen des Kontroleurs kein Gehör giebt, welche dieser letztere gleichwohl für gegründet und nothwendig hält, so hat er hierüber einen besondern Bericht aufzusetzen, den er an den Direktor überschickt, welcher den Gegenstand desselben

mit seinem Gutachten dem Präfekten vorlegt, damit dieser letztere eine Entscheidung darüber gebe. [612].

7. Es ist die Pflicht des Kontroleurs über den Bestand der Pachtgüter, über die Art ihrer Verwaltung, so wie über die Lokalgebräuche und die besondern Umstände, welche irgend einen günstigen oder ungünstigen Einfluß auf die Bestimmung der Pachtsumme haben können, genaue Erkundigung einzuziehen. [613].

8. Es liegt ihm ausserdem noch ferner ob, den gewöhnlichen und vernünftigen Pachtpreis dieser oder jener Gattung von Gütern auszumitteln, und er muß in dieser Hinsicht genau nachforschen, welches hierin die allgemeine Meinung ist. Eben so muß er über den Ertrag einiger nicht verpachteten Güter genaue Nachricht zu erhalten suchen; und von allem, was er in Erfahrung gebracht hat, genaue Noten halten, um in dem Stande zu seyn, den provisorischen Tarif auf solche anzuwenden, und auf diese Art die Resultate der Untersuchung der Pachtbriefe zu erhärten. [614]. (Instruktion vom 24ten November 1802).

9. Der Kontroleur ist überdies noch besonders angewiesen, den Mittelpreis der verschiedenen Pächte zu bestimmen. Er muß zu diesem Ende die verschiedenen Pachtbriefe mit einander vergleichen, und diesen Mittelpreis für jede Gütergattung insbesondere berechnen. Dieser Mittelpreis der Pächte dient ihm dazu, solchen mit dem Mittelertrag der nämlichen Gütergattung zu vergleichen, welcher sich ergiebt, wenn man die Abschätzungen des Experten für jede Klasse mit einander vereinigt. [615]. (Zirkularschreiben vom 11ten Februar 1803).

10. Um den Mittelpreis der vereinigten Klassen zu erhalten, hat der Kontroleur weiter nichts zu thun, als die Summe des Ertrags aller Klassen von Gütern nach den Abschätzungen der Experten, durch die Anzahl der Morgen zu di-

ridiren, aus welchen die Güter bestehen. Zum Beispiel: die Gemeinde A. enthält

100 Morgen Ackerfeld der 1ten Klasse;
200 " " der 2ten Klasse; und
180 " " der 3ten Klasse; im Ganzen also

480 Morgen Ackerfeld.

Wenn man nun hiebei den oben Kap. 7 §. 29 angeführten Tarif zum Grunde legt, so wäre der reine Ertrag des Ackerfeldes dieser Gemeinde:

Für die 1te Klasse 100 Morgen zu 100 Fr. . .	10,000 Fr.
Für die 2te Klasse 200 Morgen zu 80 Fr. . .	16,000 Fr.
Für die 3te Klasse 180 Morgen zu 50 Fr. . .	9,000 Fr.
Im Ganzen also . .	35,000 Fr.

Dividirt man nun diese ganze Summe des reinen Ertrags durch die Anzahl der Morgen 480, so ergiebt sich ein Quotient von 72 Franken 90 Centimen, welcher der Mittelpreis des Ackerfeldes dieser Gemeinde ist, das heißt, der Morgen Acker im Durchschnitt hat einen reinen Ertrag von 72 Franken 90 Centimen. [616].

11. Eben so wird der Mittelpreis der Pachtbriefe gesucht und bestimmt. Es finden sich zum Beispiel in einer Gemeinde fünf Pachtbriefe, nämlich:

Nro 1 mit 80 metrischen Morgen Ackerfeld, ist verpachtet	für	5800 Franken
Nro 2 mit 12 " "	für	800 "
Nro 3 mit 5 " "	für	400 "
Nro 4 mit 14 " "	für	1000 "
Nro 5 mit 16 " "	für	1200 "
Im Ganzen also . . . 127 Morgen, welche verpachtet sind für		9200 Franken.

Dividirt man nun diese 9200 Franken durch die Zahl der Morgen 127, so erhält man zum Quotienten 72 Franken 44 Centimen, welche den Mittelpreis des Morgens nach der Bestimmung der Früchte vorstellen.

12. Wenn nun der Kontroleur die beiden auf die vorgemeldete Art erhaltenen Mittelpreise mit einander vergleicht, so kann er sich leicht eine Idee von der Richtigkeit der ganzen Operation machen und bestimmen, in wiefern die Abschäzzungen des Experten mit den Pachtpreisen im Einklang stehen. [617].

13. Wenn der Mittelertrag eines Morgens, welchen er dadurch erhalten hat, daß er nach Vorschrift des §. 10, die sämmtlichen Klassen nach dem definitiven Tarif des Experten berechnet, unter jenem steht, welcher sich aus der Berechnung des Pachtpreises im Durchschnitte, §. 11, ergiebt, so kann er daraus schließen, daß entweder die Klassirung der Güter fehlerhaft sey; und daß die höhern Klassen die ihnen gehörige Morgenzahl nicht erhalten haben, oder daß die einzelnen Abschätzungen der Klassen zu niedrig sind. Ist hingegen der Mittelertrag eines Morgens nach den Abschätzungen der Experten höher als jener, welcher aus den Pachtbriefen erwächst, so folgt daraus das Gegentheil, nämlich: entweder sind die Klassen nicht gehörig eingetheilt und die obern Klassen übersetzt, oder aber die Abschätzungen sind zu hoch getrieben. Wenn sich demnach zwischen diesen beiden Mittelpreisen, welche beinahe einander gleich seyn sollen, irgend ein merklicher Unterschied findet, so wird dadurch eine neue Untersuchung nothwendig, und der Kontroleur muß solche von dem Experten verlangen. [618].

14. In dem Falle, wo die in einer Gemeinde existirenden Pachtbriefe nicht hinlänglich wären, und dem Experten zu keinem sichern Leitfaden dienen könnten, so kann der Kontroleur jene der benachbarten und bereits expertisirten Ge=

meinden zu Rathe ziehen, deren Felder die meiste Analogie mit jenen der zu expertisirenden Gemeinden haben. [619]. (Brief des Ministers vom 7ten Mai 1804).

15. Wenn kein Pacht vorhanden ist, so sucht der Kontroleur, welcher sich die Kauf- und andere Kontrakte zu verschaffen, angewiesen ist, welche den Uibertrag des Eigenthums der Güter an einen andern Besitzer zum Gegenstande haben, den Kaufpreis derselben auszumitteln. Er muß ausserdem noch einige Landleute und Gutsbesitzer, bei welchen er Offenherzigkeit und Aufrichtigkeit voraussetzen kann, zu Rathe ziehen. Befinden sich in der Gemeinde Güter, welche öffentlichen Anstalten gehören, mithin unter einer öffentlichen Verwaltung stehen, so sucht der Kontroleur von den Verwaltern derseben alle Nachrichten einzuziehen, welche sie ihm verschaffen können. Endlich hat der Kontroleur auch noch zu untersuchen, ob die auf die Reklamationen der Eigenthümer erlassenen Entscheidungen der Präfekturräthe ihm nicht einige nützliche Aufschlüsse geben können. Wenn er alsdann diese verschiedenen Hilfsquellen gehörig benutzt und mit einander verbindet, so wird er darin ein sicheres Mittel finden, der Wahrheit ganz nahe zu kommen, und die Operation gegen allen Einfluß von Parteilichkeit oder von Privatinteresse zu sichern. [620].

16. Ein anderes beinahe unfehlbares Mittel sich von der Richtigkeit der Klassirung der Güter, so wie von dem richtigen Verhältnisse der Abschätzungen einer jeden Gattung von Gütern unter einander zu versichern, besteht in der Untersuchung der Theilungsakten. — Man nimmt zu dem Ende einen Theilungsakt zur Hand, und untersucht, ob nach dem definitiven Tarif der Antheil eines jeden zu Theil Gehenden in dem Verhältnisse steht, wie solches durch den Theilungsakt festgesetzt ist.

Zum Beispiel: das Gut von Michael Bauer ist in drei gleiche Theile unter seine beiden Söhne, Peter und Anton, und seine Tochter Marie vertheilt worden. In diesem Falle berechnet der Kontroleur den reinen Ertrag des Antheils eines jeden der drei theilenden Kinder, nach dem durch den Experten definitiv festgesetzten Tarif, mit Rücksicht auf die Gütergattung und auf die Klassen der einem jeden der drei Kinder zu Theil gefallenen Güter.

Fände es sich nun, daß durch diese Berechnung der reine Ertrag eines jeden Antheils sich folgendergestalt herausstellte, so zwar, daß der Antheil von Peter Bauer einen Ertrag von . . . . 335 Fr. 50 Cent.
jener von Anton Bauer von . . . . 332 „ 80 „
und jener von Marie Bauer von . . . 334 „ 00 „
hätte, so kann der Kontroleur hieraus folgern, daß die Klassirung der Güter eben so wie die Abschätzungen der einzelnen Klassen gehörig gemacht worden sind, und daß sie ein richtiges Verhältniß unter einander haben, weil von den drei theilenden Geschwistern ein jedes einen beinahe gleichen reinen Ertrag hat.

Ein anderes Gut, von Wilhelm Lang, hingegen wurde zwischen Paul Werner und Christian Gerlach so getheilt, daß der erstere fünf Sechstheile, der letztere hingegen nur ein Sechstheil erhielt. Wenn sich nun aus der Berechnung des reinen Ertrags der einzelnen Parcellen nach dem definitiven Tarif des Experten ergiebt, daß der reine Ertrag des Antheils von Paul Werner sich auf
510 Franken, jener
von Christian Gerlach hingegen auf 101 „ 50 Cent.
beläuft, so ist dieses ebenfalls ein Beweis von der Richtigkeit der Klassirung der Güter sowohl, als von jener der Abschätzung. [621].

17. Findet sich endlich ein Kontroleur in Hinsicht einer Gemeinde von allen Nachrichten entblößt, durch welche er in den Stand gesetzt würde, die Operation des Experten zu kontroliren, so muß er, wenn dieser letztere seiner Meinung nach, seine Abschätzungen zu gering annimmt, seine persönlichen Bemerkungen hierüber in seinem Berichte anführen. [622]. (Zirkularschreiben des Ministers vom 7. Mai 1804.)

18. In dem Falle der Kontroleur, während er mit dem Experten in der Gemarkung herumgeht, irgend einen Fehler oder Irrthum, entweder in dem Plane oder in dem Verzeichnisse der Güter und Eigenthümer (tableau indicatif) entdeckte, wie zum Beispiel Irrthümer in der Lage der Güter oder in ihrer Anzeige, oder in den Nummern, oder eine Auslassung von Gütern, oder eine Verwechselung der Eigenthümer, oder der verschiedenen Arten von Gütern, oder irgend einen Fehler in Hinsicht des Flächeninhaltes, so muß er sich dieselbe besonders bemerken. [623]. (Instruktion vom 5ten November 1805).

19. Der Kontroleur darf jene Veränderungen in der Natur der Güter, welche sich erst in dem Zwischenraume von den Operationen des Geometers bis zu jener des Experten zugetragen haben, nicht als Fehler oder Gebrechen in dem Plane ansehen. [624].

20. Diese über die entdekten Fehler gemachten Noten hat er dem Steuerndirektor vorzulegen, welcher dieselbe untersucht, und demnächst die Verfügung trifft, daß die als nothwendig befundenen Abänderungen ungesäumt, entweder durch den Ingenieur oder durch die betreffenden Geometer gemacht werden. [625].

21. Eine vorzügliche Obliegenheit des Kontroleurs ist, nachzusehen, ob auf dem Plane nicht mehr Parcellen eingetragen sind, als sich deren wirklich auf dem Felde befinden, und in dem Falle, wo er fände, daß der Geometer, um

seine ihm zukommende Entschädigung zu erhöhen, sich hätte beigehen lassen, die Zahl derselben entweder dadurch zu vergrößern, daß er eine Parcelle, welche mit Getreide von verschiedener Art eingesäet ist, aber im Grunde nur ein Stück ausmacht, getheilt, oder aber daß er Wege, Bäche, Straßen, welche keine Parcellen bilden, in dem Verzeichnisse oder in dem Plane numerirt hat, so berichtet er hierüber an den Direktor, damit derselbe die weitere Maßnahme verfüge. [626]. (Zirkularschreiben vom 30ten Dezember 1807).

22. Um die Verfertigung der Grundsteuerrolle der Häuser, so wie jener der Thüren und Fenster zu erleichtern, so muß der Kontroleur den Umstand, daß er sich der Expertise halber in der Gemeinde befindet, benutzen, um die Aufnahme aller der besagten Thüren- und Fenstersteuer unterworfenen Fenster, Thüren und Thore zu machen. [627].

Eilftes Kapitel.

Persönliche Arbeiten des Kontroleurs.

1. Dem Kontroleur steht es zu, den Verbalprozeß der Abschätzung, und des dabei beobachtenden Verfahrens aufzusetzen, so wie auch alle dazu gehörigen Tabellen und Etats zu verfertigen. Er ist gehalten hierbei sich genau nach der Meinung des Experten zu benehmen; in dem Falle er jedoch einer von jener dieses letztern verschiedenen Meinung wäre, so steht es ihm frei, die seinige, in einem besondern Berichte, dem Direktor vorzulegen. [628]. (Instrukt. vom 24. Nov. 1802).

2. Während der Kontroleur sich mit dem Experten auf dem Felde befindet, um die Klassirung der Güter vorzunehmen, muß er sogleich in die zu diesem Ende in dem Verzeichnisse der Güter (tableau indicatif) befindliche Kolonne, mit Bleistift die Klasse einer jeden Parcelle, so wie solche durch den Experten bestimmt worden ist, eintragen.

In dem Falle eine Parcelle in zwei oder mehrere Klassen gelegt worden wäre, so zeigt er mit Bleistift alle diese verschiedenen Klassen an, und zwar soviel möglich ist, eine jede derselben nach ihrer Lage, und nach dem Flächeninhalte, welcher einer jeden der verschiedenen Klassen durch den Experten angewiesen worden ist. [629].

3. Wenn die klassirte Parcelle ein Wohnhaus oder anderes der Grundsteuer unterworfenes Gebäude ist, so trägt der Kontroleur in diese nämliche Kolonne die Klasse ein, zu welcher dieses Gebäude als Gebäude gehört; oder läßt solche, wenn es eine Gewerksanlage ist, ganz leer, weil Anlagen dieser Art, nicht in Klassen eingetheilt werden können, wie weiter oben ist gesagt worden. [630].

4. Jeden Abend beschäftigt sich der Kontroleur damit, die Anzeige der Klassen, welche der Expert einem jeden Felde angewiesen, und welche er auf dem Felde blos mit Bleistift bemerkt hat, mit Dinte auszuschreiben. Er beugt hierdurch der Unannemhlichkeit vor, daß sich diese mit Bleistift geschriebene Anzeige verwischt, wodurch er und der Expert genöthigt seyn würden, nochmals die Operation auf dem Felde vorzunehmen. (Zirkularschreiben vom 30ten April 1807). [631].

5. Wenn die Kassirung der Feldstücke durch den Experten ganz beendigt ist, so trägt der Kontroleur den Flächeninhalt einer jeden Parcelle in die fünf hierzu in dem Verzeichnisse der Güter und Eigenthümer bestimmten Kolonnen, nach den auf dem Felde gemachten Noten ein. — Er addirt demnach den Flächeninhalt der auf einer jeden Seite befindlichen Parcellen von der nämlichen Gattung zusammen, und trägt solchen in die durch den Ingenieur schon vorbereitete Rekapitulation (relevé), und zwar nach ihren verschiedenen Klassen und Naturen ein. [632].

6. Was die Gebäulichkeiten anbelangt, so trägt er den ganzen Flächeninhalt derselben in die erste Klasse ein, weil ihre Oberfläche so wie das Ackerland der ersten Klasse ist abgeschätzt worden. [633].

7. Wenn der Kontroleur alle die verschiedenen bisher angeführten Arbeiten beendigt hat, so entwirft er das zweite Heft des Verzeichnisses der Güter und Eigenthümer (tableau indicatif) oder die Urschrift der Klassirungstabelle (état de classement) für die Gebäulichkeiten. — Die Abfassung dieses zweiten Heftes geschieht ganz leicht dadurch, daß er aus dem ersten alle Häuser, einzeln liegende Keller, und andere nicht zum Betrieb des Ackerbaus bestimmte Gebäude, wie auch die Schmieden, Eisenhämmer, Mühlen, Manufakturen und andere Gewerksanlagen auszieht, welche schon in dem ersten Hefte angemerkt worden sind. — Er giebt diesem neuen Hefte eine eigene Nummernfolge, und bemerkt für jedes Gebäude insbesondere die Klasse, in welche solches, nicht in Betracht seines Flächeninhaltes, sondern in Hinsicht seines Obengebäudes gehört. [634]. (Zirkularschreiben vom 30. April 1802).

8. Dieses zweite Heft des Güterverzeichnisses ist bei weitem nicht so umständlich wie das erste; seine Abfassung ist weit einfacher, und das Format desselben viel kleiner. Die sieben ersten Kolonnen desselben müssen durch den Kontroleur ausgefüllt werden. [635].

9. Der Kontroleur trägt ferner in die hierzu in der Klassirungstabelle eigends bestimmten Kolonnen, die Anzahl der Thore, Thüren und Fenster eines jeden Gebäudes ein. [636].

10. Der Kontroleur muß, bei seinen Arbeiten, genau sich an die vorgeschriebenen Formulare halten, und der Direktor darf nicht zugeben, daß an denselben irgend eine, wenn auch noch so kleine, und dem Anscheine nach noch so unbe-

deutende Veränderung vorgenommen werde; dieselbe mag nun den Grund derselben, oder blos ihre äussere Form, zum Gegenstand haben. Die Wichtigkeit dieses Verbots wird gewiß einleuchtend seyn, wenn man überlegt, daß nach der Richtigkeit der Abschätzungen es bei einer Operation, welche zugleich auf allen Punkten eines so weitschichtigen Reiches vorgenommen wird, wie Frankreich ist, keinen wichtigeren und wesentlicheren Gegenstand geben könne, als Einförmigkeit. [637]. (Zirkularschreiben vom 18ten Dezember 1805).

11. Die verschiedenen zu der Expertise gehörigen Aktenstücke werden sämmtlich durch den Kontroleur an den Steuerdirektor eingeschickt. Er begleitet dieselben ausserdem noch mit einem Berichte, welcher alle Nachrichten und Aufschlüsse, welche er sich besonders noch verschafft hat, so wie die Bemerkungen, welche er dem Experten gemacht, dieser aber nicht befolgt hat, und endlich die bestimmenden Ursachen einer jeden Operation enthält. [638]. (Instruktion vom 5ten November 1805.)

12. Der Kontroleur kann sich, unter keinem Vorwande entübrigen, diesen, in dem vorhergehenden Paragraph gemeldeten Bericht einzuschicken, und er muß ausser demselben, noch den Aktenstücken der Expertise für jeden Pachtbrief einen besondern Auszug der Klassirung der in denselben begriffenen Güter beilegen, so wie auch die von ihm verfaßte Note über die Vergleichung der Abschätzungen mit den Theilungsakten (actes de partage). [639]. (Zirkularschreiben vom 24ten Mai 1810).

13. Während dem Laufe ihrer Operationen und ihrer Anwesenheit in den Gemeinden, muß es ein vorzügliches Geschäft der Kontroleurs seyn, den Landleuten den Zweck und die Absicht des Kadasters, so wie die Einrichtung desselben, unter ihrem wahren Gesichtspunkte zu zeigen, und sie müssen es sich besonders angelegen seyn lassen, die Besorgnisse zu stillen und

zu zerstreuen, welche manche Eigenthümer daraus schöpfen könnten, daß durch die Expertisen der Ertrag der Güter im Durchschnitt weit beträchtlicher wird, als er vorher bei den alten Mutterrollen oder Sektionslisten war; und es ist endlich ihre Pflicht, jene Experten zu beruhigen, welche fürchten könnten, daß die Aufrichtigkeit, Gradheit und Genauigkeit, mit welcher sie bei ihren Operationen zu Werke gehen, leicht nachtheilig und schädlich für die Gemeinden werden, und letztern einen größern Antheil der Steuern auflasten möchte, als solche eigentlich im Verhältnisse mit andern Gemeinden tragen sollten; und die Kontroleurs müssen zu diesem Ende den Experten vollkommen alle Maßregeln auseinander setzen, welche man ergriffen hat, um zu bewirken, daß die nämliche Gradheit die Operationen des Kadasters in allen Departementen bezeichne. Schließlich sind sie noch ganz besonders damit beauftragt, den Eigenthümern und Experten verständlich zu machen, daß der Zweck des Kadasters keineswegs sey, die Steuerantheile der Gemeinden oder Bürger zu erhöhen, sondern einzig und allein der, eine gleichere verhältnißmäßigere Vertheilung derselben zu bewirken. [640].

Zwölftes Kapitel.

Verrichtungen des Inspektors.

1. In dem Zeitpunkte, wo die Arbeiten der Expertisen eines Kantons in der größten Thätigkeit sind, verfügt sich der Inspektor auf den Befehl, welchen er hierzu von dem Direktor erhält, in die Gemeinden in welchen solche vorgenommen werden, und nimmt die bereits verfertigten Arbeiten in Augenschein; wobei er vorzüglich zu untersuchen hat, ob die Instruktionen pünktlich befolgt, und die Operationen mit Sorgfalt und Genauigkeit vorgenommen worden sind.

Er hat ferner darauf zu sehen, ob die Abschätzungen das erforderliche Gepräge der Gerechtigkeit, Aufrichtigkeit und Gradheit haben, ob man dabei die von ihm gelieferte Grundlage befolgt habe, oder ob die Gründe, welche veranlaßt haben, daß man sich von denselben entferne, wirklich statthaft sind. [641]. (Instruktion vom 23ten Februar 1810).

2. Er stattet sodann von dem Erfolge seiner Sendung, und dem Befund der Sache nicht allein an den Direktor, sondern auch an den Generalinspektor einen umständlichen Bericht ab, und legt, dem einen wie dem andern, noch besonders seine Bemerkungen über den Eifer, das Betragen und über die Thätigkeit der Kontroleurs und Experten vor. [642].

3. Wenn alle Expertisen eines Kantons beendigt sind, so beauftragt der Direktor den Inspektor, sie noch einmal insbesondre, in Hinsicht des Verhältnisses der Abschätzungen zwischen den Gemeinden, zu untersuchen, und den Bericht vorzubereiten, welchen er in Betreff der verhältnißmäßigen Richtigkeit der Abschätzungen in den verschiedenen Gemeinden abzustatten hat. [643].

4. Findet der Inspektor, in dem Laufe seiner Umreise und während seiner Anwesenheit in den Gemeinden, daß die Geometer, Experten oder Kontroleurs in ihren Arbeiten sowohl als in ihrem Betragen etwas zu wünschen übrig lassen, so ist es seine Pflicht, dem Direktor hierüber in einem besondern Berichte sogleich die Anzeige zu machen, welcher letztere, nach vorgängig eingehohlter Meinung des Ingenieurs, in so weit die eingeschickten Bemerkungen die Geometer angehen, dem Präfekten die Maßregeln vorschlägt, welche er zur Beseitigung der Mißbräuche oder Anstände für nothwendig oder dienlich erachtet. [644]. (Instruktion vom 23ten Februar 1810).

Dreizehntes Kapitel.

Attribute des Direktors.

1. Wie schon oben einmal bemerkt worden ist, so ist der Steuerndirektor zugleich auch, wiewohl unter der Oberaufsicht des Präfekten, der einzige Direktor aller auf den Kadaster Bezug habenden Arbeiten. Er ist mit der Aufsicht des Ganzen sowohl als aller einzelnen Theile, so wie auch mit jener über alle Agenten beauftragt, welche zu den Operationen des Kadasters, sey es nun in Hinsicht der Vermessungen, Aufnahmen, oder Plane, oder in Betreff der Abschätzungen oder Expertisen, und der übrigen dahin einschlagenden Arbeiten mitzuwirken haben. [645]. (Zirkularschreiben vom 24ten Mai 1810).

2. Allein eine ganz spezielle, ihm ausschließlich und persönlich zustehende, Obliegenheit ist, die Untersuchung der Expertisen. [646].

3. Ein Steuerndirektor, welcher über die Pflichten seines Amtes gehörig nachgedacht, und die Lokalitäten seines Departements gehörig studiert hat, muß schon zum Voraus alle Gemeinden desselben kennen, welche bei der alten Steuervertheilung mehr oder weniger belastet waren. Der Gang der Erhebungen, die Anzahl der Reklamationen, die Urtheile, zu welchen dieselben Anlaß geben, die Meinung der vorzüglichern Eigenthümer, sind für ihn eben so viele Quellen, aus welchen er seine Kenntnisse schöpfen kann, die er sich sammeln muß. [647].

4. Von dem Augenblicke an, wo ein Kanton bestimmt ist vermessen und abgeschätzt, d. h. kadastrirt zu werden, muß der Steuerndirektor denselben ganz insbesondere studieren. Er muß die in demselben vorhandenen Pachtbriefe, die Kauf- und Verkaufsakten der in demselben gelegenen Güter, die

Ankündigungen und Anschlagszettel der Versteigerungen, in welche der Ertrag der Güter bemerkt ist, untersuchen, die Eigenthümer und Landleute zu Rathe ziehen, kurz die öffentliche Meinung vernehmen, um sich auf diese Art einen ersten Begriff von dem muthmaßlichen oder wahrscheinlichen Resultate der Expertise zu verschaffen. [648].

5. Mit diesen vorläufigen Kenntnissen, die er gleichwohl nicht als positive Grundlagen, sondern blos als nützliche Nachrichten ansehen darf, ausgerüstet, unternimmt nun der Direktor die Untersuchung der Expertisen, bei welcher er einen klugen und vernünftigen Gebrauch seiner sich vorher verschafften Nachrichten und Kenntnisse machen muß. [649].

6. Der Zeitpunkt, wo der Direktor die Untersuchung einer Expertise vorzunehmen hat, ist der, wo er durch den Kontroleur sämmtliche Aktenstücke erhält, aus welchen solche besteht. Ihre materielle Untersuchung muß jeder andern Arbeit vorgehen, und er darf solche nur in so weit annehmen, als sie gehörig von allen denjenigen Personen unterzeichnet sind, welche beauftragt waren, zu ihrer Verfertigung mitzuwirken. [650].

7. Seine erste Sorge muß demnächst seyn, sich zu versichern, daß alle Aktenstücke regelmäßig und genau nach Vorschrift der Instruktionen abgefaßt sind. [651].

8. Die Vergleichungstabelle der alten und neuen Maße verdient die erste vorzügliche Rücksicht des Direktors; und er muß untersuchen, ob sie gehörig verfaßt, genau, richtig und vollständig sey. [652]. (Instruktion vom 5ten November 1805).

9. Dann untersucht der Direktor, ob die, mit dem Preise der Lebensmittel, in Hinsicht der Kosten des Transportes nach dem Markte vorgenommene Verminderung gehörig mit Gründen belegt sey, und ob der Expert unten an seinem Tarif die bestimmende Beweggründe angegeben hat, welche ihn

zu der Herabsetzung oder Verminderung desselben bewogen haben, und endlich ob dieser Tarif in der Klassifikationstabelle (tableau de classification) genau befolgt worden ist. [653].

10. Dann untersucht er, ob sich durch die Expertise in dem Plane oder in dem Verzeichnisse der Güter und Eigenthümer (tableau indicatif) Fehler herausgestellt haben, welche eine Berichtigung derselben nothwendig machen; und er nimmt in diesem Falle die nöthigen Maßregeln, damit der Ingenieur die nöthig gewordenen Verbesserungen oder Berichtigungen aufs schleunigste vornehme oder vornehmen lasse. [654].

11. Die Untersuchung der Klassifikationstabelle (tableau de classification) erfordert die größte Aufmerksamkeit. — Der Direktor fängt seine Untersuchung damit an, daß er nachsieht, ob jener Theil der Tabelle, welcher die Statistik der Gemeinde enthält, hinlänglich auseinander gesetzt ist. Er untersucht sodann die Art, wie die Klassifikation vorgenommen worden ist, die Zahl der für jede Gattung von Gütern durch den Experten festgesetzten Klassen, und die Beweggründe dieser Festsetzung; er vergleicht die einzelnen Angaben dieser Tabelle mit den Nachrichten, welche er sich über die in der Gemeinde gewöhnliche Art des Anbaues, so wie über die Reihenfolge der Anpflanzungen oder Besamungen (assolemens), über den rohen Ertrag der Güter, und über die Baukosten zum voraus zu verschaffen gewußt hat. — Nach dieser vorgängigen Untersuchung und Vergleichung richtet der Direktor seine Aufmerksamkeit endlich darauf, sich zu versichern, ob die in Betreff der Abschätzungen aufgestellten Grundsätze, ihre richtige Anwendung erhalten haben. [655].

12. Hierauf nimmt er die Untersuchung der Klassirungstabellen (états de classement) vor. Hierbei hat er nun nachzusehen, auf welche Art die Klassirung vorgenommen wor=

den ist, ob irgend ein bemerkbares auffallendes Mißverhältniß zwischen der Menge der in die erste Klasse gelegten Güter und jener der letzten Klassen sich zeige. Um sich in dieser Hinsicht eine noch bessere Auskunft zu verschaffen, vergleicht er die Klassirung der Expertise mit jener der alten Mutterrolle. [656].

13. Der Direktor muß die Anwendung des provisorischen Tarifs des Experten auf die in den Pachtbriefen begriffenen Güter mit der größten Sorgfalt untersuchen. Zu dem Ende examinirt er zuerst, welches eigentlich die Pachtbriefe sind, welche dem Experten vorgelegt wurden, und welche von denselben dieser letztere angenommen oder verworfen hat, und endlich, welche Gründe denselben bestimmt haben, sie zu verwerfen und ihre Ventilation nicht vorzunehmen. Der Direktor versichert sich hierauf, ob die Pachtbriefe, deren sich der Expert bedient hat, einen beträchtlichen Theil des Gebietes der Gemeinde einnehmen; ob man zu der festgesetzten Pachtsumme alle andere Abgaben und Lasten hinzugefügt hat, welche die Pächter zu leisten oder zu tragen gehalten sind; und ob die wegen Unterhaltung der zum Betriebe des Ackerbaues nöthigen und wirklich dazu dienenden Gebäude, gemachten Abzüge in dem Verhältnisse der wirklichen Kosten gemacht worden, welche die Unterhaltung dieser Gebäude erfordern oder veranlassen kann. [657].

14. Wenn der Expert, anstatt der Pachtbriefe, solche Güter zur Hand genommen hat, welche um einen Theil der erzielten Früchte gebaut werden, so untersucht und verifizirt der Direktor alle Theile dieser Operation mit der größten Genauigkeit. [658].

15. Der Direktor untersucht ferner die besondere Klassirung der in den Pachtbriefen einbegriffenen Güter, und richtet sein vorzügliches Augenmerk dahin, ob diese besondere Klassirung derselben mit den in den Tabellen der allgemeinen

Klassirung enthaltenen näheren Umständen genau übereinstimmt. [659].

16. Der Direktor muß ein Register über die Zerlegung und Untersuchung der Expertisen halten, durch welches er in den Stand gesetzt wird, die Expertisen unter einander zu vergleichen, und sich zu vergewissern, ob sich nicht zwischen denselben auffallende Disparaten zeigen. [660].

17. Der Klugheit und dem Verstande des Direktors bleibt es überlassen, aus diesen Vergleichungen und Zusammenstellungen den größtmöglichsten Nutzen und Vortheil zu ziehen; und er kann bei der ihm übertragenen speziellen Untersuchung der Expertisen nicht Sorgfalt genug anwenden, weil ihr einziger und Hauptzweck der ist, sich von der Richtigkeit und Aufrichtigkeit der Abschätzungen zu überzeugen. [661].

18. Bei jeder Direktion muß ein besonderes Büreau errichtet werden, welches einzig und allein mit den Geschäften des Kadasters, der Ausfertigung der Arbeiten der Expertisen, welche dem Direktor übertragen sind, und mit Verfertigung der Mutterrollen beauftragt ist. [662]. Zirkularschreiben vom 10ten Dezember 1805).

19. Die bei diesem Büreau angestellten Arbeiter müssen von jenen des gewöhnlichen Büreau's der Direktion verschieden, und das Büreau in einem besondern Zimmer angelegt seyn. [663].

20. Weder der Inspektor noch die Kontroleurs können in den Büreau's der Direktion als Angestellte arbeiten.

21. Wenn der Direktor die Untersuchung einer jeden Expertise geendigt hat, so entwirft er für jede Sektion die provisorische Rekapitulation des Flächeninhaltes und des steuerbaren Ertrages, nach den verschiedenen Gattungen der Güter, und nach Maßgabe der verschiedenen Klassen, in welche sie eingetheilt sind. Diese Rekapitulation zerfällt in zwei Abtheilungen, von welchen die erste die liegenden oder Feld-

güter (propriétés non bâties) mit der Oberfläche der Gebäulichkeiten, und die zweite die Gebäude (propriétés bâties) enthält: zu jeder dieser beiden Abtheilungen fügt der Direktor noch den Flächeninhalt der, der Grundsteuer nicht unterworfenen Güter bei. [665].

22. Nach diesen besondern Rekapitulationen der einzelnen Sektionen verfertigt der Direktor sodann die allgemeine Rekapitulation des Flächeninhaltes und des steuerbaren Ertrages aller Güter der Gemeinde dadurch, daß er diese einzelnen Rekapitulationen in eine allgemeine, gemeinschaftliche Tabelle bringt. [666].

23. Eine der, in dem zu dieser Rekapitulation vorgeschriebenen Formular befindlichen Kolonnen, ist bestimmt, den Mittelpreis des Morgens einer jeden Gütergattung, für alle Klassen zusammen genommen, zu enthalten. [667].

24. Dieser Mittelpreis wird für jede Gattung von Gütern auf folgende Weise erhalten, nämlich: man addirt den reinen steuerbaren Ertrag aller Klassen der nämlichen Gattung von Gütern, z. B. von sämmtlichen Ackerfeldern, Wiesen oder Weinbergen, so wie er sich aus der Berechnung nach dem provisorischen Tarife des Experten ergiebt, zusammen, und dividirt diese Summe mit der Morgen-, Ruthen- und Meterzahl der ebenfalls zusammenaddirten Oberflächen der sämmtlichen Klassen dieser nämlichen Gütergattung. [668].

25. Der Direktor ist gehalten, dem Präfekten seines Departements einen umständlichen Bericht über die Resultate der durch ihn vorgenommenen Untersuchung einer jeden Expertise vorzulegen.

26. Dieser Bericht zerfällt in zwei Theile, wovon der erste das Resultat der materiellen Untersuchung der zu der Expertise gehörigen Aktenstücke, und der andere das Resultat der moralischen Untersuchung der Abschätzungen enthält.

27. In dem ersten Theile bezeugt der Direktor die Regelmäßigkeit einer jeden durch den Experten und Kontroleur bei der Expertise vorgenommenen Operation, oder er setzt die Umstände und Thatsachen auseinander, warum er dieselben für unregelmäßig hält, in dem Falle, wo er dergleichen Umstände antreffen sollte.

28. In dem zweiten Theile untersucht er die Abschätzungen an sich selbst, legt ihre Zusammenstellung, so wie auch die Nachrichten, welche er eingesammelt, und die Kenntnisse vor, die er sich verschafft hat; mit einem Worte, er setzt alle Gründe auseinander, welche dazu dienen können, den Grad von Zutrauen genau zu bestimmen, welchen diese Abschätzungen einzuflößen im Stande sind. [669].

29. Dieser Bericht muß sich mit einem bestimmten Antrage, entweder für die Annahme oder Verwerfung der Expertise, endigen; und die provisorischen Rekapitulationen (§§. 21 und 22) müssen demselben beigelegt werden. [670].

30. Der Direktor kann nicht zu viele Sorgfalt auf die Verfertigung dieses Berichtes wenden, welcher ein wesentliches Aktenstück zu dem Hefte der Expertise ausmacht und sorgfältig aufbewahrt werden muß, um zu jeder Zeit die Regelmässigkeit der Operation darzuthun. [671].

31. Den Generalinspektoren ist besonders aufgetragen, alle während dem Laufe des Jahres durch den Direktor über die Expertisen gemachte Berichte aufmerksam und genau zu untersuchen, und dem kaiserlichen Kommissäre eine besondere Rechenschaft von dem Zustande abzulegen, in welchem sie diese Berichte gefunden haben, so wie von der Sorgfalt und Aufmerksamkeit, welche auf ihre Verfertigung verwandt worden ist. [672].

Vierzehntes Kapitel.

Untersuchung und Annahme oder Verwerfung der Expertisen durch den Präfekten.

1. Der Präfekt untersucht die Expertisen innerhalb der vierzehn auf die Uiberreichung der Aktenstücke und des Berichtes des Direktors folgenden Tage. - [673].

2. Die Operationen des Experten werden blos angenommen oder verworfen; sie können nicht, in Betracht irgend einer allgemeinen Ursache, wie zum Beispiel, des ausserordentlichen Steigens des Pachtpreises, der Stockung des Handels oder des Fallens des Preises des Getreides und der Lebensmittel, modifizirt werden.

3. Die Annahme findet Statt, wenn sich der Präfekt vergewissert hat, daß alle Theile der ganzen Arbeit regelmäßig ausgeführt worden sind, und nachdem er sich entweder durch den Vergleich mit andern Expertisen, oder auf jede andere Art überzeugt hat, daß die Abschätzungen richtig, und weder zu hoch noch zu niedrig gemacht sind. [675].

4. Ist es hingegen erwiesen, daß die allgemeine Klassirung der Güter gegen die Gerechtigkeit anstößt, daß der Expert sich von den, durch die Gesetze und Instruktionen festgesetzten Grundsätzen entfernt, und entweder den wahren Ertrag verheimlicht und vermindert, oder aber die Abzüge für die Baukosten übertrieben hat, oder daß er aus den Pachtbriefen nicht alle, für die Operation nützlichen Anzeigen ausgezogen, so kann in keinem von diesen Fällen die Expertise angenommen, sondern sie muß verworfen werden. [676].

5. In diesem Falle schickt sie der Präfekt zuerst an den Direktor, damit er solche dem Experten noch einmal kommunizire, und ihn einlade, entweder alle nothwendige Berichtigungen zu machen, oder aber die Gründe auseinander

zu setzen, welche ihn bestimmen könnten, seine erste Arbeit, so wie sie ist, beizubehalten. [677].

6. In dem Falle, wo der Präfekt auf den Bericht des Direktors, die durch den Experten angeführten Gründe nicht hinreichend fände, so verordnet er eine zweite Klassirung (contre-classement) oder eine zweite Expertise (contre-expertise). [678].

7. Diese Gegenexpertise geschieht unter der Aufsicht des Inspektors, durch einen neuen Experten. Der erste Expert, so wie auch der Kontroleur müssen derselben beiwohnen, und alle Arbeiten derselben mit ansehen. [679].

8. Die Gegenexpertise muß nur dann Statt haben, wann die erste Expertise sehr wichtige Fehler und Gebrechen, zum Beispiel, allgemeine Irthümer in der Klassifikation oder in der Klassirung der Güter enthielte; denn, wenn auch einzelne Irrthümer in der Klassirung der letztern Statt fänden, so können solche nach dem weiter unten beschriebenen Verfahren auf die desfallsigen Reklamationen der Eigenthümer, und in dem Falle bloß in den einzelnen Abschätzungen gefehlt worden wäre, durch die Versammlung der Experten, oder durch die Kantonalversammlung, von welchen in den folgenden Büchern die Rede seyn wird, berichtiget werden. [680].

9. Wenn sich der Präfekt versichert hat, daß die Expertise regelmäßig ist, sey es nun daß sie es gleich anfangs war, oder daß sie es erst durch die Berichtigungen des ersten Experten, oder aber durch die Arbeit des Gegenexperten geworden ist, so nimmt er einen Beschluß, durch welchen er die Expertise gutheißt, und ihre provisorische Annahme verordnet, vorbehaltlich der Veränderungen, welche sich aus den Reklamationen der Eigenthümer, oder aus jenen der Kantonalversammlung ergeben könnten. [681].

10. Durch diesen Beschluß verordnet der Präfekt zugleich, daß der Gemeinde alle Aktenstücke der Expertise mit-

getheilt werden sollen, und der Vollzug desselben wird dem Steuerndirektor übertragen. [682].

11. Sobald der Präfekt seinen Beschluß über die provisorische Annahme der Expertise gefaßt hat, so schickt er eine Ausfertigung desselben an den Minister; dieser Ausfertigung legt er nachfolgende Aktenstücke bei, welche der Direktor der Steuern abfassen und ihm einhändigen muß, nämlich:

a) Einen Auszug aus der Tabelle (Nro 8 der Formulare) über die Anwendung des provisorischen Tarifs auf die in den Pachtbriefen begriffenen Güter.

b) Die provisorische allgemeine Rekapitulation des Flächeninhaltes und des steuerbaren Ertrages der Güter der Gemeinde, und

c) Die Vergleichungstabelle der alten und neuen Mutterrolle. [683]. (Zirkularschreiben vom 18ten Dezember 1805).

Siebentes Buch

Kommunikation an die Eigenthümer.

Erstes Kapitel.

Bülletins.

1. Sobald der Präfekt die Expertise provisorisch angenommen hat, verfertigt der Direktor eben so viele Bülletins, als es Eigenthümer in der Gemeinde giebt, für welche die Expertise gemacht worden ist. Die oben gemeldete alphabetische Liste der Eigenthümer ist hierbei von dem größten Nuzzen, und erleichtert, wenn sie richtig gemacht ist, die Verfertigung der Bülletins ungemein. [684]. (Instruktion vom 1ten Dezember 1807).

2. Jedes Bülletin hat zur Uiberschrift den Namen des Eigenthümers, worauf sodann alle einzelnen Feldstücke, welche er besitzt, und die in dem Verzeichnisse der Güter (tableau indicatif) in den verschiedeuen Sektionen unter seinem Namen zerstreut stehen, nach der Reihe folgen. [685].

3. Diese Bülletins sind nichts anders als ein nach der alphabetischen Reihenfolge der Eigenthümer gemachter Auszug aller in den Verzeichnissen der Güter, (tableaux indicatifs) in topographischer Ordnung eingetragenen Parcellen. — Sie enthalten demnach alle Kolonnen, welche das letztere enthält, mit Ausnahme derjenigen, welche auf die Abschätzung des reinen Ertrages Bezug haben. Sie zeigen folglich, wie das Verzeichniß der Güter an:

a) Die Ordnungsnummer des Bülletins; diese Ordnungsnummer fängt bei jedem Bülletin von 1 an, und

geht so weit als die Anzahl der einem jeden Eigenthümer gehörigen Parcellen;

b) Den Buchstaben der Sektion, in welcher eine jede dieser Parcellen gehört. Es braucht keiner Erinnerung, daß alle in einer Sektion gelegenen Parcellen, zusammen getragen werden müssen;

c) Die Nummer, welche jedes Feldstück auf dem Plane und folglich in dem Verzeichnisse des Güter hat. Auch hier ist es sehr gut, und erleichtert ausserordentlich die Verfertigung der Mutterrollen, wenn alle Güter genau nach der Reihenfolge ihrer Plan-Nummern eingetragen werden;

d) Die Gewanne oder Kantone, in welchen diese Parcellen liegen;

e) Die Gattung oder Natur eines jeden Feldes, ob es nämlich Ackerfeld, Wiesen, Weinberg, Waldung u. s. w. ist;

f) Den Flächeninhalt einer jeden Parcelle, sowohl in metrischem Maße, als in jenem, welches in der Gemeinde üblich ist; und

g) Die Klasse, in welche eine jede Parcelle gehört.

Die Verordnung will bestimmt, daß die Kolonnen, in welche der Flächeninhalt der Felder eingetragen wird, am Ende eines jeden Bülletins zusammen addirt werden, so, daß man mit einem Blicke übersehen kann, wie viel Feld ein jeder Eigenthümer in der Gemeinde besitzt. Die Totalsumme dieser einzelnen Additionen muß dem ganzen steuerbaren Flächeninhalte der Gemeinde gleich seyn. [686]. (Zirkularschreiben vom 24ten Mai 1810).

4. Obgleich diese Verfügung eigentlich nur deshalb getroffen worden ist, um den Eigenthümern ein leichtes Mittel an die Hand zu geben, mit einem Blicke zu sehen, ob bei Vermessung und Berechnung des Inhaltes ihrer Güter kein grober Irrthum untergelaufen sey, und sie in den Stand

zu setzen, die Berichtigung derselben zu verlangen, so hat dieselbe doch auch den größten Nutzen für die künftige Abfassung der Mutterrolle, und man kann sagen, daß die Richtigkeit dieser letztern, und die größere oder mindere Mühe, welche der Direktor bei ihrer Verfertigung haben wird, größtentheils von der Genauigkeit abhängen, mit welcher die Additionen der einzelnen Bülletins gemacht worden sind. Es ist demnach eine sehr übel verstandene Oekonomie, wenn Steuerndirektoren, um etwas bei Verfertigung der Bülletins zu ersparen, diese Additionen nicht machen lassen, weil, wenn bei der künftigen Verfertigung der Mutterrolle sich ein Unterschied zwischen dem sich aus dem Güterverzeichnisse (tableau indicatif) ergebenden Flächeninhalte, und jenem, welcher aus der Mutterrolle erhellt, zeigt, es nothwendig wird, die ganze Mutterrolle neuerdings zu kollationiren und zu addiren, wodurch nicht allein eine ungeheure, langwierige und kostspielige Arbeit entsteht, sondern auch oft der gesuchte Zweck nicht einmal erreicht wird, statt daß wenn die Bülletins einmal addirt und richtig gestellt sind, man bei einem sich ergebenden Unterschiede nur die Summen des Flächeninhaltes der Bülletins mit der Summe des Flächeninhaltes der Besitzungen eines jeden Eigenthümers in der Mutterrolle zu vergleichen braucht, um die Ursache des Unterschiedes zu finden, und die nöthigen Berichtigungen vorzunehmen.

5. Wenn eine Parcelle in zwei oder mehrere Klassen getheilt ist, so bildet sie auf dem Bülletin auch zwei oder mehrere Linien, obgleich sie in dem Verzeichnisse (tableau indicatif) nur eine einzige Zeile ausmacht. — Eine jede Zeile der Bülletins bildet einen Klassirungsartikel (article de classement); und die Zahl dieser letztern kann daher größer seyn, als jene der wirklichen Parcellen. [687].

6. Wenn ein Eigenthümer zugleich Feldgüter (propriétés non-bâties) und Gebäude (propriétés bâties) besitzt, so wer-

den auf dem Bülletin zuerst alle Parcellen eingetragen, welche sich in dem ersten Hefte des Verzeichnisses der Güter und Eigenthümer, nämlich in jenem der Feldgüter und der Oberfläche der Gebäude befinden. Dann werden die in dem zweiten Hefte, das heißt in jenem der Gebäude, begriffenen Parcellen angehängt. [688].

7. Zu Anfange eines jeden Bülletins befindet sich ein Brief des Direktors an den Eigenthümer, dessen Gegenstand hier unten weiter bemerkt werden wird. [688].)Zirkularschreiben vom 24ten Mai 1810.)

8. Zu jedem Bülletin muß der Direktor eine genaue Abschrift des durch den Experten festgesetzten definitiven Tarifs fügen, um den Eigenthümer in den Stand zu setzen, diesen Tarif auf seine Besitzungen anwenden und ihre Abschätzung beurtheilen zu können. [690].

Zweites Kapitel.

Urschrift der Mutterrolle.

1. Die Mutterrolle ist nichts anders als eine Abschrift des Verzeichnisses der Güter und ihrer Eigenthümer (tableau indicatif), mit dem Unterschiede jedoch, daß in letzterem die Parcellen nach ihrer topographischen Lage, wie sie nämlich auf dem Felde neben und aneinander liegen, eingetragen sind, statt daß sie in der Mutterrolle so zusammen gestellt werden, daß alle die einem und dem nämlichen Besitzer gehören, nach einander folgen, und es wird hieraus anschaulich, daß die Verfertigung der einzelnen Bülletins, zugleich auch die Hauptgrundlage der Mutterrolle wird. [691].

2. Wenn demnach alle Bülletins verfertigt sind, so legt der Direktor solche nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen ihrer Eigenthümer, und läßt solche demnächst ab=

schreiben, aber nicht mehr auf eben so viele abgesonderte Blätter oder Bogen, sondern in ein zusammenhängendes Buch; da hierbei der Brief des Direktors an den Eigenthümer, und alle andere Formeln, welche sich auf den Bülletins befinden, weggelassen, und bloß der Name des Eigenthümers, nebst den demselben in der ganzen Gemeinde zugehörigen Parcellen eingetragen werden, so bildet sich dadurch eine ununterbrochene Reihe, in der alle Eigenthümer mit ihren Besitzungen aufeinander folgen, und welche blos durch die Totalsumme des Flächeninhaltes ihrer Besitzungen von einander getrennt sind. [692].

3. Diese zweite Ausfertigung oder Abschrift der Bülletins bildet demnach auf die natürlichste Weise, die Urschrift der eigentlichen Mutterrolle, da aber diese letztere ausser der Anzeige der Güter und ihres Flächeninhaltes auch noch den reinen Ertrag einer jeden Parcelle enthalten soll, so wird bei der Urschrift noch eine Kolonne hinzugefügt, welche dazu bestimmt ist, in dieselbe diesen reinen Ertrag, nach der auf die definitive Annahme der Expertise folgenden Berechnung einzutragen. [693].

4. Diese Urschrift der Mutterrolle, muß, so wie das Verzeichniß der Güter und ihrer Besitzer, und so wie die Bülletins, in zwei Hefte getheilt werden, wovon das eine blos für Feldgüter, und für die Oberfläche der Gebäude, und das andere für die Gebäude selbst bestimmt ist. [694].

Drittes Kapitel.

Kommunikation der Bülletins an die Eigenthümer.

1. Sobald der Direktor die Verfertigung der einzelnen Bülletins, und der Urschrift der Mutterrolle beendigt hat, so überschickt er solche dem Kontroleur, damit dieser sie dem

Märe der Gemeinde zustelle. — Die Urschrift der Mutterrolle bleibt auf der Märie, wo jeder Eigenthümer Einsicht davon nehmen kann; die Bülletins hingegen werden an die Eigenthümer, oder an ihre Pächter und Verwalter ausgetheilt.

Ausser den Bülletins und der Urschrift der Mutterrolle muß der Direktor noch die Kopie des Plans (atlas portatif) so wie das Verzeichniß der Güter und ihrer Eigenthümer, und alle zur Expertise gehörigen Aktenstücke, von Nro 1 bis Nro 10 (siehe weiter unten) an den Kontroleur schicken, damit dieser sie auf der Märie hinterlege. [695].

2. Es ist ein Mißbrauch, und dem buchstäblichen Inhalte der Verordnung vom 24ten Mai 1810 zuwider, wenn sich Direktoren unter dem Vorwande, dadurch dem Verluste, oder dem Verderben der in der 2ten Abtheilung des vorhergehenden Paragraphen bemerkten Aktenstücke vorzubeugen, sich beigehen lassen, blos die Bülletins und Urschrift der Mutterrollen, und nicht das Güterverzeichniß, Kopie des Plans, und die Papiere der Expertise in die Gemeinde zu schicken; den Eigenthümern wird dadurch, gegen den ausdrücklichen Willen der Regierung, ein sehr wesentliches Mittel entzogen, die ihnen, in den Bülletins zugetheilten Feldstücke zu erkennen, und die Richtigkeit des berechneten Flächeninhaltes, so wie auch jene der Operationen des Experten zu beurtheilen. Die Märe müssen daher darauf sehen, daß auch diese Papiere und Schriften auf ihrem Büreau niedergelegt werden, und können, im Unterlassungsfalle, sich, um sie zu erhalten, an den Präfekten des Departements wenden.

3. Die Austheilung der Bülletins an die Eigenthümer, oder an ihre Pächter und Verwalter, geschieht durch einen der Indikateurs, welcher dafür, je nachdem die Zahl der Bülletin groß oder klein ist, einen oder zwei Tage weiter vergütet erhält. [696].

4. Sobald die in dem §. 1 bemerkten Schriften, Aktenstücke u. s. w. auf der Märie hinterlegt sind, so wird dieses durch eine in der Gemeinde angeschlagene Nachricht, welche ausserdem noch, während des zur Mittheilung der Bülletins bestimmten Monats, jeden Sonntag nach der Pfarrmesse vor der Kirchthüre abgelesen werden muß, bekannt gemacht. Durch dieselben werden die Eigenthümer eingeladen, von der hinterlegten Urschrift der Mutterrolle Einsicht zu nehmen, und ihre Bülletins wieder gehörig zurückzubringen. Diese nämliche Nachricht wird sowohl in den benachbarten Gemeinden, als in den Hauptorten des Departements und des Bezirkes angeschlagen. (Gesetz vom 15ten September 1807).

5. Die Eigenthümer, oder ihre Pächter, Verwalter, Oekonomen oder andere Stellvertreter sind gehalten ihre Reklamationen, in dem Falle sie welche zu machen haben, vor Ablauf des Monats einzureichen. — Der Mär hat ebenfalls die Freiheit, wegen der Gemeindegüter zu reklamiren. [697].

6. Für jene Güter, welche dem Staate, oder der Schuldentilgungskasse gehören, ist es nicht nöthig die Bülletins ausfertigen und kommuniziren zu lassen; sondern die Direktoren der Domänen werden blos ersucht, die Klassirungstabellen, während dem Monate ihrer Niederlegung auf dem Sekretariat der Märie, einsehen zu lassen. [698].

7. Der zu Anfange eines jeden Bülletins befindliche Brief des Direktors an den Eigenthümer, enthält eine Einladung an diesen letztern, auf dem Sekretariat der Märie, in dem Falle er es nothwendig fände, Einsicht von den dort hinterlegten Papieren, als der Kopie des Atlasses, den Klassirungstabellen und Mutterrolle zu nehmen, und demnächst auf seinem Bülletin entweder seine Beistimmung und Zufriedenheit zu bemerken, oder aber die Reklamationen anzuführen,

welche er gegen den Inhalt desselben machen zu können, sich berechtigt glauben würde. [699].

Viertes Kapitel.

Reklamationen der Eigenthümer.

1. So wichtig es auf der einen Seite ist, allen Eigenthümern Gelegenheit zu verschaffen, sich eine umständliche Kenntniß von allem zu verschaffen, was auf den Kadaster, oder das Lagerbuch ihrer Gemeinde Bezug hat, um alles Willkührliche aus einer so wichtigen Operation zu verbannen, und die Eigenthümer in den Stand zu setzen, sich selbst von der Unpartheilichkeit und Genauigkeit zu überzeugen, welche in allen Theilen derselben angewandt wird, eben so wichtig ist es auf der andern Seite, zu verhindern, daß diese Kommunikation der Expertise zu lang dauere, und dadurch der Gang des Ganzen gehindert, erschwert und verzögert werde. Es war daher nöthig einen Zeitpunkt festzusetzen, nach dessen Verlauf die ganze Operation als definitiv beendigt und geschlossen angesehen werden muß, und wo es nicht mehr erlaubt ist, irgend eine Reklamation zu machen, da es unmöglich ist, immer wieder die Arbeit von neuem vorzunehmen, welches gleichwohl die Folge seyn würde, wenn man die Reklamationen zu jeder Zeit, und so lange es dem Eigenthümer gefiele, zulassen wollte.

2. Da die Eigenthümer schon vorher von der Eröffnung der Arbeiten des Geometers, welche die Aufnahme und Vermessung der Felder berücksichtigen, benachrichtigt werden; da man sie besonders einladet, der Aufnahme und Vermessung ihrer Güter beizuwohnen, und ausserdem noch der Geometer, wenn er einen Theil der Gemeinde aufgenommen hat, sie auffordert, an den Sonntagen sich mit ihm auf das Feld zu

begeben, um hier das Resultat seiner Arbeit zu prüfen; da eine zweite Bekanntmachung sie von dem Tage benachrichtiget, an welchem die Arbeiten der Expertise anfangen, und es ihnen erlaubt ist, der Klassirung ihrer Güter beizuwohnen; da sie endlich nach Beendigung der Expertise ihre Bülletins erhalten, in welchen sie nicht allein das Verzeichniß, die Beschreibung und den Flächeninhalt ihrer Güter, sondern auch den durch den Experten festgesetzten Tarif der Abschätzungen jeder Gütergattung und jeder Klasse derselben finden, und überdies noch benachrichtiget werden, daß der Plan, das Verzeichniß der Güter oder die Klassirungstabellen, nebst allen Aktenstücken der Expertise und der Urschrift der Mutterrolle auf dem Sekretariat der Märie sind niedergelegt worden, und daß sie dort Einsicht davon nehmen können, so sind sie gewiß hinlänglich in den Stand gesetzt, ihr Interesse zu bewahren und sich gegen alle Nachtheile zu schützen, welche aus einer unrichtigen Aufnahme, Klassirung oder Abschäzzung für sie entstehen könnten.

3. Um alle Operationen des Kadasters in einer mittelmäßigen Gemeinde zu beendigen, braucht man mehr als ein Jahr Zeit; in einer großen Gemeinde dauern dieselben anderthalb, ja sogar zwei Jahre, und die kleinste Gemeinde kann nicht unter sechs Monaten beendigt werden; der Eigenthümer eines Gutes, wenn er auch in noch so großer Entfernung von demselben wohnt, kann also unmöglich darüber in Unwissenheit seyn, daß man eine Operation vornimmt, welche ihn angeht, und er hat folglich mehr als hinlänglich Zeit, seine Maßregeln zu nehmen.

4. Die Zeit der Mittheilung der Bülletins dauert einen ganzen Monat, und er hat folglich auch hier noch Zeit genug, von seinem Pachter, Verwalter oder Oekonomen, oder seinem sonstigen Stellvertreter sein Bülletin zu erhalten, es zu untersuchen und demselben zurückzusenden. — Sehr

entfernte Gutsbesitzer haben ausserdem immer ihre Verwalter oder Pächter, welche oft durch eine ganz genaue Kenntniß der Lokalitäten, besser als sie selbst in dem Stande sind, ihr Interesse zu vertheidigen.

5. Ein Eigenthümer würde sich daher mit Unrecht gegen die Verfügung beschweren, wenn nach so oftmaligen Bekanntmachungen, Einladungen und Mittheilungen, er in seinem Bülletin benachrichtiget wird, daß nach Verlauf des für die Kommunikation der Bülletins bestimmten Monats keine Reklamation, von welcher Art sie auch seyn mag, angenommen werden darf. — Dieser Termin ist unerstrecklich, und keine Reklamation, welche **nach der Zurücknahme** der Bülletins aus der Gemeinde gemacht würde, kann mehr angenommen werden. [700].

6. Die Reklamationen, welche ein Eigenthümer zu machen in dem Falle seyn kann, sind von dreierlei Art, nämlich:

a) Gegen die Aufnahme und Vermessung der Felder;

b) Gegen die Klassirung derselben, und endlich

c) Gegen die Abschätzung des reinen Ertrages der Güter.

7. Die erste Gattung von Reklamationen hat dann Statt, wenn einem Eigenthümer in seinem Bülletin ein Stück Feld zugeschrieben ist, welches ihm nicht gehört, oder wenn man nicht alle seine Güter in dasselbe eingetragen hat, oder wenn der Flächeninhalt einiger derselben irrig bestimmt, und entweder zu groß oder zu klein angegeben ist, und endlich, wenn man die Beschaffenheit oder Natur seines Feldes falsch angezeigt, und z. B. eine Wiese als Ackerfeld, oder ein Stück Ackerfeld als Weinberg eingetragen hat.

8. Die zweite Gattung tritt in dem Falle ein, wo der Eigenthümer glaubte, daß eine oder mehrere der ihm zugehörigen Parcellen in eine andere Klasse gesetzt worden sind, als die ist, in welche sie eigentlich gehören.

9. Die dritte endlich, welche auf die Abschätzung des reinen Ertrages der Felder Bezug hat, ist dann platzgreiflich, wenn ein Eigenthümer findet oder zu finden glaubt, daß eine gewisse Gattung von Gütern, z. B. das Ackerfeld entweder im Allgemeinen oder in einer einzelnen Klasse, entweder zu hoch oder zu niedrig geschätzt worden sind.

10. Für jede dieser drei verschiedenen Arten von Reklamationen ist ein besonderes Verfahren vorgeschrieben, welches der Eigenthümer beobachten muß, um die Berichtigung der begangenen Irrthümer, oder die Abänderung seiner Beschwerden zu erwirken. [701].

Fünftes Kapitel.

Reklamationen gegen die Vermessung und Aufnahme der Güter.

1. In Hinsicht der Reklamationen der Eigenthümer gegen die durch den Geometer in Bezeichnung der Natur der Güter oder ihres Flächeninhaltes begangenen Irrthümer, zeichnet der erstere seine desfallsigen Bemerkungen in der zu diesem Ende weißgelassenen Kolonne seines Bülletins folgendergestalt ein.

Wenn ihm Feldstücke zugeschrieben worden sind, welche ihm nicht zugehören, so streicht er dieselbe mit einer leichten Linie durch, und schreibt dagegen gerade gegen über in die weißgelassene Kolonne, und auf der nämlichen Zeile die Nummer des Feldstücks, und den Namen des wirklichen Besitzers desselben ein.

Fehlen ihm dagegen eine oder mehrere Parcellen, so hängt er solche am Ende seines Bülletins an. Da die Verzeichnisse der Güter und Eigenthümer, so wie auch die Kopie des Plans auf dem Sekretariat der Märie hinterlegt sind,

so wird es ihm nicht schwer seyn, mittelst derselben die wahre Nummer der ihm fehlenden Feldstücke aufzufinden, und er kann daher solche leicht in seinem Bülletin beifügen, und dadurch die Rektifikation dieses letztern, so wie des Verzeichnisses der Güter (tableau indicatif) ausserordentlich erleichtern.

Glaubt er endlich, daß der Flächeninhalt einiger Parcellen nicht richtig angegeben ist, so bemerkt er solches in der weißgelassenen Kolonne seines Büllctins dadurch, daß er den wirklichen Flächeninhalt derselben angiebt. [702]. (Zirkularschreiben vom 24ten Mai 1810).

2. Die Eigenthümer haben die größte Sorgfalt anzuwenden, damit ihre Büllctins vollkommen richtig werden. Ein doppeltes Interesse muß sie dazu antreiben. Denn wenn es auf der einen Seite für sie in Hinsicht der Steuervertheilung wichtig ist, daß ihnen keine Parcellen zugeschrieben werden, welche ihnen nicht gehören, und daß der Flächeninhalt ihrer Güter nicht zu groß angegeben werde, so haben sie auf der andern Seite ein eben so wesentliches, ja noch größeres Interesse, darüber zu wachen, daß keines der ihnen zugehörigen Feldstücke ausgelassen, und der Flächeninhalt derselben nicht zu klein angesetzt werde, weil der Kadaster eines Tages als Beweistitel des Eigenthums zu dienen bestimmt ist, und für sie die größten Nachtheile daraus erwachsen könnten, wenn sie ein ihnen gehöriges, aber in dem Büllctin ausgelassenes Feldstück, nicht zur gehörigen Zeit reklamirten. [703].

3. Das Büllctin zeigt zwar für jede Parcelle die Sektion und die Gewanne oder den Kanton, in welchem sie liegt, wie auch die Gattung derselben, und ihren Flächeninhalt an; allein diese Anzeigen können sehr oft nicht hinreichend seyn, um ihre Lage bestimmt erkennen zu können. Diesem Mangel wird dadurch leicht abgeholfen, daß man auf dem Plane die Nummer der Parcelle aufsucht, und dann dieselbe in

dem Verzeichnisse der Güter und Eigenthümer nachschlägt, wo man die Nebenläger sehr leicht durch die Namen der Eigenthümer, welche derselben vorangehen oder folgen, erkennen kann. — Es muß daher jedem Eigenthümer erlaubt seyn, zu diesem Ende Einsicht von dem Güterverzeichnisse und dem Plane zu nehmen, welche auf der Märie deponirt sind. [704].

4. Wenn also, auf die hier bemerkte Art, der Eigenthümer alle Bemerkungen oder Reklamationen, welche er sich in Hinsicht des Flächeninhaltes seiner Güter, oder der vorhandenen Auslassungen oder unrichtigen Angaben berechtigt glaubt zu machen, in sein Bülletin eingetragen hat, so unterschreibt er solches, um die Richtigkeit der nicht bestrittenen Posten anzuerkennen.

Findet er hingegen sein Bülletin vollkommen richtig, so unterschreibt er solches, und giebt seine Beistimmung gradezu.

Ausserdem bemerkt er noch unten auf seinem Bülletin, entweder, daß er keine Reklamation gegen die Klassirung zu machen hat, oder daß er seine Einwände in dieser Rücksicht in einer seinem Bülletine beigefügten Petition angegeben habe. [705].

5. Die Eigenthümer von Gütern, welche sich bei der Expertise nicht gemeldet haben, und deren Felder folglich, nach Vorschrift der Instruktion, als den öffentlichen Domänen zuständig, sind eingetragen worden, müssen dieselbe itzt reklamiren. Der Präfekt setzt sie alsdann, auf den Bericht des Direktors, und wenn sie ihr Eigenthumsrecht durch hinlängliche und giltige Beweise dargethan haben, wieder in den Besitz desselben. [706].

6. Nachdem der Eigenthümer sein Bülletin, so wie §. 4 gemeldet worden ist, unterzeichnet und anerkannt hat, so stellt er solches dem Märe der Gemeinde zu, welcher Sorge zu tragen hat, daß alle Bülletins am Ende des zur Mit-

theilung bestimmten Monates wieder beisammen sind. [707]. (Instruktion vom 1ten Dezember 1807).

7. Der Geometer, welcher den Plan der Gemeinde aufgenommen hat, muß sich, während dem Laufe des Monates der Kommunikation, in dieselbe verfügen, um den Eigenthümern die Untersuchung ihrer Bülletins, in so weit solche die Aufnahme und Vermessung betrifft zu erleichtern, und ihnen alle Aufschlüsse zu geben, welcher sie benöthigt seyn könnten. [708].

8. Gegen das Ende des Monates begiebt sich der Ingenieur ebenfalls in die Gemeinde, um sich zu vergewissern, ob der Geometer diesem Theile seiner Obliegenheiten gehörig nachgekommen ist, und um nachzusehen, ob die Irrthümer, über welche sich die Eigenthümer beschweren, nicht von der Berechnung des Flächeninhaltes herrühren. [709].

9. Der Geometer muß sich angelegen seyn lassen, die Eigenthümer über einen sehr wesentlichen Punkt aufzuklären, welcher häufig die Quelle der Reklamationen gegen den angegebenen Flächeninhalt ist. — Er muß ihnen erklären, daß er bei seiner Vermessung alles auf den Horizont reduzirt, und die an einem Abhange liegenden Felder so gemessen habe, als lägen sie in der Ebene, daß sie sich daher nicht wundern müssen, wenn der Kadaster einem solchen an einem Abhange liegenden Felde eine etwas geringere Oberfläche anweißt, als jene ist, welche in ihren Kaufs- oder sonstigen Urkunden bemerkt ist.

Wenn also zum Beispiel ein Eigenthümer ein solches Feldstück für einen Morgen und vier Ruthen erkauft hat, der Kadaster demselben nur einen Morgen Flächeninhalt giebt, so thut ihm dieser Unterschied von vier Ruthen dennoch keinen Schaden, weil, wenn sich in der Folge einige Schwierigkeiten in Hinsicht des Flächeninhaltes seines Feldes erheben sollten, die Nachmessung desselben ebenfalls horizontal vorgenommen

werden, und man mit einem Morgen gerade bis zu dem Punkte reichen würde, wohin man mit einem Morgen vier Ruthen reicht, wenn die Ausmessung nach der schiefen Richtung des Abhanges vorgenommen wird. Sein Eigenthumstitel und der Kadaster stimmen demnach des anscheinenden Unterschiedes von vier Ruthen ungeachtet, vollkommen miteinander überein.

Der Geometer muß suchen, den Eigenthümern dieses durch einige Beispiele begreiflich zu machen, und sie unterrichten, daß, wenn sie bei dem Flächeninhalte ihrer Güter, so wie er in ihren Bülletins angegeben ist, ausser dem erlaubten Unterschiede, nur eine solche unbedeutende Verschiedenheit finden, sie keine Bemerkungen oder Reklamationen machen, noch eine zweite Vermessung verlangen sollen, weil die Kosten dieser letztern ihnen unstreitig zur Last fallen würden. [710]. (Instruktion vom 30ten April 1808).

10. Wenn der Geometer bei seiner Aufnahme einige Güter ungewiß gelassen hat, weil sie damals in Streit befangen waren, und wenn in der Zwischenzeit entweder ein Urtheil darüber gefällt worden, oder die Parteien sich sonst auf eine rechtsgiltige Art verglichen haben, so berichtigt er den Plan, und das Verzeichniß der Güter in Gemäßheit des gefällten Urtheils, oder geschlossenen Vergleichs. [711.]

Sechstes Kapitel.

Reklamationen gegen die Klassirung der Güter.

1. In dem Falle, wo ein Eigenthümer Ursache zu haben glaubt, irgend eine Reklamation wegen der Klasse zu machen, in welche der Expert eines oder mehrere seiner Felder gelegt hat, so darf er diese nicht zugleich mit den andern gegen den Flächeninhalt gemachten Reklamationen, auf seinem

Bülletin vermengen. Jede Reklamation dieser Art muß den Gegenstand einer eigenen Petition ausmachen, welche auf ungestempeltes Papier geschrieben wird. In dieser Petition bemerkt er, daß er glaube diese oder jene Parcelle, welche der Expert in diese oder jene Klasse gelegt habe, seyen, seiner Meinung nach gleichwohl nur zu dieser oder jener geeignet, und führt die Gründe seiner Meinung und seines Begehrens an. [712]. (Instruktion vom 24ten Mai 1810).

2. Jede Reklamation dieser Art wird dem Märe der Gemeinde zugleich mit den Bulletins eingehändigt. Dieser letztere hat darauf zu sehen, daß alle Reklamationen dieser Art ihm zur nämlichen Zeit wie die Bülletins zugestellt werden, oder daß auf jedem Bülletin bemerkt sey, daß der Eigenthümer keine Reklamation der Art zu machen habe. [713].

Siebentes Kapitel.

Reklamationen gegen die Abschätzungen.

1. Es ist hier der Grundsatz vorauszusetzen, daß es keinem einzelnen Eigenthümer erlaubt seyn kann, gegen die Abschätzung seines Eigenthums anders als dadurch zu reklamiren, daß er die durch den Experten gemachte Klassirung desselben angreift. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes wird keinem Zweifel unterworfen seyn, wenn man überlegt, daß, wenn das Feldstück richtig klassirt ist, die Abschätzung desselben allen andern Gütern der nämlichen Art und Klasse in der nämlichen Gemeinde gemeinschaftlich ist, und folglich A kein Recht haben kann, sich allein dagegen aufzulehnen, während alle andere Eigenthümer, wenigstens stillschweigend, in dieselbe einwilligen.

2. Ein Beispiel wird die Richtigkeit dieses Grundsatzes noch anschaulicher machen. Wir nehmen an, ein Eigenthümer habe eine Wiese der zweiten Klasse, welche zu sechzig Franken der Morgen abgeschätzt worden; sobald nun dieser Eigenthümer eingesteht, daß der Flächeninhalt seiner Wiese richtig angegeben ist, und solche im Vergleich mit andern Wiesen wirklich zur zweiten Klasse gehöre, daß er aber blos glaube, die Abschätzung des reinen Ertrags derselben seye zu hoch getrieben, so folgte hieraus unwidersprechlich, daß alle andere Wiesen dieser Gemeinde, welche ebenfalls zu der zweiten Klasse gehören, auch zu hoch abgeschätzt seyn müssen, weil alle auf den nämlichen Fuß, zu sechzig Franken der Morgen, abgeschätzt sind. Wenn also dieser Eigenthümer berechtigt wäre, sich gegen diese Abschätzung zu beschweren, so müßten alle andere Eigenthümer, welche Güter der nämlichen Gattung und Klasse besitzen, das nämliche Recht und die nämlichen Beweggründe haben. Wenn aber diese es nicht thun, sondern durch ihr Schweigen die gemachte Abschätzung des Experten als richtig anerkennen, so ist dieses ein unumstößlicher Beweis, daß auch der andere Eigenthümer nicht berechtigt ist, sich zu beschweren. [714]. (Zirkularschreiben vom 30ten November 1808).

3. Da es aber demungeachtet leicht möglich ist, daß sich Fehler oder Irrthümer in die Abschätzungen einschleichen können, so ist es auch billig, Mittel und Wege an die Hand zu geben, wie solche berichtigt werden können; und der Kantonalversammlung der Deputirten aller Gemeinden des Kantons ist deshalb die Sorge übertragen worden, den Theil der Expertisen, welcher die Abschätzungen der Gemeinden angeht, zu untersuchen. [715].

4. Zwar ernennt jede Gemeinde nicht mehr als einen Deputirten zu der Kantonalversammlung, allein alle übrigen Eigenthümer haben das Recht, diesem Deputirten ihre Be=

merkungen über die Abschätzung dieser oder jener Gattung oder Klasse von Gütern zuzustellen. — Es ist selbst die Pflicht des Deputirten, die Bemerkungen der übrigen Eigenthümer zu verlangen, und zu suchen ihre Meinung kennen zu lernen, damit er der Dollmetscher und Vertheidiger derselben bei der Kantonalversammlung werden könne. [716].

5. Indessen ist dieser Grundsatz, daß ein einzelner Eigenthümer nicht gegen die Abschätzungen des Experten reklamiren könne, doch nicht so allgemein, daß er gar keine Ausnahmen zuließe, und es giebt wirklich Fälle, wo ein Eigenthümer für sich allein, und ohne daß die übrigen dabei interessirt wären, reklamiren kann. Dieses ist der Fall, wann von einem Eigenthume die Rede ist, welches das einzige seiner Art in der Gemeinde ist, z. B. ein Schloß, eine Manufaktur, oder sonstige Gewerksanlage. — In diesem Falle übergiebt jedoch der reklamirende Eigenthümer seine Denkschrift hierüber ebenfalls dem Delegirten der Gemeinde zu der Kantonalversammlung, oder überreicht dieselbe selbst bei dieser letztern, damit sie ihre Meinung darüber gebe, auf welche der Präfekt sodann einen Entschluß faßt. [717].

Achtes Kapitel.

Zurücknahme der Bülletins und Einziehung der Reklamationen.

1. Wann der zur Kommunikation der Bülletins an die Eigenthümer bestimmte Monat verflossen ist, so begiebt sich der Kontroleur in die Gemeinde, um auf dem Sekretariat der Märie, den Plan, die Urschrift der Mutterrolle, und alle übrigen Aktenstücke der Expertise, so wie auch die Bülletins, welche die Eigenthümer zurückgeliefert, und die Petitionen, welche sie denselben beigelegt haben, zurückzunehmen. [718]. (Gesetz vom 5ten September 1807).

2. Er konstatirt dabei die Zahl der Bülletins, welche ausgetheilt worden sind, so wie jener, welche die Eigenthümer zurückgegeben haben; fände es sich, daß nicht alle wieder eingegangen wären, so muß er sich bemühen, jene, welche noch fehlen könnten, beizubringen. [719]. (Zirkularschreiben vom 24ten Mai 1810).

3. Der Kontroleur verfaßt demnächst einen summarischen Verbalprozeß über die Anzahl sowohl der ausgetheilten Bülletins, als der durch die Eigenthümer zurückgegebenen; er bemerkt ferner in demselben, wieviele Bülletins eine absolute Annahme des angegebenen Flächeninhaltes, und der angezeigten Güter und ihrer Natur enthalten; wievielen Bülletins Bemerkungen über die Aufnahme oder Vermessung beigefügt sind; und endlich wieviele Reklamationen gegen die Klassirung gemacht worden sind. [720].

4. An dem Ende dieses Verbalprozesses bescheinigt der Mär die Richtigkeit desselben, und fügt ausserdem noch sein Zeugniß hinzu, daß alle, in Betreff der Kommunikation der Bülletins an die Eigenthümer vorgeschriebene Formalitäten erfüllt worden sind, und daß der Kontroleur alles mögliche gethan habe, um die Bülletins wieder einzuziehen. [721].

Neuntes Kapitel.

Berichtigung der durch die Geometer begangenen Fehler und Irrthümer.

1. So wie die Bülletins nach und nach eingehen, so stellt der Kontroleur dem Geometer alle diejenigen zu, welche Reklamationen gegen die Aufnahme enthalten, und hält darüber eine genaue Note. [722].

2. Der Geometer fängt damit an, alle Bemerkungen der Eigenthümer in Hinsicht der Irrthümer wegen der Namen,

Vornamen, oder Maße, dann jene wegen unrichtiger Angabe der Gewannen oder Kantone, und endlich jene wegen ausgelassener oder einem unrechten Eigenthümer zugeschriebenen Parcellen zu untersuchen, und er berichtigt demnächst diese verschiedenen Irrthümer. [723].

3. Er berichtiget sodann auch die unrichtigen Angaben in Betreff der Natur der Güter, obgleich er für die, seit der Aufnahme und der Vollendung des Plans vorgegangenen Veränderungen nicht verantwortlich ist. [724].

4. In Betreff der Irrthümer in Hinsicht des Flächeninhaltes, untersucht der Ingenieur zuerst, ob sie nicht etwa eine Folge einer unrichtigen Berechnung seyen, und wenn er sich vergewissert hat, daß dieses der Fall nicht ist, so nimmt der Geometer eine neue Untersuchung seiner Aufnahme auf dem Felde vor; und wenn er findet, daß wirklich ein Irrthum vorhanden ist, so berichtiget er denselben, sowohl auf dem Plane, als auch in dem Verzeichnisse der Güter und ihrer Besitzer (tableau indicatif). [725].

5. So wie der Geometer nach und nach diese Berichtigungen vornimmt, oder die Reklamationen, welche er ungegründet findet, verwirft, so theilt er seine Arbeit den Eigenthümern mit und läßt dieselbe ihre Zufriedenheit mit seinem Verfahren bezeugen. [726].

6. Wenn nach Beendigung aller Berichtigungen irgend ein Eigenthümer noch immer auf seiner Meinung, daß der angegebene Flächeninhalt einer oder mehrerer Parcellen unrichtig sey, besteht, so kann er eine neue Vermessung durch einen andern Geometer als der ist, welcher den Plan aufgenommen hat, begehren. [727]. (Instruktion vom 1ten Dezember 1807).

7. Der Ingenieur überschickt dieses Begehren an den Direktor und bemerkt zugleich den Geometer, welchen er vorschlägt, um die verlangte neue Aufnahme und Vermes-

fung vorzunehmen. Der Direktor macht hierüber seinen Bericht an den Präfekten, welcher diese Operation demnächst verordnet. [728].

8. Der mit dieser neuen Aufnahme beauftragte Geometer faßt über dieselbe einen Verbalprozeß ab, an dessen Schluß der Mär sein Zeugniß in Hinsicht der Zeit beifügt, welche er in der Gemeinde zugebracht hat. [729].

9. Das Resultat der zweiten Aufnahme und Vermessung wird dem interessirten Theile mitgetheilt, und der Ingenieur berichtigt demnächst, wenn es der Fall ist, den Plan und das Verzeichniß der Güter und Eigenthümer (tableau indicatif). [730].

10. Wenn es sich aus dem Resultate der zweiten Aufnahme ergiebt, daß die Arbeit des ersten Geometers richtig und regelmäßig, die Reklamation des Eigenthümers hingegen ungegründet war, so muß dieser letztere die Kosten derselben tragen. — Ist hingegen die Arbeit des ersten Geometers unrichtig befunden worden, so fallen die Kosten diesem zu Last. — Der Betrag dieser Unkosten wird von dem Präfekten auf den Vorschlag des Ingenieurs und den Bericht des Direktors festgesetzt. [731]. (Instruktion vom 1ten Dezember 1807).

11. Nachdem der Ingenieur die Kopie des Atlasses (atlas portatif), das Verzeichniß der Güter (tableau indicatif), und die alphabetische Liste vollkommen berichtigt und in Ordnung gebracht hat, so händigt er solche dem Steuerndirektor ein, und stellt ihm zugleich die Bülletins zu, welchen er eine Note beifügt, auf der alle in denselben zu machenden Berichtigungen nach der Reihenfolge der Nummern bemerkt sind. [732].

12. Der Direktor läßt sodann alle nothwendig gewordenen Veränderungen, sowohl auf den einzelnen Bülletins, als auch auf der Urschrift der Mutterrolle vornehmen. [733].

Zehntes Kapitel.

Untersuchung und Berichtigung der Reklamationen gegen die Klassirung.

1. Nachdem der Kontroleur alle Reklamationen gegen die Klassirung eingesammelt hat, so beruft er den Experten in die Gemeinde, um diese Reklamationen zu untersuchen und mit den Eigenthümern zu diskutiren. [734].

2. Der Expert muß die Eigenthümer, oder ihre Verwalter, Oekonomen oder Pächter anhören; er kann auch den Mär und die Indikateurs zu Rathe ziehen, aber er darf das Gutachten der Repartitoren nicht einholen, weil diese nicht an der Expertise mitgearbeitet haben. Er muß demnächst das Feld oder die Parcelle, welche den Gegenstand der Reklamation ausmacht, erstens mit den für jede Klasse ausgewählten Mustern und dann mit allen übrigen Gütern der nämlichen Art vergleichen.

Der Expert faßt über keine Reklamation einen Entschluß, ehe und bevor er nicht alle andere Reklamationen, welche gemacht worden seyn könnten, und zwar immer in Beiseyn des Kontroleurs, untersucht hat; und dieses zwar aus dem Grunde, weil diese Untersuchung dazu dient, ihm noch mehr Licht über das Ganze zu verschaffen. [735].

3. Der Kontroleur faßt sodann den Verbalprozeß über die ganze Operation ab; in demselben muß er den ganzen Gang, welchen der Expert genommen hat, deutlich und umständlich auseinander setzen, und die Meinungen, welche er eingezogen, die Nachrichten, welche er sich verschafft, so wie die Vergleichungen, welche er angestellt hat, anführen; er schließt denselben endlich mit dem Antrage des Experten, und den Gründen, welche denselben veranlaßt haben. [736].

4. Der Verbalprozeß fängt zuerst mit jenen Reklamationen an, welche als ungegründet befunden worden, und von welchen die Eigenthümer abgestanden sind. [737].

5. Dann kommen jene Reklamationen, welche der Expert als gegründet ansieht, und in deren Hinsicht er darauf anträgt, daß diese oder jene Parcellen, welche in eine zu hohe Klasse gesetzt worden waren, in eine niedrigere, welche er angiebt, gelegt werden sollen. [738].

6. Demnächst folgen die Reklamationen, welche der Expert als ungegründet ansieht, mit Anführung der Gründe, welche ihn bewegen, dieselbe zu verwerfen, und zugleich mit den Aussagen und Bemerkungen der Reklamanten, welche seiner Meinung beizutreten sich weigern würden. [739].

7. Wenn der Expert, in Gefolge dieser Revision der Klassirung, oder durch die Bemerkungen der Eigenthümer, des Märs oder der Indikateurs fände, daß einige Güter in eine zu niedrige Klasse gelegt worden sind, so fügt der Kontroleur solche am Schlusse seines Verbalprozesses, so wie auch den Antrag des Experten, solche in eine höhere von ihm bestimmte Klasse zu setzen, bei. — In dem Falle, wo die Eigenthümer dieser Güter der Meinung des Experten nicht beipflichteten, so müssen ihre Aussagen und Einwände ebenfalls in den Verbalprozeß eingetragen werden. [740].

8. Der Kontroleur muß bei jeder einzelnen Reklamation erklären, ob er der Meinung des Experten beipflichte oder nicht; und in dem Falle, wo er einer verschiedenen Meinung wäre, muß er solche anzeigen und die Gründe davon auseinander setzen. [741].

9. Die so untersuchten Reklamationen übersendet der Kontroleur sodann dem Direktor, welcher sie, mit seinem Berichte, dem Präfekten vorlegt. [742]. (Instruktion vom 29ten Oktober 1805).

10. Der Präfekt, nachdem er vorher das Gutachten des Präfekturrathes eingeholt hat, entscheidet über alle Reklamationen. (Gesetz vom 15ten September 1807).

11. Von dem Augenblicke an, wo der Präfekt seinen Beschluß über die gemachten Reklamationen erlassen hat, ist die Klasse einer jeden Parcelle unwiderruflich festgesetzt, und kann nur nurch eine allgemeine Revision des Kadasters abgeändert werden. [743].

12. Die Reklamationen gegen die Klassirung müssen in den zehn Tagen, welche der Einreichung der Rapporte an den Präfekten folgen, entschieden werden. [744]. (Instruktion vom 29ten Oktober 1805).

13. Sobald der Direktor die Entscheidungen des Präfekten erhalten hat, so giebt er den interessirten Theilen davon Nachricht, und läßt alle nothwendig gewordenen Veränderungen und Berichtigungen, sowohl auf der Urschrift der Mutterrolle, als auch in den Klassirungstabellen, machen. [745].

Eilftes Kapitel.

Besondere Art der Mittheilung der Bülletins an die Eigenthümer.

1. In dem Falle ein Direktor glauben sollte, daß es nicht rathsam sey, die Expertise anfangen zu lassen, ehe er sich versichert habe, ob die Arbeit der Geometer sowohl, als des Ingenieurs vollständig berichtigt und ganz genau ist, so ist derselbe ermächtigt, die Kommunikation der Bülletins unmittelbar nach der Aufnahme und Vermessung vorzunehmen. [746]. (Zirkularschreiben vom 24ten Mai 1810].

2. In diesem Falle sind die Direktoren ebenfalls mit der Ausfertigung der Bülletins beauftragt, bei welchen sie sich

ganz so wie oben gemeldet worden, nach der gegebenen Vorschrift und Muster zu benehmen haben, mit dem Unterschiede jedoch, daß sie anfangs nur die ersten Kolonnen, jene des Flächeninhaltes mit begriffen, ausfüllen lassen. [747].

3. Diese Bülletins überschicken sie sodann den Kontroleurs, welche sie den Mären der einschlagenden Gemeinden zustellen. [748].

4. Die Märe lassen diese Bülletins ganz nach obiger Vorschrift an die Eigenthümer austheilen, welche sie einladen, solche zu untersuchen und solche demnächst, mit Beifügung ihrer Bemerkungen, wenn sie welche zu machen haben, zurück zu geben. [749].

5. Die Eigenthümer haben einen Monat Zeit, um die Bülletins zu untersuchen, und sie mit ihrer Beistimmung, oder ihren Reklamationen, wenn es der Fall ist, wieder einzuschicken. [750].

6. Die Eigenthümer tragen ihre Bemerkungen in die zu dem Ende weiß gelassene Kolonne des Bülletins ein. [751].

7. Der Ingenieur und die Geometer sind gehalten, den Eigenthümern die Untersuchung ihrer Bülletins zu erleichtern, und sich deshalb am Ende des zur Kommunikation festgesetzten Monats, und zwar vor Ablauf desselben, mit der Minute des Plans, und dem Verzeichnisse der Güter, in die Gemeinde zu verfügen. [752].

8. Der Ingenieur und die Geometer halten Aufsicht über die Kommunikation, und die Zurücknahme der Bülletins, nehmen die Reklamationen an, untersuchen den Gegenstand derselben, und nehmen die nothwendigen Berichtigungen vor. [753].

9. Sobald die Bülletins, das Verzeichniß der Güter (tableau indicatif) und die alpabetische Liste hinlänglich und vollkommen berichtiget sind, so nimmt die Expertise ihren Anfang. — Nach ihrer Beendigung läßt der Direktor auf

den schon einmal kommunizirten Büllettins die Klassirung und den durch den Experten festgesetzten Tarif, nachtragen, und ausserdem die Urschrift der Mutterrolle, so wie weiter oben gesagt worden, verfertigen. Diese Urschrift der Mutterrolle wird auf der Märie niedergelegt, die Büllettins aber zum zweitenmale an die Eigenthümer ausgetheilt; hierbei wird nun wieder alles beobachtet, wie solches für die erste Art der Mittheilung ist vorgeschrieben worden.

Diese zweite Kommunikation dauert einen Monat wie die erste. [754].

10. Der einzige Unterschied, welcher sich zwischen dieser Art der Mittheilung und jener befindet, welche in dem dritten Kapitel dieses Buches ist beschrieben worden, besteht darin, daß hier die Mittheilung auf zweimal, und zu zwei verschiedenen Zeitpunkten geschieht, nämlich einmal für den Flächeninhalt, unmittelbar nach der Aufnahme, und das andere Mal wegen der Klassirung der Güter, nach beendigter Expertise. Uibrigens gelten alle, für die erste Art der Mittheilung der Büllettins an die Eigenthümer gegebene Vorschriften auch für diese letztere. [755].

Achtes Buch.

Kantonal-Versammlung.

Erstes Kapitel.

Vorläufige Verfügungen.

1. Sobald die Expertisen aller Gemeinden eines Kantons beendigt sind, so giebt der Direktor dem Inspektor den Auftrag, sie, vorzüglich in Rücksicht des Verhältnisses der Gemeinden unter sich, zu untersuchen und zu prüfen. [756]. (Instruktion vom 23ten Februar 1810).

2. Der Inspektor nimmt nun die Vergleichung der Resultate der Expertisen mit den Nachrichten vor, welche er sich gesammelt hat, und vergleicht den Mittelpreis der verschiedenen Gütergattungen, welcher sich aus den Expertisen ergiebt, mit den gewöhnlichen Preisen, welche er durch seine vorläufige Arbeiten gefunden hat. [757].

3. Findet er bei dieser Vergleichung irgend einen bedeutenden Unterschied, so sucht er die Ursache dieser Verschiedenheit in den Klassifikationstabellen der Gemeinden auf, und bemüht sich zu erfahren, ob der Irrthum in seinen vorläufigen Nachrichten, oder aber in der Arbeit des Experten liege.

4. Er entwirft alsdann eine Tabelle der Gemeinden, nach dem Verhältnisse der größern oder geringern Abschätzungen von allen Gütergattungen in einer jeden derselben, und vergleicht demnächst diese Tabelle mit jener, welche er schon vorher bei seiner provisorischen Arbeit verfertigt hat. — Findet sich ein Unterschied zwischen beiden, so sucht er die

Ursachen desselben auf, und bemüht sich die Ursachen aufzufinden, welche entweder das Verhältniß der Gemeinden untereinander rechtfertigen, oder welche beweisen, daß die Experten irgend einen Irrthum begangen haben. [758]. (Zirkularschreiben vom 16ten März 1810).

5. Der Inspektor verfertigt demnächst einen Bericht, in welchem er eine kurze Zergliederung der Expertisen macht, die Vergleichungen vorlegt, welche er zwischen den Resultaten derselben und den Nachrichten gemacht hat, die er sich zum voraus verschafft hatte, und endlich die Bemerkungen angiebt, welche den Grad von Zutrauen bestimmen können, den die verschiedenen Abschätzungen verdienen. — Er trägt in diesem Berichte entweder darauf an, die Abschätzungen beizubehalten, wenn sie ihm ein richtiges Verhältniß untereinander zu haben scheinen, oder aber diese oder jene Klasse von Gütern in dieser oder jener Gemeinde zu erhöhen, oder in dieser oder jener Gemeinde herunterzusetzen. Mit einem Worte, er legt alle Vorschläge vor, welche ihm geeignet scheinen, die vollkommenste verhältnißmäßige Gleichheit zwischen den Gemeinden zu erhalten. [759]. (Instruktion vom 23ten Februar 1810).

6. Der Inspektor kann nicht zuviel Sorgfalt auf die Verfertigung dieses Berichtes wenden, welchen er durch einen ganz bestimmten, und auf positiven Rechnungen beruhenden Antrag schließen muß. — Der Zweck dieser Arbeit ist, Einheit und Zusammenhang in die Expertisen zu bringen, welche oft das Werk mehrerer Experten, und in verschiedenen Zeitpunkten gemacht worden sind. [760]. (Zirkularschreiben vom 16ten März 1810).

7. Dieser Bericht des Inspektors über die Expertisen der Gemeinden eines Kantons muß also in einer ganz andern Hinsicht gemacht werden, als jene ist, in welcher der Direktor seinen Bericht über jede einzelne Gemeinde verfaßt hat.—

Der Direktor untersucht nur die materielle Richtigkeit eines jeden Theils der Expertise, und die Abschätzungen einer jeden einzelnen Gemeinde an und für sich betrachtet, und die Verhältnisse der Abschätzungen der verschiedenen Gütergattungen und Klassen unter sich, und ohne Bezug auf eine andere Gemeinde. — Der Inspektor hingegen geht nicht in das Einzelne der Operationen des Experten ein; er berücksichtigt blos die Resultate der verschiedenen Expertisen, und vergleicht diese untereinander, und zieht blos aus diesem Vergleich alle seine Folgerungen über den höhern oder geringern Grad der Richtigkeit der Abschätzungen.

8. Der Zweck der Arbeiten des Direktors, über jede Gemeinde insbesondere, hat zum Hauptzwek die verhältnißmäßige Gleichheit unter den Steuerpflichtigen, statt daß jener des Inspektors die verhälnißmäßige Gleichheit unter den Gemeinden beabsichtet. — Der erstere ist so zu sagen eine Revision der Expertisen einer Gemeinde, der letztere hingegen eine Revision der Expertise eines Kantons.

9. Diese Bemerkungen, welche blos zum Zwecke haben, diese beide Arten von Berichten richtig zu karakterisiren und von einander zu unterscheiden, darf übrigens den Direktor nicht hindern, auch seiner Seits das Ganze der Expertisen, und das zwischen denselben bestehende Verhältniß zu untersuchen. Da er mit der Leitung aller Arbeiten des Kadasters beauftragt ist, so darf ihm nichts von allem fremd seyn, was auf die Vollkommenheit desselben irgend einen Bezug haben kann. [761].

10. Der Inspektor händigt seinen Bericht dem Direktor ein, und überschickt dem Generalinspektor eine von dem Direktor visirte Abschrift desselben. [762]. (Instruktion vom 23ten Februar 1810).

Zweites Kapitel.

Versammlung der Experten und Kontroleurs.

1. Wenn der Inspektor seine Untersuchung der Expertisen geendigt, und dem Direktor seinen Bericht übergeben hat, so veranstaltet dieser letztere eine Versammlung der Kontroleurs und Experten, welche an den Expertisen des Kantons gearbeitet haben; der Inspektor wohnt ebenfalls dieser Versammlung bei. Bei dieser Versammlung läßt der Direktor den Bericht des Inspektors ablesen, und fügt demselben seine eigenen Bemerkungen, so wie seine eigene Meinung über jeden Punkt bei. [763].

2. Der einzige Zweck dieser Versammlung ist, die Experten in den Stand zu setzen, sich wechselseitig aufzuklären, und von Irrthümern zurückzukommen, welche sie einsehen könnten, begangen zu haben. Allein, welches auch die Meinung der Majorität der Kontroleurs und Experten, welche diese Versammlung ausmachen, über irgend einen Punkt der Expertisen seyn mag, so muß doch jene des Experten, welcher die Expertise der Gemeinde gemacht hat, die Oberhand behalten, solange er auf derselben besteht, weil die Abschätzungen eines Experten nur durch den Präfekten, entweder in Gefolge der Reklamationen der Eigenthümer, oder nach dem Vorschlage der Kantonalversammlung, oder endlich nach den Resultaten einer Gegen-Expertise abgeändert werden können. [764].

3. Die in dieser Versammlung beschlossene, und von dem Experten, welcher jede Gemeinde abgeschätzt hat, bewilligten Abänderungen sind übrigens nichts weiter als bloße Vorschläge, welche der Kantonalversammlung vorgelegt werden müssen; es ist nicht erlaubt, in den bereits geschlossenen Expertisen irgend eine Abänderung zu machen, sondern diese

müssen der Kantonalversammlung ganz so mitgetheilt werden, wie sich solche, nach der Entscheidung der, durch die Eigenthümer gemachten Reklamationen, befinden. [765].

Drittes Kapitel.

Wahl der Deputirten der Gemeinden.

1. Auf den Vorschlag des Direktors, und wann dieser seine Arbeiten gänzlich beendigt hat, ruft der Prefekt den Munizipalrath einer jeden Gemeinde des aufgenommenen und expertisirten Kantons zusammen, um einen Deputirten zu ernennen, welcher der Kantonalversammlung beiwohnen soll. [766]. (Gesetz vom 15ten September 1807).

2. Dieser Deputirte kann nur unter den Eigenthümern genommen werden, welche Güter in der Gemeinde besitzen, für welche er ernannt wird. [767].

3. Wenn der Direktor dem Mär der Gemeinde den Beschluß des Präfekten zuschickt, wodurch der Munizipalrath zusammenberufen wird, so übermacht er demselben zu gleicher Zeit eine Tabelle, welche die Uibersicht aller, durch die Experten für alle Gemeinden des Kantons festgesetzten definitiven Tarife enthält. Der Mär legt diese Tabelle dem Munizipalrathe vor, und stellt solche hernach dem Eigenthümer zu, welcher erwählt worden ist, um der Kantonalversammlung beizuwohnen. [768].

4. Der Deputirte muß die Bemerkungen und Meinung des Munizipalraths verlangen, und sammeln, nicht allein was die Abschätzungen seiner eigenen Gemeinde, sondern auch, was jene der übrigen Gemeinden des Kantons angeht. [769].

5. Ausserdem muß der Deputirte noch suchen, die Meinung aller übrigen Eigenthümer, über die ganze Arbeit der

Expertisen und der Aufnahmen, kurz über alles, was den Kadaster angeht, kennen zu lernen, um im Stande zu seyn, seine Vorträge oder Vorschläge bei der Kantonalversammlung mit vollständiger Sachkenntniß zu machen. [770].

6. Der Mär muß ihm ausserdem alle Reklamationen oder Bemerkungen zustellen, welche einzelne Güterbesitzer, bei Gelegenheit der Mittheilung der Bülletins, über die Abschätzungen des reinen Ertrags gemacht haben können. [771].

7. Wenn der Direktor, auf diese Art, alles zur Haltung der Kantonalversammlung vorbereitet hat, so giebt er dem Prefekten Nachricht davon, welcher auf seinen Vorschlag den Tag bestimmt, an welchem die ernannten Deputirten sich in dem Hauptorte der Unterpräfektur einzufinden haben, um der Versammlung beizuwohnen. Jeder Deputirte wird von dem festgesetzten Tage durch einen besondern Brief des Präfekten benachrichtiget, welchen dieser ihm durch den Unterpräfekten zustellen läßt. [772].

Viertes Kapitel.

Sitzung der Kantonalversammlung.

1. Da es die bestimmte Absicht der Regierung ist, das vollkommenste Verhältniß in Hinsicht der Abschätzungen der Güter in den Gemeinden zu bewirken, und aus einer so wichtigen, für die ganze Folgezeit Einfluß habenden Operation, alles Willkührliche zu verbannen, so hat sie deshalb die Kantonalversammlungen eingesetzt, weil sie hoffte, dadurch die Meinung aller Eigenthümer, aus dem Munde desjenigen unter ihnen, welchen der Munizipalrath ernannt hat, zu erfahren. — Jeder Deputirte muß sich daher so ansehen, als wenn er von dem ganzen Kanton ernannt sey, und

das Interesse des ganzen zu besorgen habe. Er hört auf, der Vertheidiger einer einzigen Gemeinde zu seyn, um der Richter aller zu werden. Der Zweck seiner Sendung ist nicht, die Abschätzungen seiner Gemeinde so viel herabsetzen zu machen als möglich, noch die Erhöhung jener der übrigen Gemeinden zu bewirken, sondern blos der, zwischen den Abschätzungen aller Gemeinden das vollkommenste Gleichgewicht herzustellen, und es dahin zu bringen, daß solche unter sich das wahre, den Lokalumständen und der Güte ihres Bodens angemessene Verhältniß erhalten. [773].

2. Der Unterpräfekt hat bei jeder Kantonalversammlung den Vorsitz; der Direktor und Inspektor wohnen derselben blos bei, und ein Kontroleur versieht die Verrichtungen des Sekretärs bei derselben. (Gesetz vom 15. September 1807).

3. Weder der Direktor, noch der Inspektor, noch der Kontroleur haben eine berathende Stimme bei derselben, sondern sie haben blos das Recht, der Versammlung die Bemerkungen vorzulegen, welche sie für nöthig erachten, oder aber die Aufschlüsse zu geben, deren diese letztere benöthigt seyn oder welche sie verlangen könnte. [774].

4. Die Untersuchung der Mandate eines jeden Deputirten muß die erste Beschäftigung der Versammlung seyn, und sie kann keine andere Operation vornehmen, ehe sie nicht diesen Gegenstand berichtiget hat. — Kein Deputirter kann zugelassen werden, wenn er nicht die erforderlichen Eigenschaften hat, und sich nicht durch Vorzeigung einer Abschrift der Berathschlagungen des Munizipalrathes, durch welche er ernannt worden ist, legitimiren kann. [775].

5. Die Dauer der Kantonalversammlung kann nicht den Zeitraum von acht Tagen überschreiten; sie kann sich weder über diesen Zeitpunkt hinaus vertagen, noch zum zweitenmal zusammenberufen werden. [776]. (Gesetz vom 15ten September 1807).

6. Wenn die Versammlung wünscht einen oder mehrere Experten oder Kontroleurs zu Rathe zu ziehen, so hat sie das Recht, solche zu berufen. [777].

7. Der die Versammlung präsidirende Unterpräfekt eröffnet solche dadurch, daß er die auf dieselbe Bezug habenden Artikel des Gesetzes vom 15ten September 1807, so wie die übrigen gesetzlichen Verfügungen über dieselbe (sämmtliche §§. dieses Kapitels) vorliest. [778].

8. Wenn dieses geschehen ist, so stellt der Direktor dem Präsidenten der Versammlung folgende Papiere, Schriften u. s. w. zu, nämlich:

a) Die Kopien der Plane (atlas portatifs) oder die Plane selbst;

b) Alle Verzeichnisse der Güter und ihrer Besitzer (tableaux indicatifs), für alle Gemeinden des Kantons;

c) Die sämmtlichen Aktenstücke der Expertisen oder Abschätzungen, von Nro 1 bis Nro 10 einschließlich;

d) Alle Urschriften der Mutterrollen, und

e) Die Tabelle über alle, durch die Experten für sämmtliche Gemeinden festgesetzten definitiven Tarife. [779].

9. Der Inspektor liest sodann seinen Bericht, welchen er dem Direktor zugestellt hat, vor. [780].

10. Dann giebt der Direktor der Versammlung Kenntniß von den Resultaten der Versammlung der Experten und Kontroleurs. [781].

11. Wenn die Kantonalversammlung auf diese Art unter ihren Augen alle Materialien, Elemente und Resultate der ganzen Arbeit unter ihren Augen vereinigt hat, so schreitet sie zur Untersuchung derselben im Einzelnen. — In dem Falle, wo die Versammlung zu zahlreich, und daher aus einer allgemeinen Vereinigung eine zu lange Verzögerung des Geschäftes zu befürchten wäre, so ist es der Versammlung erlaubt, eine Kommission zu dieser Untersuchung

zu ernennen, deren Glieder sie aus ihrer Mitte wählt. Der Präsident und der Sekretär gehören nothwendig zu derselben. Die Versammlung hat das Recht zu verlangen, daß der Direktor und Inspektor ebenfalls dieser Kommission bei ihren Arbeiten hilfreiche Hand leisten. [782].

12. In dem Falle, wo die Versammlung in der Abschätzung gewisser Gemeinden, oder gewisser Gattungen von Gütern irgend eine Abänderung vorschlagen zu müssen glaubt, so macht sie hierüber einen bestimmten Vorschlag, welchen sie mit den bestimmenden Beweggründen desselben unterstützt. Diese Vorschläge werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen festgesetzt. — Findet die Kantonalversammlung hingegen keine Ursache, irgend eine Abänderung in den Operationen der Experten vorzuschlagen, so giebt sie hierüber eine bestimmte, förmliche Erklärung, durch welche sie die ganze Arbeit gut heißt und annimmt. (Gesetz vom 15ten September 1807).

13. Wenn einzelne Eigenthümer irgend eine Reklamation, in Betreff der Abschätzung, entweder ihrer eigenen Güter insbesondere oder aller Güter einer Gemeinde im Allgemeinen gemacht haben, so werden solche ebenfalls der Kantonalversammlung vorgelegt, welche ihr Gutachten über dieselbe giebt. [783].

14. Der Kontroleur, welcher die Verrichtungen des Sekretärs bei derselben versieht, verfaßt den Verbalprozeß der rathschlagungen der Versammlung sowohl, als der durch sie ernannten Kommission, welchen alle berathschlagende Glieder derselben unterzeichnen. [784]. (Gesetz vom 15ten September 1807).

15. Der Unterpräfekt, welcher bei der Versammlung den Vorsitz geführt hat, überschickt diesen Verbalprozeß an den Präfekten, und fügt demselben seine eigenen Bemerkungen bei.

Fünftes Kapitel.

Entscheidung des Präfekten.

1. Wenn der Präfekt diesen Verbalprozeß von dem Unterpräfekten erhalten hat, so übermacht er solchen an den Direktor, damit dieser seinen Bericht darüber abstatten kann. [786]. (Gesetz vom 15ten September 1807).

2. Der Direktor setzt in seinem Berichte die Vorschläge oder Anträge der Versammlung vollständig auseinander; wenn er es für nothwendig findet, so kann er solche dem Inspektor und den Kontroleurs und Experten mittheilen, um ihre Bemerkungen und Meinungen einzuziehen. Er unterstützt oder widerlegt dieselben alsdann in seinem Berichte, je nachdem er solche für gegründet oder ungegründet ansieht, und schließt seinen Bericht mit einem positiven Antrage für die Annahme oder für die Modifikation derselben. [787]. (Zirkularschreiben vom 30ten September 1807).

3. Nachdem der Direktor seinen Bericht an den Präfekten abgestattet hat, so theilt ihn dieser dem Präfekturrathe mit, welche sein Gutachten über das Ganze abstattet. Auf dieses Gutachten hin entscheidet der Präfekt über die Vorschläge der Kantonalversammtung oder bestätiget die durch dieselbe eingegangene Annahme der Expertisen, und verordnet, daß diese letztern definitif angenommen sind, und bestimmt so die Abschätzungen aller Gemeinden des Kantons. Diese Abschätzungen werden nun die unabänderliche Grundlage des Steuerkapitals (allivrement) für diese Gemeinden. [788]. (Gesetz vom 15ten September 1807).

Sechstes Kapitel.

Neue Kantonalvertheilung der Steuern.

1. Sobald der Präfekt definitif über alle Vorschläge, Reklamationen oder Anträge der Kantonalversammlung ent-

schieden hat, so schreitet er zu einer neuen Vertheilung der Steuern unter die Gemeinden. [789]. (Gesetz vom 15ten September 1807).

2. Zu diesem Ende bildet der Steuerndirektor aus der Hauptsumme aller Kontingente der sämmtlichen Gemeinden dieses Kantons, an der Grundsteuer des Jahres, in dessen Lauf die Operation vorgenommen wird, eine gemeinschaftliche Masse; addirt sodann gleichfalls die Summen der verschiedenen Steuerkapitale (allivremens) für eine jede dieser Gemeinden, und bildet sonach hieraus ein Ganzes, welches das Steuerkapital des ganzen Kantons vorstellt; demnächst bestimmt er das Verhältniß, in welchem die ganze Summe des Steuerkapitals zu der ganzen Summe der Kontingente des Kantons steht. [790]. (Zirkularschreiben vom 30ten September 1807).

3. Bei Bestimmung der alten Steuerkontingente muß der Direktor Rücksicht darauf nehmen, ob einige Gemeinden, in Gefolg der neuen Gränzberichtigung irgend einen Verlust an ihrem Gebiete erlitten, oder deshalb einen Zuwachs erhalten haben.

In dem Falle, wo zwei Gemeinden, welche einen Theil ihres Gebietes gegen einander ausgetauscht haben, beide zu dem kadastrirten Kantone gehören, so geschieht der Uibertrag des Steuerantheils, welcher auf dem abgetretenen Lande ruht, schon durch den Kadaster selbst, weil die Masse der vereinigten Steuerkontingente nach Maßgabe der Steuerkapitale (allivremens) vertheilt wird.

Wenn aber eine Gemeinde eines kadastrirten Kantons einen Theil des Gebietes einer Gemeinde eines andern Kantons erhält, oder ihr einen Theil des ihrigen abtritt, so muß man, um den wahren ehemaligen Steuerantheil einer jeden dieser beiden Gemeinden nach dem jetzigen Bestande ihrer Gemarkungen zu kennen, bei der einen den Betrag der auf

dem abgetretenen Felde haftenden Steuern abziehen, und solches der andern, welche dasselbe erhalten hat, auflegen. —

4. Der Direktor konstatirt diesen Betrag der Steuern für die kadastrirte Gemeinde nach dem Kadaster selbst, und für die andere Gemeinde nach der alten Mutterrolle, oder nach der Erhebungsrolle, oder in dem Falle, wo ihm alle andere Nachrichten fehlten, durch Annäherung oder beiläufige Abschätzung; und schlägt demzufolge dem Präfekten einen Beschluß vor, um den Uibertrag dieser Steuerantheile zu bewirken. [791].

5. Wenn der Direktor, nach Inhalt der vorhergehenden Artikel, den wahren Antheil der Steuern, welche eine jede Gemeinde des kadastrirten Kantons, nach dem jetzigen Bestande ihres Gebietes, an den Steuern zu zahlen hatte, bestimmt, und das Verhältniß gefunden hat, in welchem die Summe des ganzen Steuerkapitals des Kantons, zu dem ganzen Betrage, der demselben zu Last fallenden Steuern steht, so berechnet er nach diesem neuen Verhältnisse den Antheil, welche eine jede für die Zukunft zu entrichten hat.

Angenommen also, daß das durch den Kadaster bestimmte Steuerkapital eines Kantons, oder die Totalsumme des, sich aus dem Kadaster ergebenden, reinen Ertrags der sämmtlichen in demselben liegenden Güter, sich auf 480,000 Franken, die Totalsumme ihrer ehemaligen Steuerkontingente hingegen sich auf 52,800 Franken beliefe, so würde das Verhältniß der ersten zu den letztern ohngefehr ein Neuntheil, oder Eilf Centime vom Franken seyn, das heißt, jeder Franke des reinen Ertrags muß eilf Centime zu der Grundsteuer beitragen. Wenn also das Steuerkapital oder der reine Ertrag einer Gemeinde sich auf 45,800 Franken, und jenes einer andern auf 72,000 Franken beliefe, so würde die erstere, wenn man ihr Steuerkapital mit der gefundenen Proportionalzahl von 11 Centimen multiplizirt, eine Summe

von 5,038 Franken, die letztere hingegen von 7,920 Franken zu bezahlen haben. [792].

6. Nach dieser vorläufigen Bestimmung des Steuerantheils der Gemeinden im Ganzen, schreitet der Direktor zur Absönderung des Theils der Grundsteuer, welchen die liegenden Güter (propriétés non-bâties), und die Oberfläche der Gebäude, von jenem Theile, welchen die Gebäude und Wohnhäuser (propriétés bâties) zu zahlen haben. (Gesetz vom 15ten September 1807).

7. Diese Absönderung geschieht dadurch, daß man den Antheil einer jeden Gemeinde für diese beiden verschiedenen Arten von Grundsteuer, nach dem Betrage des für eine jede Gattung von Eigenthum festgesetzten reinen Ertrages, und in dem Verhältnisse des allgemeinen Steuerkapitals berechnet. — Wenn man also annimmt, daß von den beiden, oben als Beispiel angeführten Gemeinden, die Gemeinde A, mit einem Steuerkapital von 45,800 Franken, für ihre liegenden Güter einen reinen Ertrag von 42,300 Franken, und für ihre Gebäulichkeiten ein Einkommen von 3,500 Franken habe, und daß bei der Gemeinde B, mit einem reinen Ertrag von 72,000 Franken im Ganzen, jenes der liegenden Güter sich auf 67,200 Franken, und jenes der Wohnhäuser rc. auf 4,800 Franken beliefe, so würde sich, wenn man den reinen Ertrag einer jeden dieser verschiedenen Gütergattungen, nach dem allgemeinen Verhältnisse für den ganzen Kanton, nämlich zu eilf Centimen von jedem Franken, berechnet, folgendes Resultat ergeben, nämlich:

Für die Gemeinde A.

für 42,300 Franken Steuerkapital, für die liegenden Güter . . .	4,653 Fr.
für 3,500 Franken Steuerkapital für die Häuser	385 Fr.
Im Ganzen 45,800	5,038 Fr.

Für die Gemeinde B.

für 67,200 Franken Steuerkapital für die Feldgüter	7,392 Fr.
für 4,800 Franken Steuerkapital für die Häuser	528 Fr.
Im Ganzen 72,000	7,920 Fr.

[793].

8. Diese Arbeit, welche eine blos arithmetische Operation ist, wird durch den Direktor vorbereitet; der Präfekt untersucht, verifizirt solche, und macht sie zum Gegenstande eines besondern Beschlusses, von welchem er dem Finanzminister eine Ausfertigung zuschickt. [794]. (Instruktion vom 30ten September 1807).

9. Die Steuerantheile der Gemeinden, und folglich auch der ganzen kadastrirten Kantone bleiben, was die Hauptsumme der Steuern anbelangt, so wie solche durch diesen Beschluß bestimmt worden sind, und es ist den Bezirksräthen nicht erlaubt, irgend eine Veränderung mit denselben vorzunehmen. [795]. (Gesetz vom 15ten September 1807).

10. Diese Kontingente können nur durch eine neue allgemeine Vertheilung der Steuern, unter die kadastrirten Kantone, abgeändert werden. [796].

11. Sobald ein Kanton kadastrirt ist, so hören die Verrichtungen der Repartitoren, in Hinsicht der Grundsteuer der Feldgüter und der Oberfläche der Gebäude, welche man vorzugsweise Kadastralsteuer (contribution cadastrale) nennt, auf. In Betreff der Steuer der Gebäude und Häuser hingegen, welche nicht eben so unveränderlich seyn kann, werden sie nach wie vor ernennt. [797]. (Gesetz vom 15. September 1807).

Neuntes Buch

Mutter- und Erhebungsrollen.

Erstes Kapitel.

Berechnung des reinen Ertrags der einzelnen Parcellen.

1. Nachdem der Präfekt, durch seinen Beschluß, die neue Kantonal-Steuervertheilung regulirt, und die Steuerkapitale der Gemeinden sowohl, als den Antheil an der Hauptsumme der Grundsteuer bestimmt hat, welchen eine jede zu bezahlen hat, so beschäftigt sich der Steuerndirektor, für eine jede dieser Gemeinden, mit der Berechnung des reinen Ertrages der einzelnen Feldstücke, oder mit der Anwendung des durch den Präfekten definitif festgesetzten Tarifs auf die Klassirung der Güter. [798].

2. Diese Berechnung des reinen Ertrag der Parcellen (application du tarif au classement) ist eine bloße Rechnungsarbeit. Sie besteht in nichts anderes als in der Bestimmung wie hoch sich der reine Ertrag eines Feldes belaufe, wenn man auf der einen Seite seinen Flächeninhalt, auf der andern seine Natur, und endlich die Klasse in Anschlag bringt, in welche es gehört, und nach diesen drei Grundlagen den festgesetzten Tarif auf dasselbe anwendet. (Instruktion vom 5ten November 1805).

3. Wenn man also voraussetzt, daß eine Pacelle Ackerfeld ist, zu der ersten Klasse gehört, und einen Flächeninhalt von anderthalb metrischen Morgen habe; und daß von der andern Seite der reine steuerbare Ertrag der Ackerfelder der ersten Klasse durch den definitiven, von dem Präfekten regulirten Tarif, auf hundert Franken festge-

setzt worden ist, so ist es nicht schwer einzusehen, daß, wenn ein Morgen hundert Franken ertragt, anderthalb Morgen auch anderthalb Mal so viel, folglich 150 Franken ertragen müssen. [799].

4. Besteht dagegen eine andere Parcelle von zwei Morgen in Weinbergen, und gehört sie in die dritte Klasse, so muß sie, wenn der reine Ertrag eines Morgens Weinberge der dritten Klasse, durch den Tarif des Präfekten, auf vierzig Franken festgesetzt ist, auch einen doppelt so hohen Ertrag geben, als der eines Morgens ist.

3. Durch diese Berechnung des reinen Ertrages der einzelnen Feldstücke, füllt der Direktor die letzten Kolonnen in dem Verzeichnisse der Güter und Güterbesitzer (tableau indicatif) aus, welches dadurch die Urschrift der Klassirungstabelle, oder des eigentlichen Lagerbuchs wird. [800]. (Instruktion vom 5ten November 1805).

6. Der Direktor ergänzt demnach das Verzeichniß der Güter in allen jenen Theilen, welche noch nicht durch den Geometer, oder den Ingenienr, oder aber durch den Kontroleur sind ausgefüllt worden. [801].

7. Der Direktor berechnet hiernach auch den Ertrag der Gebäude nach der Klasse, in welche ein jedes derselben gesetzt ist, und nach dem durch den Präfekten definitiv regulirten Tarif, und macht hierdurch auch das zweite, von dem Kontroleur angefangene Heft des Güterverzeichnisses vollständig. [802].

8. Endlich verfertigt er die besondern Rekapitulationen des Flächeninhaltes, und des reinen Ertrages einer jeden Sektion, aus welchen er sodann die Generalrekapitulation für die ganze Gemeinde, nach dem nämlichen Muster bildet, nach welchem die provisorischen Rekapitulationen abgefaßt waren. [803].

Zweites Kapitel.

Klassirungstabelle und Mutterrolle.

1. Wenn alle vorbeschriebene Arbeiten verrichtet sind; wenn der reine Ertrag eines jeden Feldstücks, eines jeden Hauses gehörig bestimmt, und in das Verzeichniß der Güter eingetragen, dieses letztere also ganz vollständig ist, und die dazu gehörigen Rekapitulationen verfertigt sind, so läßt der Direktor eine regelmäßige Ausfertigung der Klassirungstabelle (état de classement) oder des eigentlichen Lagerbuchs machen. — Diese Klassirungstabelle ist mit dem ganz ausgefüllten Güterverzeichnisse gleichlautend, mit Ausnahme der Kolonnen jedoch, in welche der Kontroleur auf dem Felde die provisorische Klassirung mit Bleistift einträgt. [804]. (Zirkularschreiben vom 24ten Mai 1810).

2. Von dieser Klassirungstabelle, oder Lagerbuch, wird nur eine Ausfertigung gemacht, welche der Direktor der Gemeinde überschickt; es ist unnöthig noch eine zweite für die Direktion machen zu lassen, weil hier das nun ganz ausgefüllte Güterverzeichniß bleibt, welches die Stelle desselben vertritt. [805].

3. Hierauf wird die Verfertigung der Mutterrolle vorgenommen. [806].

4. Diese Mutterrolle enthält auf der ersten, oder Titelseite, eine Abschrift des durch den Präfekten festgesetzten definitiven Tarifs, sowohl für alle Gattungen und Klassen von Feldgütern als auch für die Oberfläche der Gebäude. [807].

5. Die inneren Seiten der Mutterrollen enthalten in eben so viel abgesonderten Kolonnen:

a) Die jedem Eigenthümer in der Mutterrolle gegebene Nummer;

b) Den Namen, Vornamen, Profession und Wohnort eines jeden Eigenthümers;

c) Die Anzeige des Buchstabens der Sektion, in welcher seine Güter gelegen sind;

d) Die Nummern der Parcellen, welche ihm zugehören, so wie solche in dem Verzeichnisse der Güter, und auf dem Plane angemerkt sind;

e) Den Namen der Gewanne, oder des Kantons, in welchem die Felder liegen;

f) Die Anzeige der Natur und Gattung des Feldes, ob es Ackerfeld, Wiese u. s. w. ist;

g) Den Flächeninhalt, in metrischem Maße eines jeden einzelnen Feldstücks, oder einer jeden einzelnen Klasse, in welche das nämliche Feldstück getheilt worden seyn kann;

h) Die Summe des Flächeninhaltes der sämmtlichen Besitzungen des nämlichen Eigenthümers in allen Sektionen der nämlichen Gemeinde;

i) Die Klasse, in welche eine jede Parcelle oder jeder Theil einer Parcelle gelegt worden ist;

k) Den reinen Ertrag einer jeden Parcelle, oder eines jeden Klassirungsartikels;

l) Die Summe des reinen Ertrags der sämmtlichen einem und demselben Besitzer gehörigen Güter, welche das wahre Steuerkapital desselben bildet; und

m) Endlich noch zwei besondere Kolonnen, welche bestimmt sind, in dieselbe die Nachweisungen, wegen der vorgefallenen Veränderungen in dem Eigenthume der Güter (mutations) einzutragen. [808].

6. Man sieht hieraus, daß die Mutterrolle eigentlich nur eine Abschrift der zusammengetragenen Bülletins ist, von welchen oben (Buch VII. Kap. 2) die Rede war, mit der einzigen Ausnahme, daß hier, statt der fünf Klassenkolonnen, nur eine ist. [809].

7. Die Mutterrolle wird durch eine Rekapitulation geschlossen, in welche alle Additionen des Flächeninhaltes sowohl als des reinen Ertrages, so wie sie sich auf jeder Seite der Mutterrolle ergeben, eingetragen werden. Die Haupttotalsummen des einen so wie des andern bildet für immer, und ohne daß es erlaubt wäre, eine andere als die weiter unten vorgesehene Veränderung vorzunehmen, den Flächeninhalt des Gebietes einer Gemeinde, und seinen reinen steuerbaren Ertrag, oder das Steuerkapital der Gemeinde. [810].

8. Die Mutterrolle wird durch den Direktor als richtig bescheiniget, und von dem Präfekten verifizirt, und abgeschlossen. [811]. (Instruktion vom 29ten Oktober 1805).

9. Von dieser Mutterrolle werden zwei gleichlautende Ausfertigungen gemacht, von welchen die eine der Gemeinde zugeschickt, die andere aber auf der Direktion hinterlegt bleibt. [812].

10. In den Gegenden, wo das Recht der domaines congéables (ein Recht in Gemäßheit dessen der Eigenthümer seinen Pachter, wenn er ihm die auf das Gut verwandten Unkosten vergütet, von demselben jagen kann), gebräuchlich ist, bemerkt man in der Mutterrolle mit besondern Artikeln dergleichen Güter dadurch, daß man nach dem Eigenthümer des Grund und Bodens (propriétaire foncier) jenen des Pachters (tenuyer) setzt. Dieser letztere ist gehalten, die Steuern zu entrichten, vorbehaltlich jedoch seines Rechtes, dem Grundeigenthümer jenen Theil der Steuern, welcher auf seinen Pacht oder Abgabe (redevance convenancière) fällt, abzuziehen. [813]. (Brief vom 22ten Oktober 1807).

11. In dem Falle, wo mehrere Personen Antheil an dem Grundeigenthume eines solchen Gutes, oder an dem Pachte desselben, oder aber an beiden zugleich Theil haben, so ist es nicht nöthig, sie alle der Reihe nach namentlich anzuführen, es ist genug, wenn man bemerkt N. N. und

Konsorten, Grundeigenthümer, und N. N. und Konsorten, Pächter (tenuyers). [814].

12. Die Grundsätze der beiden vorhergehenden Paragraphen sind auch bei Weinbergen oder andern Gütern anwendbar, welche um einen gewissen Theil ihres Ertrags, z. B. um ein Drittheil oder Viertheil sind abgegeben worden; bei Meierhöfen, Hausdiensten, welche gewöhnlich mit den Gütern, aus welchen sie bestehen, und unter dem Namen sind übertragen worden, welche man ihnen in den ältesten Zeiten beigelegt hat, ohne daß ihre ursprünglich zusammen gehörende Theile irgend eine Veränderung erlitten haben. [815].

13. Die nämlichen Grundsätze finden auch bei allen andern Gütern Statt, welche unter andern Benennungen auf eine mit den oben angeführten verwandte Art, verwaltet, abgegeben oder regirt werden. [816].

14. Die den Gemeinden eigenthümlich zustehenden Güter, die Moräste, und öde oder wüste Ländereien, welche in dem Umfange ihres Gebietes liegen, und entweder keinen besondern Eigenthümer haben, oder auf eine gesetzliche Art sind abgetreten worden, kurz alles was gewöhnlich unter dem Namen Gemeindegüter (biens communaux) begriffen wird, werden mit ihrem Flächeninhalte, und mit ihrem reinen Ertrage, unter dem Namen der Gemeinde, welcher sie gehören, in die Mutterrolle eingetragen, und die Steuer von denselben durch diese letzten entrichtet. [817]. (Gesetz vom 23ten November 1798).

15. Ländereien, welche nur einem Theile der Einwohner einer Gemeinde gehören, werden unter einem kollektiven Namen; nämlich: die Einwohner von . . . . Eigenthümer (les habitans propriétaires de . . . .) eingetragen, welche auch die Steuer, die auf dieselbe fällt, zu tragen haben. [818].

16. Wenn ein Feldstück mehreren Eigenthümern gemeinschaftlich gehört, ohne daß ein jeder derselben einen bestimmten angewiesenen Antheil hat, kurz, wenn es ungetheilt (par indivis) von mehreren besessen wird, so bildet solches in der Mutterrolle einen eigenen Artikel, unter dem Namen des Haupteigenthümers und Konsorten.

17. Dieser Artikel wird von jenen abgesondert, in welchen die eigenthümlichen besondern Besitzungen, sowohl des Haupteigenthümers, als der übrigen Mittheilhaber eingetragen werden. — Der Betrag der auf dieselbe fallenden Steuern, wird durch den angegeben Haupteigenthümer bezahlt, vorbehaltlich seines Rechtes, sich von den übrigen Miteigenthümern, den jedem derselben zukommenden Antheil an denselben, vergüten zu lassen. [819].

18. Da die Eigenthümer in die Kadastralmutterrolle mit jenem Einkommen eigetragen werden, welches sie in dem Augenblicke haben, wo der Kadaster verfertigt wird, so ist es billig, daß jene, welchen das Gesetz für eine gewisse Zeit entweder eine gänzliche Freiheit, oder einen Nachlaß der Steuern bewilligt hat, und welche im Augenblicke dieser Verfertigung des Kadasters, noch im Genusse dieser Befreiungen der Nachlässe waren, auch fortfahren, dieselbe noch ferner bis zum Ablaufe des gesetzlich bestimmten Termins zu genießen.

19. Der Eigenthümer eines Gutes, welcher sich in einem solchen Falle befindet, hat hierüber, und um zum fernern Genusse dieser Befreiung oder dieses Nachlasses an den Steuern zugelassen zu werden, ein Zertifikat des Märs seiner Gemeinde beizubringen, welches der Unterpäfekt visirt hat, und das beweißt, daß er alle durch das Gesetz vorgeschriebene Formalitäten erfüllt hat. Dieses Zeugniß enthält zugleich das genaue und umständliche Verzeichniß der Güter, welche diese Befreiung oder Nachlaß zu genießen haben, den

Gegenstand, und die Ursache derselben, nebst der Urkunde, durch welche ihm dieselbe bewilligt worden ist. Der Mär muß in diesem Zeugnisse nicht allein das Jahr bemerken, in welchem diese Befreiung oder Nachlaß angefangen haben, sondern auch jenes, in welchem dieselbe aufhören sollen. — Dieses Zeugniß wird an die Mutterrolle geheftet, wo es bis zum Ablaufe der Befreiung oder Verminderung bleibt.

20. Ein solcher Eigenthümer wird demungeachtet in der Kadastralerhebungsrolle nach seinem Ganzen durch den Kadaster festgesetzten Steuerkapital angelegt; allein er erhält aus dem für ungiebige Posten (non-valeurs) bestimmten Fond die Rückerstattung des Antheils an der Steuer, welcher auf diese von der Steuer, entweder ganz oder zum Theil befreite Güter kommt, und welchen er also, da er nach seinem ganzen Steuerkapital angelegt worden ist, zu viel bezahlt hat. Diese Rückerstattung erhält er jedes Jahr, so lange die Befreiung oder der Nachlaß dauert, welche er zu genießen hat. [820]. (Zirkularschreiben vom 30ten September 1807).

21. Die in den vorhergehenden Paragraphen angeführten Befreiungen oder Verminderungen der Grundsteuer, dürfen jedoch von dem Steuerndirektor nur in so weit zugelassen werden, als der Steuerpflichtige, welcher auf solche Anspruch macht, darthut, daß er die durch die Artikel 117, 118, 119 und 120 des Gesetzes vom 23ten November 1798 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt hat *). [821]. (Gesetz vom 23 November 1798).

22. Uiber die Namen aller in der Kadastralmutterrolle enthaltenen Eigenthümer wird ein besonderes alphabeitisches

*) Der Inhalt derselben findet sich in meinem Steuersysteme Seite 22 und 23.

Verzeichniß verfertigt, welches in zwei Kolonnen abgetheilt wird; in die erste werden eingeschrieben:

a) Der Name;

b) Der Vorname;

c) Die Profession, und

d) Der Wohnort eines jeden Eigenthümers, letzterer besonders in dem Falle, wo derselbe nicht in der kadastrirten Gemeinde, sondern in einer andern wohnte.

Die zweite Kolonne enthält den Band (volume) und den Artikel der Mutterrolle, wo man die diesem Eigenthümer gehörigen Güter nachschlagen und finden kann. [822].

23. In dem Falle, wo ein Eigenthümer, ausser den ihm besonders zugehörigen Gütern, auch noch andere Güter, mit andern Eigenthümern ungetheilt oder gemeinschaftlich (par indivis ou collectivement) besäße, so wird sein Name in dieser alphabetischen Liste eben so oft wiederholt, als er den Hauptantheil an dergleichen gemeinschaftlichen Besitzungen hat; oder mit andern Worten, so oft sich sein Name in der Mutterrolle eingetragen findet. [823].

24. In diese alphabetische Liste werden nicht allein jene Eigenthümer eingetragen, unter deren Namen ein solches ungetheilt oder gemeinschaftlich besessenes Gut in die Mutterrolle eingetragen ist, sondern auch die Namen aller übrigen Mitbesitzer, jeder an dem Orte, wohin er, der alphabetischen Folgereihe seines Namens nach gehört. [824].

25. Diese alphabetische Liste ist in der Zukunft, wenn sich Veränderungen in dem Eigenthume der Güter zutragen, von dem größten Nutzen, weil sie dazu dient, zu jeder Zeit zu finden, in welchem Bande (volume) und unter welcher Nummer der Mutterrolle ein Eigenthümer eingetragen ist, mithin das Nachschlagen derselben, und dadurch die ganze Arbeit der Güterveränderungen (des Ab- und Zuschreibens) ausserordentlich erleichtert und beschleunigt. — Es ist daher

auch nothwendig und sehr wesentlich, daß sie beständig fortgeführt und nach den vorfallenden Veränderungen (mutations) ergänzt werde.

26. Wenn also z. B. ein Eigenthümer, welcher anfangs in dem ersten Bande der Mutterrolle unter Nro. 52 eingetragen war, um entweder durch den Verkauf einiger seiner Besitzungen, oder den Ankauf einiger andern, auf die in dem folgenden Buche bestimmte Art, in dem 2ten Bande unter Nro. 301 eingetragen wird, so wird die, hinter seinem Namen, in der zweiten Kolonne der alphabetischen Liste eingetragene Zahl: 52. Band I. ausgestrichen, und statt deren, auf der nämlichen Linie: 301. Band II. eingeschrieben.

27. Stirbt hingegen ein Eigenthümer, oder verkauft er alle seine Güter, so daß sein Name ganz aus der Mutterrolle verschwindet, so wird auch dieser letztere sowohl, als die zu demselben gehörige Nummern in der zweiten Kolonne des alphabetischen Registers ausgestrichen.

28. Läßt sich dagegen ein neuer, noch nicht in der Mutterrolle befindliche Eigenthümer in der Gemeinde nieder, so wird er in das alphabetische Register, nach Maßgabe des Anfangbuchstabens seines Namens, und am Ende der übrigen Eigenthümer eingeschrieben. — Aus diesem Grunde muß man am Ende eines jeden Buchstabens einen hinlänglichen Raum frei lassen, um die Namen dieser neu hinzugekommenen Eigenthümer eintragen zu können.

29. Wenn nach dem Verlaufe mehrerer Jahre das alphabetische Register keinen Platz mehr enthält, in welchen man entweder die neuen Nummern der alten Eigenthümer, oder die Namen der neuen, eintragen könnte, so wird das Register, so wie es sich in diesem Augenblicke befindet, mit den noch offenstehenden Namen und Nummern abgeschrieben. Es bedarf keiner Erklärung, daß man alsdann die bereits

ganz durchgestrichenen oder erloschenen Namen, so wie auch die ausgestrichenen Nummern wegläßt. [825].

Drittes Kapitel.

Summarische Mutterrolle.

1. Ausser der, in dem vorhergehenden Kapitel gemeldeten Mutterrolle, wird auf der Steuerndirektion noch eine andere summarische Mutterrolle verfertigt, welche dazu dient, jedes Jahr die Erhebungsrolle der Kadastralsteuer zu verfertigen. (Zirkularschreiben vom 24ten Mai 1810).

2. Diese summarische Mutterrolle ist im Grunde nichts anders, als ein Auszug aus der in dem vorhergehenden Kapitel bemerkten eigentlichen Mutterrolle der Gemeinde, wobei man bei dem Namen eines jeden Eigenthümers nur die Totalsumme des reinen Ertrags seiner Güter einträgt.

3. Da, wie gesagt, die summarische Mutterrolle zu Verfertigung der Kadastralsteuerrolle bestimmt ist, so folgt daraus, daß die Summe der in derselben eingetragenen reinen Einkommen, oder Steuerkapitale der Eigenthümer, jener gleich seyn müsse, welche sich aus der eigentlichen Mutterrolle ergiebt.

4. Eine weitere Folge ist, daß, bei sich ereignenden Veränderungen in dem Eigenthume der Güter, auf derselben alle Ausstreichungen, Wiedereintragungen ꝛc. vorgenommen werden müssen, welche in der Hauptmutterrolle Statt haben, so daß die summarische Mutterrolle stets eine genaue Abschrift der Namen und Steuerkapitale der in der Hauptmutterrolle befindlichen Eigenthümer, nach der Reihenfolge, welche sie in letzterer haben, ist.

5. Die summarische Mutterrolle ist in vierzehn Kolonnen eingetheilt, von welchen

die erste das Jahr enthält, in welchem der Eigenthümer in die Kadastralmutterrolle ist eingetragen worden;

die zweite zeigt die Nummer des Artikels der Hauptmutterrolle, wo man die nähere Auskunft über die einzelnen demselben zugehörigen Felder und Güter finden kann;

die dritte enthält den Namen, Vornamen, Profession und Wohnort des Eigenthümers;

die vierte enthält die Summe des reinen Ertrages aller Besitzungen desselben, so wie solche sich aus der Hauptmutterrolle ergiebt;

die folgenden zehen Kolonnen dienen dazu, die Vertheilung der Steuer in dieselbe während zehen Jahren einzutragen, nach deren Ablauf diese summarische Mutterrolle erneuert werden muß. [826].

Viertes Kapitel.

Erhebungsrolle der Kadastralsteuer.

1. Es ist für die Verfertigung der Kadastralsteuerrollen ein eigenes Formular vorgeschrieben. [827].

2. Diese Rolle enthält auf der ersten Seite des ersten Blattes folgende Angaben; nämlich:

a) den Betrag der Hauptsumme an der Grundsteuer, welchen die Gemeinde zu entrichten hat;

b) die näheren Auseinandersetzungen der Zulagscentimen nach den Gegenständen, für welche solche erhoben worden;

c) die Zulagscentimen für die Ausgaben der Gemeinden;

d) die Zulagscentimen, welche durch besondere Gesetze zu erheben erlaubt ist;

e) die Zulagscentimen für die Kosten der Steuererhebung;

f) die Totalsumme aller dieser einzelnen Posten;

g) den ganzen Totalbetrag des Kadastraleinkommens der ganzen Gemeinde, so wie solcher sich aus der Mutterrolle der Feldgüter (propriétés non-bâties) ergiebt, und

h) endlich wird das Verhältniß, in welchem der Steuerantheil der ganzen Gemeinde, und folglich auch der eines jeden einzelnen Steuerpflichtigen zu dem ganzen Betrag des Steuerkapitals entweder der Gemeinde oder eines jeden einzelnen Bürgers steht, unten auf dieser ersten Titelseite bemerkt. [828].

3. Das Innere der Kadastralsteuerrolle ist in vier Kolonnen eingetheilt, von welchen

die erste bestimmt ist, um in solche die Summen einzutragen, welche die Steuerpflichtigen, abschläglich auf ihre Steuer, bezahlt haben (émargemens);

die zweite enthält den Namen, Vornamen, Profession und Wohnort des Steuerpflichtigen, sein steuerbares Einkommen, und die Totalsumme dessen, was er sowohl an Hauptsumme als Zulagscentimen zu bezahlen hat, alles ganz mit Buchstaben ausgeschrieben;

die dritte Kolonne enthält den reinen steuerbaren Ertrag oder das Steuerkapital des Steuerpflichtigen in Ziffern, und

die vierte enthält ebenfalls in Ziffern, die Totalsumme seines Steuerantheils. [829].

4. Die Erhebungsrolle der Kadastralsteuer wird durch eine Rekapitulation geschlossen, in welche die Summen des reinen Ertrags, oder Steuerkapitals sowohl, als des Betrags der Steuer, so wie sie sich aus den Additionen der einzelnen Seiten der Steuerrolle ergeben, eingetragen werden; diese Summen müssen, wenn man sie zusammen addirt, ein Total geben, welches jenem des, auf der Titelseite angemerkten Steuerkapitals oder Kontingents, gleich ist. [830].

Fünftes Kapitel.

Mutter- und Erhebungsrolle der Gebäude.

1. Die Klassirungstabelle (état de classement) oder Lagerbuch der Gebäude wird nach dem zu diesem Ende vorgeschriebenen Formulare verfertigt, welches statt der zehen in dem Verzeichnisse der Gebäude und ihrer Besitzer (tableau indicatif des propriétés bâties) enthaltenen Klassenkolonnen, nur eine Kolonne hat, in welche die Klassen eingeschrieben werden. [831].

2. Die Mutterrolle der Gebäude wird ebenfalls nach einem besondern hiezu vorgeschriebenen Formulare verfertigt. — Diese Mutterrolle enthält, ausser der Angabe des reinen Ertrages der Gebäude, noch die Anzahl der, der Fenster- und Thürensteuer unterworfenen Thore, Thüren und Fenster eines jeden Gebäudes, welche nach der Klasse des Tarifs, zu welcher sie gehören, in vier Kolonnen eingetragen werden. — Auf der ersten oder Titelseite steht der definitive Tarif, welcher durch den Präfekten festgesetzt ist, und nach welchem der reine Ertrag der Gebäude ist berechnet worden. — Ihm gegenüber wird der Tarif der Fenster und Thüren eingeschrieben. [832].

3. Diese Mutterrolle schließt sich, so wie jene der Feldgüter durch die Rekapitulation der Additionen der einzelnen Blätter, sowohl von dem reinen steuerbaren Ertrage der Häuser, als auch der Zahl Thoren, Thüren und Fenster einer jeden Klasse. [833].

4. Für die Mutterrolle der Gebäude wird, so wie bei der Mutterrolle der Feldgüter, ein alphabetisches Register der Eigenthümer verfertigt, bei welchem man alle, oben Kap. 2. §. §. 22—29, für jenes der in der Mutterrolle der Feldgüter (matrice des propriétés non-bâties) enthaltenen Eigenthümer befolgt. [834].

5. Die Grundsteuerrolle der Gebäude, so wie jene für die Fenster und Thüren wird nach einem hiezu besonders vorgezeichneten Formulare verfertigt. [835].

6. Der Titel dieser Rolle enthält, sowohl in Hinsicht der Grundsteuer, als in Hinsicht jener für die Fenster und Thüren alle, oben Kap. 4. §. 2. gemeldete Angaben, welche auf der Titelseite der Grundsteuerrolle der Feldgüter eingeschrieben werden; und welche man auch hier auf der ersten Seite des ersten Blattes bemerkt. — Zu der dadurch entstehenden Totalsumme wird noch der Betrag der Wiederauflagen (réimpositions), so wie der Entlastungen oder Verminderungen beigefügt, welche sowohl in Betreff der Grundsteuer der Gebäude, als in Hinsicht jener der Fenster und Thüren können bewilligt worden seyn. [836].

7. Das Innere der Rolle wird in sechs Kolonnen getheilt, von welchen

die erste zur Eintragung der durch die Steuerpflichtigen abschläglich ihres Steuerantheils bezahlten Summen (émargemens) bestimmt ist;

die zweite muß die Namen, Vornamen, Profession des Steuerpflichtigen, seinen Antheil an der Grundsteuer, die Auseinandersetzung seines Antheils an der Fenster- und Thürensteuer, und die Totalsumme der beiden vereinigten Steuern, alles mit Buchstaben ausgeschrieben, enthalten;

die dritte zeigt den reinen Ertrag der Gebäude;

die vierte, den Betrag des Antheils an der Grundsteuer;

die fünfte, den Betrag der Thüren- und Fenstersteuer, und

die sechste endlich die Totalsumme der beiden Steuern. In diesen vier letzten Kolonnen werden die Summen blos mit Ziffern eingetragen. [837].

8. Diese Steuerrolle der Gebäude und Fenster und Thüren schließt sich, ganz so wie jene der Feldgüter durch eine auf die nämliche Art verfertigte Rekapitulation. [838].

Sechstes Kapitel.

Auszüge aus den Klassirungstabellen.

1. Die Eigenthümer, welche wünschen, zu den Kopien der Plane, die sie, nach Inhalt des §. 21. Buch IV. zu fodern berechtigt sind, auch einen Auszug aus der Klassirungstabelle oder aus dem eigentlichen Lagerbuch zu fügen, müssen sich an den Steuerndirektor wenden. [839].

2. Diese Auszüge müssen die genaue Abschrift der Klassirungstabelle, soweit solche die Güter des Eigenthümers angeht, mit allen ihren Umständen enthalten. Die Parcellen müssen in denselben in ihrer topographischen Ordnung aufeinander folgen, so daß sie die Erklärung der dem Eigenthümer durch den Ingenieur zugestellten Kopie des Planes werden, und für ihn die Beschreibung seines Hofes (livre terrier) abgeben. — Dieser Auszug muß von dem Direktor unterzeichnet werden. [840].

3. Für die Ausfertigung dieser Auszüge zahlen die, sie verlangende Eigenthümer, fünfzig Centime für jeden Auszug, welcher weniger als zehen Zeilen oder Artikel enthält; und fünf Centime vom Artikel für jeden Auszug, wo die Zahl der Artikel jene von zehen übersteigt. [841].

Zehentes Buch.

Veränderungen im Eigenthume der Güter. (Mutations).

Erstes Kapitel.

Kenntniß der Veränderungen im Eigenthume der Güter.

1. Die Operation des Kadasters würde unvollständig seyn, und ihren Zweck für immer die Vertheilung der Steuern nach einem gleichförmigen Fuße, und in dem genauen Verhältnisse des Vermögens zu erwirken, nur unvollkommen erreichen, wenn, nachdem man das Steuerkapital der Feldgüter und der Oberfläche der Gebäude auf eine bestimmte, unabänderliche Art festgesetzt hat, man nicht auch zugleich Maßregeln ergriffen hätte, um in der Kadastralmutterrolle, so wie in der Erhebungsrolle der Kadastralsteuer, nach und nach alle Veränderungen vorzunehmen, welche durch den unter den Eigenthümern Statt findenden Güterwechsel nothwendig werden, und zwar so wie sie sich nach und nach ereignen. [842]. (Zirkularschreiben vom 25ten Mai 1807).

2. In jeder definitiv und vollständig kadastrirten Gemeinde, ist daher jedermann, welcher, sey es nun durch Kauf, Abtretung, Erbschaft oder auf welche immer mögliche Art, zu dem Besitze eines Stückes Feld oder eines Gutes gelangt, gehalten, vor dem Mär der Gemeinde, in deren Gebiete diese neu erworbenen Güter liegen, eine Erklärung zu machen, in welcher er bestimmt und genau die Güter

oder Theile von Gütern anzuzeigen hat, von welchen er Eigenthümer geworden ist. [843].

3. Der deklarirende neue Eigenthümer zeigt zu dem Ende dem Mär, oder in dessen Abwesenheit, dem Adjunkten desselben, den Kauf= oder Theilungsakt, Testament, Zessionsurkunde, oder überhaupt jede andere Urkunde vor, welche seinen neuen Besitzstand begründet. [844]. (Instruktion vom 5ten Mai 1807).

4. In dem Falle der neue Eigenthümer keinen solchen Titel vorzuzeigen im Stande wäre, um sein Eigenthumsrecht zu beweisen, so läßt er sich durch den alten Eigenthümer zu dem Mär begleiten, welcher ihre beiderseitige Erklärung über die wirklich geschehene Veränderung in dem Eigenthume des betreffenden Gutes aufnimmt, und solche durch die beiden Deklaranten unterschreiben läßt. [845].

5. Auf diese gemachte Deklaration macht der Mär oder dessen Adjunkt auf ein gedrucktes Blatt, das der Stempelgebühr nicht unterworfen, und ihm von dem Steuerndirektor ist zugestellt worden, einen Auszug aus der Mutterrolle, in welchen er alle Parcellen, oder Theile von Parcellen einträgt, welche an den neuen Eigenthümer übergegangen sind. [846].

6. Da die Mutterrolle allein sehr oft nicht hinreichend ist, um mit Gewißheit und Bestimmtheit die Parcelle anzugeben, welche den Gegenstand der geschehenen Eigenthumsveränderung ausmacht, so kann der Mär, oder dessen Stelle vertretende Adjunkt, den Plan oder die Klassirungstabelle (Lagerbuch, état de classement) zu Hilfe nehmen, und er wird alsdann, wenn er die Lage der in Frage begriffenen Parcelle, und die Nebenläger und Angewänder derselben berücksichtigt, sehr leicht dazu gelangen, die verkaufte, abgetretene, ererbte oder auf eine andere Art an einen andern Eigenthümer über=

gegangene Parcelle, bestimmt und mit Gewißheit zu unterscheiden.

7. Ein Beispiel wird dieses noch deutlicher machen; wir nehmen an, daß ein Eigenthümer, in der nämlichen Gewanne oder Kanton, drei Stücke Wiesen besitze, welche in das Lagerbuch, und demnächst in die Mutterrolle unter den Nummern 3, 7 und 12 eingetragen sind, und daß, wie solches sehr oft der Fall ist, eine jede dieser drei Parcellen, einen gleichen Flächeninhalt von zwanzig metrischen Ruthen enthalte. — In diesem Falle wird man leicht einsehen, daß es nicht wohl möglich ist, in der Mutterrolle die von ihm verkaufte Parcelle zu unterscheiden. — Aber der deklarirende Eigenthümer weiß, daß das Stück Wiese, zwischen jenen von Philipp Gerlach, und von Mathias Jordan liegt, und giebt dem Mär oder seinem Adjunkten diesen Aufschluß. — Dieser sieht nun in dem Lagerbuche, oder in der Klassirungstabelle nach, und findet, daß die dem Deklaranten gehörige zwischen Philipp Gerlach und Mathias Jordan gelegene Wiese, in dem Plane die Nummer 7 hat; und er kann sich auch noch durch den Plan und durch die topographische Lage derselben, bestimmt von der Identität derselben versichern. [847].

8. Dieser Auszug aus der Mutterrolle muß folgende Nachweisungen enthalten, nämlich:

a) Die Sektion, in welcher das deklarirte Stück Feld gelegen ist;

b) Die Nummer, unter der es in das Lagerbuch der Sektion eingetragen worden;

c) Die Natur seines Anbaues, ob Acker, Wiese u. s. w. ist;

d) Seinen Flächeninhalt;

e) Die Klasse, in welche es durch den Experten gesetzt worden, und

f) Den reinen Ertrag desselben, so wie er in dem Lagerbuche eingetragen steht, so zwar, daß dieser Auszug eine getreue Abschrift der ganzen Zeile ist, welche das veräusserte Feld in der Mutterrolle einnimmt. [848].

9) Wenn der Deklarant nur einen Theil einer Parcelle an sich gebracht hat, so zieht der Mär oder sein Adjunkt aus der Materie nur folgende Punkte aus, nämlich:

a) Die Sektion;

b) Die Nummer;

c) Die Natur des Anbaues, und

d) Die Klasse, zu welcher das fragliche Feld gehört, und er fügt sodann den Flächeninhalt des veräusserten Theiles der Parcelle, nach Inhalt der gemachten Erklärung oder Urkunde, so wie auch den auf diesen letztern fallenden Antheil des reinen Ertrages, welcher nach dem Verhältnisse des Flächeninhaltes berechnet worden, hinzu. [849].

10. In dem Falle, wo eine solche Parcelle, von welcher nur ein Theil ist veräussert worden, bei der Abschätzung in zwei oder mehreren Klassen gelegt worden ist, so können sich der Käufer und Verkäufer mit einander verstehen, um die Klasse und den reinen Ertrag des verkauften oder veräusserten Antheils zu bestimmen.

11. Machen aber die deklarirenden Käufer und Verkäufer hierüber keine nähere Bestimmung, so wird vorausgesetzt, daß der verkaufte Theil der Parcelle, in allen Klassen gelegen sey, und zwar in dem Verhältnisse, wie die ganze Parcelle.

Beispiel.

Natur des Anbaues.	Flächeninhalt.	Klasse.	Abschätzung des reinen Ertrages.
			Franken.
Wiesen	0 , 25 , 00	1	30 , 00
	0 , 25 , 00	2	20 , 00
	0 , 50 , 00	3	25 , 00
	1 , 00 , 00		75 , 00

Wenn der neue Besitzer einer auf diese Art getheilten Parcelle mit dem Verkäufer überein käme, daß sein Antheil der Hälfte ganz in die dritte Klasse gehörte, so würde der Uibertrag folgendermaßen geschehen:

Wiese	0 , 50 , 00	3	25 , 00

Machten aber weder der Verkäufer noch der Käufer hierüber eine bestimmte Erklärung, so, daß man nicht bestimmt weiß, zu welcher Klasse der abgetretene Antheil gehört, so nimmt man an, daß er die Hälfte von allen Klassen erhalten habe, und nimmt den Uibertrag folgendergestalt vor:

			Franken.
Wiese	0 , 12 , 50	1	15 , 00
	0 , 12 , 50	2	10 , 00
	0 , 25 , 00	3	12 , 50
	0 , 50 , 00		37 , 50

12. Wenn eine Parcelle an mehrere Käufer oder Erben übergeht, so stellt der Mär oder sein Adjunkt jedem derselben einen Auszug zu, welcher die Bezeichnung des, einem jeden zukommenden Antheils, nach einer von den beiden oben beschriebenen Arten enthält. [851].

13. Jeder Auszug wird mit einer Nummer bezeichnet, und wird von dem Mär und dem Deklaranten, und wenn der Käufer und Verkäufer zugleich ihre Erklärung machen, von beiden unterschrieben. [852].

14. Für die Kosten der Ausfertigung hat der Deklarant dem Mär sechs Centimen für jeden Artikel, oder in dem Auszug eingetragene Zeile zu bezahlen. [853]. (Gesetz vom 18ten Prärial 5, 6ten Juni 1797).

15. Jedes Jahr läßt der Präfekt eine hinlängliche Anzahl von Formularen für diese Auszüge drucken, damit der Direktor einer jeden kadastrirten Gemeinde die Anzahl Exemplare zuschicken könne, deren sie im Laufe des Jahres benöthigt seyn wird. Die Kosten des Drucks und Papiers werden aus den Geldern des Kadasters bestritten. [854].

16. Sobald der Mär Nachricht erhält, daß irgend eine Veränderung des Eigenthums in seiner Gemeinde vorgefallen, ohne daß die interessirten Parteien sich bei ihm gemeldet haben, so nimmt er alle nöthigen Maßregeln, um sie zu vermögen, ihre Erklärung zu machen. [855].

17. Der Steuererheber der Gemeinde hat den speziellen und gemessenen Auftrag, dem Mär von allen Eigenthumsveränderungen Nachricht zu geben, von welchen er Kenntniß erhalten könnte, entweder wenn sich ein neuer Eigenthümer bei ihm einfände um eine Steuer zu bezahlen, welche in der Erhebungsrolle nicht unter seinem Namen eingetragen ist, oder wenn ein in die Steuerrolle eingeschriebener Eigenthümer sich weigerte, eine Steuer zu bezahlen, welche ihm angesetzt geblieben, weil er versäumt hatte, seine Erklärung zu machen. [856].

18. Die Kontroleurs sind angewiesen, in den Büreaus der Einregistrirung, die Aufnahme aller Akten zu machen, welche den Uibertrag des Eigenthums irgend eines liegenden Gutes zum Grunde haben, es mögen dieses nun Kaufs-

oder Verkaufs-, Zessions-, Erbschafts- oder Theilungsakten seyn, um sich in dem Stande zu befinden, den Mären der Gemeinden von dem, in ihren Gemeinden vorgefallenen Eigenthumsveränderungen, Nachricht zu geben. [857].

19. So lange die oben bemeldete, durch die Instruktion vom 5ten Mai 1807 vorgeschriebene Erklärung durch den Verkäufer oder den neuen Eigenthümer nicht geschehen ist, so wird der erstere immer als der wirkliche Besitzer angesehen, und kann zur Zahlung der Steuern, durch alle zu diesem Ende gesetzlich bestimmte Zwangsmittel angehalten werden, vorbehaltlich jedoch seines Regresses gegen den neuen Eigenthümer. [858]. (Gesetz vom 23ten November 1798).

20. Die auf die oben beschriebene Art ausgefertigten Auszüge bleiben in den Händen des Mäares, welcher den Deklaranten, in dem Falle sie solches verlangen, einen Empfangschein darüber ausstellen muß. [859].

21. Alle drei Monate sammeln die Kontroleurs die in einer jeden Märie verfertigten Auszüge ein, und überschicken solche sogleich dem Steuerndirektor. [860].

Zweites Kapitel.

Ab- und Zuschreibregister (livres de mutations).

1. Das Geschäft des Ab- und Zuschreibens geschieht in drei verschiedenen Registern, und bildet drei von einander verschiedene Operationen, nämlich: die Verfertigung des Ab- und Zuschreibjournals (livre journal), die Berichtigung der summarischen Mutterrollen (matrice sommaire) und das eigentliche Ab- und Zuschreibregister, welches die folgenden Theile oder Bände der Mutterrolle bildet. [861].

2. Diese drei Operationen machen den Gegenstand der drei folgenden Kapitel aus.

Drittes Kapitel.

Ab- und Zuschreibjournal (livre de mutations).

1. Für jede kadastrirte Gemeinde muß auf der Steuerndirektion ein eigenes Ab- und Zuschreibjournal, nach dem hiezu vorgeschriebenen Formulare gehalten werden. [862]. (Zirkularschreiben vom 24ten Mai 1810).

2. So oft der Steuerndirektor die durch die Kontroleurs alle drei Monate eingesammelten Auszüge, der in einer jeden Gemeinde ihres Bezirks vorgefallenen Eigenthumsveränderungen, welche die Märe ausgefertigt haben, erhält, so trägt er auf die erste Zeile seines Ab- und Zuschreibjournals den Namen des verkaufenden Eigenthümers, seine Nummer in der Mutterrolle und die ganze Summe des Flächeninhaltes seiner Besitzungen, so wie jene des reinen Ertrages derselben, wie sie sich aus der Kadastralmutterrolle ergiebt, ein. — Dann schreibt er unmittelbar unter derselben die ganze Zeile ein, welche das veräusserte Feldstück, oder wenn deren mehrere sind, alle Zeilen der veräusserten Feldstücke, wie solche in dem durch den Mär ausgestellten Auszuge eingetragen sind, in die Kolonne der veräusserten Gegenstände (objets sortis) ein.

3. Dann läßt er ungefehr acht bis zehn Linien Platz, und schreibt nun ferner eben so den Namen desjenigen Eigenthümers ein, welcher solche an sich gebracht hat, zieht aus der Kadastralmutterrolle die Totalsummen des Flächeninhaltes seiner Güter und des reinen Ertrages derselben aus, und trägt solche in dem Ab- und Zuschreibjournal auf die Zeile ein, in welcher der Namen dieses neuen Eigenthümers der veräusserten Parcellen eingeschrieben steht. — Er schreibt sonach, so wie bei dem Verkäufer, die Zeile oder die Zeilen in das Ab- und Zuschreibjournal ein, welche sich auf dem

durch den Mär ausgefertigten Auszug aus der Mutterrolle befinden. Dieser Eintrag geschieht jedoch in eine andere Kolonne, jene der erworbenen Güter (objets entrés). [863].

4. Bei dem Vorhergesagten hat man vorausgesetzt, daß der neue Besitzer der veräusserten Güter schon in der Mutterrolle befindlich gewesen sey; wäre er aber dieses nicht, und hätte er noch keine andere Besitzungen in der Gemeinde, so wird blos sein Name, und dann die Güter eingetragen, welche er an sich gebracht hat. [364].

5. Ereignet sich nun der Fall, daß bei einem schon in dem Ab- und Zuschreibjournal eingetragenen Besitzer eine zweite Eigenthumsveränderung in dem Laufe des Jahres vorgeht, so werden in den schon für ihn eröffneten Artikeln des Journals diese neuen Eigenthumsveränderungen bemerkt, und die neu an sich gebrachten oder veräusserten Felder in der betreffenden Kolonne der erworbenen Güter (objets entrés) oder in jener der veräusserten Güter (objets sortis) eingetragen. [865].

6. Aus dem bisher Gesagten wird es deutlich, daß das Ab- und Zuschreibjournal einer jeden Gemeinde nur nach Maßgabe der sich nach und nach ereignenden Eigenthumsveränderungen ausgefüllt und nur blos jene Eigenthümer eingetragen werden, welche diese Eigenthumsveränderungen angehen. [866].

7. Wenn der Zeitpunkt herbeigekommen ist, in welchem die Steuerrollen eines jeden Jahres ausgefertigt werden sollen, so läßt der Direktor bei einem jeden Artikel des Ab- und Zuschreibjournals, auf der einen Seite die Summe des ursprünglichen Flächeninhaltes und reinen Ertrages, und die neu erworbenen oder die neu hinzugekommenen Artikel, und auf der andern Seite den Flächeninhalt und reinen Ertrag der veräusserten Güter zusammen addiren, zieht sodann diese letztere (le passif) von dem erstern (l'actif) ab, und

erhält auf diese Art den gegenwärtigen Bestand des Eigenthums des Steuerpflichtigen, welchen er in die summarische Mutterrolle einträgt. [867].

Viertes Kapitel.

Summarische Mutterrolle.

1. Wir haben oben, im dritten Kapitel des neunten Buchs, gesehen, daß die Mutterrolle aus der Abschrift der Namen und der Steuerkapitale aller in die Kadastralmutterrolle eingetragenen Eigenthümer besteht. [868]. (Instruktion vom 5ten Mai 1807).

2. Wenn nun der Direktor, nach der in dem vorhergehenden Kapitel §. 7. bemerkten Art, das Ab- und Zuschreiberegister zur Zeit, wo die Verfertigung der Steuerrollen geschehen muß, geschlossen hat, so nimmt er die summarische Mutterrolle zur Hand, und streicht auf derselben die Namen aller in dem Ab- und Zuschreibejournal enthaltenen Eigenthümer, welche Güter verkauft oder an sich gebracht haben, aus, und schreibt sodann, nach dem letzten Artikel der summarischen Mutterrolle, die Namen dieser erst ausgestrichenen Eigenthümer wieder mit ihrem neuen Steuerkapital, so wie solches sich aus dem Ab- und Zuschreibejournal ergiebt, ein. [869].

3. In dem Falle, wo ein Eigenthümer mit Tode abgegangen, und seine Besitzungen sämmtlich unter seine Erben vertheilt worden, oder wenn er alle seine Güter, welche er in der Gemeinde besessen, verkauft hat, so wird sein Name aus der Mutterrolle blos weggestrichen. [870].

4. Eben so wird, wenn ein Eigenthümer, welcher vorher noch keine Besitzungen in der Gemeinde hatte, folglich noch nicht in der Mutterrolle eingeschrieben war, itzt erst einige

Ländereien an sich gebracht hat, auch nun erst sein Name in die summarische Mutterrolle eingetragen. [871].

5. Hieraus folgt, daß wenn ein Eigenthümer sämmtliche Güter von zwei Besitzern kaufte, man zwei Artikel in der Mutterrolle ausstreichen, und dagegen nur einen einschreiben müßte, so wie im Gegentheil, wenn die Güter eines Verkäufers, oder mit Tod abgegangenen Besitzers in die Hände von zwei neuen Eigenthümern kommen, man nur einen Artikel ausstreicht und dagegen zwei neue einträgt; daß demnach die Anzahl der Artikel der Mutterrolle sich entweder verringern oder vergrößern kann, je nachdem das eine oder das andere der Fall ist. [872].

6. Mittelst dieser Ausstreichungen und Wiedereinschreibungen bildet nun zwar die summarische Mutterrolle eine andere Reihenfolge der Eigenthümer und eine neue Austheilung des Steuerkapitals, allein, da man das, was dem einen abgenommen worden, immer wieder einem andern zugetheilt hat, so muß nichts destoweniger das Resultat dieser Operation ganz der Totalsumme des reinen Ertrages, so wie sich solcher aus der ersten Mutterrolle ergiebt, gleich seyn. [873].

7. Durch diese summarische Mutterrolle wird nun die Verfertigung der Steuerrolle sehr leicht, da letztere im Grunde nichts anders als eine regelmäßige und gesetzliche Abschrift von derselben ist. [874].

8. Die summarische Mutterrolle ist so eingerichtet, daß sie für zehn Jahre dienen kann, in deren jedem Eigenthumsveränderungen vorgefallen sind. Nach Verlauf dieses Zeitraums, wenn alle zur Einschreibung der Steuervertheilung bestimmte Kolonnen ausgefüllt sind, muß eine neue verfertigt werden, indem man die alte nach dem jetzigen Befund der Steuerkapitale abschreibt, und dabei Sorge trägt, daß die alphabetische Ordnung wieder hergestellt wird. Diese

neue summarische Mutterrolle dient dann wieder für zehn fernere Jahre. [875]. (Zirkularschreiben vom 25ten Mai 1807).

Fünftes Kapitel.

Ab= und Zuschreibregister (livre de mutation).

1. In dem Büreau der Steuerndirektion muß für jede kadastrirte Gemeinde ein Ab= und Zuschreibregister, unabhängig von dem im dritten Kapitel bemerkten Ab= und Zuschreibjournal geführt werden. [876]. (Instruktion vom 5ten Mai 1807).

2. Die Kadastralmutterrolle enthält alle Eigenthums=parcellen, so wie sie in dem Augenblicke ihrer Bildung sich befanden. — Sie besteht aus so viel Artikeln, als es in jenem Augenblicke Eigenthümer in der Gemeinde gab, welche jeder seine eigene Nummer erhalten haben; und sie enthält so viel Klassirungsartikel, als Parcellen oder Theile von Parcellen, in dem Falle, wo einige in mehrere Klassen getheilt sind, vorhanden waren. [877]. (Zirkularschreiben vom 25ten Mai 1807).

3. Man muß daher einen Unterschied zwischen einem Artikel der Mutterrolle und einem Klassirungs=artikel machen. — Unter dem Erstern versteht man den Artikel, welchen jeder Eigenthümer in der Mutterrolle einnimmt, und unter dem Zweiten, den Artikel, welchen jede Parcelle oder Theil einer Parcelle, in dem Artikel eines jeden Eigenthümers einnimmt. [878].

4. Das Ab= und Zuschreibregister ist weiter nichts, als eine Fortsetzung, ein folgender Theil der Kadastralmutter=rolle, und wird ganz nach dem nämlichen Formular wie diese verfertigt. [879].

5. Bei seiner Verfertigung wird im Allgemeinen auf der einen Seite der ganze Artikel des Eigenthümers, welcher einen Theil oder alle seine Besitzungen verkauft, oder der einige neue an sich bringt, ausgestrichen, und auf der andern Seite ein neuer Artikel für ihn eingetragen, in welchem entweder die Parcellen oder Theil von Parcellen, welche er veräussert, weggelassen, oder jene, die er neuerdings zu seinen Besitzungen geschlagen, beigefügt sind. [880].

6. Die Zahl der ausgestrichenen oder eingetragenen Artikel in der Mutterrolle muß der Zahl der ausgestrichenen oder eingetragenen Artikel in der summarischen Mutterrolle gleich seyn; wenn also in dieser letztern zehn Artikel ausgestrichen und acht eingeschrieben worden sind, so müssen in der Hauptmutterrolle ebenfalls zehn ausgestrichen, und in dem zweiten Theile derselben acht neue Einschreibungen gemacht werden. [881].

7. Sobald die Steuerrollen des Jahres fertig sind, nimmt der Direktor die Verfertigung der Mutationsregister oder der folgenden Theile der Mutterrolle, nach der Reihenfolge der in dem Ab- und Zuschreibjournal enthaltenen Eigenthümer vor, indem er den Artikel eines jeden in der Hauptmutterrolle wieder in den zweiten Theil mit allen ihm zugehörigen Parcellen eintragen läßt, nachdem er vorher entweder jene, welche veräussert worden, ausgestrichen, oder die neu angekauften hinzugefügt hat. [882 und 883].

8. Das neue Steuerkapital eines jeden auf diese Art eingetragenen Eigenthümers muß mit jenem übereinstimmen, welches ihm in der summarischen Mutterrolle, und folglich auch in der Steuerrolle, ist angewiesen worden. [884].

9. Die oben (Buch IX. Kap. 2 §. 5 unter k) bemerkten zwei Kolonnen der Mutterrolle sind bestimmt, die Nachweisungen zu enthalten, aus welchem alten Artikel die Mutterrolle, die Artikel des zweiten und der folgenden Theile gezo-

gen, oder in welchen Artikel dieser letztere, die ausgestrichene Artikel der Hauptmutterrolle, sind übertragen worden.

10. Wenn daher z. B. ein Eigenthümer von zehen Parcellen, der in der Hauptmutterrolle unter der Nummer 52 eingetragen ist, noch eine andere von einem Eigenthümer erkauft, welcher unter Nummer 88, und eine dritte, von einem andern, der unter Nummer 104 eingetragen ist, an sich kauft, so wird bei seinem neuen Artikel in dem zweiten Theile, bei den zehen ersten Parcellen, in der ersten Kolonne, die Nummer 52, bei der 11ten die Nummer 88, und bei der 12ten die Nummer 104 beigefügt und dadurch angedeutet, daß sie aus jeden dieser Nummern aus der ursprünglichen Mutterrolle herkommen.

11. Eben so wird in dieser letztern, bei jeder veräusserten Parcelle, die Nummer eingetragen, unter welcher der neue Besitzer in den folgenden Theilen der Mutterrolle eingetragen ist. [885, 886, 887].

12. Wenn jemand noch keine Besitzungen in der Gemeinde hatte, und itzt erst einige an sich bringt, so wird für ihn ein neuer Artikel in der Mutterrolle eröffnet. — Verkauft aber ein Eigenthümer alle seine Besitzungen an einen oder mehrere andere, so wie auch, wenn ein Vater stirbt, und mehrere Erben hinterläßt, so wird sein Artikel blos ausgestrichen, und kein neuer mehr für ihn in den folgenden Theilen der Mutterrolle eröffnet. [889—891].

13. Die Uibertragungen der Parcellen aus der alten Mutterrolle in das Mutationsbuch oder Ab- und Zuschreibe-register, müssen so geschehen, daß alle Parcellen der nämlichen Sektion zusammengetragen werden, und zwar so, wie sie nach der Reihe ihrer Nummern auf einander folgen. [888]. (Instruktion vom 5ten Mai 1807).

14. Auf die nämliche Art wird bei den Mutationen oder Eigenthumsveränderungen verfahren, welche in den folgenden

Jahren sich ereignen können. — Wenn der zweite Theil der Mutterrolle, welcher jedoch nicht über 400 Seiten enthalten darf, stark genug ist, so wird ein dritter, vierter u. s. w. angefangen. [892, 893].

15. Da von der Hauptmutterrolle zwei Ausfertigungen gemacht worden sind, von welchen eine auf der Direktion bleibt, und die andere in die Gemeinde geschickt wird, so muß man, um diese letztere immer mit der ersteren gleichförmig zu erhalten, auch von den folgenden Heften oder Theilen der Mutterrolle eine doppelte Ausfertigung machen, um eine davon ebenfalls in der Gemeinde hinterlegen zu können. — Der Direktor läßt also in dem ersten Jahre den Anfang des zweiten Theiles ausfertigen, welchen er dem Kontroleur mit dem Verzeichnisse sowohl der in der Hauptmutterrolle, als auch in der alphabetischen Liste zu machenden Veränderungen, zuschickt. [896].

16. Sobald der Kontroleur diese Fortsetzung der Muttererhalten hat, so verfügt er sich in die Gemeinde, läßt sich dort die in derselben niedergelegte Ausfertigung der Hauptmutterrolle vorlegen, und streicht in derselben alle neu übergetragene Artikel aus, und übergiebt sodann dem Mär die von dem Direktor ihm überschickte Fortsetzung der Mutterrolle; demnächst macht er auch auf der alphabetischen Liste die Veränderungen, welche ihm der Direktor in seiner Note angezeigt hat. [897].

17. In den folgenden Jahren, so oft die in einer Gemeinde vorgefallenen Güterveränderungen eine Fortsetzung der Mutterrollen nothwendig gemacht haben, wird diese nämliche Operation vorgenommen, so, daß die in der Gemeinde deponirte Ausfertigung der Mutterrolle, immer mit jener gleichlautend bleibt, welche auf der Direktion geblieben ist. [898, 899].

18. So oft der Direktor, (s. §. 13) einen Band der Mutterrolle geschlossen hat, so läßt er denselben einbinden, und zu dem Ende die in der Gemeinde niedergelegten Fortsetzungen durch den Kontroleur zurücknehmen, welche er, sobald sie eingebunden sind, der Gemeinde wieder zurückschickt.

19. So oft der Direktor die auf seinem Büreau befindliche alphabetische Liste erneuert, muß er der Gemeinde ebenfalls eine neue alphabetische Liste zustellen. [900].

Eilftes Buch.

Veränderungen in dem Bestande der steuerbaren Güter.

Erstes Kapitel.

Verminderungen des Gebietes und Steuerkapitals einer Gemeinde.

1. Obgleich die Grenzen der kadastrirten Gemeinden in der Regel durch den Kadaster unabänderlich bestimmt sind, so ist doch die Möglichkeit nicht zu bestreiten, daß demungeachtet Ereignisse vorfallen können, welche in ihrer wechselseitigen Grenzbestimmung eine Abänderung unumgänglich nothwendig machen könnten.

2. In diesem Falle ist es der Gerechtigkeit gemäß, daß eine Gemeinde, welche einen Theil ihres Gebietes verliert, auch eine Erleichterung in ihrem Steuerkapital erhalte, welche dem Steuerkapital der verlornen Ländereien gleich ist; so wie im entgegengesetzten Falle, wo eine Gemeinde einen Zuwachs ihres Gebietes erhielte, es billig ist, daß ihr Steuerkapital um den Betrag des reinen Ertrages der hinzugekommenen Felder erhöhet werde. [901].

3. Dieser Abzug und Uibertrag geschieht auf eine ganz natürliche Art durch das Ab- und Zuschreiben.

Beispiel.

Durch eine unumgänglich nothwendig gewordene Grenzveränderung zwischen den Gemeinden A und B wird eine Parcelle von dem Gebiete der ersten weggenommen, und zu

jenem der letztern geschlagen; in diesem Falle streicht man in der Mutterrolle der Gemeinde A, den Artikel des Eigenthümers dieser Parcelle durch, und trägt denselben wieder, wie bei andern Mutationen, in die Fortsetzung der Mutterrolle am gehörigen Orte ein, nur daß die zu der Gemarkung der Gemeinde B gehörige Parcelle ausgelassen wird. — Hat der Eigenthümer der abgerissenen Parcelle schon Güter in der Gemeinde B, so wird auch hier sein Artikel durchstrichen, und in der Fortsetzung, mit Beifügung derselben, eingetragen. Hat er aber noch keine Besitzungen in dieser Gemeinde, so erhält er einen neuen Artikel.

Es ist hier nothwendig zu bemerken, daß man Sorge tragen muß, auf der Mutterrolle der Gemeinde, welche diese Parcelle verliert, zu bemerken, daß sie in diesen oder jenen Artikel der Mutterrolle der andern eingetragen worden ist, so wie man auf dieser letztern ebenfalls anzeigen muß, daß sie aus diesem oder jenem Artikel der andern Mutterrolle hierher getragen worden. Das Steuerkapital der einen Gemeinde wird dadurch um den Betrag des reinen Ertrages der abgerissenen Parcelle vermindert, und jenes der andern erhöht. [902].

4. Wenn zwei kadastrirte Gemeinden in eine zusammengestoßen würden, so behielte jede ihr eigenes Steuerkapital, und die Steuerrolle würde in zwei Theilen ausgefertigt. [903].

5. In dem Falle, wo eine oder mehrere Parcellen, oder ein Theil von einer oder mehreren Parcellen gänglich verschwinden würde, z. B. durch die Veränderung des Laufes eines Flusses oder Baches, oder durch das Austreten des Meeres, oder durch irgend eine andere Ursache, so fordert die Gerechtigkeit, den Betrag des Steuerkapitals derselben, von jenem der Kadastralmutterrolle abzuziehen. [904].

6. Eben so billig ist es, das Steuerkapital einer Gemeinde in dem angegebenen Verhältnisse zu vermindern, wenn, ohne

ganz zu verschwinden, eine oder mehrere Parcellen, oder ein Theil derselben, entweder weil dieselben zu den Krongütern (domaines de la couronne) geschlagen, oder zu einer Heerstraße, einem öffentlichen Platze oder Straße genommen worden sind, oder weil ein Gebäude als nicht steuerbar erklärt worden, oder endlich aus jeder andern Ursache aufhören, der Steuer unterworfen zu seyn. [905].

7. Der oder die Eigenthümer von Parcellen, welche sich in dem in dem vorhergehenden Artikel bemerkten Falle befinden, müssen darüber ihre Erklärung vor dem Mär der Gemeinde machen, in deren Gebiete die fraglichen Parcellen gelegen sind, und von demselben einen Auszug aus der Mutterrolle verlangen, eben so, als wenn von einer gewöhnlichen Eigenthumsveränderung die Rede wäre. Dieser Auszug enthält die Bezeichnung der durch den Eigenthümer verlornen Parcellen oder Theilen von Parcellen. Dieser Auszug wird dem Präfekten als Beilage einer Petition vorgelegt, in welcher der Eigenthümer darum ansteht, daß diese Parcellen oder Theile von Parcellen künftighin nicht mehr in der Mutterrolle und folglich auch in der Steuerrolle mitbegriffen werden. [906].

8. Diese Petition wird durch den Präfekten dem Steuerndirektor zugeschickt, welcher dieselbe dem Kontroleur zustellt. Dieser letztere verfügt sich sodann an Ort und Stelle, untersucht und bewahrheitet die angegebenen Thatsachen, und stattet hierüber seinen Bericht ab, welchen er an den Direktor einschickt. Auf den Bericht des Kontroleurs macht der Direktor den seinigen und überreicht solchen mit seinem Gutachten dem Präfekten. [907].

9. Den Bericht des Direktors theilt der Präfekt dem Präfekturrathe mit, und holt das Gutachten dieses letztern ein, nach welchem er entweder die Annahme oder Verwerfung der Petition verhängt.

Wenn er dieselbe annimmt, so faßt er hierüber einen Beschluß ab, in welchem er verordnet, daß diese oder jene Ländereien, welche dem oder jenem Eigenthümer, oder diesen oder jenen Eigenthümern gehören, und in dieser Gemeinde, Sektion und Gewanne oder Kanton gelegen sind, und aus diesen oder jenen Parcellen oder Theilen von Parcellen, von welchen die Nummern des Planes angeführt werden, bestehen, aufhören, der Steuer unterworfen zu seyn, folglich aus der Mutterrolle der Gemeinde, oder aus den folgenden Bänden derselben ausgestrichen, und das Steuerkapital der Gemeinde um eine Summe von . . . . vermindert werden solle. [908].

10. Die durch den Beschluß des Präfekten verordnete Verminderung des Steuerkapitals der Gemeinde wird durch den Steuerndirektor auf die oben (Buch X. Kap. 5 §. 6) angezeigte Art, vorgenommen. Hat der Eigenthümer alle seine Besitzungen verloren, so wird sein Artikel in der Mutterrolle, nach Inhalt des §. 11 des ebenbemeldeten Kapitels, blos durchgestrichen. [909].

11. Diese Verminderung des Steuerkapitals einer Gemeinde hat keinen Einfluß auf die Abgaben der übrigen Eigenthümer; wenn der einem jeden für dieses Jahr aufgelegte Antheil an der Grundsteuer ein Achttheil oder Neuntheil seines reinen Ertrages ist, so bleibt derselbe immer der nämliche. [910.

Zweites Kapitel.

Vergrößerung des Gebietes und Steuerkapitals einer Gemeinde durch neue Ländereien.

1. Wenn durch Folge der Veränderung des Laufes eines Flusses, Stroms oder Baches, durch das Zurückziehen des Meeres oder durch irgend eine andere Ursache, ein Land

entsteht, welches vorher noch nicht für die Steuer existirt hatte, und itzt steuerbar geworden ist, so ist es billig, dasselbe dem Steuerkapitale der Kadastralmutterrolle beizufügen. [911].

2. In dem Falle, wo ein Feld zur Zeit der Verfertigung der Kadastralmutterrolle der Steuer nicht unterworfen war, itzt aber dadurch, daß solches entweder durch die Krondomänen ist abgetreten oder vertauscht, oder durch eine der öffentlichen Straße gegebene neue Richtung, oder durch die Niederreißung eines öffentlichen Gebäudes dem Ackerbaue wieder gegeben worden ist, oder aus irgend einer andern Ursache steuerbar wird, so muß dasselbe ebenfalls zu dem Steuerkapitale der Gemeinde geschlagen werden. [912].

3. Die Sorge, dergleichen Vermehrungen des Gebietes einer Gemeinde zu erhärten, ist den Kontroleurs insbesondere aufgetragen, und sie müssen, so oft sie ihre Amtsverrichtungen in eine Gemeinde führen, und besonders, wenn sie sich dahin begeben, um ein Begehren wegen Ausstreichung aus der Mutterrolle zu untersuchen, sich bei dem Märe der Gemeinde erkundigen, und nöthigenfalls selbst nachsehen, ob aus einer der in den beiden vorhergehenden §§. gemeldeten Ursachen, irgend ein Feld steuerbar geworden ist. [913].

4. Ist die Rede von einem Felde, welches schon vorher existirt hat, und blos der Steuer nicht unterworfen war, so untersucht der Kontroleur den Plan und das Lagerbuch, und sieht nach, ob der Flächeninhalt desselben darin eingetragen ist, und giebt ihn in diesem Falle in seinem Verbalprozesse so an, wie er ihn dort gefunden hat.

5. Kann er hingegen den Flächeninhalt auf diese Art nicht erhärten, so stattet er hierüber seinen Bericht an den Steuerndirektor ab, welcher dem Präfekten den Vorschlag macht, einen Geometer zu ernennen, um das fragliche Feld aufzunehmen und in Plan zu legen.

6. Von diesem Plane muß der mit der Aufnahme beauftragte Geometer dem Kontroleur zwei Kopien zustellen, und wenn derselbe mehrere Parcellen enthält, so müssen solche nummerirt werden. [914].

7. Nach der geschehenen Aufnahme und Vermessung schlägt der Direktor dem Präfekten vor, einen Experten zu ernennen, welcher sich mit dem Kontroleur in die besagte Gemeinde zu begeben hat, um dort die Beschaffenheit des in Frage begriffenen Landes, seine Güte, und die Art seines Anbaues zu untersuchen, und demnächst die Klasse zu bestimmen, in welche es, im Vergleich mit andern Gütern der Gemeinde, welche von der nämlichen Natur sind, gelegt werden muß. [915].

8. Diese Klassirung wird sodann sogleich dem oder den Eigenthümern mitgetheilt, um sie in den Stand zu setzen, dieselbe entweder anzuerkennen, oder ihre Einwände dagegen zu machen; und wenn in dem letztern Falle der Expert und Eigenthümer nicht einig sind, so giebt dieser sein Reklamationsgesuch bei dem Präfekten ein, welcher alsdann dasselbe ganz auf die oben vorgeschriebene Art untersuchen läßt, und sonach über dasselbe entscheidet. [916].

9. Nach der geschehenen Klassirung verfertigt der Kontroleur die Klassirungstabelle, von welcher er alle Kolonnen, nur jene ausgenommen, in welche die Abschätzung des reinen Ertrages eingeschrieben wird, ausfüllt. [917].

10. Er setzt sodann den Verbalprozeß über die Operation des Experten auf, welchen er sowohl, als dieser letztere unterschreiben muß. [918].

11. Diesen Verbalprozeß schickt der Kontroleur mit den beiden Kopien des Planes an den Direktor, welcher entweder sogleich, wenn der Eigenthümer die Richtigkeit der Klassirung anerkannt hat, oder nach der Entscheidung des Präfekten, in dem Falle, wo er eine Reklamation gemacht hätte,

den reinen Ertrag des steuerbar gewordenen Feldes, nach dem Tarife, wie solcher bei der Kadastrirung der Gemeinde durch den Präfekten ist festgesetzt worden, berechnet, und auf der Klassirungstabelle die hiezu bestimmten Kolonnen ausfüllt. [919].

12. Uiber diese ganze Arbeit stattet der Direktor seinen Bericht an den Präfekten ab. [920].

13. Dieser letztere untersucht sodann diese ganze Arbeit, und wenn er sie geeignet findet, gut geheißen zu werden, so nimmt er einen Beschluß, durch welchen er die Klassirung gutheißt und die Abschätzung des reinen Ertrages festsetzt. [921].

14. Eine der beiden Kopien des Planes des erst itzt steuerbargewordenen Feldes, wird dem ursprünglichen Plane der Gemeinde beigeheftet, welcher in der Gemeinde ist hinterlegt worden; die andere bleibt auf der Direktion, und wird dort ebenfalls dem Atlasse der Gemeinde beigelegt. [922].

15. Der Direktor streicht sodann den Artikel, welchen der Eigenthümer des zuletzt abgeschätzten Feldes entweder in der Hauptmutterrolle, oder in einem der nachfolgenden Bände hatte, aus, und trägt denselben auf die oben bei den Eigenthumsveränderungen der Güter vorgeschriebene Art, mit Beifügung des neuen ihm gehörigen Feldes am Ende des letzten Bandes wieder ein. Wäre es, daß der Eigenthümer dieses neuen Landes noch nicht in der Mutterrolle stünde, so wird für ihn ein eigener neuer Artikel gemacht. [923].

16. Diese Vermehrung des Steuerkapitals der Gemeinde hat keinen Einfluß auf die Abgaben der übrigen Eigenthümer, und sie fahren fort, solche in dem nämlichen Verhältnisse zu entrichten, wie vorher. Wenn demnach der Steuerantheil eines jeden für dieses Jahr auf den achten oder neunten Theil seines reinen Ertrages festgesetzt wäre, so zahlt derselbe auch noch nach dieser Ver-

mehrung dieses einmal bestimmte Achtel oder Neuntheil. [924].

Drittes Kapitel.

Register der Veränderungen des Steuerkapitals.

1. Der Steuerndirektor ist verbunden, über alle Veränderungen, welche mit dem Steuerkapital einer Gemeinde vorgehen, ein Register zu führen, welches beiläufig alle Details der Mutterrolle enthalten muß. [925].

2. Die hintere Seite (verso) eines jeden Blattes ist bestimmt, auf derselben die Artikel einzutragen, welche zu dem Steuerkapital hinzugekommen, und die vordere Seite (recto) jene, welche von demselben weggekommen sind.

3. Oben an jeder Seite wird der ganze Betrag des Steuerkapitals der Kantone, welche vollständig kadastrirt sind, und in der Folge, wenn die ganze Operation beendigt ist, jenes des ganzen Departements eingetragen. [926].

4. Fällt irgend eine Vermehrung des Steuerkapitals vor, so bemerkt der Direktor auf der umgekehrten Seite des Blattes (verso) das Jahr, und unter demselben den Bezirk, den Kanton und die Gemeinde, für welche dieselbe Statt gefunden hat; dann trägt er die Klassirungsartikel mit ihren Abschätzungen in die letzten Kolonnen.

5. Ist es hingegen der Fall, daß eine Verringerung des Steuerkapitals vorgenommen wird, so verfährt er auf die nämliche Art, auf der rechten Seite des Blattes (recto).

6. In dem Monate Jenner eines jeden Jahres schließt er die beiden Seiten dieses Registers ab, indem er auf der ersten (der umgekehrten Seite) das alte Steuerkapital und die neu hinzugekommenen Posten zusammen addirt, und auf der zweiten die von dem alten Steuerkapitale hinweggefallenen Posten abzieht. [928].

6. Von den Resultaten dieses Registers macht der Direktor einen Auszug, welchen er dem Präfekten zustellt. Dieser letztere schickt solchen an den Minister ab. [929].

7. Diese vorbeschriebenen Operationen werden jedes Jahr wiederholt, in welchem sich Veränderungen mit dem Steuerkapitale zutragen, und der Präfekt überschickt gleichfalls dem Minister die Resultate, welche die Summe des Steuerkapitals in dem vorhergehenden Jahre anzeigen, und die seitdem Statt gehabte Veränderungen enthalten. [930].

8. Durch die Vereinigung dieser Tabellen oder Etats wird der Minister in den Stand gesetzt, jedes Jahr die Totalsumme des ganzen Steuerkapitals von ganz Frankreich, so wie auch die Bilanz der Statt gehabten Vermehrungen oder Verminderungen desselben dem Kaiser vorzulegen.

Zwölftes Buch.

Bezahlung und Entschädigungen der Agenten des Kadasters.

Erstes Kapitel.

Festsetzung der Entschädigungen.

1. Die Bezahlung der **Geometer der ersten Klasse** wird durch den Minister, nach dem Vorschlage des Präfekten, festgesetzt; die Grundlage ihrer Bestimmung beruht auf der größern oder mindern Schwierigkeit, welche dieselbe bei der Aufnahme und Vermessung eines Kantons finden können.

2. Der gewöhnliche Preis ist ein Franken von jedem metrischen Morgen, und fünf und zwanzig Centimen für jede Parcelle. Dieser Preis ist der nämliche sowohl für die Städte und Vorstädte, als für die Landgemeinden. [932]. (Instruktion des Ministers vom 1ten Dezember 1807).

3. Indessen wird eine Parcelle, deren Flächeninhalt mehr als fünf und zwanzig metrische Morgen enthält, dem Geometer nicht höher als dreißig Centimen auf jeden Morgen bezahlt. Der Preis der Parcelle bleibt übrigens der nämliche. [933].

4. Für jene Gemeinden, von welchen schon vorher ein Plan nach den Massen der verschiedenen Gütergattungen (masses de culture) aufgenommen worden ist, ist die Bezahlung der Geometer auf die drei Viertheile des Preises vom Morgen herabgesetzt, der Preis der Parcelle aber bleibt auch hier der nämliche. [934].

5. Finden sich in den Gemeinden, welche schon nach den Massen der verschiedenen Gattungen von Gütern aufgenommen worden sind, Parcellen, welche mehr als fünf und zwanzig metrische Morgen enthalten, so muß man unterscheiden, ob diese Parcelle eine Figur (polygone) in dem alten Plane ausmacht, oder nicht. In dem ersten Falle wird nichts für den Morgen bezahlt, wenn aber diese Parcelle keine ganze Figur in dem alten Plane ausmacht, so erhält der Geometer die oben festgesetzte Bezahlung von dreißig Centimen vom Morgen. [935].

6. Für große, gänzlich unfruchtbare Parcellen, wie jene von welchen oben (Buch VI. Kap. 7 §§. 4, 5, 7 und 8) die Rede gewesen, und die es unnütz ist, aufzunehmen, hat der Geometer keine Bezahlung, weder nach der Morgenzahl, noch nach jener der Parcellen zu fordern. [936].

7. Die Wege, Straßen, Flüsse, Bäche und andere, ihrer Natur nach, der Steuer nicht unterworfene Gegenstände werden dem Geometer nur nach der Morgenzahl ihres Flächeninhaltes bezahlt. Die Bezahlung für die Parcelle findet aus dem Grunde nicht Statt, weil der Geometer bei dergleichen Gegenständen nicht nothwendig hat, sich mit Ausmittlung der Eigenthümer zu beschäftigen, und sie ihm daher weit weniger Mühe und Arbeit verursachen.

8. Der Preis für den Morgen muß sogar auf dreißig Centimen von dem Morgen herabgesetzt werden, wenn die Flüsse oder Heerstraßen, welche durch eine oder mehrere Sektionen ziehen, jeder oder jede einen Flächeninhalt von mehr als fünf und zwanzig metrischen Morgen enthalten.

9. Die in den beiden vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen gelten auch für jene Flüsse, Bäche, Hohlwege oder Straßen, welche die Grenze zwischen zwei Departementen oder zwei Gemeinden ausmachen, wenn der

Theil des Flusses, Baches, Hohlwegs oder der Straßen, mehr als fünf und zwanzig metrische Morgen enthält. [937]. (Zirkularschreiben vom 10ten Oktober 1810).

10. Die Tabellen der Miteigenthümer, welche der Geometer bei jenen Parcellen aufzusetzen gehalten ist, welche mehrere Personen ungetheilt besitzen, (siehe oben Seite 66 u. f.) werden ihm auf den Fuß von fünf Centimen für jeden Miteigenthümer bezahlt. [938].

11. Ausser obigen Entschädigungen erhält der Geometer noch ferner, für die Bezahlung der durch ihn gebrauchten Indikateurs, eine Entschädigung, welche der Präfekt, auf den Vorschlag des Direktors, regulirt. Diese Entschädigung kann nicht höher steigen, als zwei Centime für jede Parcelle, und zwar nur für solche, für welche der Geometer selbst das Recht hat, eine Entschädigung zu verlangen. [939]. (Zirkularschreiben des Ministers vom 24ten Mai 1810).

12. Jeden Monat erhalten die Geometer der ersten Klasse eine abschlägliche Zahlung, deren Betrag der Präfekt, auf den Vorschlag des Ingenieurs und auf den Bericht des Direktors, festsetzt. Diese abschlägliche Zahlung darf für einen Geometer, welcher mit der Aufnahme einer mittelmäßigen Gemeinde von zwölfhundert Morgen, und dreitausend Parcellen beauftragt ist, nicht über hundert bis hundert fünfzig Franken steigen. [940]. (Instruktion vom 1ten Dezember 1807).

13. In dem Falle jedoch, wo die Gemeinde, deren Aufnahme und Vermessung einem Geometer übertragen ist, eine größere Ausdehnung, oder er mehrere Gemeinden aufzunehmen hätte, so kann der Präfekt den oben festgesetzten Tax von hundert Franken erhöhen. [941].

14. Sobald ein Geometer die Minute des Parcellenplanes, das Verzeichniß der Güter und ihrer Besitzer (tableau indicatif) und die übrigen Aktenstücke an den Ingenieur

eingeliefert hat, so erhält er, auf den Vorschlag dieses letztern, und den Bericht des Steuerndirektors, eine Summe, welche mit Inbegriff der ihm bereits geleisteten abschlägigen Zahlungen, die drei Viertheile der ganzen Entschädigung ausmacht, welche ihm für seine Arbeit zukömmt. [942].

15. Das letzte Viertheil, oder die Ergänzung der Bezahlung für die ganze Arbeit einer Gemeinde, nach Abzug der ihm bereits verabfolgten Summen, wird dem Geometer erst dann ausgezahlt, wenn die Expertise den Eigenthümern mitgetheilt worden, und auf der Minute des Plans, in dem Verzeichnisse der Güter und in der alphabetischen Liste alle Veränderungen und Berichtigungen gemacht sind, welche durch die Reklamationen nothwendig geworden. [943]. (Zirkularschreiben vom 24ten Mai 1810).

16. Da der Ingenieur über das Betragen der Geometer zu wachen hat, so darf er ihre Bezahlung nur dann vorschlagen, wenn er sich versichert hat, daß sie ihrer Seits ihre Mitarbeiter richtig befriediget, und ihre Indikateurs und Kettenträger gehörig bezahlt haben. [944].

17. Die fixe Besoldung der **Ingenieurs** besteht

in 4000 Franken für die Departemente, deren Steuerndirektionen zur ersten Klasse gehören *);

in 3500 Franken für die Departemente, von welchen die Steuerndirektion in die zweite Klasse gesetzt worden ist, und

in 3000 Franken in jenen Departementen, wo die Direktion zur dritten Klasse gehört. [945]. (Instruktion vom 1ten Dezember 1808).

---

*) Das Verzeichniß derselben findet sich, so wie jenes der Direktionen der zweiten Klasse, in meinem System der direkten Steuern in Frankreich.

18. Ausserdem erhält der Ingenieur noch eine veränderliche Entschädigung von dreißig Centimen vom Morgen, und von sieben Centimen von der Parcelle, welche auf folgenden Grundlagen beruht; nämlich:

	Für den Morgen.	Für die Parcelle.
Untersuchung oder Verifikation . . .	6 Cent.	„
Berechnung des Flächeninhaltes . .	12 „	4 Cent.
Zwei Kopien des Atlasses	7 „	3 „
Zwei Generalplane (tableaux d'assemblage)	5 „	„ „
Im Ganzen	30 Ct.	7 Ct.

[946, 947]. (Instruktion vom 1ten Dezember 1808, und Konferenz vom 7ten November 1807).

19. Die Entschädigung der **Experten** wird nach der Zahl der Tage bestimmt, welche sie zu der Expertise angewandt haben. Der Präfekt bestimmt den Preis eines Tages, auf einen Bericht des Direktors. [957]. (Zirkularschreiben vom 24ten Mai 1810).

20. Die Anzahl der Tage, welche der Expert in einer Gemeinde zugebracht hat, wird durch einen Etat konstatirt, welchen der Kontroleur entwirft, und in welchem er sowohl den Tag bestimmt angiebt, wo der Expert in der Gemeinde eingetroffen ist, als wie viele Tage er darin gearbeitet, und an welchem Tage er wieder abgereist ist. Der Kontroleur und der Expert unterzeichnen diesen Etat, dessen Richtigkeit ausserdem noch durch den Mär der Gemeinde bescheinigt werden muß. [958].

21. Die Experten erhalten die drei Viertheile der ihnen zukommenden Entschädigung, sobald der Präfekt die provisorische Annahme der Expertise verordnet hat. [959].

22. Wenn der Expert durch den Direktor zur Revision der Expertisen berufen wird, so erhält er dafür ebenfalls

eine Entschädigung, welche nach der Zahl der dazu verwandten Tage festgesetzt wird. [960].

23. Das letzte Viertheil, oder die Ergänzung des Betrags der Entschädigung des Experten für die entweder in der Gemeinde selbst, oder bei der Revisionsversammlung der Experten zugebrachten Tage, wird ihm nach gehaltener Kantonalversammlung bezahlt. [961].

24. In dem Falle der Expert gezwungen war einen **Indikateur** zu nehmen, so wird dieser tagweise, nach der durch den Präfekten auf den Vorschlag des Direktors festgesetzten Taxe bezahlt. [962].

25. Diese Bezahlung geschieht, sobald die Expertise auf dem Felde beendigt ist. [963].

26. Die Zahl der Abeitstage des Indikateurs wird durch einen Etat erhärtet, welchen der Kontroleur aufsetzt. Dieser Etat wird nicht allein durch ihn, sondern auch von dem Indikateur und von dem Experten unterzeichnet, und von dem Mär der Gemeinde bescheiniget.

27. Die Entschädigung der **Kontroleurs** besteht in zwanzig Franken für jede Gemeinde, vier Centimen für jeden metrischen Morgen, und zwei Centimen für jede Parcelle. — Die Morgenzahl besteht blos aus jenen, welche durch den Experten sind klassirt und abgeschätzt worden; alle nicht steuerbare Güter gehören nicht dazu. — Die Zahl der Parcellen besteht nicht allein aus jenen der Feldgüter, sondern auch aus jenen der Gebäude. [966, 967]. (Zirkularschreiben vom 12ten August 1809 und 10ten Oktober 1810).

28. Weder der Expert noch der Kontroleur können irgend eine Entschädigung für die Rektifikationen verlangen, welche sie in dem Falle seyn könnten, machen zu müssen. [970].

29. Die **Inspektoren** erhalten eine Entschädigung von hundert Franken von jedem Kanton, und von zwan-

zig Franken für jede Gemeinde. [971]. (Zirkularschreiben vom 24ten Mai 1810).

30. Die **Direktoren** erhalten ausser einer fixen Bezahlung zur Besoldung ihres Büreau's für den Kadaster, welche in den Departementen der ersten Klasse auf 3400 Franken jährlich festgesetzt ist, noch eine veränderliche Entschädigung von **zwölf** Centimen für jede Parcelle, sowohl der Feldgüter, als auch der Gebäulichkeiten. Uiberdies erhalten die Direktoren für die Verfertigung der Mutationsbücher, eine Vergütung von einem Centime für jede in die folgenden Hefte oder Bände der Mutterrollen eingetragene Zeile, so zwar, daß jede eingeschriebene Zeile in den beiden Abschriften gezählt wird. [973—979].

Zweites Kapitel.

Zahlungen.

1. Alle auf den Kadaster Bezug habende Zahlungen geschehen durch den Vorgesetzten des Generalzahlmeisters auf einen Zahlungsbefehl (mandat), welchen der Präfekt auf einen schriftlichen Bericht des Direktors ausstellt. — Der Empfänger muß seine Quittung auf selbigem beifügen. [984].

2. Was die Bezahlung der jeden Monat an die Geometer zu machenden abschläglichen Zahlungen betrifft, so enthält die Zahlungsanweisung den Namen der Gemeinde, von welcher der Geometer nach dem Budjet den Plan aufnimmt. [985]. (Instruktion des Generalzahlmeisters vom 10ten Juli 1808).

3. Für die Zahlung der ersten drei Viertheile muß der Anweisung ein Zeugniß beigelegt werden, welches enthält:

a) Den Tax, welchen der Präfekt für jeden Morgen und für jede Parcelle festgesetzt hat;

b) Den Namen der Gemeinde mit Bemerkung, ob sie nach den Mässen der Gattungen von Gütern sey aufgenommen worden oder nicht;

c) Die muthmaßliche, oder in dem Falle sie bekannt ist, die wirkliche Anzahl der Morgen und Parcellen.

Diese Zahlungsanweisung muß ausserdem auf der Rückseite das Verzeichniß der vorher schon ausgestellten Zahlungsanweisungen für die monatlichen Rückzahlungen, deren Betrag von jenem der drei Viertheile abgezogen werden muß, nach ihren Nummern und Datums enthalten. [986].

4. Der definitiven Zahlungsanweisung endlich muß eine Tabelle über die wirkliche Anzahl der Morgen und der Parcellen beigelegt werden, welche zugleich noch enthält:

a) Ob die Gemeinde schon nach den Mässen der verschiedenen Gattungen von Gütern aufgenommen worden oder nicht;

b) Das Verzeichniß der Parcellen, welche mehr als fünf und zwanzig metrische Morgen enthalten;

c) Das Verzeichniß der großen unfruchtbaren Parcellen, wenn welche vorhanden sind; und

d) Jenes der Wege, Straßen, Flüsse, Bäche u. s. w. [987].

5. Diese Tabelle muß noch ausserdem enthalten:

a) Den ganzen Betrag der dem Geometer zukommenden Entschädigung, nach der von dem Präfekten festgesetzten Taxe;

b) Den Abzug der schon an ihn bezahlten drei Viertheile;

c) Die Summe, welche er nach diesem Abzuge noch zu empfangen hat.

In diesem Etat wird endlich noch ferner bescheiniget, daß die Arbeit des Geometers beendiget ist, und daß alle Berichtigungen gemacht worden sind. [987].

6. Die Zahlungsanweisungen für die Geometer der ersten Klasse werden auf ihren Namen ausgestellt, und von ihnen quittirt.

7. Der Präfekt läßt den mit der Grenzberichtigung der Gemeinde beauftragten Geometer (géomètre délimitateur), so wie seine Arbeiten beendigt sind, auszahlen; der Betrag dieser Zahlungen wird dann von jenen abgezogen, welche den Geometern der ersten Klasse für die drei Viertheile ihrer Arbeit bei der Vermessung der Gemeinden, deren Grenzen der andere berichtigt hat, zu machen sind. [989].

8. Die drei ersten Viertheile der den Experten zukommenden Entschädigung werden diesen letzteren auf eine von dem Präfekten auf ihren Namen ausgestellte Zahlungsanweisung ausbezahlt.

9. Dieser Zahlungsanweisung muß ein Etat beiliegen, welcher enthält:

a) Den Namen der expertisirten Gemeinde;

b) Die Zahl der zur Expertise angewandten Tage;

c) Den Preis eines Tages, wie solcher durch den Präfekten ist festgesetzt worden. [994].

10. Die Zahlungsanweisung für das letzte Viertel oder Ergänzung der Entschädigung des Experten muß von einem ähnlichen Etat begleitet seyn. — In diesem letztern muß noch ausserdem die wirkliche Zahl der sowohl zur Expertise als zur Revision angewandten Tage, der definitive Betrag der Entschädigung und die schon erhaltene abschlägliche Zahlung, so wie auch die Summe bemerkt seyn, welche er noch zu seiner vollkommnen Befriedigung erhalten hat. [995].

11. Die Bezahlung der Indikateurs geschieht auf eine Anweisung des Präfekten, welche auf den Namen des Indikateurs ausgestellt wird; der dieser Anweisung beizulegende Etat enthält:

a) Den Namen der expertisirten Gemeinde;

b) Die Zahl der Tage, welche der Indikateur dabei zugebracht hat; und

c) Den Preis eines Tages nach der Bestimmung des Präfekten. Der Kontroleur und Indikateur müssen diesen Etat unterzeichnen.

12. In dem Falle, wo man in einer sehr großen Gemeinde mehrere Indikateurs gebraucht hätte, so kann der Präfekt die Zahlungsanweisung für alle auf einmal auf den Namen des Märs der Gemeinde ausstellen. [996]. *)

---

*) Da die bei Zahlung der Entschädigung der Ingenieurs, Inspektoren und Direktoren zu beobachtenden Formalitäten kein allgemeines Interesse haben, diesen HH. auch ausserdem die deshalb bestehenden Verordnungen hinlänglich bekannt seyn müssen, so haben wir solche, um nicht unnöthig dieses Werk weitläufig zu machen, hier weggelassen. — Eine gleiche Bewandniß hat es mit allen Vorschriften, welche sich auf die durch den Direktor zu stellende Rechnung über sämmtliche Ausgaben des Kadasters beziehen.

Dreizehntes Buch.

Generalinspektoren.

1. Die Regierung, nicht zufrieden, die Operationen des Kadasters mit allen Formen versehen zu haben, welche die Steuerpflichtigen und Eigenthümer gegen Parteilichkeit und Bedrückung sichern, und ihnen eine verhältnißmäßige Gleichheit der Steuervertheilung in ihrem Departemente verbürgen konnten, beseelt von dem festen Willen, diese verhältnißmäßige Gleichheit über ganz Frankreich zu verbreiten, und dem, obgleich unwahrscheinlichen, doch nicht unmöglichen Falle, daß die sämmtlichen Experten eines Departementes, nach einem gemeinschaftlich gefaßten Plane, die Abschätzungen der Gemeinden, zum Nachtheil aller übrigen Departemente zu niedrig bestimmen möchten, dadurch vorzubeugen, daß sie die Operationen des Kadasters jedes Jahr durch eigene hiezu bestimmte Kommissäre untersuchen ließe, und so unmittelbar die Aufsicht über die Genauigkeit und Geradheit, mit welcher dieselben ausgeführt werden, übernehme, hat eine Generalinspektion des Kadasters errichtet, welche aus zwölf Generalinspektoren besteht, welche jedes Jahr alle Departemente, nach einer alle Jahre wechselnden Vertheilung, bereisen.

2. Die Verrichtungen der Generalinspektoren der direkten Steuern und des Kadasters haben in Hinsicht dieses letztern einen doppelten Endzweck, nämlich:

Erstens, in jedem Departemente alle zur Verfertigung des Kadasters nothwendige Arbeiten genau zu untersuchen, und über die Fähigkeiten, die Moralität und den Eifer der dabei angestellten Agenten genaue Erkundigung einzuziehen.

Sie sind beauftragt, nachzusehen, ob die Instruktionen genau befolgt, und die Operationen mit all der Sorgfalt und Regelmäßigkeit vorgenommen worden, welche sie erheischen, und da, wo sie Abweichungen von den gegebenen Vorschriften finden, die Beobachtung derselben, entweder durch ihre Anweisung und Rathschläge, oder aber durch ihre Berichte an den Präfekten, wieder herzustellen, und endlich die verzögerten Arbeiten zu beschleunigen. Es ist ihre Pflicht, dem Minister von allen Bemerkungen, welche sie gesammelt, und von allen Vorschlägen, welche sie gemacht haben, und von ihren Resultaten Rechenschaft abzulegen.

Der zweite Zweck der Sendung der Generalinspektoren ist, so viel möglich, unter den Abschätzungen von einem Departemente zu dem andern, jene verhältnißmäßige Gleichheit einzuführen, welche der Hauptzweck des Kadasters, der allgemeine Wunsch der zahlreichen Bewohner Frankreichs ist. [1087].

3. Sobald ein Generalinspektor in einem Departemente angekommen ist, so begiebt sich derselbe zu dem Präfekten und verlangt von diesem jene besonderen Instruktionen, welche die Lokalumstände nothwendig machen könnten. (1088]. (Instruktion vom 23ten Februar 1810).

4. Nach diesem vorläufigen Schritt geht er zur eigentlichen Untersuchung über, welche sich auf alles erstrecken muß, was auf den Kadaster Bezug hat. Geometer, Ingenieur, Experten, Kontroleurs, Inspektoren und Direktoren, kurz alle Agenten des Kadasters sind seiner speziellen Aufsicht unterworfen. [1089].

5. Der Direktor ist gehalten, ihm alle Theile der Operationen auseinander zu setzen, ihm alle einzelne Umstände derselben vorzulegen, und ihm alle Resultate mitzutheilen, kurz, ihn vollkommen mit der ganzen Lage der Dinge bekannt zu machen und ihm alle Erklärungen zu geben, und

alle Aktenstücke zu kommuniziren, welche der Generalinspektor für gut finden könnte, von ihm zu verlangen. [1090].

6. Das nämliche findet bei dem Ingenieur und Inspektor, bei den Kontroleurs, den Surnumerarien *), den Geometern und Experten Statt. Jeder Agent des Kadasters, an welchen er eine Anfrage macht, ist gehalten, dieselbe genau, bestimmt und ohne Zögerung zu beantworten. [1091].

7. Der Generalinspektor ist besonders angewiesen, nachzusehen, auf welche Art das Spezialbüreau des Kadasters, welches der Steuerndirektor haben muß, eingerichtet ist und aus was für Individuen dasselbe besteht. [1092].

8. Ein anderer Gegenstand seiner Aufmerksamkeit muß die Austheilung der Gemeinden unter die Geometer der ersten Klasse seyn, und er muß sich versichern, ob diese Vertheilung der Arbeit, mit Vorsicht, Klugheit nnd Unparteilichkeit geschieht. [1093].

9. Der Generalinspektor muß ferner untersuchen, ob alle Kontroleurs, welche in dem Stande sind, an den Arbeiten des Kadasters Theil zu nehmen, auch dabei gebraucht werden, und zwar auf eine Art, welche zugleich die Geschwindigkeit und die Regelmäßigkeit der Arbeiten bewirkt. [1094].

10. Es ist ihm ausdrücklich aufgelegt, zu untersuchen, ob sich kein Kontroleur mit Umschmelzung der Sektionslisten oder alten Mutterrollen beschäftige, da diese Operation durch den Kadaster unnütz wird, und förmlich verboten ist. [1095].

---

*) Uiber die bei der Steuerdirektion angestellten Surnumerarien siehe mein System der direkten Steuern.

11. Der Generalinspektor hat ferner den persönlichen Auftrag, dem Präfekten, wenn er vorher mit dem Direktor und Ingenieur die gehörige Rücksprache genommen, die Taxe der den Geometern zu bewilligenden Entschädigung für die Vermessung eines jeden, der ein Jahr zum voraus bestimmten Kantone, vorzulegen. [1096].

12. Die Mutationsbücher müssen vorzüglich seine Aufmerksamkeit beschäftigen, und er muß nicht allein nachsehen, ob das vorgeschriebene Journal und Register in der gehörigen Form geführt werde, sondern auch noch besonders darauf sehen, ob die Mutationen, so wie sie sich nach und nach ereignen, in das erste eingetragen sind. [1097].

13. Der Generalinspektor steht in einem ununterbrochenen Briefwechsel mit den Inspektoren seiner Division, über alle auf den Kadaster Bezug habende Gegenstände. Alle von ihnen eingehende Briefe, Berichte und Tabellen, so wie die Urschriften seiner Antworten müssen sorgfältig aufbewahrt und diese sämmtliche Papiere nach den Departementen klassirt werden, so, daß er solche dem Generalinspektor, welcher ihm in seiner Division nachfolgt, in Ordnung überliefern kann. [1098].

14. Er untersucht die Expertisen des Kantons oder der Kantone, von welchen der Kadaster in dem nämlichen Jahre beendigt werden soll, in allen ihren Details, hält dieselbe gegen einander und vergleicht sie sowohl unter sich, als auch mit jenen der übrigen Departemente seiner Division, und entwirft darüber eine Vergleichungstabelle. [1099].

15. Der Direktor muß, so viel es möglich ist, den Zeitpunkt, wo die Kantonalversammlungen gehalten werden sollen, so kombiniren, daß der Generalinspektor den Arbeiten derselben beiwohnen kann. Es ist aus dieser Ursache dem Direktor vorgeschrieben, ehe er die Zusammenberufung einer dieser Versammlungen vorschlägt, dem kaiser=

lichen Kommissär und dem Generalinspektor Nachricht davon zu geben. [1100].

16. Wenn der Direktor seinen Bericht über den Verbalprozeß dieser Versammlung gemacht, und wenn der Generalinspektor derselben beigewohnt hat, so stellt er ihm, oder in dem Falle, wo er schon abgereiset wäre, schickt er ihm eine Abscheift dieses Berichtes zu.

17. Wenn der Generalinspektor, ohne der Versammlung beigewohnt zu haben, in dem Departemente eintrifft, ehe der Präfekt seine Entscheidung gegeben hat, so muß ihm der Direktor ebenfalls Kenntniß von seinem Berichte geben.

18. In diesen beiden Fällen macht der Generalinspektor seine Bemerkungen über denselben, die er dem Präfekten überreicht oder überschickt, um solche dem Direktor mitzutheilen; und er übermacht zugleich eine andere Abschrift davon an den Minister. [1101].

19. Der Generalinspektor korrespondirt mit dem kaiserlichen Kommissär über alle Umstände seiner Sendung, und unterrichtet denselben genau von seiner Ankunft in einem Departemente, so wie auch zum voraus über den Zeitpunkt seiner Abreise, und über das Departement, in welches er sich begeben will.

20. Er theilt ihm alle Schwierigkeiten mit, welche ihn aufhalten können, so wie die Fragen, welche eine Beantwortung erheischen, über welche der kaiserliche Kommissär sonach die Befehle des Ministers einholt.

21. Er unterrichtet denselben über die Lage der verschiedenen Theile der Arbeit, von dem größern oder geringern Erfolg derselben, so wie von den Mißbräuchen, Unregelmäßigkeiten, Uibertretungen der Verordnungen, und überhaupt von allem, was irgend einen Einfluß auf den Kadaster und das Beste des Dienstes haben kann. [1102].

22. So oft seine Sendung in einem Departemente zu Ende ist, entwirft der Generalinspektor einen summarischen Bericht über dieselbe, welchen er an den Minister sendet. [1103].

23. Wenn er seine ganze Umreise beendigt hat, so arbeitet der Generalinspektor seine verschiedenen einzelnen Berichte über jedes Departement um, und bildet aus denselben einen allgemeinen Bericht, welchen er mit einer Vergleichungstabelle der respektiven Abschätzungen dieser Departemente dem Minister vorlegt. [1104].

24. So lange sich ein Generalinspektor in einem Departemente aufhält, ist das Spezialbüreau des Kadasters bei der Steuerdirektion zu seinen Diensten, um die Ausfertigung der Briefe, Berichte, Tabellen und anderer auf den Dienst Bezug habenden, und für denselben nothwendigen oder nützlichen Arbeiten zu besorgen. [1105].

25. Die Generalinspektoren müssen wohl überlegen, zu welchem Zwecke die ganze Operation des Kadasters unternommen wird, und von welchem Geiste die Regierung beseelt ist. Man kann es nicht oft genug wiederholen, daß ihre einzige Absicht bei dieser ganzen Arbeit blos die ist, aus der Vertheilung der Steuern jene schreiende Ungerechtigkeit, jene auffallende Ungleichheit verschwinden zu machen, welche seit so langer Zeit der Grund so vieler gerechten Klagen war, die von allen Punkten des Reichs erhoben wurden. Um diesen heilsamen Endzweck zu erreichen, ist es nothwendig, daß die Abschätzungen genau und in ihrem wahren Verhältnisse geschehen, und weder zu gering noch zu hoch angeschlagen werden. Ohne diese Vorsicht würden neue Ungleichheiten entstehen, welchen um so schwerer abzuhelfen seyn würde, als sie durch die Operation des Kadasters selbst so zu sagen gesetzlich geworden wären. Die Regierung hat und kann kein Interesse haben, daß der reine steuerbare

Ertrag der Güter im Ganzen höher oder geringer ausfalle; für sie ist es gleichgültig, ob das Steuerkapital von Frankreich zwei tausend oder vier tausend Millionen beträgt, (siehe Seite 128 §§. 8 und 9). Aber das, was ihr nicht gleichgültig seyn kann, ist das Verhältniß, in welchem der abgeschätzte Ertrag in den verschiedenen Departementen mit dem wahren Ertrage der Güter stehe. Es ist ihr höchstes Interesse, daß diese Abschätzungen in allen Departementen in dem nämlichen, das heißt, wahren Verhältnisse mit dem Ertrage der Güter gemacht werden, und sie folglich in den Stand gesetzt wird, die Vertheilung der Steuern auf die gerechteste Art und genau in dem Verhältnisse des Vermögens eines jeden Departementes zu machen. Man wird daher einsehen, daß es für sie gleichgültig ist, zu welchem Preise der steuerbare Ertrag der Güter festgesetzt wird, daß sie sogar geschehen lassen könnte, daß derselbe nur auf die Hälfte des wahren reinen Ertrages bestimmt würde, wenn man nur in allen Departementen und bei allen Expertisen das nämliche Verhältniß beobachtete; das Resultat würde auch in diesem Falle das nämliche seyn, und für ganz Frankceich würde nur ein Verhältniß des abgeschätzten Ertrages zu dem wahren Ertrage bestehen. Da es aber unmöglich ist, daß alle Experten stillschweigend mit einander über das zu beobachtende Verhältniß übereinkommen, so muß sie darauf streng sehen, daß dieses Verhältniß das wahre, wirkliche sey.

26. Alle Bemühungen, alle Sorgfalt der Generalinspektoren müssen daher auf diesen Zweck gerichtet seyn; sie müssen wohl überlegen, daß ihre Sendung keinen fiskalischen Zweck hat, daß sie nicht abgeschickt sind, das Interesse des öffentlichen Schatzes oder des Fiskus zu bewahren, sondern daß vielmehr ihr ehrenvoller Auftrag dahin geht, das Interesse der Gemeinden und Departemente zu besorgen, und

zu verhindern, daß Eigennutz und Unaufrichtigkeit nicht Uibel wieder erzeugen, die zu vertilgen ihr fester Wille ist; und sie brauchen keine Festigkeit in ihrem Benehmen, als jene, welche nöthig ist, alle Rücksichten zu entfernen, welche den Regeln der austheilenden Gerechtigkeit zuwider seyn könnten.

Beschluß.

Nothwendig mußte ein so ungeheures, mit so vielen Schwierigkeiten verknüpftes Unternehmen, wie jenes, alle Felder eines so großen und weitschichtigen Reiches wie Frankreich, zu messen und zu schätzen, ein Unternehmen, das so oft versucht, stets mislungen war, in dem Anfange Zweifel über die Möglichkeit, und Besorgnisse über die Art seiner Ausführung erzeugen. Allein alle Zweifel sind heute verschwunden, das was für dreitausend Gemeinden möglich war, muß auch für alle übrigen möglich, und noch leichter als bei den ersten, seyn.

Zeit und Erfahrung, die besten Prüfungsmittel aller menschlichen Einrichtungen, haben auch die ersten Besorgnisse, wenigstens in jenen Theilen Frankreichs gelegt, wo man die heilsamsten Resultate des Kadasters zu bemerken und zu würdigen verstand. Täglich verlangen eine Menge Gemeinden, daß die Arbeiten in ihren Gemarkungen angefangen werden, und die zu den Ausgaben des Kadasters bestimmte Gelder sind unzureichend, um nur ihr Verlangen zu erfüllen, ja man hat schon mehrere reiche Eigenthümer gesehen, welche sich nicht allein erboten, sondern auch wirklich einen Theil der hierzu nöthigen Kosten vorgeschossen haben.

Die, welche noch einige Zweifel und Besorgnisse hegen, dürfen nur gegenwärtiges Werk lesen, um sich zu überzeugen, daß die Regierung alle nur erdenkliche Maßregeln ergriffen, alle Vorsicht gebraucht hat, um dem Kadaster den höchsten Grad von Vollkommenheit zu verschaffen, dessen menschliche Unternehmungen nur fähig sind.

Alles, was die Kunst, Plane aufzunehmen, an Hilfsmitteln darbietet, ist angewandt worden, um diesem Theile

der Operationen die höchstmöglichste Richtigkeit zu verschaffen. Die erste Grundlage der Vermessung ist die Triangulation, welche den Geometer zwingt, alle einzelnen Theile mit den Hauptpunkten stimmend zu machen, folglich jedem seinen richtigen Punkt, seine Lage genau zu geben. Der Ingenieur, verantwortlich für das Ganze, untersucht sie noch ausserdem, und sein eigenes Interesse verbindet ihn zur strengsten Genauigkeit. Noch strengere Prüfungen folgen auf diese erste. — Der Expert und Kontroleur besichtigen das ganze gemessene Feld; sie müssen auf demselben alle Lagen, alle Flächeninhalte wiederfinden, welche der Geometer angegeben hat, und sie sind gehalten, jeden Unterschied, den sie entdecken könnten, zur Berichtigung anzuzeigen. — Nach ihnen untersucht endlich noch der Eigenthümer selbst, den durch die Vermessungen gefundenen Flächeninhalt; er ist berechtigt, ja es ist ihm zur Pflicht gemacht, alle begangene Irrthümer zu rügen, und ihre Berichtigung zu verlangen. — Es ist erlaubt zu glauben, daß nach so vielen, so mancherlei Prüfungen, durch Menschen, deren höchstes Interesse es ist, keinen Fehler zu übersehen, die Operation der Aufnahme und Vermessung keinen Fehler mehr enthalten könne.

Ruht auch gleich die Abschätzung des reinen Ertrages der Güter nicht auf einer eben so mathematisch sichern Grundlage wie die Vermessung, so wird doch niemand in Abrede stellen, daß die Regierung nicht alle erdenkliche Mittel aufgeboten habe, um dem Verfahren des Experten einen sichern Gang anzuweisen, seine Meinung aufzuklären, und ihn so zu sagen zu zwingen, gerecht zu seyn. — Mit der größten Sorgfalt unter den aufgeklärtesten Ackersleuten, und unter den biedersten Männern ausgewählt, fremd in dem Kantone, in welchem er arbeitet, kann er kein Interesse, keinen Willen haben, die Abschätzungen zu hoch oder zu niedrig festzusetzen. Sein einziges wahres Interesse ist,

gut und richtig zu arbeiten, aus Furcht seine Arbeit verworfen zu sehen, und die Früchte derselben, seine Bezahlung zu verlieren. — Wie schwer würde es nicht ausserdem dem Experten seyn, sich von der Wahrheit zu entfernen? beherrscht durch eine Menge von Thatsachen, begleitet bei allen seinen Arbeiten durch den Kontroleur, gezwungen Schritt vor Schritt den Instruktionen zu folgen, und von allen seinen Handlungen die Gründe anzugeben, hat seine ganze Operation nur abstrakte Gegenstände zum Objekt. Es ist nicht der Weinberg dieses einzelnen Eigenthümers, nicht die Wiese jenes andern, sondern der Morgen Weinberge, der Morgen Wiese dieser oder jener Klasse, deren Ertrag der Expert bestimmt; seine Abschätzung ist beendigt, festgesetzt, und er weiß noch nicht, weder auf welchen Eigenthümer ein bestimmter Theil seines Tarifs fallen, noch wie hoch sich der reine Ertrag dieses oder jenes Eigenthümers, oder der ganzen Gemeinde, belaufen kann.

Der Expert klassirt ausserdem nicht auf einmal alle Besitzungen des nämlichen Eigenthümers; sondern er bestimmt nur die Klasse einer jeden Parcelle, so wie er sie auf dem Felde in der Reihe der Güter antrifft, und es würde ihm äusserst schwer, wo nicht unmöglich seyn, in einer Zahl von drei, vier, sechs ja zehen und mehreren tausend Parcellen, jene herauszufinden, welche dem Eigenthümer gehören, den er begünstigen wollte, und würde nicht endlich der Kontroleur, welcher beständig um ihn ist, sehr bald diese Absicht bemerken, da er es ist, welcher das Güterverzeichniß in Händen hat, und bei jeder Parcelle verbunden ist, ihren Eigenthümer zu nennen? Unabhängig von diesen ersten Vorsichtsmaßregeln, wird die Klassirungstabelle, während einem Monate, auf der Märie niedergelegt, und alle Eigenthümer werden aufgefordert, und haben das höchste Interesse, alle

Fehler in derselben zu rügen, in dem Falle, wo sie welche entdecken würden.

Man kann also die Begünstigung eines einzelnen Steuerpflichtigen mit Recht als unmöglich ansehen, und da noch keine Klage in dieser Hinsicht erhoben worden ist, so giebt nichts Anlaß ihre Existenz zu vermuthen.

Eben so wenig sind Begünstigungen einer Gemeinde zum Nachtheil der übrigen zu fürchten. — Die innere Vollkommenheit einer jeden Expertise ist die erste Bürgschaft dagegen, und nichts ist versäumt worden, um zu dieser zu gelangen; der Vergleich der verschiedenen Expertisen untereinander, zuerst durch den Direktor, dann durch den Inspektor, und endlich durch diese beiden letztern in Vereinigung mit allen Experten, welche an den Expertisen eines Kantons gearbeitet haben, ist ein neues Hilfsmittel jede Unrichtigkeit derselben zu entdecken. Der Einwand, daß dies alles nur Agenten der Regierung seyen, die bei der Genauigkeit der Expertisen nicht unmittelbar und persönlich interessirt wären, verschwindet, wenn man bedenkt, daß die Eigenthümer, vom Anfange der Vermessung an, alle Arbeiten des Kadasters kannten, und alle Gelegenheit hatten, jede im einzelnen nachzusehen, und ihre Richtigkeit zu untersuchen, daß alle zur Expertise gehörige Papiere noch überdies während einem ganzen Monate ihrer Untersuchung unterworfen sind, und endlich jeder in dem ihm in seiner Wohnung mitgetheilten Bülletin, alle Nachweisungen findet, welche ihn interessiren können. Das ganze Verfahren geschieht öffentlich, der Eigenthümer hat nicht blos die Erlaubniß, seine Meinung zu äussern, und seine Einwände vorzubringen, sondern er ist dazu aufgefordert, und hat alle Mittel zu Gebote, sie mit der vollkommensten Sachkenntniß zu machen. — Auf diese Untersuchung der Eigenthümer folgt jene des Munizipalrathes, der die Erlaubniß hat, in seiner Berathschlagung alle Bemerkungen

einzutragen, welche er in Hinsicht der verschiedenen Abschäzzungen sowohl in seiner eigenen, als in den umliegenden Gemeinden, zu machen haben kann. — Der von dem Munizipalrathe ernannte Deputirte hat nun noch ausserdem den speziellen Auftrag, die Meinungen und Wünsche aller andern Eigenthümer zu erforschen, um in dem Stande zu seyn, solche der Kantonalversammlung vorlegen zu können. Diese leztere endlich, welche zugleich alle Expertisen des Kantons und die Tabellen aller Abschäzungen vor Augen, und das Recht hat, die Experten und Kontroleurs um die Gründe ihres Verfahrens zu befragen, der folglich alle Mittel zu Gebote stehen, die Abschäzungen aller Gemeinden des Kantons auf das strengste zu prüfen, und ihr Verhältniß unter einander, und dessen Richtigkeit zu untersuchen, welche ausserdem aus den Delegirten der verschiedenen Gemeinden besteht, die alle ein sehr wesentliches Interesse haben, das leztere richtig zu stellen, und jede Begünstigung, jede Bedrückung zu entfernen, nimmt abermals eine neue feierliche Untersuchung vor.

Die Vorschläge der Kantonalversammlung werden nun noch einmal durch den Direktor deskutirt, durch den Präfekturrath untersucht, und erst nach dieser neuen doppelten Untersuchung erfolgt die Entscheidung des Präfekten. — Es würde schwer, wo nicht unmöglich seyn, mehr Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, um zu der verhältnißmäßigen Gleichheit unter den Gemeinden zu gelangen, und man darf, ohne unvernünftig oder leichtgläubig zu seyn, hoffen, daß, wenn alle Gemeinden, alle Kantone mit der nämlichen Sorgfalt kadastrirt seyn werden, der Kadaster Frankreichs alle die Vollkommenheit erreicht haben wird, welche es ihm zu geben in menschlichen Kräften steht.

Sobald der Kadaster in allen Departementen, und in Verhältniß des Umfanges eines jeden, vorgerückt seyn wird,

so sollen alle Kontingente der kadastrirten Kantone zusammengeschmolzen, und daraus eine Masse gebildet werden, welche dann im Verhältnisse des Steuerkapitals eines jeden, ganz auf die nämliche Art, wie das Kontingent eines Kantons, unter die Gemeinden vertheilt wird, unter alle Kantone ausgetheilt werden soll.

Das Gesetz über das Finanzbudjet des Jahres bestimmt demnach das Kontingent der nicht kadastrirten Theile eines jeden Departements auf die Summe, welche nach Abzug der Kontingente der kadastrirten Kantone von dem Total des Kontingentes der Steuern dieses Departementes übrig bleibt; für diese letztern, die kadastrirten Kantone, hingegen setzt es blos das Verhältniß fest, in welchem die Steuern zu dem reinen Ertrage, oder dem Steuerkapital stehen.

Jedes Jahr werden dann die Kontingente der neuen kadastrirten Kantone zu der Summe der alten geschlagen, und die Vertheilung auf dieselbe Art vorgenommen, so, daß man endlich unbemerkbar, ohne einen schnellen Uibergang, ohne heftige Erschütterung nach und nach zur Gleichstellung aller Departement gelangen wird, und nach Beendigung des Kadasters, das Gesetz nur blos noch das Verhältniß zu bestimmen nothwendig hat, in welchem jeder Steuerpflichtige des ganzen Reiches seine Steuern zu entrichten schuldig ist.

Dieses Verhältniß wird und kann freilich nicht immer das nämliche bleiben, sondern es muß, nach den Bedürfnissen der Regierung, bald stärker bald schwächer seyn; dieses Jahr wird es ein Achttheil seyn, statt daß es in einem andern nur ein Neuntheil oder ein Zehentheil ist, allein wie stark oder schwach auch immer dieses Verhältniß seyn mag, so wird es doch für alle Steuerpflichte des ganzen Reiches das nämliche seyn, und wenn man auch annähme, daß, trotz aller angewandten Vorsicht, sich irgend eine Ungleichheit in die Abschätzung einiger Kantone eingeschlichen haben sollte,

so wird die Wirkung derselben dennoch in Hinsicht der von einem jeden Steuerpflichtigen zu bezahlenden Summe, beinahe unbemerkbar seyn.

Ausser dem Vortheile einer verhältnißmäßigern oder gleichern Austheilung der Steuern, bietet der Kadaster noch andere Vortheile dar, die, wenn sie gleich weniger wichtig sind, dennoch einige Beherzigung verdienen; wir werden einige der vorzüglichsten hier anführen.

Es giebt Eigenthümer, welche, weil sie weder den wahren Flächeninhalt, noch den wahren Werth ihrer Güter kennen, dieselbe zu sehr niedrigem Preise verpachten. Durch die Operation des Kadasters werden sie den wahren Flächeninhalt und den wahren Ertrag derselben kennen lernen, und in dieser Kenntniß ein sicheres Mittel finden, die Verpachtung derselben auf vortheilhaftere Bedingungen vorzunehmen. Mehrere Beispiele haben schon die Wirklichkeit dieses Vortheils erwiesen.

Sonst hatten nur große Eigenthümer die Beschreibung (terrier) ihrer Güter, weil die Verfertigung derselben sehr beträchtliche Unkosten erfoderte. Künftig kann jeder Eigenthümer um einen sehr mäßigen Preis sich eine Kopie des Theils des Planes, welcher ihn interessirt, und eine Abschrift der auf denselben Bezug habenden Artikel der Mutterrolle erhalten, und diese beiden Stücke zusammen bilden für ihn die genaueste und vollständigste Beschreibung seiner Güter oder seines Hofes.

Die den Repartitoren gegebene Macht, jedes Jahr die Abschätzungen zu erhöhen oder herabzusetzen, war eine unversiegbare Quelle von Bedrückungen und Klagen, welche der Kadaster auf einmal zernichtet. — Nach seiner Vollendung hören alle Klagen wegen Uibersetzung auf, und mit ihnen die Gänge und Reisen, die sie veranlaßten, und welche den Steuerpflichtigen eine sehr kostbare

Zeit entzogen, und sie mit den übrigen in Uneinigkeit und Streitigkeiten verwickelten. Eine weitere Folge hievon ist das Aufhören aller Wiederauflagen, und der Steuerpflichtige, welcher einmal seinen Antheil, in dem durch das Gesetz bestimmten Verhältnisse bezahlt hat, kann sicher seyn, daß ihm nichts weiter mehr gefodert werden kann, ohne darum weniger versichert zu seyn, den Nachlaß eines Theils oder des ganzen ihm zu Last fallenden Steuerantheils zu erhalten, wenn er in einem Jahre durch irgend einen Unfall einen Theil oder das Ganze seines Einkommens verliert. Dieser Nachlaß oder Verminderung wird dann aus den Fonds für ungiebige Posten (non-valeurs) genommen.

Einer der wesentlichsten Vortheile des Kadasters liegt aber in der Unabänderlichkeit des Steuerkapitals der Güter. Der Eigenthümer eines wüsten Feldes, eines Sumpfes hat nicht mehr wie ehedem zu fürchten, daß die auf Urbarmachung oder Austrocknung desselben angewandte Mühe und vorgelegten Kosten für ihn mit der Vermehrung des Ertrages seines Feldes, auch eine Erhöhung seiner Abgabe zur Folge haben würden. Sicher, daß das Steuerkapital desselben nicht mehr erhöht werden kann, kann er sich ungehindert seiner Industrie überlassen, und die Verbesserung seiner Felder mit der Gewißheit betreiben, daß er den daraus für ihn entstehenden Vortheil ganz und ungetheilt genießen werde.

Es wird folglich in der Zukunft auch nicht mehr nöthig seyn, Ausnahmen und Verminderungen der Steuern wegen Austrocknungen und Urbarmachungen zu bewilligen. Diese zur Aufmunterung des Ackerbaues bewilligten Vortheile werden eine natürliche Folge des Kadasters, weil ein Sandfeld, das einmal zu einem Franken der Morgen abgeschätzt ist, dieses Steuerkapital behält, wenn gleich der Eigenthümer durch die Urbarmachung und Bebauung desselben es dahin brächte, daß es fünfzig ja hundert Franken und darüber eintrüge.

Ja der Vortheil für den Landmann ist noch viel größer, als er bei den ehemaligen Ausnahmen und Herabsetzungen war. Statt einer Steuerfreiheit von fünfzehn oder zwanzig Jahren, genießt er jetzt einer ewig fortdauernden geringen, beinahe unbemerkbaren Steueranlage.

Ein anderer sehr wesentlicher Vortheil des Kadasters, der den größten Einfluß auf die häusliche Wohlfahrt des Bürgers hat, ist der, daß durch ihn für die Zukunft eine Menge Grenzstreitigkeiten unter den Eigenthümern beseitigt werden, welche Kosten verursachten, deren schwer zu berechnender Betrag sich vielleicht jedes Jahr zwei- und dreimal so hoch belief, als die Summe der auf eine Zeitlang für die Verfertigung des Kadasters aufgelegten Zulagscentimen.

Der Kadaster kann und muß eines Tages als Beweis des Eigenthums vor den Gerichtshöfen dienen; eine gleiche Beschaffenheit hat es mit den Mutationsbüchern, welche die Reihenfolge aller Eigenthümer enthalten, durch deren Hände ein Stück Feld, Haus u. s. w. gegangen ist.

Die Generalrekapitulationen der Mutterrollen, welche der Direktor zu verfertigen hat, sobald eine Expertise definitif ist angenommen worden, werden in eben so viel Bänden gesammelt, als es Departemente in Frankreich giebt. Durch sie erhält die Regierung eine Aufnahme aller liegenden Güter von ganz Frankreich, welche auf der einen Seite den Flächeninhalt, und auf der andern den reinen steuerbaren Ertrag aller Gattungen von Eigenthum, zuerst für jede Gemeinde, alsdann für jeden Kanton, und endlich für jeden Bezirk, und für jedes Departement zeigt, und aus welcher sodann die Generaltabelle des ganzen Flächeninhaltes, des ganzen steuerbaren Ertrages von Fraankreich, das große allgemeine Lagerbuch, gebildet wird.

Register.

(Die beigefügten Zahlen zeigen die Seiten an.)

A.

Abgeordnete zu der Kantonalversamlung. Werden durch die Munizipalräthe ernannt, 227. — Erhalten den Tarif der Abschätzungen, 227. — Müssen die Meinung der Güterbesitzer kennen zu lernen suchen, 213. 227. — Wichtigkeit ihrer Sendung, 229. — Ihre Verrichtungen bei der Kantonalversammlung, 229.

Abschätzungen, Grundsätze der, allgemeine, 94. — Der Feldgüter, 95 u. f. — Muß in Geld geschehen, 97. — Man darf keine Rücksicht auf die besondern Lasten nehmen, 97. — Verfahrungsart im Allgemeinen, 98. — Des Ackerfeldes, 99. — Der Weinberge, 103. — Der Gärten, 106. — Der eingeschlossenen Felder, 107. — Von Wiesen, 107. — Weiden, 109. — Von mit Bäumen besetzten Ländereien, 110. — Von Waldungen, 110. — Von Baumschulen, 112. — Von Obstgärten, 112. — Von vermischten Anpflanzungen, 113. — Von ödem Lande, 113. — Von vom Meere verlassenem Lande, 114. — Von Steinbrüchen und Bergwerken, 114. — Von Torfgruben, 114. — Von Weihern, 114. — Von Kanälen, 115. — Von Salinen, Salzpfützen u s. w., 116. — Von Bleichen, 116. — Von Brücken, 116. — Von Gebäulichkeiten, 116. — Von Landwirthschaftsgebäuden, 118. — Von Schmieden, Manufakturen u. s. w., 119. — Auf den Fuß des besten Ackerlandes, 124. — Wird durch den Pachtpreis regulirt, 152. — Definitive, 165. — Definitive in den Gegenden, wo die Felderum einen Theil der Früchte

gebaut werden, 168. — Reklamationen dagegen, 212. — Kann nur durch den Experten in der Versammlung abgeändert werden, 226. — Der steuerbar gewordenen Ländereien, 274. — Maßregeln um die höchstmöglichste Richtigkeit zu erhalten, 207.

Abschätzung, zu hohe, im Allgemeinen ist nicht zu fürchten, 128.

Absetzung der Geometer geschieht durch den Präfekten, 25.

Ab- und Zuschreibjournal, siehe Journal.

Ab- und Zuschreiberegister. Art dasselbe zu führen, 259. 264. — Ist eigentlich eine Fortsetzung der Mutterrolle, 264. — Wird doppelt ausgefertigt, 267. — Eine Ausfertigung wird der Gemeinde geschickt, 267.

Abzüge, von dem rohen Ertrag zu machende. Verschiedene Arten derselben bei Ackerfeldern, 95. — Bei Weinbergen, 104. — Bei Wiesen, 108. — Müssen in der Klassifikationstabelle angeführt werden, 139. — Der untern Klassen. — Für Dung, Mergeln u. s. w., 139 u. f.

Ackerbau. Verbesserung desselben wird durch den Kadaster nicht gehindert, 173. — Wird im Gegentheil dadurch begünstigt und aufgemuntert, 303.

Ackerfeld. Abschätzung desseben, 99 u. f.

Ackergeräthe, siehe Geräth.

Anbau der Felder. Blos die herrschende Art desselben wird angegeben, 52. — Zufällige wird blos bemerkt, 52. — Kosten desselben werden abgezogen, 96 u. f. — Der Bessere darf keinen Einfluß auf die Abschätzungen haben, 137. — Der Schlechtere darf von den Experten nicht berücksichtigt werden, 150. — Eben so wenig die möglichen Verbesserungen, 172. — Veränderungen so nach der Aufnahme Statt hatten, 180.

Angestellte der Präfekturen und Direktionen können keine Geometer seyn, 24. — Das Spezialbüreau, 191.

Anschlagzettel über die zu vermessende Gemeinden, 41. — Uiber die zu expertisirende, 132. — Uiber die Niederlegung der Expertise auf der Märie, 203.

Anschwemmungen, durch, gebildete Ländereien die tragbar geworden, 272.

Anwendung des provisorischen Tarifs auf die Pachtbriefe, 152 u. f. — Auf die um einen Theil der Früchte gebauten Güter, 167. — Des definitiven Tarifs auf die Klassirung, 237.
Arbeiten zum Voraus, sind untersagt, 31.
Arsenäle sind Steuerfrei, 122.
Artikel der Mutterrolle. Bestimmung desselben, 264. — Ist von dem Klassirungsartikel verschieden; ebend.
Astrolabium, sehr nützlich bei der Triangulation, 44.
Atlas, Verfertigung desselben, 90. — Wann derselbe auf die Direktion geliefert werden muß, 91.
— — portatif, Verfertigung desselben, 90. — Wann er auf die Direktion geliefert werden muß, 91.
Ausgaben, Bestimmung und Zeitpunkt derselben, 270 u. f.
Ausnahmen von der Grundsteuer, 120. — Auf eine Zeit lang dauern ihre Zeit aus, 244. — Formalitäten, 244.
Austernpark wird nicht gemessen, 58.
Austrocknungen, Begünstigungen derselben, 123. 243.
Auszüge aus der Klassirungstabelle. Können nicht durch die Geometer ausgestellt werden, 93. — Werden durch den Steuerndirektor gegeben, 252. — Form und Preis, 252.
— — aus der Mutterrolle. Verfertigung derselben, 254 u. f. — Kosten, 258. — Der Mär stellt einen Empfangschein darüber aus, 259. — Werden alle drei Monate durch den Kontroleur eingesammelt, 259.
— — aus dem Plan. Werden auf Verlangen von dem Ingenieur ausgefertigt, 92. — Kosten, 92. — Mit mehrerer Auseinandersetzung, 93.

B.

Bäche. Einzeichnung derselben in den Plan, 80. — Sind der Steuer nicht unterworfen, 120. — Preis ihrer Vermessung, 279.
Bäder, öffentliche, Abschätzung derselben, 119.
Bäume. Abschätzung der Ländereien, auf welchen Bäume stehen, 110.
Baukosten. Abschätzung derselben, 101.
Baumschulen. Ihre Abschätzung, 112.

Behälter, Wasser, siehe Wasserbehälter.
Berechnung des Flächeninhaltes, geschieht unter den Augen des Ingenieurs, 88. — Zeitpunkt wo die desfallsigen Papiere auf die Direktion abgeliefert werden, 91.
Berge, unfruchtbare, wenn sie nicht gemessen werden, 58.
Bergwerke, Abschätzung derselben, 114.
Bericht des Kontroleurs über die Expertise, 184. — Des Inspektors, 186. — Des Direktors, 193.
Berichtigung des Plans, 86. — Der Irrthümer in der Vermessung, 215. — Des Güterverzeichnisses, 217. — Der Bülletins, 217. — Der Klassirung, 220. — Jene der Expertise giebt kein Recht zu Entschädigung, 283.
Besitzungen, ungetheilte, der Geometer muß suchen ihre Theilung zu bewirken, 65. — Art sie in das Güterverzeichniß einzutragen, 65 u. f. — Art sie in die Mutterrolle einzutragen, 243. — Bezahlung des Geometers, 280.
Bestellung, Ländereien, welche nur durch ihre verschieden sind, 60. — Der Ackerfelder, 99. 100. — Ihre Abschätzung, 101.
Bettelhäuser sind nicht steuerbar, 122.
Bezahlung der Geometer, 30. 278. — Der Grenzbestimmung, 33. 286. — Des Ingenieurs, 281. — Der Experten, 282. — Der Indikateurs, 283. — Der Kontroleurs, 283. — Der Inspektoren, 283. — Des Direktors, 284. — Formalitäten, 284.
Bezirke. Die Arbeiter gehen bezirksweise, 29.
Bezirksräthe können die Steuern der kadastrirten Gemeinden nicht erhöhen, 236.
Bischöfe, Palläste der, sind steuerfei, 121.
Bleichen, ihre Abschätzung, 116.
Brüche von Metern werden weggeworfen, 89. — Vom Franken, 171.
Brücken, Einzeichnung derselben in den Plan, 80. — Abschätzung derselben, 116. — Oeffentliche sind nicht steuerbar, 120.
Brunnen, wenn sie eine Parcelle bilden, 53. — Oeffentliche sind nicht steuerbar, 120.
Budjet, wird jedes Jahr festgesetzt, 28. — Entwurf desselben, 30. — Gutheisung, 33. — Ergänzungs, 31.

Büllelins, Verfertigung derselben, 197. — Müssen die Abschrift des Tarifs enthalten, 200. — Austheilung an die Eigenthümer, 201. — Von Nationalgütern; 203. — Ihre Einsammlung auf der Marie, 209. — Ihre Zurücknahme, 210. Werden, wenn sie Reklamationen enthalten, dem Geometer zugestellt, 215. — Einlieferung an die Direktion, 217. — Berichtigung derselben, 217.

Büreau des Direktors, seine Einrichtung, 191. — Muß für den Generalinspektor arbeiten, 293. — Des Ingenieurs, 86.

C.

Canevas, trigonometrischer, 49.

D.

Delegirte, zu der Kantonalversammlung. Ihre Ernennung und Obliegenheiten, 227 u. f.

Denkmäler, öffentliche, bilden eine Parcelle, 54. — Sind nicht steuerbar, 120.

Departementsrath kann die Steuer der kadastrirten Kantone nicht vermehren, 236.

Domänen, National, steuerbare, 122. — Nicht steuerbare, 120. — Bülletins von, werden nicht kommunizirt, 203.

Dung, Abzug für, 100. 140. — Abschätzung des besonderen, 101. — Des Angekauften, 140.

E.

Eigenthum, ungetheiltes, siehe Besitzungen ungetheilte.

Eigenthums, Veränderungen des, siehe Mutationen.

Eigenthümer, Kenntniß der, 59. — Alphabetische Liste der, 59. — Nachricht an die, 60. — Betragen der Geometer gegen die, 61. — Unbekannte, 73. — Welche einen Auszug des Plans wünschen, 91. — Betragen der Kontroleurs gegen die, 184. — Kommunikation der Expertise an die, 197. — Erhalten die Bülletins ihrer Besitzungen, 201. — Hat einen Monat Zeit zu reklamiren, 206. — Hat ein wesentliches In-

teresse jeden Fehler zu rügen, 208. — Dreierlei Arten von Reklamationen, 207. — Verfahrungsart bei Untersuchung seines Bülletins, 207. — Stellt dem Delegirten seine Bemerkungen zu, 213. 227. — Erhält die Kommunikation der Berichtigungen, 216. — Kann eine neue Vermessung verlangen, 216. — Muß, wenn sie ungegründet ist, die Kosten tragen, 217. — Muß seine Erklärung über neu erworbene Güter machen, 253. — Muß die Steuer von jenen zahlen, deren Veräusserung nicht erklärt worden, 259. — Eines steuerfrei gewordenen Feldes, 271.

Einkommen, Begriff von reinem, 94. — Von steuerbarem, 94. — Art dasselbe zu finden, 98.

Einschließungen. Ihre Abschätzung, 107. — Findet kein Abzug der Unterhaltungskosten Statt, 107.

Einzäunungen, siehe Einschließungen.

Entwurf, trigonometrischer, siehe Canevas.

Erbe. Art wie sie in das Güterverzeichniß eingetragen werden, 69. — Muß über die ihm zugefallenen Güter seine Erklärung machen, 253. — Der noch nicht Eigenthümer ist, wie er in die Mutterrolle getragen wird, 262.

Erheber, Steuer-, muß dem Mär Nachricht von den Güterveränderungen geben, welche er in Erfahrung bringt, 258.

Erhebungsrollen, siehe Rollen.

Erklärung über den Ankauf oder Erbschaft von Gütern, 253.

Erlenbüsche, ihre Abschätzung, 112, 113.

Erndtekosten, Abzug derselben, 96.

Ertrag, roher, wird durch den Kadaster, so wie er sich in dem Augenblicke findet, bestimmt, 95.

Erzbischöfe, Palläste der, frei von der Grundsteuer, 121.

Experten. Lobwürdiges Betragen derselben, 129. — Vorschlag und Ernennung derselben, 131. — Ihre Anzahl, 131. — General — Verboten, 131. — Unter — Verboten, 151. — Oeffentliche Beamte können nicht dazu genommen werden, 131. — Verrichtungen derselben, 133 u. f.

Expertise. Begriff davon, 125. — Schwierigkeiten derselben, 125. — Ruhen auf festen Grundlagen, 126. — Ist frei von allem persönlichen Einfluß, 120. — Materialien derselben,

129. — Müssen ganz durch den nämlichen Experten gemacht werden, 131. — Bekanntmachung ihres Anfangs, 132. — Verbalprozeß, 172. — Aufsicht über dieselben, 185. — Untersuchung durch den Inspektor, 155. — Durch den Steuerndirektor, 186. — Bericht dieses letztern, 192. — Untersuchung durch den Präfekt, 194. — Kann nur auf die Reklamationen der Eigenthümer oder der Kantonalversammlung berichtiget werden, 194. 226. — Ihre Verwerfung bei, 194. — Ihre Berichtigung, 195. — Provisorische Gutheißung, 195. — Kommunikation an die Eigenthümer, 195. — Ihre Untersuchung durch den Inspektor, 223. — Ihre Revision, 226. — Definitive Gutheißung, 232. — Ihre Untersuchung durch den Generalinspektor, 291.

F.

Fabriken. Grundsätze ihrer Abschätzung, 119.

Fährten. Einzeichnung derselben in den Plan, 80. — Abschätzung derselben, 119.

Felder, welche zwischen mehreren Eigenthümern getheilt sind, 50. — Sonstige Eintheilungen derselben, 50 u. f.

Felder, geschlossene, siehe Einschließungen.

Felsen. Wenn sie eine Parcelle bilden, 53. — Unfruchtbare, werden nicht gemessen, 56. 58. — Sind nicht steuerbar, 120.

Fenster- und Thüren. Aufnahme derselben, 181. — Werden in die Klassirungstabelle der Gebäulichkeiten eingetragen. 183.

Festungswerke sind nicht steuerbar, 122.

Fichten. Abschätzung derselben, 112.

Flächeninhalt. Berechnung desselben, 88. — Rekapitulationen, 89. — Müssen in metrischem Maße ausgedrückt werden, 89.

Flüsse müssen genau aufgenommen werden, 56. — Art sie zu messen, 56. — Welche eine Grenze bilden, 58. — Art sie in den Plan einzutragen, 80. — Sind nicht steuerbar, 220. — Bezahlung des Geometers, 279.

Formulare müssen genau befolgt werden, 183.

Forstbewahrer läßt die Grenzen der kaiserlichen Waldungen berichtigen, 41.

Frau, Güter der, werden nicht von jenen des Mannes unterschieden, 69.
Friedensgerichte. Die Arbeiten werden nach den Bezirken der — eingerichtet, 28.
Früchte, Abschätzung der, welche der Landmann dem Eigenthümer liefern muß, 102.
Fußpfade werden nur beiläufig in den Plan eingezeichnet, 80.

G.

Gärten. Die an ein Haus stoßen bilden keine Parcelle, 54. — Die innere Abtheilungen eines Lust — bilden keine Parcelle, 54. — Abschätzung derselben, 105 u. f. — Oeffentliche und botanische Gärten sind nicht steuerbar, 120. 121. — Die an nicht steuerbare Häuser stoßen, sind frei von der Grundsteuer, 122.
Gebäude, öffentliche, bilden Parcellen, 54. — Sind der Grundsteuer nicht unterworfen, 120 u. f.
Gebäulichkeiten sind keines bestimmten Steuerkapitals fähig, 19. — Ihre Oberfläche ist jener des besten Ackerlandes gleichgestellt, 21. — Ihre Oberfläche macht eine Parcelle, 53. — Ihre Zeichnung in dem Plan, 81. — Grundsätze ihrer Abschätzung, 116 u. f. — Welche von der Steuer ausgenommen, 120 u. f. — Abzug wegen der Oberfläche, 151. — Klassirung derselben, 182. — Klassirung ihrer Oberfläche, 183. — Klassirungstabelle, 183. — Bilden einen besondern Theil der Bülletins, 200. — Werden besonders in die Grundsteuer gelegt, 235.
Gebüsche machen keine Parcelle, 52.
Gefängnisse sind keiner Grundsteuer unterworfen, 122.
Gegenexpertise wird durch den Präfekten verordnet, 195. — Geschieht durch einen Gegenexperten und den Inspektor, 195. — Ist nur selten, 195.
Gegenklassirung, siehe Gegenexpertise.
Gegenschein wird ein Grund die Pachtbriefe zu verwerfen, 158.
Gegenstände, welche der Steuer nicht unterworfen sind, 120 u. f. — Bezahlung der Geometer für dieselbe, 279.
Gehäge machen keine Parcelle, 52.

Gemarksteine, wie dieselbe auf den Plänen gezeichnet werden, 80.

Gemeinden. Bestimmung der zu kadastrirenden, 28. — Wahl, Verzeichniß und Zahl derselben, 29. — Können vereinigt werden, 34. — Ihre Austheilung unter die Geometer, 40. Bekanntmachung derselben, 41. — Ihre Güter sind der Steuer unterworfen, 122. — Wo keine Marktpreise existiren, 130. — Welche ihre Erzeugnisse verzehren, 501. — Welche ihren eigenen Marktplatz haben, 502.

Generalinspektor schlägt die Taxe der Entschädigung der Geometer vor, 30. — Untersucht den Bericht des Direktors über die Expertisen, 193. — So wie jenen des Inspektors der Steuern, 225. — Hat die Aufsicht über alle Operationen des Kadasters, 288. — Seine Verhältnisse mit dem Direktor, 289. — Mit den übrigen Agenten des Kadasters, 290. — Besichtigt das Kadasterbüreau, 290. — Seine übrigen Verrichtungen, 290 u. f.

Generalplan, Verfertigung desselben, 82. — Maßstab, 83. — Orientirung, 83. — Muß jedem Atlas beigeheftet werden, 90. — Zeichnung der Berge u. s. w., 91.

Geometer der ersten Klasse werden durch den Ingenieur examinirt, 23. — Durch den Präfekten ernennt, 24. — Ihre Verrichtungen, 24. — Anzahl, 24. — Urlaub, 25. — Ist für seine Arbeiten verantwortlich, 25. — Absetzung, 25. — Beförderung, 26. — Taxe ihrer Entschädigung, 30. — Muß sich nach dem Grenzberichtigungs-Verbalprozesse richten, 40. — Vertheilung der Gemeinden unter sie, 40. — Verfertigen die Vergleichungstabelle der alten und neuen Maße, 42. — Theilen die Gemeinden in Sektionen, 42. — Instrumente, 44. — Triangulation, 46. — Aufnahme des Parcellarplanes, 49 u. f. — Gegenstände, welche er nicht aufzunehmen hat, 55 u. f. — Verfertigung der alphabetischen Liste, 59. — Ihr Betragen gegen die Eigenthümer. 61. — Müssen seine Indikateurs bezahlen, 62. — Suchen die Grenzstreitigkeiten beizulegen, 62 u. f. — Berichtigung der Grenzen und seine Zahlung, 64. — Aufnahme der Waldungen, 64. — Ungetheilte Besitzungen, 65 u. f. — Verfertigung des Güterverzeichnisses, 70 u. f. — Abschrift desselben, 76. — Zeich-

nung der Pläne, 76 u. f. — Generalplan, 82. — Rektifikationen, welche der Ingenieur vorschreibt, 84. 86. — Uiberliefern die Originalien der Pläne dem Ingenieur, 91. — Können keinen Auszug aus den Plänen geben, 92. — Ihre Verrichtungen bei der Kommunikation der Bülletins, 210 u. f. — Berichtigung der Irrthümer in der Aufnahme, 215 — Ihre Bezahlung, 278 u. f.

Geometer der zweiten Klasse. Ihre Verhältnisse mit den Geometern der ersten Klasse, 26. — Beförderung, 27.

Geräthe, Acker-, die Interessen ihres Werthes werden abgezogen. Wann? 163.

Gerichtliche Verhandlungen, siehe Verhandlungen, gerichtliche.

Gewerbsanlagen, siehe Gewerke.

Gewerbsfleiß des Landmanns darf bei der Abschätzung nicht berücksichtiget werden, 149.

Gewerke. Grundsätze ihrer Abschätzung, 116. 119. — Abzug des Drittheils des Miethzinses für Unterhaltungskosten, 119. — Abzüge an den Pachtbriefen, 162.

Gleichheit, verhältnißmäßige, ist der Fundamentalgrundsatz jeder Steuervertheilung, 94. — Ist am leichtesten bei der Grundsteuer zu erhalten, 94.

Gletscher, wann dieselbe aufgenommen werden, 56. — Und wann sie es nicht werden, 58.

Graphometer gehört zu den erlaubten Instrumenten, 44.

Graswuchs, Abschätzung desselben, 109.

Grenzen. Streitigkeiten über dieselbe, 34. — Ihre Besichtigung, 34. — Veränderliche, 35. — Veränderungsentwurf, 36. — Festsetzung derselben, 38. — Streitigkeiten zwischen zwei Departementen, 39. — Tabelle der Linien und Winkel, 40. — Der Sektionen, 42. — Der Parcellen, 63. — Uibertrag der Kontributionsantheile bei Veränderungen der Grenzen, 233. — Veränderung derselben bei zwei kadastrirten Gemeinden, 269.

Grenzbestimmung. Geschieht ein Jahr vor der Vermessung, 33. — Auswahl und Ernennung des Geometers, 33. — Seine Verrichtungen, 35. — Kann Grenzveränderungen vorschlagen,

36. — Verbalprozeß über dieselbe, 37. — Entschädigung des Geometers, 33. 286.

Grenzsteine, siehe Gemarksteine.

Grundlinie. Ihre Annahme und Messung, 47.

Grundsteuer. Erste Vertheilung derselben, 4. — Reklamationen dagegen, 5. — Grundsätze der Anlage derselben, 94 u. f. — Muß, wenn sie auf dem Pachter haftet, zu dem Bestand geschlagen werden, 159.

Grundsteuer der Gebäulichkeiten, bleibt eine Vertheilungssteuer, 20.

Gutbeschreibung. Jeder Eigenthümer kann sich dieselbe leicht verschaffen, 91. 252. 302.

Güter, verpachtete, 153 u. f. — Gemeinde, 242. — Die nur einem Theil der Einwohner gehören, 242. — Welche um einen Theil der Früchte gebaut werden, 167. 190.

Gutheißung, provisorische, der Expertise, 194. — Definitive, 232.

H.

Häuser. Oberfläche derselben bildet Parcelle, 53. — Zwei aneinander stoßende machen zwei Parcellen, 54. — Die zwei Eigenthümer gehören, 54. — Art sie in das Verzeichniß der Güter einzutragen, 68. — Sie in den Plan einzuzeichnen, 81. — Abschätzung derselben, 116 u. f. — Wenn sie mehreren Eigenthümern gehören, 118. — Gemeindehäuser sind steuerfrei, 121. — Klassifikation, 145 u. f. — Minimum ihrer Abschätzung, 117. 147. — Abzüge deshalb an den Pachtbriefen, 161.

Hanffelder. Ihre Abschätzung, 113.

Haufen von Steinen, siehe Steinhaufen.

Heiden, Abschätzung derselben, 113.

Hecken bilden keine Parcelle, 52.

Hofplätze, Abschätzug derselben, 118.

Hof, siehe Gutbeschreibung.

Hohlwege, Art sie in den Plan einzuzeichnen, 80.

Holzungen, siehe Waldungen.

Hopfengärten, Abschätzung derselben, 113.

Horizont. Bemerkungen, daß der Plan nach dem Horizont aufgenommen wird, 210.

J.

Jahr. Bildung eines Mitteljahrs von fünfzehn, 130.

Indikateurs für die Vermessung — werden durch den Geometer bezahlt, 62. — Wahl derselben, 62. — Vergütung für den Geometer, 280.

— — — für die Expertise. Wahl derselben, 133. — Theilen die Bülletins aus, 202. — Ihre Bezahlung, 283.

Ingenieur-Verifikateur. Seine Ernennung, 22. — Seine Verrichtungen, 22. — Urlaub, 23. — Seine Aufsicht über die Geometer, 25. — Giebt sein Gutachten über die Entschädigung der Geometer, 30. — Schlägt den Geometer zur Grenzberichtigung vor, 33. — Untersucht den Verbalprozeß über die Grenzbestimmung, 40. — Schlägt die Vertheilung der Gemeinden vor, 40. — Wacht über das Eintragen der Details in den Plan, 45. — Und über die Richtigkeit der Instrumente, 46. — Seine Umreisen, 83. — Untersuchung nach Beendigung der Arbeiten des Geometers, 84. — Schreibt die nöthigen Berichtigungen vor, 86. — Stellvertreter im Falle einer Krankheit oder Abwesenheit, 88. — Hat die Berechnungen des Flächeninhaltes zu machen, 88 u. f. — Muß eine richtige reine Abschrift des Güterverzeichnisses stellen, 90. — Stellt die Auszüge des Plans aus, 91. — Seine Entschädigung deshalb, 92. — Darf keinen Auszug aus dem Güterverzeichnisse geben, 93.

Inspektor, General, siehe Generalinspektor.

Inspektor der Steuern, hat die Verfertigung der Marktpreise und Notariatsakten zu besorgen, 130. — Wacht über die Arbeiten der Expertisen, 185. — Untersucht und vergleicht die Expertisen mit einander, 223. — Wohnt der Versammlung der Experten bei, 226. — Wohnt der Kantonalversammlung bei, 229. — Liest in derselben seinen Bericht ab, 230.

Instrumente, welche gebraucht werden dürfen, 44. — Untersuchung und Berichtigung derselben, 45.

Journal-Mutations, siehe Mutationen.

Irrthümer. Noten über die Irrthümer der Vermessung, 150. — Uiber jene des Güterverzeichnisses, 180. — Berichtigung des Plans, 180. — Des Güterverzeichnisses, 217. — Irrthümer in der Abschätzung gehören vor die Kantonalversammlung, 213. — In den Namen u. s. w., 216.

K.

Kadaster. Zu verschiedenen Zeiten unternommen, 2. — Seine Dekretirung, 4. — Soll in 1800 Gemeinden nach Massen unternommen werden, 6. — Erste Arbeiten, 7. — Für alle Gemeinden verordnet, 7. — Schwierigkeiten, 8. — Aufgegeben, 10. — Parcellarkadaster angefangen, 11. — Idee desselben, 11. — Grundsätze desselben, 13 u. f. — Vortheile, die er gewährt, 17. — Der Präfekt hat die Aufsicht, 22. — Interesse der Regierung dabei, 128. — Zweck der Regierung, 293. — Möglichkeit von dessen Ausführung, 296. — Maßregeln, um denselben so vollkommen zu machen, als möglich, 297 u. f. — Vortheile desselben, 302.

Kadastraljahr. Begriff davon, 32.

Kadastralrollen, siehe Rollen.

Kadastralsteuer, ist eine Quotitätsabgabe, 20.

Kanäle, Abschätzung derselben, 115. 116.

Kanton, die Arbeiten des Kadasters werden nach Kantonen unternommen, 28.

Kantonalversammlung. Ihr werden die Reklamationen gegen die Abschätzungen überreicht, 213. — Ihre Zusammenberufung 227. — Gegenstand und Wichtigkeit ihrer Berathschlagungen 228. — Ihre Zusammensetzung und Dauer, 229. Ihr vorzulegende Papiere, 230. — Verbalprozeß, 231. — Bericht des Direktors, 232. — Entscheidung des Präfekten, 232.

Kasernen sind keiner Steuer unterworfen, 122.

Kastanienwälder, ihre Abschätzung, 112. 113.

Käufer muß die erkauften Güter auf der Märie erklären, 253. — Der noch nicht Eigenthümer in der Gemeinde ist, 260. —

Der Güter von zwei Besitzern, 260. — Von allen Gütern eines Eigenthümers, 260.

Kaufpreis kann zur Verifikation der Abschätzungen, jedoch nur als Nachweisung, dienen, 169. 170.

Kauf- und Verkaufsakten sind dem Kontroleur sehr nützlich, 178. — Der Kontroleur muß die Aufnahme derselben machen, 258.

Keller, isolirte, bilden Parcellen, 55. — Art, sie in das Güterverzeichniß einzutragen, 68. — Ihre Abschätzung, 118.

Keltern, ihre Abschätzung, 118.

Kette, wird bei der Vermessung gebraucht, 45.

Kirchen machen eine Parcelle, 54. — Sind der Grundsteuer nicht unterworfen, 121.

Klassen. Zahl derselben, 136. — Abzüge für die untern, 139. Giebt keine bei den Häusern in Städten, 146. — Wie viele in den Dörfern angenommen werden können, 147. — Gewerksanlagen werden nicht klassirt, 147. — Zu hohe, 219. Zu niedrige, 219.

Klassifikation. Begriff davon, 135. — Wie sie geschieht, 136. — Tabelle davon, 136. — Abzüge für die untern Klassen, 139. — Bei den verschiedenen Gattungen von Gütern, 142. — Bei den Häusern, 145. — Die Wirthschaftsgebäude werden nicht darin begriffen, 148. — Schluß der Klassifikationstabelle, 151. — In jeder Gemeinde wird nur eine gemacht, 154. — Untersuchung derselben durch den Direktor, 189.

Klassirung. Begriff davon, 136. — Unterschied zwischen Klassifikation und Klassirung, 136. — Der Parcellen auf dem Felde, 150. — Verrichtungen des Kontroleurs bei derselben, 181. Klassirungstabelle der Gebäulichkeiten, 183. — Wird durch den Direktor untersucht, 189. — Begriff von Klassirungsartikeln, 199. — Reklamationen dagegen, 211. — Ihre Untersuchung und Entscheidung, 218. — Berichtigung derselben, 220. — Anwendung des definitiven Tarifs auf sie, 237. Klassirung der steuerbar gewordenen Ländereien, 274.

Klassirungsartikel. Begriff davon, 199. — Unterschied zwischen einem — und einem Artikel der Mutterrolle, 264.

Klassirungstabelle wird in zwei Theile getheilt, 21. — Wird anfangs mit dem Güterverzeichniß vermengt, 70. — Regelmäßige Ausfertigung derselben, 239. — Der Gebäulichkeiten, 250.

Kohlsaat. Abschäzung der — Felder, 113.

Kommission zur Abschäzung verboten, 131.

Kommissionen der Geometer werden durch den Präfekten ertheilt, 24.

Kommunikation der Expertise, 197 u. f. — Dauert einen Monat, 204. — Der Vermessungsberichtigungen, 216. — Der Klassirungsberichtigungen, 220. — Besondere Art der Vermessung und Abschäzung, 220.

Kompas, 45.

Kontingente, Steuer-, Art die alten — der kadastrirten Gemeinden zu bestimmen, 233. — Bestimmung der neuen, 234. Neue — können nicht mehr abgeändert werden als durch eine allgemeine Vertheilung, 236.

Kontroleur, Steuer-, begleitet den Geometer bei der Grenzberichtigung, 35. — Kann Grenzveränderungen vorschlagen, 36. — Hat die Vergleichungstabelle der alten und neuen Maße zu verfertigen, 131. — Notirt die Irrthümer des Plans u. s. w., 150. 180. — Notirt die Pachtgüter, 151. Berechnet den Abzug für die Häuser und Gewerke, 151. — Verrichtungen des Kontroleurs bei der Expertise, 173 u. f. — Erhält seine Entschädigung für die Patente und Fenster u. s. w. 174. — Persönliche Arbeiten desselben, 181. — Uiberliefert die Bülletins u. s. w. dem Mär, 202. — Seine Verrichtungen am Ende des Kommunikationsmonats, 214. — Uiberliefert die Bülletins dem Geometer, 215. — Untersucht mit dem Experten die Reklamationen gegen die Klassirung, 218. — Giebt sein Gutachten über dieselbe, 219. — Versammlung der Experten und Kontroleurs, 226. — Seine Verrichtungen bei der Kantonalversammlung, 229. 231. — Nimmt die Aufnahme der Kaufakten u. s. w. vor, 258. — Sammelt die Auszüge ein, 259. — Deponirt die Mutterrollen, 267. — Untersucht die Petitionen wegen unsteuerbar gewordenen Feldern, 271. — Konstatirt die neuentstandenen

u. s. w., 273. — Wohnt der Expertise bei, 274. — Seine Entschädigung für die Arbeiten des Kadasters, 283.

L.

Land, ödes oder wüstes, seine Abschätzung, 113.

Landstraßen müssen genau aufgenommen werden, 56. — Ihre Einzeichnung in den Plan, 79. — Sind nicht steuerbar, 120.

Landwirthschaftsgebäude, siehe Wirthschaftsgebäude.

Ländereien, die in eine andere Gemarkung sich erstrecken, 37. — In Streit befangene, 62 u. f. — Güte derselben, 100. Abschätzung von, 106. 110. 113. — Bepflanzte, ihre Abschätzung, 169. — Urtheil über in Streit befangene, 211. Einer kadastrirten Gemeinde, welche an eine andre kommen, 269 — Die nicht steuerbar werden, 270. — Welche neu entstehen, 272.

Ländereien, vom Meere verlassene. Ihre Abschätzung, 113.

Lasten, die auf dem Eigenthum haften, kommen bei der Abschätzung nicht in Anschlag, 97. — Die dem Eigenthümer obliegen, 98. 163. — Die der Pachter zu entrichten hat, müssen berechnet werden, 158. — Art sie zu bestimmen, 159.

Lehranstalt für Geometer, 6.

Liste, alphabetische; ihre Verfertigung, 59. — Die Nummern des Güterverzeichnisses werden in die — eingetragen, 72, Muß mit diesem stimmen, 75. — Wird auf die Direktion geliefert, 91.

Lyzeen, Gebäude der, sind steuerfrei, 121.

M.

Maße, welche bei dem Kadaster angewandt werden, 32. — Tabelle der Lokal=, 42. — Vergleichungstabelle der alten und neuen wird durch den Direktor untersucht, 188.

Maßstab der Pläne, 77. 78. — Müssen auf jeder Karte bemerkt werden, 90.

Märe, wohnen der Grenzberichtigung bei, 34. — Können Veränderungen vorschlagen, 36. — Können Gleichstellung verlangen, 37. — Unterzeichnen den Verbalprozeß, 37. — Ihre Instruktionen, 42. — Geben ihr Gutachten über die

Grenzen der Sektionen, 42. — Unterzeichnen den Verbalprozeß, 44. — Helfen bei Verfertigung der Liste der Eigenthümer, 59. — Machen den Anfang der Vermessung bekannt, 60. — Laden die Eigenthümer ein, ihre Güter theilen zu lassen, — 65. — Wohnen der Besichtigung auf dem Felde bei, 73. — Ihr Interesse bei der Vermessung, 74. — Wählen die Indikateurs, 133. — Sammeln die Büllctins, 209. — Nehmen die Reklamationen der Eigenthümer an, 212. — Unterzeichnen den Verbalprozeß, 215. — Bezeugen die Zeit der Dauer einer Grenzvermessung, 217. — Geben ihr Gutachten über die Reklamationen gegen die Klassirung, 218. — Uibergeben dem Delegirten die Bemerkungen der Eigenthümer, 228. — Geben die Auszüge aus der Mutterrolle 253 u. f. — Suchen die Eigenthümer zu bestimmen, ihre Erklärungen zu machen, 258.

Maizfelder, ihre Abschätzung, 113.

Manufakturen, ihre Abschätzung, 116. 119. — Der Regierung sind nicht steuerbar, 122.

Materialien der Expertise, 129.

Maulbeerbäumepflanzungen, 112. 113.

Mergeln, Kosten der, werden abgezogen, 141.

Meßtisch, 45. — Plan mit dem — aufgenommen, 77.

Miethwerth, giebt den reinen Ertrag, 98. — Der Wohnhäuser u. s. w., 117.

Mikrometer. Gebrauch verboten, 45.

Minister, Wohnungen der, steuerfrei, 120.

Mittheillung, siehe Kommunikation.

Mittelpreis der Pachte ist der wahre reine Ertrag, 98. — Der Abschätzungen verglichen mit dem Pachte, 175. — Art, ihn zu bestimmen, 176. — Der vereinigten Klassen, 192.

Moräste, ihre Abschätzung, 109. — Die den Gemeinden gehören, sind steuerbar, 123.

Munizipalrath, berathschlagt über die Veränderung der Grenzen, 38. — Wählt den Delegirten zur Kantonalversammlung, 227. — Giebt demselben seine Bemerkungen, 227.

Mühlen, Art, dieselbe in den Plan einzuzeichnen, 81. — Abschätzung der Wasser, 119. — Der Windmühlen, 119. — Der Schiffmühlen, 119.

Muster, von jeder Gattung von Gütern, 137.

Mutationen, Nothwendigkeit, sie aufzunehmen, 253. — Mittel, sie kennen zu lernen, 254. — Der Mär muß suchen, sie zu erfahren, 258. — Der Einnehmer muß dem Mär Nachricht davon geben, 258. — Entschädigung des Direktors, 284.

Mutationsbuch, siehe Ab- und Zuschreibregister.

Mutterrolle, Kadastral-, in zwei Theile getheilt, 20. — Ausfertigung derselben, 239. — Titelblatt, 239. — Inhalt, 239. 264. — Rekapitulation, 241. — Doppelte Ausfertigung, 241. — Der Gebäulichkeiten, 250.

Mutterrolle, summarische, ihre Verfertigung, 247. 262. Dient zur jährlichen Vertheilung der Steuern, 262. — Zur Verfertigung der Kadastralrolle, 263. — Erneuerung derselben, 263.

Mutterrolle, Urschrift der, siehe Urschrift.

N.

Nachrichten für den Kontroleur bei den Abschätzungen, 178. — Welche der Direktor benutzen kann, 187 u. f.

Notarietätsakten, 130.

Nummern der Parcellen, provisorische, 62. Definitive, 62.

Nutzung, nach ihr werden die Felder aufgenommen, 62.

O.

Obstgären, ihre Abschätzung, 112.

Oedes Land, seine Abschätzung, 113.

Oefen, Schmelz-, siehe Schmelzöfen.

Oeffnungen in den Wäldern, 64.

Oelgärten, ihre Abschätzung, 112.

P.

Pachte. Auszüge aus den Pachtbriefen, 130. — Anwendung des provisorischen Tarifs, 152. — Auswahl derselben, 153. Verstellte, 158. — Der benachbarten Gemeinden, 158. 177. — Lasten des Pachters müssen zu der Pachtsumme geschlagen werden, 158. — Kosten der Unterhaltung der Gebäude müssen abgezogen werden, 159. — Abzüge für die Häuser u. s. w., 162. — Die Lasten des Eigenthümers wer-

den abgezogen, 163. — Anwendung des provisorischen Tarifs, 163. — Verwerfung muß mit Gründen belegt seyn, 168. — Nachrichten, welche der Kontroleur einzuziehen hat, 175. Auszug aus der Klassirungstabelle, 184. — Untersuchung des Direktors, 190.

Pachter eines Gutes das unter seinem Werthe verpachtet ist, 136. — Lasten des — werden zu der Pachtsumme geschlagen, 158. Wenn er die Kosten der Unterhaltung der Gebäude zu tragen hat, 161.

Palläste der Invaliden, der Präfekturen, kaiserliche, des Senats, sind nicht steuerbar, 120. 121.

Papiermühlen, ihre Abschätzung, 119.

Parke, was bei denselben keine Parcelle ausmacht, 54.

Parcellarvermessung, siehe Vermessung.

Parcelle. Begriff davon, 49 u. f. — Große unfruchtbare werden nicht gemessen, 58. — Nummern, provisorische, 62. Grenzen derselben, 63. — Wovon der Eigenthümer nicht bekannt ist, 76. 207. — Zeichnung ihres Umrisses, 79. — Sehr kleine, 81. — Klassirung derselben, 150. — Welche zu Pachtgütern gehören, 151. — Verifikation ihrer Zahl durch den Kontroleur, 180. — Die — eines jeden Eigenthümers werden auf seinem Bülletin zusammengeschrieben, 197. — Mittel sie auf dem Bülletin zu erkennen, 208. — Revindikation der unbekannten Eigenthümer, 209. — Mittel die — zu erkennen, welche den Gegenstand von Mutationen ausmachen, 254. — Zum Theil veräussert, 256 u. f. — Preis ihrer Vermessung, 270. — Entschädigung des Kontroleurs, 283. — Des Direktors, 284.

Pfähle, Kosten der, werden abgezogen, 142.

Pfarrwohnungen, frei von der Grundsteuer, 121.

Pflanzungen, verschiedene, zwei, bilden nur eine Parcelle, 52. — Ihre Abschätzung, 113. — Ihre Klassirung, 145.

Pfützen. Ihre Abschätzung 109.

Plätze, öffentliche, müssen genau aufgenommen werden, 56. — Sind nicht steuerbar, 120.

Plan der Grenzen, nach dem Augenmaße, 35.

Plan, Parcellar-, Verfertigung desselben, 113. — Begriff davon, 49. — Wird nach den Nutzungen aufgenommen, 62.

Urzeichnung desselben, 76. — Mit dem Meßtisch aufgenommen, 77. — Maßstäbe, 77. — Allgemeine Angaben, 79. — Zeichnung der Sektionen, 79. — Des Umrisses der Parcellen, 79. — Der Straßen und Wege, 79. — Der Flüsse, Bäche und Hohlwege, 80. — Der Grenzsteine, 80. — Der Brücken, 80. — Der Fährten, 80. — Der Häuser und Gebäude, 81. — Verwerfung des Plans, 86. — Die Urzeichnung darf nicht bei der Expertise gebraucht werden, 90. — Aufzeichnung der Fehler, 150. — Anpflanzungen, welche nach der Aufnahme angelegt worden, 180. — Berichtigungen, 180. — Richtigstellung, 217.

Präfekt. Der Kadaster wird unter seinen Befehlen gemacht, 22. — Ernennt die Geometer, 24. — Urlaub, 25. — Setzt die Geometer ab, 25. — Bestimmt die Bezahlung derselben, 30. — Schickt dem Minister den Entwurf der Budjets, 31. Ernennt einen Geometer zur Grenzberichtigung, 33. — Zeigt diese Ernennung den Märs an, 34. — Beruft die Munizipalräthe wegen Grenzstreitigkeiten, 38. — Berichtet an den Minister des Innern, 39. — Püblizirt die kais. Dekrete, 39. — Beschließt die Vertheilung der Gemeinden unter die Geometer, 40. — Läßt dieselbe bekannt machen, 41. — Bestimmt die Maßstäbe des Planes, 78. — Verordnet die Verwerfung der Plane, 86. — Heißt die Wahl des Stellvertreters des Ingenieurs zu Gute, 88. — Regulirt den Preis der Auszüge des Plans, 93. — Ernennt die Experten, 131. — Verordnete die Bekanntmachung an die Eigenthümer, 132. — Examinirt die Expertise und den Bericht des Direktors, 194. — Ladet den Experten ein seine Abschätzungen zu berichtigen, 194. Verordnet die Gegenexpertise oder Gegenklassirung, 195. — Entscheidet die Reklamationen der unbekannten Eigenthümer, 209. — Verordnet die Wiedervermessung, 217. — Regulirt ihre Kosten, 217. — Entscheidet über die Reklamationen gegen die Klassirung, 220. Ruft die Munizipalräthe zur Wahl eines Delegirten zusammen, 227. — Läßt die Kantonalversammlung halten, 228. — Entscheidet über die Vorschläge der Kantonalversammlung, 232. — Nimmt einen Beschluß über die neue Steuervertheilung, 236. — Entscheidet über

die Steuererledigung, 270. — Bestimmt das Steuerkapital der steuerbar gewordenen Ländereien, 275. — Regulirt die abschläglichen Zahlungen der Geometer, 280. — Bestimmt die Entschädigung der Experten, 282. — Der Indikateurs, 283.

Präfekturen, Gebäude der, sind frei von der Steuer, 121.

Präfekturrath. Seine Entscheidungen geben oft gute Auskunft, 130. — Giebt sein Gutachten über die Berathschlagung der Kantonalversammlung, 232.

Preis, gewöhnlicher der Pachte, 175.

Preis, Mittel-, siehe Mittelpreis.

Prozesse, über Grenzstreitigkeiten sind durch den Kadaster vermindert, 304.

Q.

Quotitätssteuer. Begriff davon, 13. — Ihre Vortheile, 14.

R.

Ränder der Wege dürfen nicht besonders aufgenommen werden, 57.

Rath, allgemeiner des Departements, siehe Departementsrath.

Rechnungen. Beilagen, 284.

Regierung. Ihr Interesse bei dem Kadaster, 128.

Register, alphabetisches, der Mutterrolle, 244. — Muß immer nach den Eigenthumsveränderungen ergänzt werden. 245. — Seine Erneuerung, 246. — Der Mutterrolle der Gebäude, 250.

Reisfelder. Ihre Abschätzung, 113.

Rekapitulation des Flächeninhaltes und des reinen Ertrags von jeder Sektion, 191. 238. — Allgemeine, 192. 238. — Abschrift derselben, 304.

Reklamationen der Eigenthümer müssen binnen einem Monate gemacht werden, 206. — Verschiedene Arten derselben, 206. — Gegen die Aufnahme, 207 u. f. — Wird auf dem Bülletin gemacht, 207. — Gegen die Klassirung, 211. — Geschieht durch eine Petition, 212. — Gegen die Abschätzung, 212. — Untersuchung und Entscheidung des — über die Ver-

messung, 215. — Untersuchung und Entscheidung der — über die Klassirung, 118. — Wegen einem unsteuerbar gewordenen Lande, 271. — Gegen die Vertheilung vor dem Kadaster sehr häufig, 15. — Haben bei dem Kadaster nicht mehr Statt, 18. — Werden unnütz, 302.

Rektifikation, siehe Berichtigung.

Repartitoren werden nur noch zur Vertheilung der Steuer der Gebäude ernannt, 236.

Revision, allgemeine, 19. — Der Expertisen eines Kantons, 226.

Rheden werden nicht gemessen, 57.

Rollen, Erhebungs-, nach dem Kadaster. — Erster Erfolg derselben, 9. — Verfertigung der Rollen der Kadastersteuer, 248. — Rekapitulation, 249. — Verfertigung der Steuerrolle für die Gebäude, 251. — Werden jährlich nach den summarischen Mutterrollen ausgefertigt, 263.

Rollen, Mutter-, siehe Mutterrollen.

S.

Saat. Abzug der Kosten dafür, 96. — Verhältniß der — zu der Erndte, 100. 102. — Abschätzung derselben, 101.

Salinen. Grundsätze ihrer Abschätzung, 116.

Salzquellen, Salzseen, Salzsümpfe, 116.

Sandhügel. Wann sie gemessen werden müssen, und wann sie es nicht werden dürfen, 57. 58.

Scheunen. Ihre Abschätzung, 118.

Schlösser, kaiserliche, sind steuerfrei, 120.

Schmelzöfen. Ihre Abschätzung, 119.

Schulen, polytechnische und Militär — sind steuerfrei, 120. — Wann die Schulhäuser in den Gemeinden frei sind, 121.

Seen. Wann sie gemessen oder nicht gemessen werden, 58. — Sind nicht steuerbar, 120.

Sektionen. Eintheilung der Gemeinde in, 42. — Zahl derselben, 43. — Benennung, 43. — Reihenfolge, 44. — Jede muß einen Plan bilden, 76. — Wann sie auf zwei Blätter gezeichnet werden, 77. — Wann zwei — auf ein Blatt getragen werden, 77. — Bemerkung ihrer Grenzen, 79.

Seminarien sind steuerfrei, 121.

System, metrisches, wird allein bei dem Kadaster befolgt, 12.
Solidarität der Steuerpflichtigen, ist einer der Nachtheile der Vertheilungssteuer, 15. — Hört mit dem Kadaster auf, 18. 303.
Spatziergänge, öffentliche, sind steuerfrei, 110.
Speicher. Ihre Abschätzung, 118.
Spitäler, Gebäude der, sind nicht steuerbar, 122. — Aber ihre Güter sind der Steuer unterworfen, 122.
Ställe Ihre Abschätzung, 118.
Statistik, allgemeine, des Kadasters, 304. —
Steinhaufen, wann sie eine Parcelle bilden, 53.
Steinbrüche. Ihre Abschätzung, 114.
Steppen. In welchen Fällen sie gemessen und nicht gemessen werden, 58. — Ihre Abschätzung, 113.
Steuerdirektor, leitet alle Arbeiten des Kadasters, 22. 187. — Schlägt die Geometer der ersten Klasse vor, 24. — Ihren Urlaub, 25. — Ihre Absetzung, 25. — Tabelle der Geometer, 26. — Schlägt die zu kadastrirenden Gemeinden vor, 28. — Giebt sein Gutachten über die Bestimmung der Entschädigung der Geometer, 30. — Schlägt den Geometer zur Grenzberichtigung vor, 33. — Macht seinen Bericht über den Verbalprozeß, 38. — Giebt dem Ingenieur Kenntniß von den Dekreten deßfalls, 39. — Schlägt die Vertheilung der Gemeinden unter die Geometer vor, 40. — Kann allein die Auszüge aus dem Güterverzeichnisse geben, 93. — Nachrichten, welche er einsammeln lassen muß, 129. — Schlägt die Experten vor, 131. — bestimmt die Kontroleurs zu den Expertisen, 132. — Versammelt in dem Kanton alle Kontroleurs, 173. — Hat vorzüglich die Expertisen zu untersuchen, 187. — Zeitpunkt dieser Untersuchung, 188. — Verfahren dabei, 188 u. f. — Sein Kadasterbüreau, 191. — Entwirft die Rekapitulationen des Flächeninhaltes und des reinen Ertrages, 191. — Berechnet den Mittelpreis, 192. — Läßt die Bülletins verfertigen, 197. — Sein Brief an jeden Eigenthümer, 200. 203. — Läßt die Urschrift der Mutterrolle verfertigen, 200. — Schickt sie mit den Bülletins an den Kontroleur, 201. — Macht seinen Bericht über die Revindikation der Parcellen,

209. — Uiber die Begehren von Gegenvermessungen, 217. — Berichtigt die Bülletins und die Urschrift der Mutterrolle, 217. — Macht seinen Bericht über die Reklamationen gegen die Klassirung, 219. — Giebt den Parteien Kenntniß von den Entscheidungen und berichtigt die Klassirungstabelle, 220. — Hält die Revisionsversammlung der Experten, 226. — Schlägt die Zusammenberufung der Munizipalräthe vor, 227. — Schlägt die Berufung der Kantonalversammlung vor, 228. — Wohnt derselben bei, 229. — Uibergiebt ihr die Aktenstücke der Expertisen, 230. — Macht seinen Bericht über den Erfolg der Versammlung, 232. — Bereitet die neue Kantonalvertheilung vor, 233. — Berechnet den reinen Ertrag der Güter, 237. — Läßt die Klassirungstabelle ausfertigen, 239. — Entwirft die Kadastralmutterrolle, 239. — Die summarische Mutterrolle, 247. — Die Kadastralrolle, 248. — Die nämlichen Arbeiten für die Gebäude, 250. — Stellt die Auszüge aus der Klassirungstabelle aus, 252. — Führt die Mutationsbücher, 260 u. f. — Macht seinen Bericht über die unsteuerbar gewordenen Güter, 271. — Berechnet den reinen Ertrag der Güter, welche neu in die Grundsteuer kommen, 274. — Sein Bericht deshalb an den Präfekten, 275. — Hält ein Register über die Veränderungen des Steuerkapitals, 276. — Schlägt den Betrag der monatlichen abschlägigen Zahlungen der Geometer vor, 280. — Der Experten, 282. — Und der Indikateurs, 283.

Steuererheber muß dem Mär Kenntniß von allen Eigenthumsveränderungen geben, welche er in Erfahrung bringt, 258.

Steuerinspektor, siehe Inspektor.

Steuerkapital. Begriff davon, 18. — Unabänderlichkeit desselben, 19. — Ergiebt sich aus den definitiven Abschätzungen, 232. — Verhältniß der Steuer zu dem — 233. — Abzug des — eines unsteuerbar gewordenen Feldes, 270. — Bestimmung des — eines steuerbar gewordenen, 275. — Register über die Veränderungen des — 276. — Das — der Felder kann die Grundlage ihrer Verpachtung werden, 302.

Steuerkontroleur, siehe Kontroleur.

Straßen müssen genau aufgenommen werden, 56 — Sind nicht steuerbar, 120. — Preis ihrer Vermessung, 279.
Streitigkeiten über den Besitz oder die Grenzen einer Parcelle, muß der Geometer beizulegen suchen, 62. — Urtheile über dieselben, 64.
Sumpfstellen. Wann sie Parcellen bilden, 53.

T.

Tabak. Abschätzung der — Felder, 113. — Die kaiserlichen — Manufakturen sind frei, 122.
Tabelle, alphabetische, der Mutterrolle, 244. — Art sie beständig mit dieser stimmend zu erhalten, 245. 267. — Ihre Erneuerung, 246. — Der Gebäulichkeiten, 250.
Tabelle, Vergleichungs=, der alten und neuen Maße. Wird durch den Geometer verfertigt, 42. — Und durch den Kontroleur, 131. — Und von dem Steuerndirektor untersucht, 188.
Tannen. Ihre Abschätzung, 112.
Tarif, definitiver, der Abschätzung. Bildung desselben, 170. — Seine Anwendung auf die Klassirung, 237.
Tarif, provisorischer, der Abschätzung. Begriff davon, 151. — Art wie derselbe gebildet wird, 151. — Seine Anwendung auf die Pachte, 152 u. f. — Auf die um einen Theil der Früchte gebauten Felder, 167.
Tarif der Marktpreise. Wird durch den Steuerinspektor gemacht, 130. — Ergänzung desselben durch den Experten, 135. — Untersuchung durch den Direktor, 188.
Teiche. Art ihrer Vermessung, 57. — Wann sie gemessen oder nicht gemessen werden, 58. — Ihre Abschätzung, 114. 115.
Tempel sind von der Grundsteuer ausgenommen, 121.
Theilungsakten, gehören zu den Materialien der Expertisen, 130. — Können dem Kontroleur gute Dienste leisten, 178.
Thüren und Fenster. Aufnahme derselben durch den Kontroleur, 181. — Werden in die Klassirungstabelle der Gebäude eingetragen, 183.
Toleranz, siehe Unterschied.
Torfgruben. Abschätzung derselben, 114.
Transportkosten, Abzug der, nach dem Markte, ist die erste Verrichtung des Experten, 134. — Berechnung derselben, 134. — Muß mit Gründen belegt werden, 135.
Triangulation. Begriff davon, 46. — Ihr Zweck, 46. — Aus was sie besteht, 47. — Bemerkungen, 48.
Tribunäle, Gebäude der, nicht steuerbar, 121.

U.

Uibertrag der Kontributionen. Art, denselben zu bewerkstelligen, 334.
Uibertrag des Eigenthums, Akten, welche ihn zum Gegenstande haben, werden durch den Kontroleur aufgenommen, 258.

Ungetheilte Besitzungen, siehe Besitzungen.
Umreisen des Ingenieurs, 83.
Unterhaltung, Kosten der, Abzug derselben, 96.
Unterirdische Gebäude, ihre Oberfläche macht eine Parcelle, 35. — Ihre Abschätzung, 118.
Unterpräfekt giebt sein Gutachten über die Grenzstreitigkeiten, 38. — Hat bei der Kantonalversammlung den Vorsitz, 229. Schickt den Verbalprozeß derselben an den Präfekten, 231.
Unterpräfekturen, Gebäude der, sind frei von der Grundsteuer, 121.
Unterricht, öffentlicher. Gebäude zu denselben sind steuerfrei, 121.
Unterschied, erlaubter, Maximum bei Feldgütern, 86. — Bei Gebäulichkeiten, 87.
Untersuchung der Expertisen durch den Inspektor, 186. — Durch den Direktor, 187.
Urbarmachung. Ausnahmen wegen derselben, 123. 243. — Art, sie in der Mutterrolle zu bemerken, 244.
Urlaub des Ingenieurs, 23. — Der Geometer, 25.
Urschrift der Mutterrolle, 200. — Ist in zwei Theile getheilt, 201. — Wird einen Monat auf der Märie hinterlegt, 202.

V.

Ventilation der Verkaufsakten durch den Experten, 152. — Wird durch den Steuerndirektor untersucht, 190.
Veränderungen des Eigenthums, siehe Mutationen.
Verbalprozeß der Grenzberichtigung. Abfassung desselben, 35. — Unterschrift, 37. — Wird dem Ingenieur zugeschickt, 37. — Abschluß desselben, 39. — Wird den Geometern zugestellt, 40. — Zeitpunkt, wo er auf der Direktion hinterlegt wird, 91. — Der Eintheilung in Sektionen, seine Abfassung, 44. — Der Verifikation des Ingenieurs, seine Abfassung, 86. — Der Abschätzungen, 172. 181. — Der Zurücknahme der Bülletins, 215.
Verbesserungen, mögliche, dürfen nicht durch den Experten vorgesehen werden, 172.
Vereinigung von zwei kadastrirten Gemeinden, 270.
Vergleichungstabelle, siehe Tabelle Vergleichungs.
Verhandlungen, gerichtliche, Nutzen des Kadasters bei — 304.
Verifikation der Arbeiten der Geometer, 84. — Zweite, 85. — Verbalprozeß über dieselbe, 86. — Zweite geschieht umsonst, 87. — Durch einen Stellvereter, 88.
Verkauf, Akten-, Aufnahme derselben, 130. — Ist dem Kontroleur sehr nützlich, 178.
Verkäufer bleibt für die Steuer verantwortlich, so lange er seine Erklärung nicht gemacht hat, 259. — An zwei Besitzer, Art die Mutationen zu machen, 266.

Velust, zufälliger, des Einkommens, erhält den Nachlaß der Steuer, 303.
Verlust der Erndte ist schon bei Berechnung des Mittelertrags in Anschlag gebracht, 100.
Verlust von Feldern. Art, bei demselben zu verfahren, 270.
Vermessung nach Massen, 6. — Ihre Schwierigkeiten, 8. — Aufgegeben, 10. — Parcellar- ist fremden Personen, die nicht zum Kadaster gehören, untersagt, 27. — Reklamationen dagegen, 207. — Berichtigung der Fehler der — 215. — Vermessung der steuerbar gewordenen Felder, 273.
Versammlung, konstituirende, dekretirte den Kadaster, 4.
Versammlungen, Provinzial-, verlangten einen Kadaster, 2.
Vertheilung der Grundsteuer vor dem Kadaster, 14. — Irrthümer und Nachtheile, 15. — Neue Vertheilung unter die kadastrirten Gemeinden, 232. — Unter die kadastrirte Kantone, 236. — Jährliche, unter die Eigenthümer, 263. — Neue allgemeine, der Steuern, 300.
Vertheilungssteuer. Begriff davon, 13. — Die Grundsteuer ist eine — 14. — Nachtheile derselben, 15. — Vortheile, 16.
Verwaltungen, Gebäude der, sind steuerfrei, 121.
Verwerfung des Plans wird durch den Präfekten verordnet, 86.
Verzeichniß der Güter und Eigenthümer besteht aus zwei Theilen, 21. — Abfassung desselben, 70. — Wird sektionsweise verfaßt, 71. — Mittel, es vollkommen zu machen, 76. — Muß mit der alphabetischen Liste stimmen, 77. — Der Ingenieur füllt die Kolonnen aus, 89. — Rekapitulation, 89. — Reine Abschrift desselben, 90. — Bemerkung der Fehler desselben, 90 — Berichtigung derselben, 180. — Verzeichniß der Gebäulichkeiten, 183. — Der Direktor schreibt die Berichtigung desselben, 189. — Berichtigung desselben, 217. — Ausfüllung desselben, 238. — Zweites Heft, 238.
Vieh. Abzug der Interessen für das durch den Eigenthümer gestellte, 163.

W.

Waldungen. Abschätzung derselben, 110 u. f. — Ihre Klassirung, 143. — Kaiserliche Waldungen, Berichtigung ihrer Grenzen, 41. — Unveränderliche sind nicht steuerbar, 120. — Von Partikularen, welche in einem kaiserlichen Walde liegen, 64. — Ungetheilte, 65. — Streitige, 65.
Wasserbehälter. Wenn sie eine Parcelle bilden, 53.
Wege, müssen gemessen werden, 156. — Zeichnung der besondern, 80. — Die zu Grenzen dienen, wie sie eingezeichnet werden, 58. — Zeichnung derselben auf dem Plane, 79. — Sind nicht steuerbar, 120. — Preis ihrer Aufnahme, 279.
Weiden, ihre Abschätzung, 109.
Weidenanlagen, Abschätzung derselben, 112. 113.

Weidgang. Seine Abschätzung, 109.
Weiher. Art wie sie gemessen werden, 57. — Wann sie nicht gemessen werden, 58. — Ihre Abschätzungen, 114.
Weinberge, welche um das Drittheil oder Viertheil gebaut werden, 70. — Ihre Abschätzung, 103 u. f. — Ihre Klassifikation, 136. — Abzüge, 142. — Wie sie in die Mutterrolle bemerkt werden, 242.
Weinkeller. Ihre Abschätzung, 118.
Wiederauflagen der Entlastungen und Nachlässe, 15. — Finden bei dem Kadaster nicht mehr Statt, 303.
Wiedervermessung wird durch den Eigenthümer verlangt, 216. — Und von dem Präfekten verordnet, 217. — Verbalprozeß, 217. — Kosten, 217.
Wiesen, natürliche, ihre Abschätzung, 107 u. f. — Künstliche, ihre Abschätzung, 108. — Klassirung derselben, 143.
Winkel. Aufnahme derselben, 48.
Winkelmaß, 45.
Wirthschaftsgebäude. Die an ein Wohnhaus stoßen, bilden keine Parcelle, 53. — Ihre Abschätzung, 118. — Gehören nicht in die Klassifikation, 148. — Abzug ihrer Unterhaltungskosten, 159.
Wittwen, wie sie in das Güterverzeichniß eingetragen werden, 69.
Wüstes Land. Seine Abschätzung, 113.

Z.

Zahlung der Geometer, 278. — Formalitäten derselben, 284. — Des Ingenieurs, 281. — Der Experten, 282. — Formalitäten, 286. — Der Indikateurs, 283. — Formalitäten, 286. — Der Kontroleurs, 283. — Des Inspektors, 283. — Des Direktors, 284. — Im Allgemeinen, 284.
Zahlungsbefehle werden durch den Präfekten gegeben, 284. — Beilagen, 285 u. f.
Zeughäuser sind frei von der Grundsteuer, 121.
Ziegelhütten, ihre Abschätzung, 119.
Ziegelsteinbrennereien, ihre Abschätzung, 119.
Zirkel, Feldmesser-, Gebrauch desselben verboten, 45.

Mainz,
gedruckt bei J. Wirth, Betzelsgasse, Lit. C. Nro 128.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Thum, Karl

Systematisches Handbuch des Kadasters Zum Gebrauch der Märe, Adjunkten, Munizipalräthe, Experten, Geometer, und der Besitzer von liegenden Gütern jeder Art

Mainz 1818

J.gall. 104 sc
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10549954-7